

Arbeitsbehelf

für Dienstgeberinnen und Dienstgeber sowie
Lohnverrechnerinnen und Lohnverrechner

Stand: 1.1.2017



2017

Österreichische Sozialversicherung

www.sozialversicherung.at



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Der Arbeitsbehelf für Dienstgeberinnen und Dienstgeber sowie Lohnverrechnerinnen und Lohnverrechner wird unter Federführung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger gemeinsam von den Gebietskrankenkassen Wien, Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg erarbeitet.

Erklärte Zielsetzung ist es, die Dienstgeberinnen und Dienstgeber sowie Lohnverrechnerinnen und Lohnverrechner über sozialversicherungsrechtliche Belange und die ordnungsgemäße Meldungserstattung und Beitragsabfuhr zu informieren und deren Umsetzung in der Praxis zu erleichtern.

Der elektronische Arbeitsbehelf steht Ihnen unter www.sozialversicherung.at zur Verfügung. Unterjährige Änderungen werden im Internet laufend aktualisiert.

Mag. Alexander Hagenauer, MPM

Generaldirektorstellvertreter des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger

INHALT

1	Allgemeine Hinweise	
1.1.	Allspartenservice.....	6
1.2.	Auskunftspflicht.....	6
1.3.	ELDA – Elektronischer Datenaustausch für Dienstgeberinnen und Dienstgeber.....	7
1.4.	Meldepflicht im Überblick (Meldungen).....	9
1.5.	Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA).....	12
1.6.	Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG).....	13
2	Bildung der Beitragsgrundlage	
2.1.	Akkordschlusszahlungen.....	14
2.2.	Allgemeine Beitragsgrundlage.....	14
2.3.	Allgemeine Beitragsgrundlage in besonderen Fällen.....	14
2.4.	Beitragszeitraum.....	17
2.5.	Entgelt.....	17
2.6.	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.....	22
2.7.	Entgeltfortzahlungsfonds bei der AUVA.....	23
2.8.	Höchstbeitragsgrundlagen.....	24
2.9.	Sachbezüge.....	24
2.10.	Sonderfälle zur Berechnung der Versichertenanteile.....	27
2.11.	Sonderzahlungen.....	28
2.12.	Trinkgelder.....	28
2.13.	Urlaubersatzleistungen/Kündigungentschädigungen.....	28
3	Beiträge – Ermittlung und Abfuhr	
3.1.	Beitragsgruppenbestimmung für den Regelfall.....	31
3.2.	Beitragsgruppen und Beitragssätze.....	37
3.3.	Beitragsgruppen für Lehrlinge.....	38
3.4.	Beitragssätze für Lehrlinge.....	39
3.5.	Abzug der Dienstnehmerinnen- bzw. Dienstnehmeranteile – Beispiele.....	40
3.6.	Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei geringem Einkommen.....	43
3.7.	Beitragsnachweisung.....	43
3.8.	Lohnzettel Finanz/SV.....	46
3.9.	Einzahlung der Beiträge – Buchungsweg.....	57
3.10.	Fälligkeit der Beiträge.....	57
4	Sonstige Bestimmungen	
4.1.	Arbeiterkammerumlage (AK).....	58
4.2.	Auflösungsabgabe.....	58
4.3.	Auftraggeberinnen- und Auftraggeberhaftung bei der Weitergabe von Bauleistungen (AGH).....	60
4.4.	Betriebliche Vorsorge (BV).....	61
4.5.	Bonus-Malus.....	69
4.6.	Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag (IE).....	70
4.7.	Landarbeiterkammerumlage (LK).....	71
4.8.	Nachtschwerarbeits-Beitrag (NB).....	71
4.9.	Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG).....	72
4.10.	Schlechtwetterentschädigungsbeitrag (SW).....	73
4.11.	Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung.....	74
4.12.	Service-Entgelt (für die e-card).....	75
4.13.	Sozial- und Weiterbildungsfonds-Beitrag (SO).....	76
4.14.	WEB-BE-Kunden-Portal (WEBEKU).....	76
4.15.	Wohnbauförderungsbeitrag (WF).....	77

5	Versichertengruppen – Besonderheiten	
5.1.	Erntehelferinnen und Erntehelfer.....	79
5.2.	Fallweise Beschäftigte.....	79
5.3.	Familienhospizkarenz.....	79
5.4.	Feriarbeiterinnen bzw. Feriarbeiter und Ferialangestellte.....	82
5.5.	Freier Dienstvertrag (§ 4 Abs. 4 ASVG).....	83
5.6.	Geringfügig Beschäftigte.....	85
5.7.	Kinderbetreuungsgeld – Beschäftigung während des Bezuges.....	90
5.8.	Lehrlinge.....	90
5.9.	Mehrfache Beschäftigung.....	91
5.10.	Pflegekarenz/Pflegeteilzeit.....	91
5.11.	Präsenzdienst.....	93
5.12.	Zivildienst.....	94
6	Meldungen und Erläuterungen	
6.1.	Allgemeines.....	95
6.2.	Anmeldung.....	96
6.3.	Mindestangaben-Anmeldung.....	98
6.4.	Abmeldung.....	100
6.5.	Meldung fallweise Beschäftigter.....	102
6.6.	Änderungsmeldung.....	104
6.7.	Meldungen zur Familienhospizkarenz/Pflegekarenz.....	106
6.8.	Schwerarbeitsmeldung.....	107
6.9.	Sonderzahlungsmeldung durch Vorschreibetriebe.....	108
6.10.	Meldung zum verminderten AV-Beitrag bei geringem Einkommen durch Vorschreibetriebe.....	108
6.11.	Meldung zum BV-Beitrag durch Vorschreibetriebe.....	109
6.12.	Meldung zum Service-Entgelt durch Vorschreibetriebe.....	109
6.13.	Arbeits- und Entgeltbestätigung.....	110
6.14.	Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld.....	112
7	Anhang	
7.1.	Checkliste für geringfügig Beschäftigte.....	114
7.2.	Checkliste für den Jahreswechsel.....	115
7.3.	Infos und Services im Internet.....	116
7.4.	Kontaktdaten der Gebietskrankenkassen.....	117
7.5.	Impressum.....	117
7.6.	Abkürzungsverzeichnis.....	118
7.7.	Stichwortverzeichnis.....	120

1.1. Allspartenservice

Das Allspartenservice geht von dem Gedanken aus, dass Dienstgeberinnen und Dienstgeber sowie versicherte Personen bei jeder Dienststelle der Gebietskrankenkasse bzw. bei jedem Versicherungsträger, unabhängig von der tatsächlichen Zuständigkeit – auch bundesländerüberschreitend – Anträge, Meldungen und Mitteilungen einreichen können. Das bedeutet, dass die interne Weiterleitung solcher Schriftstücke zwischen allen ASVG-Versicherungsträgern (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungsträger), der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft sowie der Sozialversicherungsanstalt der Bauern fristwährend gewährleistet ist. Es wird also jener Versicherungsträger, bei dem das Schriftstück einlangt, für die unverzügliche Weiterleitung sorgen. Er fungiert damit quasi als „Poststelle“. Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber bzw. die versicherte Person muss nicht mehr explizit die zuständige Stelle für die Erledigung ihrer bzw. seiner Angelegenheiten aufsuchen.

Unternehmen mit Betriebsstätten in mehreren Bundesländern haben ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend der örtlichen Zuständigkeit bei den jeweiligen Gebietskrankenkassen zu melden. Mittlerweile müssen solche Betriebe ihre Meldungen nicht unbedingt an die zuständigen Gebietskrankenkassen verteilen, sondern sie können alles an eine Stelle übermitteln. Wichtig ist lediglich, dass die **Meldungen** bei einem Versicherungsträger innerhalb der gesetzlichen **Meldefrist** eingereicht werden. Langen die Unterlagen in der Folge erst nach Ablauf der gesetzlichen Meldefrist beim zuständigen Versicherungsträger ein, hat das für die Meldepflichtige bzw. den Meldepflichtigen keine nachteiligen Folgen.

Ausnahmen:

- > Vom Allspartenservice ist der Zahlungsverkehr nicht erfasst. Zahlungen (Beiträge) sind nach wie vor an den zuständigen Versicherungsträger zu überweisen.
- > Schriftstücke (Meldungen, Anträge, usw.), die nicht eindeutig erkennen lassen, welcher Versicherungsträger zuständig ist, werden zurückgewiesen. Die fristwahrende Einbringung geht in solchen Fällen verloren.

1.2. Auskunftspflicht

Auf Anfrage des Versicherungsträgers haben

- > die Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber bzw. die sonstigen meldepflichtigen Personen oder Stellen,
 - > Personen, die Geld- bzw. Sachbezüge nach § 49 Abs. 1 und 2 ASVG leisten oder geleistet haben, unabhängig davon, ob die Empfängerin bzw. der Empfänger als Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer tätig war oder nicht,
 - > im Fall einer Bevollmächtigung nach § 35 Abs. 3 oder § 36 Abs. 2 ASVG auch die Bevollmächtigten
- längstens binnen 14 Tagen wahrheitsgemäß Auskunft über alle für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände zu erteilen. Weiters ist den Bediensteten der Versicherungsträger bzw. der Finanzämter während der Betriebszeit Einsicht in alle Geschäftsbücher und Belege sowie sonstigen Aufzeichnungen zu gewähren, die für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sind. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versicherungsträgers bzw. des Finanzamtes haben sich auf Verlangen selbstverständlich auszuweisen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann über Antrag der Gebietskrankenkasse die Dienstgeberinnen und Dienstgeber usw. zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten anhalten. Verstöße gegen die Auskunftspflicht stellen eine Verwaltungsübertretung dar und unterliegen den Strafbestimmungen des § 111 ASVG.

1.2.1. Auskunftspflicht der freien Dienstnehmerinnen und freien Dienstnehmer (§§ 43 Abs. 2, 58 Abs. 3 ASVG)

Die freien Dienstnehmerinnen und freien Dienstnehmer sind verpflichtet, der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber Auskunft über das Bestehen einer die Pflichtversicherung als freie Dienstnehmerin bzw. freier Dienstnehmer ausschließenden anderen Pflichtversicherung auf Grund ein und derselben Tätigkeit zu erteilen.

Insbesondere wird diese Auskunftsverpflichtung der freien Dienstnehmerin und des freien Dienstnehmers das Bestehen oder den Wegfall der Gewerbeberechtigung betreffen. Für die Meldeverpflichtung sind keine Formvorschriften vorgesehen, insbesondere liegt dazu kein Formular des Krankenversicherungsträgers auf. Es ist daher notwendig, eine schriftliche Bestätigung der freien Dienstnehmerin bzw. des freien Dienstnehmers zu Beginn ihrer bzw. seiner Tätigkeit einzuholen bzw. von bereits tätigen freien Dienstnehmerinnen und freien Dienstnehmern eine solche nachträglich einzuholen. Darin sollte einerseits der Ausschließungsgrund für die Versicherung nach § 4 Abs. 4 ASVG angeführt werden. Andererseits ist die freie Dienstnehmerin bzw. der freie Dienstnehmer ausdrücklich auf die Auskunftsverpflichtung gegenüber der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber nach-

weislich aufmerksam zu machen. Bei einem Verstoß gegen diese Auskunftspflichtung der freien Dienstnehmerin bzw. des freien Dienstnehmers schuldet die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber nur den auf sie bzw. ihn entfallenden Beitragsteil. Den auf die freie Dienstnehmerin und den freien Dienstnehmer entfallenden Beitragsteil schuldet diese bzw. dieser dann selbst. Die Verletzung der Auskunftspflichtung durch die freie Dienstnehmerin bzw. den freien Dienstnehmer ist der Gebietskrankenkasse von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber nachzuweisen.

1.3. ELDA – Elektronischer Datenaustausch für Dienstgeberinnen und Dienstgeber

Die Meldungen sind mittels elektronischer Datenfernübertragung (DFÜ) in den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger festgelegten einheitlichen Datensätzen unverzüglich an den Krankenversicherungsträger zu erstatten.

Für die Übernahme elektronischer Meldungen ist bei der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse (OÖGKK) ein Datensammlensystem (DSS) eingerichtet. Bundesweit sind alle elektronischen Meldungen an dieses elektronische Datenaustauschsystem (ELDA) zu übermitteln. Nähere Informationen finden Sie unter www.elda.at.

ELDA bringt allen Beteiligten wesentliche Vorteile:

Vorteile für die Dienstgeberinnen und Dienstgeber

- > Keine Kosten: ELDA ist für Dienstgeberinnen und Dienstgeber kostenlos, wenn sie zur Datenübermittlung eine Internetverbindung nutzen.
- > Einfaches Handling: Die Meldungen können zumeist aus dem bestehenden EDV-Lohnprogramm direkt an ELDA gesendet werden.
- > Wegfall der Papierformulare: Es müssen keine Formulare mehr gelagert werden. Das manuelle Ausfüllen fällt weg.
- > Entfall des Postweges: Die Datenfernübertragung ist dazu wesentlich kostengünstiger als der Postweg.
- > Optimale Fristnutzung: Die kurzen Meldefristen erfordern oft rasches Handeln. Mittels ELDA können die Meldungen rund um die Uhr gesendet werden, langen binnen Sekunden ein und werden elektronisch rückbestätigt.
- > Elektronisches Allspartenservice: Die Meldungen für die Versicherungsträger sowie die Meldungen für die Finanzbehörden (Lohnzettel Finanz/SV, Mitteilung gem. § 109a EStG 1988 und Mitteilung gem. § 109b EStG 1988 bei Auslandszahlungen) werden an ELDA übermittelt. Über die Datendrehscheibe beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erfolgt die Aufteilung an die zuständigen Stellen. Selbstverständlich gilt als Einlangetag der Zeitpunkt des Empfanges bei ELDA.

Vorteile für die Versicherungsträger und die Finanzbehörden

- > Wegfall von Papier: Kostbarer Archivraum kann durch die elektronische Speicherung besser genutzt werden.
- > Entfall der Erfassung: Die zeitaufwendige Meldungserfassung durch die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter entfällt. Das Problem der Erfassungsfehler ist beseitigt.
- > Effizienterer Personaleinsatz: Die qualifizierte Differenzbearbeitung tritt gegenüber der Massenbearbeitung in den Vordergrund.

1.3.1. Voraussetzungen und Vorgangsweise zu ELDA

1.3.1.1. Technische Voraussetzungen

Um mit ELDA arbeiten zu können, benötigen Sie einen Computer mit Internetzugang sowie die Bürgerkartenfunktion oder Handysignatur. Informationen zur Bürgerkarte und zur Handysignatur erhalten Sie unter www.buergerkarte.at.

1.3.1.2. ELDA-Registrierung

Bitte beachten Sie, dass nur registrierte Kundinnen und Kunden elektronisch übermitteln können. Die Registrierung zu ELDA erfolgt unter www.elda.at im Menüpunkt „Registrierung“. Nach der Registrierung erhält die Anwenderin bzw. der Anwender spätestens am nächsten Werktag per E-Mail die Zugangsdaten zu ELDA.

1.3.1.3. Programme zum Erstellen bzw. Erfassen der Meldungen

Zum Erstellen von Meldungen benötigen Sie ein externes Lohnprogramm, das ELDA unterstützt oder die ELDA-Software selbst. Diese können Sie unter www.elda.at im Menü „Downloads“ kostenlos herunterladen.

„ELDA Online“ unterstützt ebenfalls die Meldungserfassung und ist für Dienstgeberinnen und Dienstgeber, die nur wenige Meldungen zu erstellen haben, besonders zu empfehlen.

1.3.1.4. Übermitteln der Daten

Die Datenübermittlung erfolgt entweder mit der „ELDA-Software“ (Menüpunkt „Datenübermittlung“), die kostenlos unter www.elda.at im Menü „Downloads“ heruntergeladen werden kann oder über „ELDA Online“ (Menüpunkt „Datenübertragung“). Die Meldedateien langen bei erfolgreicher Übertragung im Datensammelsystem ein und werden über die Datendrehscheibe an die zuständigen Stellen (Versicherungsträger und Finanzbehörden) weitergeleitet.

1.3.1.5. Sendebestätigung und Protokolle

Sofort nach der Übermittlung wird ein Protokoll der von Ihnen erstellten Meldedateien ausgegeben. Dieses kann entweder gespeichert oder ausgedruckt werden. Wir empfehlen Ihnen, das Protokoll umgehend und genau zu kontrollieren und eventuelle Fehler sogleich abzuklären.

Bitte beachten Sie die Angaben zum Status einer Meldung und die erforderlichen Folgemaßnahmen:

- > Status „**W**“ – **Warnung**: Die Meldung wird trotz eines Mangels an den zuständigen Sozialversicherungsträger weitergeleitet und dort bearbeitet.
- > Status „**N**“ – **Nichtübernahme**: Die Meldung wird aufgrund eines Mangels nicht weitergeleitet. Richtigstellung und nochmalige Übermittlung der Meldung sind erforderlich.

1.3.1.6. Elektronischer Datenaustausch online (ELDA Online)

Mit „ELDA Online“ kann das vollständige Angebot von ELDA im Internet genutzt werden. Die Datenerfassung, die Übermittlung und der Protokollabruf sowie die Kontrolle über alle bereits übermittelten Meldedateien sind jederzeit und ohne externes Programm möglich.

1.3.1.7. Externe Lohnprogramme (betriebseigene EDV oder Softwareherstellerinnen und Softwarehersteller)

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat bundeseinheitliche Satzaufbauten für die einzelnen Meldungsarten festgelegt. Diese Satzaufbauten müssen jedenfalls in das externe Lohnprogramm integriert sein, um die Übernahme der erzeugten Dateien durch ELDA zu ermöglichen. Die Organisationsbeschreibung („Satzaufbau DM“) kann unter www.elda.at im Menübereich „Dienstgeber“, Menü „Info für Softwarehersteller“ und weiter unter „Downloads“ kostenlos heruntergeladen werden.

1.3.1.8. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte an das ELDA Competence Center unter der Telefonnummer 05 7807 50 27 00 oder 05 7807 50 43 00, bei rechtlichen Fragen an den für die Meldung zuständigen Versicherungsträger bzw. an das jeweils zuständige Finanzamt.

1.3.1.9. Richtlinien über Ausnahmen von der Meldeerstattung mittels Datenfernübertragung (RMDfÜ 2005)

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat Richtlinien über Ausnahmen von der Meldeerstattung mittels Datenfernübertragung (DFÜ) aufgestellt (diese Richtlinien finden Sie unter www.sozdok.at). Beachten Sie: Meldungen in Papierform durch juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften und Einzelunternehmen (Änderung § 41 ASVG durch das SBBG) sind außerhalb der DFÜ nicht mehr zulässig (Ausnahme: Mindestangaben-Anmeldung).

Meldungen und *Mindestangaben-Anmeldungen* sind ordnungsgemäß erstattet, wenn sie mittels DFÜ in den vom Hauptverband festgelegten einheitlichen Datensätzen erfolgen.

Meldungen von natürlichen Personen im Rahmen von Privathaushalten außerhalb der DFÜ sind ordnungsgemäß erstattet, wenn

- > die Meldung nachweisbar durch unverschuldeten Ausfall eines wesentlichen Teils der DFÜ-Einrichtung (Computer, Bildschirm, Tastatur, Modem, Leitungsweg) für längere Zeit technisch ausgeschlossen war und deshalb nicht innerhalb der Meldefrist hätte erstattet werden können.

Mindestangaben-Anmeldungen außerhalb der DFÜ sind ordnungsgemäß erstattet, wenn

- > die meldepflichtige Stelle über keinen Internet-Zugang verfügt oder
- > sich ihre Personalabrechnung (Lohnverrechnung) von einer anderen Stelle (Wirtschaftstreuhanderin bzw. Wirtschaftstreuhand, Datenverarbeitungsbetrieb usw.) durchführen lässt, diese aber nicht mehr erreichbar ist (Arbeitsaufnahme außerhalb der Bürozeiten der Dienstleisterin bzw. des Dienstleisters) oder
- > die bzw. der Beschäftigte in einer Betriebsstätte (Filiale, Baustelle) der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers aufgenommen wird und die Betriebsstätte (Filiale, Baustelle) über keine EDV-Ausstattung, keinen Computer oder keinen Internetzugang verfügt.

Die **Reihenfolge anderer Meldungsarten, die außerhalb der DFÜ für Mindestangaben-Anmeldungen** verwendet werden dürfen, sind:

1. Mit Telefax auf dem Formular „Mindestangaben-Anmeldung“, das beim Versicherungsträger aufliegt und an das ELDA-Call-Center unter der Telefaxnummer 05 7807 61 gesendet wird,
2. telefonische Mitteilung an das ELDA-Call-Center unter der Telefonnummer 05 7807 60,
3. schriftlich mit dem Formular „Mindestangaben-Anmeldung“, das beim Versicherungsträger aufliegt.

Andere Übermittlungswege – wie z. B. via E-Mail (ohne sichere elektronische Signatur), SMS usw. – bewirken keine ordnungsgemäße Meldung. Die Meldung ist in solchen Fällen zurückzuweisen.

1.4. Meldepflicht im Überblick (Meldungen)

Mit ELDA können Sie die bundeseinheitlichen Meldeformulare elektronisch an den zuständigen Sozialversicherungsträger senden. Darüber hinaus sind auch Meldungen an die Finanzbehörden möglich.

1.4.1. Meldungen im Lohnsummen- und im Vorschreibeverfahren

1.4.1.1. Anmeldung

Das Formular „Anmeldung“ (siehe Abbildung [Seite 96](#)) verwenden Sie für

- > Vollversicherte (z. B. Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer, Lehrlinge);
- > Teilversicherte in der Unfallversicherung (geringfügig Beschäftigte);
- > Teilversicherte in der Kranken- und Unfallversicherung;
- > Teilversicherte in der Unfall- und Pensionsversicherung.

Die Wiederaufnahme der Beschäftigung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nach einer Karenz (MSchG 1979/VKG), nach einem Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst oder nach einem länger als einen Monat dauernden unbezahlten Urlaub ist ebenfalls mit diesem Formular zu melden.

Gesetzliche Meldefrist: Vor Arbeitsantritt.

1.4.1.2. Mindestangaben-Anmeldung

Kann vor Arbeitsantritt der beschäftigten Person das Formular „Anmeldung“ als vollständige Anmeldung nicht verwendet werden, weil z. B. noch nicht alle Daten vorliegen, ist die Meldepflicht in zwei Schritten durchzuführen:

- > **Erster Schritt:** Zuerst sind **vor Arbeitsantritt** die Mindestangaben mit dem Formular „Mindestangaben-Anmeldung“ (siehe Abbildung [Seite 98](#)) zu melden.
- > **Zweiter Schritt:** Nach dem ersten Schritt ist die vollständige Anmeldung innerhalb von sieben Tagen mit dem Formular „Anmeldung“ zu erledigen.

Die Mindestangaben-Anmeldung kann auch elektronisch unter www.elda.at oder telefonisch unter der Telefonnummer 05 7807 60 oder mittels Telefax unter der Telefaxnummer 05 7807 61 erstattet werden. Wir empfehlen, von vornherein die vollständige Anmeldung vor Arbeitsantritt mit dem Formular „Anmeldung“ durchzuführen.

1.4.1.3. Abmeldung

Das Formular „Abmeldung“ (siehe Abbildung [Seite 100](#)) verwenden Sie für Personen, die von der Pflichtversicherung abzumelden sind.

Gesetzliche Meldefrist: Binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung.

1.4.1.4. Meldung fallweise Beschäftigter

Dieses kombinierte An- und Abmeldeformular (siehe Abbildung [Seite 102](#)) sowie das Formular „Mindestangaben-Anmeldung fallweise Beschäftigte“ verwenden Sie ausschließlich für fallweise beschäftigte Personen. Näheres dazu unter [5.2. Fallweise Beschäftigte, Seite 79](#).

Gesetzliche Meldefrist:

- > Erster Schritt: Zuerst sind **vor Arbeitsantritt** die Mindestangaben mit dem Formular „Mindestangaben-Anmeldung für eine fallweise beschäftigte Person“ (siehe Abbildung [Seite 99](#)) zu melden.
- > Zweiter Schritt: Innerhalb von sieben Tagen nach dem Ende des Kalendermonates, in dem die Tätigkeit verrichtet wurde, ist mit dem kombinierten An- und Abmeldeformular für fallweise Beschäftigte die Vollmeldung zu erledigen. Diese Meldung ist gleichzeitig auch die Abmeldung.

1.4.1.5. Änderungsmeldung

Mit diesem Formular (siehe Abbildung [Seite 104](#)) melden Sie vor allem

- > Namens- und Adressänderungen;
- > den Beginn des zweiten und des letzten Lehrjahres;
- > das Ende der Lehrzeit;
- > die Änderung der Beitragsgruppe;
- > die Änderung von Vollversicherung auf Teilversicherung in der Unfallversicherung bei geringfügiger Beschäftigung oder umgekehrt.

Im Vorschreibeverfahren sind mit diesem Formular auch Entgeltänderungen zu melden.

Gesetzliche Meldefrist: Sieben Tage nach dem Eintritt der Änderung. Bei Entgeltänderungen sieben Tage nach dem Ende des Kalendermonates, in dem die Entgeltänderung liegt.

1.4.1.6. Familienhospizkarenz/Pflegekarenz

Dieses Formular (siehe Abbildung [Seite 106](#)) verwenden Sie zur Meldung der Inanspruchnahme von Familienhospizkarenz und Pflegekarenz durch pflichtversicherte Personen, ebenso bei Änderungen oder Verlängerungen dieser Karenz. Näheres dazu unter [5.3. Familienhospizkarenz, Seite 79](#) und [5.10. Pflegekarenz/Pflegeteilzeit, Seite 91](#).

Gesetzliche Meldefrist: Sieben Tage nach der Inanspruchnahme, Änderung (inklusive Entgeltänderungen) oder Verlängerung der Familienhospizkarenz.

1.4.1.7. Schwerarbeitsmeldung

Dieses Formular (siehe Abbildung [Seite 107](#)) verwenden Sie für bei Ihnen beschäftigte

- > männliche Versicherte, die bereits das 40. Lebensjahr vollendet haben und
 - > weibliche Versicherte, die bereits das 35. Lebensjahr vollendet haben,
- die Tätigkeiten im Sinne der Schwerarbeitsverordnung leisten. Näheres dazu unter [4.11. Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung, Seite 74](#).

Gesetzliche Meldefrist: Bis Ende Februar des Kalenderjahres, das der Verrichtung von Schwerarbeitstätigkeiten folgt.

1.4.1.8. Lohnzettel Finanz/SV

Dieses Formular (siehe Abbildung [Seite 52](#)) verwenden Sie für Ihre Beschäftigten, um den Finanzämtern und der Sozialversicherung die pro Kalenderjahr erforderlichen Daten zu übermitteln. Näheres dazu unter [3.8. Lohnzettel Finanz/SV, Seite 46](#).

Bitte beachten Sie: Bei freien Dienstverhältnissen ist nur der Sozialversicherungsteil auszufüllen. Für die Meldung an das Finanzamt ist die „Mitteilung gem. § 109a EStG 1988“ bzw. die „Mitteilung gem. § 109b EStG 1988 bei Auslandszahlungen“ zu verwenden.

Gesetzliche Meldefrist:

- > Jährlich bis spätestens Ende Februar des folgenden Kalenderjahres bei Übermittlung mit ELDA.
- > Jährlich bis spätestens Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres bei Übermittlung in Papierform. Dieses Papierformular fordern Sie bitte bei Ihrem Finanzamt an.
- > Unterjährig bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, während des laufenden Kalenderjahres bis zum Ende des Folgemonates (bei Übermittlung mit ELDA und in Papierform).

1.4.2. Meldungen, die zusätzlich im Lohnsummenverfahren zu erstatten sind

1.4.2.1. Beitragsnachweisung

Mit diesem Formular (siehe Abbildung [Seite 45](#)) melden Sie für Ihre Beschäftigten sämtliche beitragspflichtigen Bezüge und Beiträge, die im Beitragszeitraum abzurechnen waren. Näheres dazu unter [3.7. Beitragsnachweisung, Seite 43](#).

Gesetzliche Meldefrist: Nach Ablauf eines jeden Beitragszeitraumes bis 15. des Folgemonates.

1.4.3. Meldungen, die zusätzlich im Vorschreibeverfahren zu erstatten sind

1.4.3.1. Sonderzahlungsmeldung durch Vorschreibetriebe

Mit diesem Formular (siehe Abbildung [Seite 108](#)) melden Sie die Sonderzahlungen Ihrer Beschäftigten. Näheres dazu unter [2.11. Sonderzahlungen, Seite 28](#).

Gesetzliche Meldefrist: Sieben Tage nach dem Ende des Kalendermonates, in dem die Sonderzahlung

- > entweder fällig war
- > oder bereits vor dem Fälligkeitstermin ausgezahlt wurde.

1.4.3.2. Meldung zum verminderten AV-Beitrag bei geringem Einkommen durch Vorschreibetriebe

Mit diesem Formular (siehe Abbildung [Seite 108](#)) melden Sie in Gesamtsummen die verminderten Arbeitslosenversicherungsbeiträge (AV-Beiträge) für jene Ihrer Beschäftigten, die der Arbeitslosenversicherung unterliegen. Näheres dazu unter [3.6. Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei geringem Einkommen, Seite 43](#).

Gesetzliche Meldefrist: Sieben Tage nach dem Ende des Kalendermonates, in dem die verminderten Arbeitslosenversicherungsbeiträge fällig wurden.

1.4.3.3. Meldung zum BV-Beitrag durch Vorschreibetriebe

Mit diesem Formular (siehe Abbildung [Seite 109](#)) melden Sie die von Ihnen für Ihre Beschäftigten zu leistenden Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge (BV). Näheres dazu unter [4.4. Betriebliche Vorsorge \(BV\), Seite 61](#).

Gesetzliche Meldefrist: Sieben Tage nach dem Ende des Kalendermonates, in dem die Beiträge zur BV und Zuschläge zur BV fällig wurden.

1.4.3.4. Meldung zum Service-Entgelt durch Vorschreibetriebe

Mit diesem Formular (siehe Abbildung [Seite 109](#)) melden Sie die Summe jener Service-Entgelte, die von Ihnen einzuheben sind. Näheres zum Service-Entgelt (für die e-card) unter [4.12. Service-Entgelt \(für die e-card\), Seite 75](#).

Gesetzliche Meldefrist: Jährlich bis zum 7.12., der auf die jährliche Fälligkeit der Service-Entgelte am 15.11. folgt.

1.4.3.5. Lohn- und Gehaltsänderungsmeldung durch Vorschreibetriebe

Melden Sie Lohn- und Gehaltsänderungen mit dem Formular Änderungsmeldung aus ELDA (siehe Abbildung [Seite 104](#)).

Gesetzliche Meldefrist: Sieben Tage nach dem Ende des Kalendermonates, in dem die Entgeltänderung liegt.

1.4.4. Weitere Meldungsarten, die auch von ELDA angeboten werden

- > Stornomeldungen;
- > Korrekturmeldungen;
- > Arbeits- und Entgeltbestätigung (siehe Abbildung [Seite 110](#));
- > Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld (siehe Abbildung [Seite 112](#));
- > Antrag auf Zuschuss zur Entgeltfortzahlung;
- > Formulare der Finanzämter (Mitteilung gem. § 109a EStG 1988, Mitteilung gem. § 109b EStG 1988 bei Auslandszahlungen, Lohnnachweis/Lohnbescheinigung L 17).

Wenn gesetzliche Meldefristen nicht eingehalten werden

- > Verstöße gegen melderechtliche Vorschriften unterliegen Strafbestimmungen (§§ 111, 112 ASVG).
- > Bei fehlenden oder verspäteten Meldungen kann der Krankenversicherungsträger einen Beitragszuschlag vorschreiben (§ 113 ASVG).
- > Für fehlende oder verspätete Abmeldungen kann der Krankenversicherungsträger die allgemeinen Beiträge bis zum Zeitpunkt der schriftlichen Abmeldung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber, längstens für die Dauer von drei Monaten nach dem Ende der Versicherung, weiter vorschreiben (§ 56 ASVG).
- > Wenn die Herabsetzung des Entgeltes nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wird, kann der Krankenversicherungsträger die allgemeinen Beiträge bis zum Zeitpunkt der Meldung (oder sonstigen Feststellung) nach der bisherigen Beitragsgrundlage vorschreiben (§ 56 ASVG).

Informationspflicht der Dienstgeberinnen und Dienstgeber gegenüber ihren Beschäftigten

Nach Übermittlung einer Meldung wird ein Sendeprotokoll (bei Übermittlung mit ELDA) bzw. eine Bestätigung zurückgesendet. Bei Anmeldungen, Abmeldungen, An- und Abmeldungen für fallweise Beschäftigte und An- und Abmeldungen zur Familienhospizkarenz ist eine bestätigte Kopie unverzüglich an die betroffene Person zu übergeben. Gleiches gilt bei einer Änderungsmeldung, wenn die Änderung zu einem Wechsel zwischen Vollversicherung und Teilversicherung in der Unfallversicherung führt.

1.5. Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA)

Alle lohnabhängigen Abgaben (alle Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen, Lohnsteuer, Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag) werden im Rahmen eines Prüfvorganges geprüft. Jede GPLA ist somit gleichzeitig eine Sozialversicherungsprüfung, Lohnsteuerprüfung und Kommunalsteuerprüfung.

Das bedeutet, dass das Prüforgan unabhängig von der dienstlichen Zuordnung – entweder eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter der Sozialversicherung oder der Finanz – alle lohnabhängigen Abgaben überprüft.

Geprüft werden die Einhaltung der Melde-, Versicherungs- und Beitragsbestimmungen der Sozialversicherung, die Beiträge nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) sowie die richtige Abfuhr von Lohn- und Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag. Die Feststellungen der Prüferin bzw. des Prüfers werden den beteiligten Institutionen zur Weiterverarbeitung übermittelt. Zur GPLA gehört auch die Beratung der Dienstgeberin und des Dienstgebers in Fragen von Melde-, Versicherungs- und Beitragsangelegenheiten. Die GPLA endet mit der Schlussbesprechung.

Für die Abwicklung der GPLA gelten als einheitliches Verfahrensrecht die einschlägigen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO). Die Bescheiderstellung sowie die daraus resultierenden Verfahren bleiben bei der jeweiligen Institution. Dies bedeutet, dass der Antrag auf bescheidmäßige Ausfertigung der Feststellungen über das Prüfergebnis der Sozialversicherung weiterhin beim zuständigen Sozialversicherungsträger zu stellen ist. Die bescheidmäßige Ausfertigung der steuerrechtlichen Feststellungen im Prüfergebnis bleibt hingegen der Finanz bzw. den jeweiligen Kommunen vorbehalten.

Im Rechtsmittelverfahren hat jede Institution das schon jetzt geltende Verfahrensrecht in ihrem Bereich weiterhin anzuwenden. In der Sozialversicherung gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), für die Lohnsteuer und für die Kommunalsteuer die Bundesabgabenordnung. Jede Institution hat auch weiterhin die Möglichkeit, sogenannte „Nachschauen“ (Erhebungen) durchzuführen. In solchen Fällen werden Prüferinnen und Prüfer der jeweiligen Institution (auch einer Gemeinde oder einer Stadt) nur in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich tätig.

1.6. Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)

Das LSD-BG enthält Verwaltungsstraftatbestände zur Sicherung der gleichen Lohnbedingungen für in Österreich tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Zugleich soll damit gewährleistet werden, dass für inländische und ausländische Unternehmen die gleichen Wettbewerbsbedingungen gelten. Dementsprechend wurde eine Entgeltkontrolle eingeführt. Als Verwaltungsübertretungen gelten die Unterentlohnung, die Vereitelung der Kontrolle sowie für ausländische Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber das Nichtbereithalten und Nichtübermitteln der Lohnunterlagen in deutscher Sprache.

Anhand der Lohnunterlagen wird überprüft, ob den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sämtliche Entgeltbestandteile geleistet werden, die nach diesem Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien gebühren. Ausgenommen sind die im § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile. Für diese Zwecke hat die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die erforderlichen Unterlagen vorzulegen; dazu zählen neben dem Arbeitsvertrag und dem Dienstzettel auch Lohnzettel, Arbeitszeitaufzeichnungen, Lohnaufzeichnungen sowie Lohnzahlungsnachweise (z. B. Banküberweisungsbelege, Kassa-Ausgangsbelege).

Zur Feststellung, ob das jeweils zustehende Entgelt geleistet wird, sind entsprechende Kontrollen durch das Kompetenzzentrum LSDB und Organe der Abgabenbehörden, den örtlich zuständigen Krankenversicherungsträger sowie durch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) gesetzlich vorgesehen.

Werden die vom LSD-BG normierten Pflichten nicht erfüllt (z. B. Leistung des zustehenden Entgeltes), liegt eine Verwaltungsübertretung vor. In diesem Fall sind das Kompetenzzentrum LSDB, der Krankenversicherungsträger und die BUAK grundsätzlich gesetzlich verpflichtet, Anzeige bei der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

2.1. Akkordschlusszahlungen

Unter Akkordschlusszahlungen versteht man Lohnnachzahlungen, die sich im Allgemeinen auf mehrere Monate (Beitragszeiträume) erstrecken. **Um Schlusszahlungen richtig aufteilen zu können, ist es notwendig, sie aliquot auf die betreffenden Monate (Beitragszeiträume) umzulegen.**

Zu diesem Zweck muss vorerst festgestellt werden, auf welches Ausmaß sich die Schlusszahlung für jede einzelne Arbeitsschicht oder Arbeitsstunde beläuft. Auf Grund der für den betreffenden Akkord in den einzelnen Monaten (Beitragszeiträumen) geleisteten Arbeitsschichten (Arbeitsstunden) sind nur für diese Monate die aliquoten Anteile an der Schlusszahlung zu errechnen. Die auf diese Weise errechneten Beträge werden zu den in den einzelnen Monaten geleisteten Vorauszahlungen (für die Sozialversicherungsbeiträge bereits abgerechnet wurden) hinzugezählt.

2.2. Allgemeine Beitragsgrundlage

Unter allgemeiner Beitragsgrundlage versteht man das im Beitragszeitraum gebührende Entgelt (Euro und Cent genau). Für die im Durchschnitt des Beitragszeitraumes (oder eines Teiles des Beitragszeitraumes) auf den Kalendertag entfallende allgemeine Beitragsgrundlage gelten **ab Beitragszeitraum Jänner 2017** die auf [Seite 24](#) angeführten Höchstbeitragsgrundlagen. Um festzustellen, ob Bezüge eines Versicherten die Höchstbeitragsgrundlage überschreiten, ist nicht der Lohnzahlungszeitraum, sondern ausschließlich der Beitragszeitraum maßgebend.

2.3. Allgemeine Beitragsgrundlage in besonderen Fällen

Als allgemeine Beitragsgrundlage gilt:

- > bei Dienst als **Schöffin bzw. Schöffe** oder **Geschworene bzw. Geschworener** und bei Teilnahme an **Schulungs- und Bildungsveranstaltungen** im Rahmen der besonderen Vorschriften über die erweiterte Bildungsfreistellung (gemäß Arbeitsverfassungsgesetz) die Beitragsgrundlage vor der Unterbrechung;
- > bei Arbeitsunterbrechung auf Grund des **Epidemiegesetzes** und bei Verhängung einer Sperre wegen Maul- und Klauenseuche nach dem **Tierseuchengesetz** die gebührende Vergütung, mindestens jedoch die Beitragsgrundlage vor der Unterbrechung;
- > bei Minderung der Beitragsgrundlage infolge **Ausübung eines öffentlichen Mandates** die Beitragsgrundlage vor der Minderung.

2.3.1. Altersteilzeit, Teilpension, Solidaritätsprämienmodell

Als allgemeine Beitragsgrundlage gilt für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, für die der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber ein Altersteilzeitgeld, eine Teilpension oder eine Beihilfe zum Solidaritätsprämienmodell gewährt wird, die Beitragsgrundlage vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit (§ 44 Abs. 1 Z 10 ASVG). Dies gilt auch analog für Sonderzahlungen.

Einmalig ausbezahlte beitragspflichtige Prämien und nur im letzten Beitragszeitraum fällige Überstundenentgelte bleiben bei der Ermittlung der jeweiligen Grundlage außer Betracht. In die Beitragsgrundlage eingeflossene, regelmäßig über einen längeren Zeitraum bezahlte Prämien und Überstunden (Richtwert ist ein Zeitraum von mindestens drei Monaten) sind allerdings zu berücksichtigen. Ist die Normalarbeitszeit unregelmäßig verteilt (z. B. Schichtarbeit, Turnusdienst etc.), ist das dem Durchrechnungszeitraum zu Grunde liegende durchschnittliche monatliche Bruttoentgelt als Beitragsgrundlage heranzuziehen.

Die jährliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage bzw. kollektivvertragliche oder sonst gebührende Ist-Lohnerhöhungen sind zu berücksichtigen. Die letzte volle Beitragsgrundlage im Sinne des § 44 Abs. 1 Z 10 ASVG ist daher insofern variabel, als sie sich durch solche Steigerungen entsprechend erhöht.

Beitragsberechnung: Die Sozialversicherungsbeiträge (KV, UV, PV), der AV-Beitrag sowie die Umlagen/Nebenbeiträge (AK, LK, WF, SW, IE, NB) und der Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge sind von der Beitragsgrundlage vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit zu berechnen. Die KV-, UV-, PV- und AV-Beiträge sowie der IE werden der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber jedoch vom Arbeitsmarktservice teilweise ersetzt.

Auskünfte zum Altersteilzeitgeld, zur Teilpension bzw. zum Solidaritätsprämienmodell (z. B. betreffend die Erstattung von Beiträgen) erteilen alle regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservices.

Beispiel zur Altersteilzeit:

Gehalt eines Angestellten vor Herabsetzung der Arbeitszeit monatlich € 3.000,00, Herabsetzung der Arbeitszeit um 50 %

Gehalt für 50 % der Arbeitszeit	€ 1.500,00
<u>Lohnausgleich AMS 50 % von € 1.500,00</u>	<u>€ 750,00</u>
Gesamtbezug	€ 2.250,00

Beitragsabrechnung mit der Gebietskrankenkasse:

Allgemeine Beitragsgrundlage	€ 3.000,00	x	37,75 % (D1)	=	€ 1.132,50
Arbeiterkammerumlage	€ 3.000,00	x	0,50 % (AK)	=	€ 15,00
Wohnbauförderungsbeitrag	€ 3.000,00	x	1,00 % (WF)	=	€ 30,00
Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag	€ 3.000,00	x	0,35 % (IE)	=	€ 10,50
<u>Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge</u>	<u>€ 3.000,00</u>	<u>x</u>	<u>1,53 % (BV)</u>	<u>=</u>	<u>€ 45,90</u>
Gesamtabrechnung				=	€ 1.233,90

Anteil des Angestellten:

Gesamtbezug	€ 2.250,00	x	17,12 % (D1)	=	€ 385,20
Arbeiterkammerumlage	€ 3.000,00	x	0,50 % (AK)	=	€ 15,00
<u>Wohnbauförderungsbeitrag</u>	<u>€ 3.000,00</u>	<u>x</u>	<u>0,50 % (WF)</u>	<u>=</u>	<u>€ 15,00</u>
Gesamtabzug				=	€ 415,20

2.3.2. Bildungsteilzeit und Wiedereingliederungsteilzeit

Während einer Bildungsteilzeit gemäß § 11a AVRAG oder einer Wiedereingliederungsteilzeit gemäß § 13a AVRAG unterliegt die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer weiterhin der Vollversicherung. Die Beitragsabrechnung erfolgt auf Basis des tatsächlichen beitragspflichtigen Entgeltes sowie der im Verhältnis Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung gebührenden Sonderzahlungen.

Der Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge ist jedoch während der gesamten Dauer der Bildungsteilzeit und der Wiedereingliederungsteilzeit auf Grundlage des monatlichen Entgeltes sowie der Sonderzahlungen vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit zu entrichten (Lohnerhöhungen sind zu berücksichtigen). Weitere Infos zur Bildungsteilzeit finden Sie unter www.ams.at.

2.3.3. Kurzarbeitsunterstützung/Qualifizierungsunterstützung

Leistet die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber bei Kurzarbeit eine Entschädigung an die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer zur teilweisen Abgeltung des Verdienstaufalles (Kurzarbeitsunterstützung bzw. Qualifizierungsunterstützung), kann diese Person vom Arbeitsmarktservice unter bestimmten Voraussetzungen eine Kurzarbeitsbeihilfe (Qualifizierungsbeihilfe) erhalten.

Während des Bezuges der Kurzarbeits- bzw. Qualifizierungsunterstützung bleibt die Pflichtversicherung unverändert aufrecht.

2.3.3.1. Beitragsgrundlage

Die Beiträge und Leistungen der Sozialversicherung sind grundsätzlich nach der letzten Beitragsgrundlage vor Eintritt der Kurzarbeit zu bemessen. Seit 1.7.2009 ist ein Günstigkeitsvergleich durchzuführen. Konkret ist ein Vergleich zwischen der Beitragsgrundlage vor Beginn der Kurzarbeit und jener Beitragsgrundlage, die die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer hätte, würde keine Kurzarbeit vorliegen, anzustellen. Von der jeweils höheren Beitragsgrundlage sind die Sozialversicherungsbeiträge sowie die Leistungen aus der Pflichtversicherung zu bemessen. „Stichtag“ ist dabei der erste Tag der Kurzarbeit bzw. der erste Tag einer etwaig verlängerten Kurzarbeit.

Beispiel zur Günstigkeitsregelung

- > Lehrlingsentschädigung bis 30.9.2015: € 800,00
- > Gehalt ab 1.10.2015: € 1.200,00
- > Gehalt ab 1.4.2016: € 1.400,00
- > Gehalt ab 1.11.2016: € 1.600,00
- > Kurzarbeit: 1.10.2015 bis 31.3.2016
- > Verlängerte Kurzarbeit: 1.4.2016 bis 30.9.2016
- > Neuerlich verlängerte Kurzarbeit: 1.10.2016 bis 31.3.2017

Lösung:

- > Beitragsgrundlage für Kurzarbeit vom 1.10.2015 bis 31.3.2016: € 1.200,00
- > Beitragsgrundlage für verlängerte Kurzarbeit vom 1.4.2016 bis 30.9.2016: € 1.400,00
- > Beitragsgrundlage für verlängerte Kurzarbeit vom 1.10.2016 bis 31.3.2017: € 1.400,00 (die Erhöhung des Gehalts auf € 1.600,00 erfolgt erst mit 1.11.2016)

2.3.3.2. Beiträge

Von der so ermittelten Beitragsgrundlage sind sowohl die Beiträge zur KV, UV, PV und AV als auch (mit Ausnahme des SW) die Umlagen/Nebenbeiträge (AK, LK, WF, IE, NB) sowie der Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge zu entrichten. Der SW ist dagegen vom Arbeitsverdienst (tatsächliches Entgelt während der Kurzarbeit plus Kurzarbeits- bzw. Qualifizierungsunterstützung) zu berechnen.

2.3.3.3. Sonderzahlungen

Sonderzahlungen sind ungeschmälert nach jener Berechnungsbasis auszubezahlen, die vor Einführung der Kurzarbeit gegolten hat. Die Sozialversicherungsbeiträge sind hiervon zu entrichten.

2.3.3.4. Untermonatiger Beginn der Kurzarbeit

Zwecks Ermittlung der Beitragsgrundlage wird in diesen Fällen das Entgelt des Vormonates durch 30 dividiert und mit der Anzahl der Tage ab Eintritt der Kurzarbeit multipliziert. Danach wird das beitragspflichtige Entgelt der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers bis zum Beginn der Kurzarbeit addiert. Als Beitragsgrundlage für die Folgemonate gilt das im Monat vor Beginn der Kurzarbeit erzielte beitragspflichtige Entgelt. Wenn die Beschäftigung im Monat des Beginns der Kurzarbeit begonnen hat, ist das gebührende Entgelt vor Beginn der Kurzarbeit auf einen vollen Beitragszeitraum aufzurechnen.

2.3.4. Unbezahlter Urlaub

Während eines bis zu maximal einem Monat dauernden unbezahlten Urlaubes besteht die Pflichtversicherung weiter. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass das Beschäftigungsverhältnis in dieser Zeit nicht beendet wird. Wird der unbezahlte Urlaub jedoch für länger als einen Monat vereinbart, oder wird die Beschäftigung nach Ablauf dieses Monats nicht fortgesetzt, so ist die **Abmeldung** mit dem Tag vor Beginn des unbezahlten Urlaubes zu erstatten.

Als allgemeine Beitragsgrundlage für den unbezahlten Urlaub gilt der Betrag, der auf jenen Zeitabschnitt entfällt, der unmittelbar vor dem Urlaub liegt und in seiner Länge der Urlaubsdauer entspricht.

Während eines derartigen Urlaubes ohne Entgeltzahlung hat die bzw. der Versicherte

- > die Sozialversicherungsbeiträge (KV, UV, PV und AV) und
- > den Schlechtwetterentschädigungsbeitrag (SW)

zur Gänze selbst zu tragen.

Der Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag (IE) und der Nachtschwerarbeits-Beitrag (NB) gehen jedoch weiterhin zu Lasten der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers.

Während eines unbezahlten Urlaubes entfallen

- > die Arbeiterkammerumlage (AK),
- > die Landarbeiterkammerumlage (LK)
- > der Wohnbauförderungsbeitrag (WF) und
- > der Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge (BV).

In der Steiermark und in Kärnten ist die Landarbeiterkammerumlage jedoch **von der versicherten Person** zu leisten.

Beispiel zur Bildung der Beitragsgrundlage:

Unbezahlter Urlaub wird vom 1.6. bis 15.6. vereinbart. Die Dienstgeberin bzw. der Dienstnehmer erzielte im Beitragszeitraum Mai einen monatlichen Brutto-Arbeitsverdienst von € 1.500,00 (schwankender Arbeitsverdienst). Als allgemeine Beitragsgrundlage für den unbezahlten Urlaub wird jedoch der tatsächliche Arbeitsverdienst, der unmittelbar vor der Unterbrechung erzielt wurde, herangezogen. Dieser beträgt vom 17.5. bis 31.5. (15 Tage) € 750,00. Das tatsächlich erzielte Entgelt vom 16.6. bis 30.6. beläuft sich auf € 820,00.

Bildung der Beitragsgrundlage für Juni:

Für den unbezahlten Urlaub vom 1.6. bis 15.6. sind die Entgeltteile vom 17.5. bis 31.5. heranzuziehen:	€ 750,00
Entgelt vom 16.6. bis 30.6.:	<u>€ 820,00</u>
Gesamtsumme:	€ 1.570,00

In der Beitragsnachweisung für Juni ist somit eine allgemeine Beitragsgrundlage von € 1.570,00 zu berücksichtigen.

Anmerkung: Auch bei Monaten mit 28, 29 und 31 Tagen ist sozialversicherungsrechtlich immer von einer Pflichtversicherung für 30 Kalendertage auszugehen (siehe [2.4. Beitragszeitraum, Seite 17](#)). Siehe auch [Beispiel 6: Dienstnehmeranteil bei unbezahltem Urlaub, Seite 40](#) und [3.7.1. Formular Beitragsnachweisung, Seite 45](#).

Ebenfalls aufrecht bleibt die Pflichtversicherung für die Zeit einer Arbeitsunterbrechung infolge eines Frühkarenzurlaubes für Väter nach § 29o Vertragsbedienstetengesetz oder nach gleichartigen landesgesetzlichen Regelungen.

2.4. Beitragszeitraum

Als Beitragszeitraum gilt grundsätzlich der Kalendermonat, der mit 30 Tagen anzunehmen ist (geringfügig Beschäftigte: siehe [5.6. Geringfügig Beschäftigte, Seite 85](#)).

2.5. Entgelt

Zum Entgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zählen die **Geld- und Sachbezüge** (brutto) auf die die pflichtversicherte Dienstnehmerin bzw. der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem **Dienst-/Lehrverhältnis Anspruch hat** oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst-/Lehrverhältnisses von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber oder einem Dritten erhält. Unter Entgelt von Dritten sind u. a. Trinkgelder, Trinkgeldpauschalien, Provisionen u. ä. zu verstehen, die als beitragspflichtige Bezüge gelten.

Der Beitragsabrechnung ist mindestens jenes Entgelt zu Grunde zu legen, das auf Grund lohngestaltender Vorschriften (Kollektivverträge, Dienstordnungen, Mindestlohntarife etc.) gebührt. Bestehen für einen Wirtschafts- oder Tätigkeitsbereich keine lohngestaltenden Vorschriften, gilt das vereinbarte Entgelt als Beitragsgrundlage. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an den [zuständigen Krankenversicherungsträger](#).

Für die Bewertung der Sachbezüge sind die von der zuständigen Finanzbehörde kundgemachten Bewertungssätze für Zwecke der Sozialversicherung maßgebend.

Bei so genannten „Nettolohnvereinbarungen“ ist das entsprechende Brutto-Entgelt abzurechnen. Die Beitragsgrundlage erhöht sich um jene Beträge, welche an sich von der Dienstnehmerin bzw. vom Dienstnehmer (Lehrling) zu tragen wären, aber von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber übernommen werden.

Abzurechnen sind das monatliche Entgelt (Lohn, Gehalt usw.) und die in größeren Zeitabständen gebührenden Sonderzahlungen (Urlaubs-, Weihnachtsgeld, Bilanzgeld, Gewinnanteile usw.) bis zur jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage.

Entscheidungen der Arbeitsgerichte, Urteile und Vergleiche sowie Mahnklagen werden nach Erlangen der Rechtskraft ohne diesbezügliche Aufforderung der zuständigen Gebietskrankenkasse zugestellt. Die Versicherungsträger und Verwaltungsbehörden sind an rechtskräftige Entscheidungen der Arbeitsgerichte, in denen Entgeltansprüche der Dienstgeberin bzw. des Dienstnehmers (Lehrlings) festgestellt werden, gebunden. Diese Bindung tritt nicht ein, wenn der gerichtlichen Entscheidung kein strittiges Verfahren vorangegangen ist oder ein Anerkenntnisurteil gefällt oder ein gerichtlicher Vergleich geschlossen wurde. Auf Grund dieser Entscheidungen kann es auch zu Veränderungen bei den Versicherungszeiten kommen.

„Sozialversicherungsschonende“ Vergleichsabschlüsse sind für die Gebietskrankenkasse nicht verbindlich.

Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer können Anspruch auf zusätzliches Entgelt in Form von Zulagen, Entschädigungen, Ersätzen, Vergütungen, Aufwandsersätzen usw. haben, die nicht zum beitragspflichtigen Entgelt gehören. **Diese Entgelte sind im § 49 Abs. 3 ASVG taxativ aufgezählt.**

Zur besseren Übersicht sind auf den folgenden Seiten alphabetisch geordnet die häufigst verwendeten Entgeltbestandteile aufgezählt (im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an den [zuständigen Krankenversicherungsträger](#)):

- > **Abfertigungen**, die aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt werden;
- > **Abgangsentschädigungen**, die aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt werden;
- > **Alkoholfreie Getränke**, die die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber zum Verbrauch im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt abgibt;
- > **Arbeitskleidung**, die unentgeltlich überlassen wird, wenn es sich um typische Berufskleidung handelt, sowie der Wert der Reinigung derselben. Nicht typische Arbeitskleidung (Dienstkleiderpauschale z. B. bei Standesbeamtinnen und Standesbeamten) sowie der Barersatz (Geldzuwendungen zur Anschaffung) sind beitragspflichtiges Entgelt;
- > **Aufwandsersatz, Auslagenersatz:** Zuwendungen aus diesem Titel sind dann beitragsfrei, wenn auch die Steuerfreiheit gemäß § 26 EStG 1988 gegeben ist (Reisekosten anlässlich einer Dienstreise über Auftrag der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers, Tages-, Nächtigungs- und Kilometergeld) und diese mit Belegen nachgewiesen werden.

Wir weisen besonders darauf hin, dass Pauschalvergütungen für Auslagenersätze einen beitragspflichtigen Arbeitslohn (Entgelt) darstellen. Hinsichtlich der Steuerfreiheit von Aufwandsersätzen (Reisekostenvergütungen) wird auf die Lohnsteuer-richtlinien 2002 verwiesen, die unter www.bmf.gv.at abrufbar sind.

Seit 1.8.2009 sind pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, die Sportvereine (Sportverbände) an Sportlerinnen und Sportler oder Schieds(wettkampf)richterinnen und Schieds(wettkampf)richter oder Sportbetreuerinnen und Sportbetreuer (z. B. Trainerinnen und Trainer, Masseurinnen und Masseur) leisten, und zwar bis zu € 60,00 pro Einsatztag, höchstens aber bis zu € 540,00 pro Kalendermonat der Tätigkeit, sofern diese nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet und Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1 Z 16c zweiter Satz EStG 1988 zusteht, sind beitragsfrei.

- > **Aufwendungen**, der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers für die Zukunftssicherung seiner Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sind bis jährlich € 300,00 frei, der übersteigende Betrag ist beitragspflichtig;
- > **Au-pair-Kräfte**, für Au-pair-Kräfte nach § 49 Abs. 8 ASVG sind beitragsfrei: der Wert der vollen freien Station samt Verpflegung sowie jene Beträge, die die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber für ihren privaten Krankenversicherungsschutz und für ihre Teilnahme an Sprachkursen und kulturellen Veranstaltungen aufwendet;
- > **Ausbildungsbeihilfen**, in betrieblichem Interesse gelegene, einmalige oder laufende mit Beleg. Einmalige oder laufende Ausbildungsbeihilfen ohne Beleg sind beitragspflichtig;
- > **Auslösen**, kollektivvertraglich vorgesehene, soweit sie einkommen- bzw. lohnsteuerfrei sind;
- > **Außerhauszulagen**, soweit sie einen Aufwandsersatz darstellen;
- > **Beförderung**, der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf Kosten der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers;
- > **Beiträge**, gemäß § 2 Z 1 des Betriebspensionsgesetzes, soweit sie nicht der Lohn- und Einkommensteuerpflicht unterliegen;
- > **Beitragsfreie Entgeltbestandteile**, die aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt werden;
- > **Benützung von Einrichtungen und Anlagen**, die die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber allen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zur Verfügung stellt (z. B. Erholungs- und Kurheime, Kindergärten, Betriebsbibliotheken, Sportanlagen, betriebsärztlicher Dienst);

- > **Berufsbildungsbeihilfen**, in betrieblichem Interesse gelegene, einmalige oder laufende mit Beleg. Einmalige oder laufende Berufsbildungsbeihilfen ohne Beleg sind beitragspflichtig;
- > **Berufskleidung**, siehe „[Arbeitskleidung](#)“;
- > **Betriebsausflüge, Betriebsveranstaltungen**: Kosten der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen, z. B. Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern (bis zu € 365,00 pro Person jährlich) und die hierbei empfangenen üblichen Sachzuwendungen (zusätzlich € 186,00 pro Person jährlich, sofern der Betrag noch nicht durch andere Sachzuwendungen überschritten wurde, siehe „[Geschenke \(Sachgeschenke\)](#)“) sind beitragsfrei. Bargeldzuwendungen an Stelle von Betriebsausflügen sind beitragspflichtiges Entgelt;
- > **Betriebsrat - freigestellt**: Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen, die gemäß § 49 Abs. 3 Z 1-20 ASVG beitragsfrei sind;
- > **Bildschirmzulage** – ist beitragspflichtiges Entgelt;
- > **Bildungsbeihilfen**, in betrieblichem Interesse gelegene, einmalige oder laufende mit Beleg. Einmalige oder laufende Bildungsbeihilfen ohne Beleg sind beitragspflichtig;
- > **Diäten**, siehe „[Aufwandsersatz](#)“;
- > **Dienstgeberinnen- und Dienstgeberdarlehen**, bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Dienstgeberinnen- und Dienstgeberdarlehen, soweit das Darlehen € 7.300,00 nicht übersteigt; über € 7.300,00 ist die Zinsersparnis für den übersteigenden Betrag mit 1 % zu bewerten und beitragspflichtig;
- > **Dienstjubiläen**: Sachzuwendungen bis zu € 186,00 jährlich, die aus Anlass eines 10-, 20-, 25-, 30-, 35-, 40-, 45- oder 50-jährigen Dienstnehmerjubiläums bzw. aus Anlass eines 10-, 20-, 25-, 30-, 40-, 50-, 60-, 70-, 75-, 80-, 90-, 100-jährigen etc. Firmenjubiläums gewährt werden;
- > **Entfernungszulagen**, siehe „[Aufwandsersatz](#)“;
- > **Entgelt der Ärztinnen und Ärzte**, für die Behandlung von Pflinglingen der Sonderklasse (einschließlich ambulatorischer Behandlung), soweit diese Entgelte nicht von einer Krankenanstalt im eigenen Namen vereinnahmt werden;
- > **Entgelt während Geldleistung aus der Krankenversicherung** (Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit, Wochenhilfe), wenn die Zuschüsse der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers in der Regel 50 % der vollen Geld- und Sachbezüge vor dem Eintritt des Versicherungsfalles nicht erreichen sowie das Teilentgelt, das Lehrlingen bei Arbeitsunfähigkeit gebührt (Unterschiedsbetrag zwischen Krankengeld und Lehrlingsentschädigung);
- > **Ersatzleistung**, siehe [2.13. Urlaubersatzleistungen/Kündigungsentschädigungen, Seite 28](#);
- > **Essensgutscheine**, bis zu einem Wert von € 4,40 pro Arbeitstag, wenn sie nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte eingelöst werden. Können die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden, die nicht sofort konsumiert werden müssen, so gelten sie bis zu einem Bezug von € 1,10 pro Arbeitstag nicht als Entgelt;
- > **Fahrtkostenvergütung**: Ersatz der tatsächlichen Kosten für Fahrten mit Massenbeförderungsmitteln zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie für Fahrten im Auftrag der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers (Dienstreisen);
- > **Familienheimfahrten**, soweit eine Dienstreise vorliegt; Vergütung für Familienheimfahrten lt. Kollektivvertrag;
- > **Feiertagsentgelt** – ist laut Arbeitsruhegesetz beitragspflichtig;

- > **Firmenbeteiligungen**, der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Kapitalanteilen (Optionen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 15c EStG 1988);
- > **Firmenpension**, nach Beendigung des Dienstverhältnisses;
- > **Freie oder verbilligte Mahlzeiten**, die die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber an nicht in seinem Haushalt aufgenommene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zur Verköstigung am Arbeitsplatz freiwillig gewährt;
- > **Freiwillige soziale Zuwendungen**, soweit sie im § 49 Abs. 3 Z 11 ASVG angeführt sind;
- > **Futterentschädigung**, für Wachhunde;
- > **Geschenke (Sachgeschenke)**, die anlässlich der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen) üblich sind, soweit deren Kosten das herkömmliche Ausmaß nicht übersteigen (€ 186,00 pro Person jährlich);
- > **Getränke**, die die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber zum Verbrauch im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt abgibt;
- > **Gruppenversicherungsprämien**, pro Person jährlich bis € 300,00 beitragsfrei;
- > **Hausbesorgerinnen und Hausbesorger**, (gilt für Dienstverhältnisse, die vor dem 1. 7. 2000 abgeschlossen wurden); Materialkostenersatz: zur Gänze beitragspflichtig; Lichtpauschale: zur Gänze beitragspflichtig;
- > **Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter**, UNKOSTENZUSCHLÄGE – besondere Lohnzuschläge bis 10 % des Entgeltes bzw. der 10 % des Entgeltes übersteigende Teil, soweit dieser im Einzelfall als Aufwandsersatz nachgewiesen wird;
- > **Instrumentengelder**, für Musikerinnen und Musiker;
- > **Internatskostenersatz**, nach dem Berufsausbildungsgesetz;
- > **Kilometergelder**, siehe „*Aufwandsersatz*“;
- > **Landzulagen**, soweit sie einen Aufwandsersatz darstellen;
- > **Mahlzeiten**, freie oder verbilligte, siehe „*Freie oder verbilligte Mahlzeiten*“;
- > **Messegelder**, siehe „*Auslagenersatz*“;
- > **Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeteiligung**, der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Unternehmensbeteiligungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 15b EStG 1988 (bei Stock-Options der Vorteil aus der Ausübung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15c EStG 1988);
- > **Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitererrabatte**, soweit die Voraussetzungen gemäß § 49 Abs. 3 Z 29 ASVG vorliegen;
- > **Montagezulagen**, sind grundsätzlich nur dann beitragsfrei, wenn sie keinen Entlohnungscharakter haben, es sich dabei tatsächlich um Aufwandsentschädigungen oder Auslagenersätze im Zusammenhang mit einer Dienstreise handelt und auch keine Lohnsteuerpflicht besteht. Montagezulagen, die auf Grund des einschlägigen Kollektivvertrages sowohl für Montagearbeiten außerhalb wie auch innerhalb des Betriebes gebühren, stellen daher keine beitragsfreie Aufwandsentschädigung dar;
- > **Motorsägenvergütungen**, sofern sie nach kollektivvertraglichen Regelungen gewährt werden;
- > **Mundraub** (Freibrot);

- > **Nächtigungsgelder**, siehe „[Aufwandsersatz](#)“;
- > **Prüfungstaxenersatz**, nach dem Berufsausbildungsgesetz;
- > **Reinigung**, der typischen Arbeitskleidung auf Kosten der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers gegen Beleg;
- > **Reisekosten**, siehe „[Aufwandsersatz](#)“;
- > **Renten, Ruhebezüge**, auf Grund früherer Dienstleistungen;
- > **Schmutzzulagen**, sind dann beitragsfrei, wenn sie gemäß § 68 Abs. 1, 5 und 7 des EStG 1988 auch steuerfrei sind. Unter dem Begriff „Schmutz“ ist alles zu verstehen, was geeignet ist, eine Verschmutzung des Körpers und der Bekleidung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers zwangsläufig zu bewirken und eine solche Folge auch tatsächlich eintritt. Im Allgemeinen wird eine derartige Verschmutzung bei Arbeiten, die eine Berührung mit Ruß, Rauch, Fetten, Ölen, Teer u. dgl. bedingen, wie bei der Wartung und Reinigung von Maschinen, bei Schlackearbeiten, in Kanälen etc. vorliegen. Erst wenn ein derartiger Sachverhalt im Sinne einer außerordentlichen Verschmutzung gegeben ist, besteht Anspruch auf eine Schmutzzulage im Sinne der Kollektivverträge. Voraussetzung für die Beitragsfreiheit der Schmutzzulage ist u. a., dass der Arbeitnehmer tatsächlich Arbeiten verrichtet, die überwiegend unter Umständen erfolgen, die in erheblichem Maße eine Verschmutzung bewirken oder im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen eine außerordentliche Verschmutzung darstellen. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer muss also während der Arbeitszeit mit Arbeiten betraut sein, die die genannte Verschmutzung zwangsläufig bewirken. Dies erfordert, dass der Behörde nachgewiesen wird, um welche Arbeiten es sich im Einzelnen handelt und wann sie geleistet wurden (Stundenaufzeichnungen).

Wird eine Schmutzzulage in Kombination mit einer Erschwernis- und Gefahrenzulage gewährt, ist der jeweilige Prozentanteil anzugeben und nachzuweisen; **Erschwernis- und Gefahrenzulagen** sind beitragspflichtiges Entgelt!

- > **Stock-Options**, siehe „[Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeteiligung](#)“;
- > **Störzulagen**, siehe „[Aufwandsersatz](#)“;
- > **Tagesgelder**, siehe „[Aufwandsersatz](#)“;
- > **Teilentgelt**, für Lehrlinge im Erkrankungsfalle (Unterschiedsbetrag Krankengeld zu Lehrlingsentschädigung);
- > **Trennungsgelder und Trennungszulagen**, siehe „[Aufwandsersatz](#)“;
- > **Trennungsgelder im Baugewerbe**, durch welche die durch dienstliche Verrichtungen für die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber veranlassten Aufwendungen der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers abgegolten werden, sofern sie von der Einkommen- bzw. Lohnsteuer befreit sind;
- > **Übergangsgelder**, die aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt werden;
- > **Übernachtungsgelder**, siehe „[Aufwandsersatz](#)“;
- > **Umzugskostenvergütungen**, soweit sie nicht der Einkommen- oder Lohnsteuerpflicht unterliegen;
- > **Unkostenzuschläge**, für Zwischenmeister (Stückmeister), soweit sie 25 % des Entgeltes nicht übersteigen;
- > **Urlaubsablösen**, bei aufrechter Dienstverhältnis sind diese als laufender Bezug zu werten und daher beitragspflichtig;
- > **Vergütungen**, siehe „[Familienheimfahrten](#)“;

- > **Verschmutzungszulagen**, siehe „*Schmutzzulagen*“;
- > **Wegegelder**, siehe „*Aufwandsersatz*“;
- > **Weihnachtsgeschenke**, siehe „*Geschenke (Sachgeschenke)*“;
- > **Weihnachtsgaben**, aus Anlass des Weihnachtsfestes an Vertragsbedienstete sind beitragspflichtig;
- > **Zehrgelder**, siehe „*Aufwandsersatz*“;
- > **Zukunftssicherung**, siehe „*Aufwendungen*“;
- > **Zulagen für Mehraufwand**, bei auswärtiger Beschäftigung (siehe „*Aufwandsersatz*“);

2.6. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Im Erkrankungsfall und der daraus folgenden Arbeitsunfähigkeit sind für die Dauer des Anspruches auf Entgeltfortzahlung die Beiträge weiter zu entrichten. Der Anspruch richtet sich nach dem jeweils für das Dienst-/Arbeitsverhältnis gültigen Gesetz (Angestellten-, Entgeltfortzahlungs-, Gutsangestellten-, Landarbeits-, Schauspieler-, Vertragsbedienstetengesetz etc.).

Ist der Anspruch auf volle Entgeltfortzahlung ausgeschöpft, besteht nur dann Beitragspflicht, wenn das gewährte oder gebührende Entgelt das Ausmaß von 50 % der vollen Geld- und Sachbezüge (Entgelt) vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erreicht bzw. überschreitet.

2.6.1. Arbeiterinnen und Arbeiter

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) unterliegen, haben folgende Ansprüche:

Dauer des Dienstverhältnisses	Anspruch bei Krankheit/Unglücksfall pro Arbeitsjahr/Kalenderjahr	Arbeitsunfall/Berufskrankheit pro Anlassfall
bis fünf Jahre	sechs Wochen - vier Wochen halbes Entgelt	acht Wochen
über fünf Jahre	acht Wochen - vier Wochen halbes Entgelt	acht Wochen
über 15 Jahre	zehn Wochen - vier Wochen halbes Entgelt	zehn Wochen
über 25 Jahre	zwölf Wochen - vier Wochen halbes Entgelt	zehn Wochen

2.6.1.1. Anrechnung von Vordienstzeiten

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass Dienstzeiten zur selben Arbeitgeberin bzw. zum selben Arbeitgeber, die keine längere Unterbrechung als jeweils 60 Tage aufweisen, anzurechnen sind. Die Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch eine Arbeitnehmerkündigung, einen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine verschuldete Entlassung begründet wurde. Die Zusammenrechnung bezieht sich lediglich auf die Anspruchsdauer und bewirkt daher keine Änderung beim Lauf des Arbeitsjahres.

Liegen Beschäftigungszeiten zu einer anderen Arbeitgeberin bzw. einem anderen Arbeitgeber vor, sind diese anzurechnen, wenn

- > der Arbeitgeberwechsel durch den Übergang des Unternehmens, Betriebes oder Betriebsteiles erfolgte,
- > die Anrechnung der im vorausgegangenen Arbeitsverhältnis zurückgelegten Dienstzeiten für die Bemessung des Urlaubes, der Kündigungsfrist sowie der Entgeltfortzahlung vereinbart wurde,
- > die Dienstzeiten keine längere Unterbrechung als 60 Tage aufweisen und
- > das vorausgegangene Dienstverhältnis nicht durch eine Arbeitnehmerkündigung, einen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine verschuldete Entlassung beendet worden ist.

2.6.2. Angestellte

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die dem Angestelltengesetz (AngG) unterliegen, verfügen über folgende Ansprüche:

Dauer des Dienstverhältnisses	Anspruch auf volles Entgelt	Anspruch auf halbes Entgelt
bis fünf Jahre	sechs Wochen	vier Wochen
bis fünf Jahre bei Arbeitsunfall/Berufskrankheit	acht Wochen	vier Wochen
über fünf Jahre	acht Wochen	vier Wochen
über 15 Jahre	zehn Wochen	vier Wochen
über 25 Jahre	zwölf Wochen	vier Wochen

2.6.2.1. Anrechnung von Vordienstzeiten

Das AngG selbst kennt keine Anrechnung von Vordienstzeiten. Eine freiwillige Anrechnung von Vordienstzeiten ist aber immer möglich.

2.6.3. Lehrlinge

Für Lehrlinge gelten hinsichtlich der Entgeltfortzahlung die entsprechenden Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes (§ 17a BAG).

2.7. Entgeltfortzahlungsfonds bei der AUVA

Die AUVA kann Unternehmen mit weniger als 51 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern Zuschüsse zur Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit sowie nach Unfällen (Arbeits- und Freizeitunfälle) gewähren.

2.7.1. Zuschussberechtigte Dienstgeberinnen und Dienstgeber

Zuschussberechtigt sind alle Dienstgeberinnen und Dienstgeber (auch von Lehrlingen und geringfügig Beschäftigten), wenn

- > sie in ihrem Betrieb regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer beschäftigen,
- > ihre Dienstnehmerin bzw. ihr Dienstnehmer bei der AUVA versichert ist,
- > ihre Dienstnehmerin bzw. ihr Dienstnehmer nach dem 30.9.2002 einen Unfall hatte bzw. nach dem 31.12.2004 eine Arbeitsverhinderung durch Krankheit eingetreten ist,
- > die Arbeitsverhinderung länger als drei (Unfall) bzw. länger als zehn (Krankheit) aufeinander folgende Tage dauerte,
- > das Entgelt fortgezahlt wurde,
- > sie einen Zuschuss-Antrag stellen.

2.7.2. Erläuterungen der Dienstnehmerzahl

- > Bei wechselnder Dienstnehmerzahl liegt ein solcher Betrieb auch dann vor, wenn die vorhersehbare durchschnittliche Dienstnehmerzahl pro Jahr nicht mehr als 50 beträgt und an nicht mehr als 30 Tagen im Jahr mehr als 75 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer beschäftigt werden.
- > Ein solcher Betrieb liegt auch dann vor, wenn die Anzahl von 50 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern nur deshalb überschritten wird, weil der Betrieb bis zu drei Lehrlinge oder begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes beschäftigt. Das gilt nicht für Betriebe, die vorwiegend der Ausbildung Jugendlicher oder der Beschäftigung Behinderter dienen, wie Lehrwerkstätten oder integrative Betriebe.

2.7.3. Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt 50 % zuzüglich eines Zuschlages für die Sonderzahlungen in der Höhe von 8,34 % des jeweils tatsächlich fortgezahlten Entgeltes (mit Ausnahme der Sonderzahlungen). Für die Ermittlung der Höhe der Zuschüsse ist das jeweils tatsächlich fortgezahlte Entgelt bis höchstens zum Eineinhalbfachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG heranzuziehen (= € 249,00 für 2017).

Bei **Arbeitsverhinderung nach Unfällen** gebühren Zuschüsse ab dem ersten Tag der Arbeitsverhinderung für die Dauer der tatsächlichen Entgeltfortzahlung (bis höchstens 42 Tage je Arbeitsjahr/Kalenderjahr), wenn die Arbeitsverhinderung länger als drei aufeinander folgende Tage gedauert hat. Bei **Arbeitsverhinderung durch Krankheit** gebühren Zuschüsse ab dem elften Tag der Arbeitsverhinderung für die Dauer der tatsächlichen Entgeltfortzahlung (bis höchstens 42 Tage je Arbeitsjahr/Kalenderjahr), wenn die Arbeitsverhinderung länger als zehn aufeinander folgende Tage gedauert hat.

Je Dienstverhältnis werden Zuschüsse bei Arbeitsverhinderungen nach Unfällen und durch Krankheit für insgesamt höchstens 42 Tage pro Arbeitsjahr/Kalenderjahr gewährt.

2.7.4. Auszahlung des Zuschusses

Der Zuschuss wird ausgezahlt

- > jeweils im Nachhinein innerhalb eines Monats nach dem Ende des Quartals, in dem der Antrag gestellt wurde,
- > für die Dauer der tatsächlichen Entgeltfortzahlung, längstens jedoch für 42 Kalendertage je Dienstverhältnis pro Arbeitsjahr/Kalenderjahr.

2.7.5. Rückforderung eines zu Unrecht geleisteten Zuschusses

Die AUVA hat einen zu Unrecht geleisteten Zuschuss von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber zurückzufordern. Das Recht auf Rückforderung verjährt binnen drei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem der AUVA bekannt geworden ist, dass der Zuschuss zu Unrecht geleistet wurde. Die AUVA kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, z. B. der wirtschaftlichen Verhältnisse, auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten oder die Rückzahlung in Teilbeträgen zulassen.

2.7.6. Ausschluss von Zuschüssen infolge Zeitablauf

Der Antrag auf Zuschuss ist innerhalb von drei Jahren nach dem Beginn des Entgeltfortzahlungsanspruches zu stellen.

2.8. Höchstbeitragsgrundlagen

- > Höchstbeitragsgrundlage täglich: **€ 166,00**
- > Höchstbeitragsgrundlage monatlich: **€ 4.980,00**
- > Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen: **€ 9.960,00**
- > Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer: **€ 4.980,00**
- > Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen: **€ 5.810,00**

Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage gilt auch für die Arbeiterkammerumlage, für den Wohnbauförderungsbeitrag, für die Landarbeiterkammerumlage, für den Schlechtwetterentschädigungsbeitrag, für den Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag und für den Beitrag nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz. Von den Sonderzahlungen ist keine Landarbeiterkammerumlage (ausgenommen Kärnten), keine Arbeiterkammerumlage und kein Wohnbauförderungsbeitrag zu entrichten.

2.9. Sachbezüge

Sachbezüge sind bundeseinheitlich wie folgt zu bewerten:

2.9.1. Wert der vollen freien Station

Der Wert der vollen freien Station ist seit 1.1.2002 mit monatlich € 196,20 anzusetzen. Bei teilweiser Gewährung der vollen freien Station sind anzusetzen:

Sachbezug	Ansatz	täglich *)	monatlich
Kost und Wohnung	10/10	€ 6,5400	€ 196,20
Kost	8/10	€ 5,2320	€ 156,96
Mittagessen	3/10	€ 1,9620	€ 58,86
Abendessen	2/10	€ 1,3080	€ 39,24
Wohnung; Beheizung und Beleuchtung; 1. und 2. Frühstück, Jause	je 1/10	je € 0,6540	je € 19,62

*) Dient zur Berechnung der Werte für den 2. bis 29. Tag. Nach der Multiplikation ist der vierstellige Wert nach der Euro-Umrechnungsregel auf zwei Stellen zu runden. Wird der Sachbezug nur für einen Tag gewährt, ist der o. a. angegebene Wert auf zwei Stellen zu runden.

Bei Monatslöhnen sind, wenn der Sachbezug nur tageweise gewährt wird, folgende Beträge in Ansatz zu bringen:

Sachbezug	Ansatz für ... Tag(e) pro Woche					
	1	2	3	4	5	6
Kost und Wohnung	€ 28,32	€ 56,64	€ 84,96	€ 113,28	€ 141,60	€ 169,92
Kost	€ 22,65	€ 45,30	€ 67,95	€ 90,60	€ 113,25	€ 135,90
Mittagessen	€ 8,50	€ 17,00	€ 25,50	€ 34,00	€ 42,50	€ 51,00
Abendessen	€ 5,66	€ 11,32	€ 16,98	€ 22,64	€ 28,30	€ 33,96
Wohnung; Beheizung und Beleuchtung; 1. und 2. Frühstück, Jause	je € 2,83	je € 5,66	je € 8,49	je € 11,32	je € 14,15	je € 16,98

2.9.2. Wohnraumbewertung

Die Verordnung über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge sieht hinsichtlich der Wohnraumbewertung Folgendes vor:

- § 2 (1) Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Wohnraum kostenlos oder verbilligt zur Verfügung, ist als monatlicher Quadratmeterwert der jeweils am 31. Oktober des Vorjahres geltende Richtwert gemäß § 5 des Richtwertgesetzes, BGBl. Nr. 800/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2008, bezogen auf das Wohnflächenausmaß gemäß Abs. 5, anzusetzen. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers vermindern den Sachbezugswert.
- (2) Der Quadratmeterwert gemäß Abs. 1 ist auf einen Wohnraum anzuwenden, der hinsichtlich der Ausstattung – unabhängig vom Ausmaß der Nutzfläche – der mietrechtlichen Normwohnung gemäß § 2 des Richtwertgesetzes entspricht.
- (3) Der Wert gemäß Abs. 1 verändert sich folgendermaßen:
1. Für Wohnraum, der den Standard der mietrechtlichen Normwohnung nicht erreicht, ist der Wert gemäß Abs. 1 um 30 % zu vermindern.
 2. Bei Dienstwohnungen für Hausbesorger, Hausbetreuer und Portiere ist der Wert gemäß Abs. 1 in Verbindung mit der Z 1 um 35 % zu vermindern.
- (4) Für Wohnraum, dessen um 25 % verminderter üblicher Mittelpreis des Verbrauchsortes um mehr als 50 % niedriger oder um mehr als 100 % höher ist als der sich aus Abs. 1 und 3 ergebende Wert, ist der um 25 % verminderte fremdübliche Mietzins anzusetzen.
- (5) Die Ermittlung des Wohnflächenausmaßes ist im Sinne des § 17 Abs. 2 und 3 des Mietrechtsgesetzes BGBl. Nr. 520/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2006, vorzunehmen.
- (6) Die Quadratmeterwerte beinhalten auch die Betriebskosten im Sinne des § 21 Mietrechtsgesetzes. Werden die Betriebskosten vom Arbeitnehmer getragen, ist von den Quadratmeterwerten ein Abschlag von 25 % vorzunehmen.
- (7) Bei einer vom Arbeitgeber gemieteten Wohnung sind die Quadratmeterwerte gemäß Abs. 1 und 3 der um 25 % gekürzten tatsächlichen Miete (samt Betriebskosten, exklusive Heizkosten) einschließlich der vom Arbeitgeber getragenen Betriebskosten gegenüberzustellen; der höhere Wert bildet den maßgeblichen Sachbezug.
- (7a) Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt eine arbeitsplatznahe Unterkunft (Wohnung, Appartement, Zimmer), die auf die Nutzung im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit ausgerichtet ist, gilt Folgendes:
1. Bis zu einer Größe von 30 m² ist kein Sachbezug anzusetzen.
 2. Bei einer Größe von mehr als 30 m² aber nicht mehr als 40 m² ist der Wert gemäß Abs. 1 oder der Wert gemäß Abs. 7 um 35 % zu vermindern, wenn die arbeitsplatznahe Unterkunft durchgehend höchstens 12 Monate vom selben Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird.
- (8) Trägt die Heizkosten der Arbeitgeber, ist ganzjährig ein Heizkostenzuschlag von € 0,58 pro m² anzusetzen. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers kürzen diesen Zuschlag.
- (9) Trägt der Arbeitgeber bei einer von ihm gemieteten Wohnung die Heizkosten, ist der Sachbezugswert um die auf die Wohnung entfallenden tatsächlichen Heizkosten des Arbeitgebers zu erhöhen. Können die tatsächlichen Kosten nicht ermittelt werden, ist ganzjährig ein Heizkostenzuschlag von € 0,58 pro m² anzusetzen. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers kürzen diesen Zuschlag.

Die für 2017 anzusetzenden Quadratmeterwerte (Bruttopreis inkl. Betriebskosten und Umsatzsteuer; exkl. Heizkosten) betragen:

Bundesland	Richtwert	Bundesland	Richtwert
Burgenland	€ 4,92	Steiermark	€ 7,44
Kärnten	€ 6,31	Tirol	€ 6,58
Niederösterreich	€ 5,53	Vorarlberg	€ 8,28
Oberösterreich	€ 5,84	Wien	€ 5,39
Salzburg	€ 7,45		

Beispiel 1:

100 m ² Wohnnutzfläche in der Steiermark zu € 7,44/m ²	€	744,00
Wohnung entspricht nicht dem Standard	abzüglich 30 %	€ <u>223,20</u>
Anzusetzender Wert	€	520,80

Die fremdübliche Miete am Verbrauchsort beträgt € 400,00, gekürzt um 25 % ergäbe dies einen Sachbezugswert in Höhe von € 300,00. Eine Abweichung liegt vor, wenn der Wert von € 260,40 (€ 520,80 minus 50 %) unterschritten wird. Das ist bei dem Beispiel nicht der Fall, daher kommt der o. a. Wert zum Ansatz.

Beispiel 1a:

100 m ² Wohnnutzfläche in der Steiermark zu € 7,44/m ²	€	744,00
Wohnung entspricht nicht dem Standard	abzüglich 30 %	€ <u>223,20</u>
Errechneter Wert	€	520,80
Anzusetzender Wert	€	225,00

Die fremdübliche Miete am Verbrauchsort beträgt € 300,00, gekürzt um 25 % ergibt dies einen Sachbezugswert in Höhe von € 225,00. In diesem Fall liegt eine Abweichung um mehr als 50 % vor, sodass ein Sachbezugswert von € 225,00 zum Ansatz kommt.

Diese o. a. Regelung gilt für Wohnungen, die erstmalig im Jahr 2009 den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden.

2.9.3. Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

Der Sachbezug für Wohnungen der Arbeiterinnen und Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft ist mit jährlich **€ 190,80** (€ 15,90 monatlich) anzusetzen. Für die Bewertung der Deputate in der Land- und Forstwirtschaft gelten die folgenden Sätze:

Grunddeputate (freie Wohnung, Beheizung und Beleuchtung) für ständig in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Angestellte:

Kategorie nach Kollektivvertrag	Familienerhalter (monatlich)	Alleinstehende (monatlich)
I	€ 60,31	€ 30,52
II und III	€ 71,94	€ 38,51
IV und V	€ 81,39	€ 42,87
VI	€ 95,92	€ 50,87

2.9.4. Nutzung eines arbeitgebereigenen KFZ-Abstell- oder Garagenplatzes

Besteht für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer die Möglichkeit, das von ihr bzw. ihm für Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte genutzte Kraftfahrzeug während der Arbeitszeit in Bereichen, die einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen, auf einem Abstell- oder Garagenplatz des Arbeitgebers zu parken, ist ein Sachbezug von € 14,53 monatlich anzusetzen.

Diese Regelung ist sowohl bei arbeitnehmereigenen Kraftfahrzeugen, als auch bei arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugen, für die ein Sachbezug gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen anzusetzen ist, anzuwenden.

Parkraumbewirtschaftung liegt dann vor, wenn das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen für einen bestimmten Zeitraum gebührenpflichtig ist.

2.9.5. Nutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges

2.9.5.1. Privatfahrten von mehr als 500 km monatlich (im Jahresdurchschnitt)

Besteht für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für Privatfahrten (das sind auch die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zu benützen, dann sind als monatlicher Sachbezug 2,00 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe), jedoch maximal € 960,00, anzusetzen. Für Kalendermonate, für die das KFZ nicht zur Verfügung steht (auch nicht für dienstliche Fahrten), ist kein Sachbezugswert hinzuzurechnen.

Für Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von nicht mehr als 130 Gramm pro Kilometer ist ein Sachbezug von 1,50 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges, maximal € 720,00 monatlich, anzusetzen. Bei einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer ist kein Sachbezugswert anzusetzen.

2.9.5.2. Privatfahrten von höchstens 500 km monatlich (im Jahresdurchschnitt)

Wird das firmeneigene Kraftfahrzeug nachweislich im Jahresdurchschnitt für Privatfahrten nicht mehr als 500 Kilometer monatlich benützt, ist der Sachbezugswert im halben Betrag, das sind 1,00 % der tatsächlichen Anschaffungskosten, maximal € 480,00 monatlich, anzusetzen. Außer dem Fahrtenbuch kommen auch andere Beweismittel zur Führung des in Rede stehenden Nachweises in Betracht. Beispielsweise ist es zulässig, dass die gesamte jährliche Kilometerleistung um jene für Dienstfahrten, die durch die Reiserechnungen oder Reiseberichte nachgewiesen werden, vermindert wird; beträgt das Ergebnis im Jahresdurchschnitt höchstens 500 Kilometer monatlich, steht der halbe Sachbezugswert zu.

2.9.5.3. Niedrigerer Sachbezugswert

Ergibt sich für ein Fahrzeug mit einem Sachbezug

- > von 2,00 % bei Ansatz von € 0,67 (Fahrzeugbenützung ohne Chauffeur) bzw. € 0,96 (Fahrzeugbenützung mit Chauffeur),
 - > von 1,50 % bei Ansatz von € 0,50 (Fahrzeugbenützung ohne Chauffeur) bzw. € 0,72 (Fahrzeugbenützung mit Chauffeur)
- pro Kilometer Fahrtstrecke im Sinne von *Pkt. 2.9.5.1* ein um mehr als 50 % geringerer Sachbezugswert als nach *Pkt. 2.9.5.2*, ist der geringere Sachbezugswert anzusetzen. Voraussetzung ist, dass sämtliche Fahrten lückenlos in einem Fahrtenbuch aufgezeichnet werden.

2.9.5.4. Kein Sachbezugswert

Ein Sachbezugswert ist nicht anzusetzen, wenn es sich um Spezialfahrzeuge handelt, die auf Grund ihrer Ausstattung eine andere private Nutzung praktisch ausschließen (z. B. ÖAMTC- oder ARBÖ-Fahrzeuge, Montagefahrzeuge mit eingebauter Werkbank), oder wenn Berufschauffeure das Fahrzeug (PKW, Kombi), das privat nicht verwendet werden darf, nach der Dienstverrichtung mit nach Hause nehmen.

Weitere Bestimmungen zu den Sachbezügen sind den *Verordnungen des Bundesministeriums für Finanzen* zu entnehmen.

2.10. Sonderfälle zur Berechnung der Versichertenanteile

Der auf die versicherte Person entfallende Teil der allgemeinen Beiträge (Kranken-, Pensions- u. Arbeitslosenversicherungsbeitrag) darf 20 % der Geldbezüge der bzw. des Versicherten nicht übersteigen. Der Unterschiedsbetrag ist von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber allein zu tragen.

Beispiel:

Ein Arbeiter erhält neben voller freier Station (€ 196,20) einen monatlichen Bruttolohn von € 303,80.

Lösung:

Dienstnehmeranteil in der Beitragsgruppe A1: € 500,00 x 17,12 %	= € 85,60
Rückverrechnung des AV-Beitrages N25a: € -500,00 x 3,00 %	= € <u>-15,00</u>
Sozialversicherungsbeiträge des Dienstnehmers	€ 70,60
AK und WF (jeweils 0,50 %): € 500,00 x 1,00 %	= € <u>5,00</u>
Errechneter Dienstnehmeranteil ohne AV	€ 75,60
20 % der Geldbezüge: € 303,80 x 20,00 %	= € 60,76

Die Sozialversicherungsbeiträge des Dienstnehmers von € 70,60 übersteigen 20,00 % der Geldbezüge (€ 60,76). Der Dienstnehmer trägt € 65,76 (= € 60,76 + € 5,00 für AK, WF), die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber übernimmt zusätzlich den Unterschiedsbetrag.

Für Pflichtversicherte, die nur Anspruch auf Sachbezüge haben oder überhaupt kein Entgelt erhalten, hat die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber auch die auf die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer entfallenden Beitragsteile zu tragen.

2.11. Sonderzahlungen

Unter Sonderzahlungen ist das Entgelt zu verstehen, welches in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen gewährt wird. Dazu gehören insbesondere Weihnachts- und Urlaubsgeld, Gewinnanteile, Bilanzgeld, 13. und 14. Monatsbezug.

Sonderzahlungen unterliegen bis zur Höchstbeitragsgrundlage im Ausmaß von jährlich **€ 9.960,00** der Beitragspflicht. Von Sonderzahlungen sind

- > keine Landarbeiterkammerumlage (Ausnahme: Kärnten),
- > keine Arbeiterkammerumlage und
- > kein Wohnbauförderungsbeitrag zu entrichten.

Die übrigen Beiträge und Zuschläge sind jeweils abzuführen.

Bei einem Dienstgeberinnen- bzw. Dienstgeberwechsel sind die während eines Kalenderjahres gewährten Sonderzahlungen so zu behandeln, als ob diese Zuwendungen zur Gänze von der letzten Dienstgeberin bzw. vom letzten Dienstgeber ausgezahlt worden wären.

Beispiel:

- > Ein Dienstnehmer beendet am 22.3.2017 das Dienstverhältnis A. Die für das Jahr 2017 gebührenden Sonderzahlungen in der Höhe von € 2.600,00 sind abzurechnen.
- > Das Dienstverhältnis B dauert vom 25.3. bis 9.8.2017. Die aus diesem zweiten Dienstverhältnis gebührenden Sonderzahlungen in der Höhe von € 3.800,00 sind abzurechnen.
- > Von den aus einem dritten Dienstverhältnis C resultierenden Sonderzahlungen (für die Zeit vom 12.8. bis 31.12.2017 € 3.800,00) sind € 3.560,00 abzurechnen. Die restlichen € 240,00 sind beitragsfrei. Bei dieser Aufteilung ist darauf zu achten, dass aus den Dienstverhältnissen A und B bereits Sonderzahlungen in der Höhe von € 6.400,00 gewährt wurden.

2.12. Trinkgelder

Trinkgelder gelten nach § 49 Abs. 1 ASVG als Entgelt (siehe [2.5. Entgelt, Seite 17](#)) und unterliegen somit der Beitragspflicht. Die Feststellung der Höhe des Trinkgeldes erfolgt durch Aufzeichnungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers, durch Erhebungen bzw. Schätzungen (§ 42 Abs. 3 ASVG) des Krankenversicherungsträgers oder durch Pauschalierung (§ 44 Abs. 3 ASVG). Die jeweiligen Trinkgeldpauschalen finden Sie unter www.ris.bka.gv.at.

2.13. Urlaubersatzleistungen/Kündigungsentschädigungen

2.13.1. Ersatzleistungen

Im Jahr der Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht der Urlaub nur aliquot zu. Für den nicht verbrauchten aliquoten Urlaub steht an Stelle des Urlaubsentgeltes eine Ersatzleistung zu. Für den nicht verbrauchten Urlaub aus früheren Urlaubsjahren steht an Stelle des Urlaubsentgeltes die Ersatzleistung ungeschmälert zu.

Für die Zeit des Bezuges einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt besteht die Pflichtversicherung weiter. Ein über das aliquote Ausmaß bereits bezogenes Urlaubsentgelt und die **allfällige Rückerstattung** bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch unberechtigten vorzeitigen Austritt oder verschuldeter Entlassung hat **für die Sozialversicherung keine Auswirkung**. Dies führt zu keiner Verkürzung der Pflichtversicherung oder Verminderung der Beitragsgrundlage.

Die Berechnung des Urlaubsanspruches zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt in Werktagen:
Aliquoter Urlaubsanspruch = Voller Jahresurlaubsanspruch x Anzahl Kalendertage an zurückgelegter Dienstzeit im Urlaubsjahr : 365 (366, wenn es sich um ein Schaltjahr handelt).

Berechnungsgrundlage ist das der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses fiktiv gebührende Urlaubsentgelt.

2.13.2. Urlaubsablösen

Die während der Dienstverhältnisse für einen nicht verbrauchten Urlaub bezahlten Urlaubsablösen sind gemäß § 7 UrlG grundsätzlich **rechtsunwirksam**. Wird eine Urlaubsablöse dennoch ausbezahlt, so ist sie dem laufenden Entgelt (allgemeine Beitragsgrundlage) des Beitragszeitraumes hinzuzurechnen, in dem die Auszahlung erfolgt und somit bis zur Höchstbeitragsgrundlage beitragspflichtig.

Ab dem Ausspruch der Kündigung wird eine Urlaubsablöse nicht mehr zur Kenntnis genommen, weil es sich dabei um eine Umgehung der Ersatzleistung für Urlaubsentgelt handelt. Auf den Urlaub und somit die Ersatzleistung kann nicht verzichtet werden. Es gilt das Anspruchsprinzip.

2.13.3. Kündigungsentschädigungen

Pauschalierter gebührende Kündigungsentschädigungen sind auf den entsprechenden Zeitraum der Kündigungsfrist umzulegen. Solche Ansprüche verlängern die Pflichtversicherung und bewirken Beitragspflicht. Sie führen zum Ruhen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.

2.13.4. Die Gesetzeslage

Zeiten eines Bezuges einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt sowie Zeiten des Bezuges einer Kündigungsentschädigung führen zu einer Verlängerung der Pflichtversicherung (§ 11 Abs. 2 ASVG). Die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses (Lehrverhältnisses) fällig werdende pauschalierte Kündigungsentschädigung ist auf den entsprechenden Zeitraum der Kündigungsfrist umzulegen.

Gebühren sowohl eine Kündigungsentschädigung als auch eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt, so ist zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitraumes zunächst die Kündigungsentschädigung heranzuziehen und im Anschluss daran die Ersatzleistung.

2.13.5. Wie ist die Verlängerung der Pflichtversicherung zu berechnen?

Nach dem ASVG beginnt die Verlängerung der Pflichtversicherung mit dem Ende des arbeitsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses. Gebührt also zum Zeitpunkt der arbeitsrechtlichen Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt, verlängert sich die Pflichtversicherung. Zu beachten ist, dass bei der Verlängerung der Pflichtversicherung (abhängig davon, ob der Urlaubsanspruch in Werk- oder Arbeitstagen ausgewiesen ist) für je sechs Werktage ein weiterer Tag (Sonntag bzw. Ruhetag) bzw. für je fünf Arbeitstage zwei Tage etc. hinzuzurechnen sind. Im Hinblick auf das im ASVG verankerte Anspruchsprinzip ist die Verlängerung der Pflichtversicherung auch dann durchzuführen, wenn der Anspruch auf die Ersatzleistung nicht realisiert worden ist.

Hinweis: Auf Grund der geänderten gesetzlichen Bestimmungen kommt einer exakt geführten Urlaubskartei wesentliche Bedeutung zu. Wegen des in der Sozialversicherung geltenden Anspruchsprinzips muss die Urlaubskonsumation anhand der Urlaubskartei eindeutig nachvollziehbar sein.

2.13.6. Beitragsgrundlage

Für die Zeit der Verlängerung der Pflichtversicherung ist die betragliche Ersatzleistung für Urlaubsentgelt als allgemeine Beitragsgrundlage und der darin enthaltene Sonderzahlungsanteil als Sonderzahlung zu verrechnen bzw. zu melden. Alle Umlagen/ Nebenbeiträge - wie auch der Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge (BV) - sind ebenfalls abzuführen.

2.13.7. Abmeldung

Auf der *Abmeldung* ist in der Rubrik „Arbeitsrechtliches Ende des Beschäftigungsverhältnisses“ das Datum des arbeitsrechtlichen Endes der Beschäftigung, unter „Ende des Entgeltanspruches“ ist das Datum des Endes der Pflichtversicherung einzutragen.

gen. Weiters ist der Zeitraum der Kündigungsentschädigung und/oder der Ersatzleistung für Urlaubsentgelt vom ... bis ... auf dem Meldeformular anzugeben. In der Rubrik „Ende der Zahlung des BV-Beitrages“ ist das Datum des Endes der Pflichtversicherung einzutragen.

Seit dem 1.1.2008 werden die Pflichtversicherung verlängernde Zeiten einer Urlaubersatzleistung, Kündigungsentschädigung oder für nach dem arbeitsrechtlichen Ende des Arbeitsverhältnisses fortgezahltes Entgelt auch als Anwartschaftszeiten der Betrieblichen Vorsorge angerechnet.

3.1. Beitragsgruppenbestimmung für den Regelfall

Das vollständige Beitragsgruppenschema des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger finden Sie im Internet unter www.sozialversicherung.at.

Arbeiterinnen und Arbeiter (dem Zweig der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörig)	
A1	<p>> Dem Zweig der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörige voll- und arbeitslosenversicherte Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem EFZG unterliegen, auch Ladnerinnen und Ladner • dem EFZG unterliegen und die Nachtschwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 NSchG leisten • dem EFZG unterliegen und in einem Betrieb beschäftigt sind, der unter den Geltungsbereich des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 fällt; <p>> Hausbesorgerinnen und Hausbesorger, deren Dienstverhältnis vor dem 1.7.2000 und Hausbetreuerinnen und Hausbetreuer, deren Dienstverhältnis nach dem 30.6.2000 abgeschlossen wurde, mit einem Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze;</p> <p>> Arbeiterinnen und Arbeiter, die dem Heimarbeitsgesetz 1960 unterliegen (§ 4 Abs. 1 Z. 7 ASVG, § 1 Abs. 1 lit. c AIVG);</p> <p>> Hausgehilfinnen und Hausgehilfen bzw. auch Personen, die mit Dienstleistungsscheck entlohnt werden;</p> <p>> die im Betrieb der Eltern, Großeltern, Wahl- oder Stiefeltern als Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer (Arbeiterinnen bzw. Arbeiter) beschäftigten Kinder, Enkel, Wahl- oder Stiefkinder, sofern es sich nicht um eine hauptberufliche Beschäftigung in einem land-/forstwirtschaftlichen Betrieb handelt. Die hauptberuflich tätigen Kinder sind nach dem BSVG pflichtversichert (Ausnahme gem. § 5 Abs. 1 Z 1 ASVG).</p>
A1	Fallweise beschäftigte Arbeiterinnen und Arbeiter nach §§ 471a - 471e ASVG, wenn deren Beschäftigungsverhältnisse dem EFZG unterliegen.
A2u	Für Frauen und Männer , die das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates (vorher BEGR A1, J1).
A2	<p>> Hausbesorgerinnen und Hausbesorger, deren Dienstverhältnis vor dem 1.7.2000 abgeschlossen wurde, mit einem Entgelt bis zur Geringfügigkeitsgrenze;</p> <p>> für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer,</p> <p>> für Personen, welchen bereits eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde bzw. für die die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG zutreffen, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates BEGR A2 (vorher BEGR A1, J1, A2u).</p>
A3u	Für Frauen (geb. nach dem 1.3.1954) und Männer (geb. nach dem 1.6.1953), die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR A3u (vorher BEGR A1).
A4u	<p>> Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) und Männer (geb. vor dem 2.6.1953), die das 60. Lebensjahr vollendet haben;</p> <p>> für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953), für die entweder die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG vor dem 63. Lebensjahr zutreffen oder die das 63. Lebensjahr vollendet haben, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR A4u (vorher BEGR A1, A2, A2u, A3u).</p>

Arbeiterinnen und Arbeiter (geringfügige Beschäftigung)	
N14	Teilversicherte gemäß § 7 Z 3 lit. a ASVG (geringfügig beschäftigte Arbeiterinnen und Arbeiter gemäß § 5 Abs. 2 ASVG, deren Beschäftigungsverhältnis länger als ein Monat vereinbart wurde).
N14k	Teilversicherte gemäß § 7 Z 3 lit. a ASVG (geringfügig beschäftigte Arbeiterinnen und Arbeiter gemäß § 5 Abs. 2 ASVG, deren Beschäftigungsverhältnis kürzer als ein Monat vereinbart wurde).
N14u	Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben (geringfügig beschäftigte Arbeiterinnen und Arbeiter gemäß § 5 Abs. 2 ASVG, deren Beschäftigungsverhältnis länger als ein Monat vereinbart wurde), gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGRU N14u (vorher BEGR N14).
N14o	Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben (geringfügig beschäftigte Arbeiterinnen und Arbeiter gemäß § 5 Abs. 2 ASVG, deren Beschäftigungsverhältnis kürzer als ein Monat vereinbart wurde), gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR N14o (vorher BEGR N14k).

Arbeiterinnen und Arbeiter in der Land-/Forstwirtschaft (dem Zweig der PV der Arbeiter zugehörig)	
A1l	<ul style="list-style-type: none"> > Dem Zweig der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörige voll- und arbeitslosenversicherte Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis dem Landarbeitsgesetz 1984 unterliegt (§ 4 Abs. 1 Z 1 ASVG, § 1 Abs. 1 lit. a AIVG). > Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die in land-/forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt sind. > Arbeiterinnen und Arbeiter bei Raiffeisenverbänden und landwirtschaftlichen Genossenschaften, wenn sie dem Landarbeitsgesetz 1984 unterliegen.

Arbeiterinnen und Arbeiter in der Land-/Forstwirtschaft (dem Zweig der PV der Arbeiter zugehörig)	
A1l	<ul style="list-style-type: none"> > Unständig beschäftigte Arbeiterinnen und Arbeiter in der Land-/Forstwirtschaft (§ 461 Abs. 1 ASVG, § 1 Abs. 1 lit. a AIVG). > Fallweise beschäftigte Arbeiterinnen und Arbeiter in der Land-/Forstwirtschaft (§§ 471a - 471e ASVG).
A2lu	Für Frauen und Männer , die das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates (vorher BEGR A1l, J1l).
A2l	<ul style="list-style-type: none"> > Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, > für Personen, welchen bereits eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde bzw. für die die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG zutreffen, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates BEGR A2l (vorher BEGR A2lu, A1l, J1l).
A3lu	Für Frauen (geb. nach dem 1.3.1954) und Männer (geb. nach dem 1.6.1953), die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach §22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR A3lu (vorher BEGR A1l).
A4lu	<ul style="list-style-type: none"> > Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) und Männer (geb. vor dem 2.6.1953), die das 60. Lebensjahr vollendet haben; > für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953), für die entweder die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG vor dem 63. Lebensjahr zutreffen oder die das 63. Lebensjahr vollendet haben, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR A4lu (vorher BEGR A1l, A2l, A2lu, A3lu).

Arbeiterinnen und Arbeiter in der Land-/Forstwirtschaft (geringfügige Beschäftigung)	
N14	Teilversicherte gemäß § 7 Z 3 lit. a ASVG (geringfügig beschäftigte Arbeiterinnen und Arbeiter in der Land-/Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 ASVG, deren Beschäftigungsverhältnis länger als ein Monat vereinbart wurde).
N14k	Teilversicherte gemäß § 7 Z 3 lit. a ASVG (geringfügig beschäftigte Arbeiterinnen und Arbeiter in der Land-/Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 ASVG, deren Beschäftigungsverhältnis kürzer als ein Monat vereinbart wurde).
N14u	Für Frauen und Männer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (geringfügig beschäftigte Arbeiterinnen und Arbeiter in der Land-/Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 ASVG, deren Beschäftigungsverhältnis länger als ein Monat vereinbart wurde), gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR N14u (vorher BEGR N14).
N14o	Für Frauen und Männer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (geringfügig beschäftigte Arbeiterinnen und Arbeiter in der Land-/Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 ASVG, deren Beschäftigungsverhältnis kürzer als ein Monat vereinbart wurde), gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR N14o (vorher BEGR N14k).

Angestellte (dem Zweig der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörig)	
D1	<ul style="list-style-type: none"> > Dem Zweig der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörige voll- und arbeitslosenversicherte Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (§ 4 Abs. 1 Z. 1 ASVG, § 1 Abs. 1 lit. a AIVG), <ul style="list-style-type: none"> • deren Beschäftigungsverhältnis durch das Angestellten-, Gutsangestellten-, Journalisten- oder Theaterarbeitsgesetz geregelt ist, auch Ladnerinnen und Ladner; • deren Beschäftigungsverhältnis durch das Angestelltengesetz geregelt ist und die Nachtschwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 NSchG leisten; > Vertragsbedienstete (VB) des Bundes, der Länder und Gemeinden, die nach dem Entlohnungsschema I, K (VB im Krankenpflagedienst gemäß § 61 Abs. 1 VBVG), I L oder II L entlohnt werden, sowie VB im Sinne des § 14 Abs. 1 Z. 2 bzw. Abs. 4 ASVG; > Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften; > die im Betrieb der Eltern, Großeltern, Wahl- oder Stiefeltern als Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer (Angestellte) beschäftigten Kinder, Enkel, Wahl- oder Stiefkinder, sofern es sich nicht um einen land-/forstwirtschaftlichen Betrieb handelt.
D1	Fallweise beschäftigte Personen, die dem Zweig der Pensionsversicherung der Angestellten zugehören (§§ 471a - 471e ASVG).
D2u	Für Frauen und Männer , die das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR D2u (vorher BEGR D1, Y1).
D2	<ul style="list-style-type: none"> > Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, > für Personen, welchen bereits eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde bzw. für die die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG zutreffen, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR D2 (vorher BEGR D2u, D1, Y1).
D2w	Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Freiwilligen Sozialjahres nach dem Freiwilligengesetz.
D3u	Für Frauen (geb. nach dem 1.3.1954) und Männer (geb. nach dem 1.6.1953), die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach §22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR D3u (vorher BEGR D1).
D4u	<ul style="list-style-type: none"> > Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) und Männer (geb. vor dem 2.6.1953), die das 60. Lebensjahr vollendet haben bzw. > für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953), für die entweder die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG vor dem 63. Lebensjahr zutreffen oder die das 63. Lebensjahr vollendet haben, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR D4u (vorher BEGR D1, D2, D2u, D3u).
D1p	<ul style="list-style-type: none"> > Personen, die der Lohnsteuerpflicht gemäß § 47 Abs. 1 iVm Abs. 2 EstG 1988 unterliegen und somit Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer gemäß § 4 Abs. 2 ASVG sind, sofern diese nicht dem AngG unterliegen; > Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (Angestellte) bei exterritorialen Dienstgebern; > Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (Angestellte), die gemäß § 3 Abs. 3 zweiter Satz ASVG als im Inland beschäftigt gelten, auf deren Beschäftigungsverhältnis jedoch nicht die Bestimmungen des Angestellten-, Gutsangestellten-, Journalisten- oder Theaterarbeitsgesetzes anzuwenden sind; > Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung für die Dauer der Berufsausbildung, die nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgt, z. B. Unterrichts- und Rechtspraktikanten, > Angestellte, die hinsichtlich einer ausschließlich im Ausland ausgeübten Tätigkeit für einen Arbeitgeber bzw. für eine Arbeitgeberin aufgrund der VO 1408/71 bzw. der VO 883/2004 den österreichischen Rechtsvorschriften unterliegen.
D2pu	Für Frauen und Männer , die das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates (vorher BEGR D1p, Y1p).
D2p	<ul style="list-style-type: none"> > Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, > für Personen, welchen bereits eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde bzw. für die die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG zutreffen, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR D2p (vorher BEGR D2pu, D1p, Y1p).

Angestellte (dem Zweig der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörig)	
D3pu	Für Frauen (geb. nach dem 1.3.1954) und Männer (geb. nach dem 1.6.1953), die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach §22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR D3pu (vorher BEGR D1p).
D4pu	> Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) und Männer (geb. vor dem 2.6.1953), die das 60. Lebensjahr vollendet haben bzw. > für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953), für die entweder die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG vor dem 63. Lebensjahr zutreffen oder die das 63. Lebensjahr vollendet haben, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR D4pu (vorher BEGR D1p, D2p, D2pu, D3pu).
D2x	Vorstandsmitglieder (Geschäftsleitung) gemäß § 4 Abs. 1 Z. 6 ASVG.
D4xu	Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR D4xu (vorher BEGR D2x).

Angestellte (geringfügige Beschäftigung)	
N24	Teilversicherte § 7 Z 3 lit. a ASVG (geringfügig beschäftigte Angestellte § 5 Abs. 2 ASVG, deren Beschäftigungsverhältnis länger als ein Monat vereinbart wurde).
N24k	Teilversicherte § 7 Z 3 lit. a ASVG (geringfügig beschäftigte Angestellte § 5 Abs. 2 ASVG, deren Beschäftigungsverhältnis kürzer als ein Monat vereinbart wurde).
N24u	Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben (geringfügig beschäftigte Angestellte § 5 Abs. 2 ASVG, deren Beschäftigungsverhältnis länger als ein Monat vereinbart wurde), gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR N24u (vorher BEGR N24).
N24o	Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben (geringfügig beschäftigte Angestellte § 5 Abs. 2 ASVG, deren Beschäftigungsverhältnis kürzer als ein Monat vereinbart wurde), gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR N24o (vorher BEGR N24k).

Freier Dienstvertrag	
L1r	Personen, die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden und dem Zweig der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörig sind.
L2ru	Für Frauen und Männer , die das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet haben, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR L2ru (vorher BEGR L1r, J1r).
L2r	> Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, > für Personen , welchen bereits eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde bzw. für die die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG zutreffen , gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR L2r (vorher BEGR L2ru, L1r, J1r).
L3ru	Für Frauen (geb. nach dem 1.3.1954) und Männer (geb. nach dem 1.6.1953), die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach §22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR L3ru (vorher BEGR L1r).
L4ru	> Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) und Männer (geb. vor dem 2.6.1953), die das 60. Lebensjahr vollendet haben bzw. > für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953), für die entweder die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG vor dem 63. Lebensjahr zutreffen oder die das 63. Lebensjahr vollendet haben, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR L4ru (vorher BEGR L1r, L2ru, L2r, L3ru).
L14	Geringfügig beschäftigte Personen gemäß § 5 Abs. 2 ASVG auf Grund eines freien Dienstvertrages gemäß § 4 Abs. 4 ASVG (Arbeiter), deren Beschäftigungsverhältnis länger als ein Monat vereinbart wurde.
L14k	Geringfügig beschäftigte Personen gemäß § 5 Abs. 2 ASVG auf Grund eines freien Dienstvertrages gemäß § 4 Abs. 4 ASVG (Arbeiter), deren Beschäftigungsverhältnis kürzer als ein Monat vereinbart wurde.
L14u	Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben (geringfügige Personen gemäß § 5 Abs. 2 ASVG auf Grund eines freien Dienstvertrages gemäß § 4 Abs. 4 ASVG), deren Beschäftigungsverhältnis länger als ein Monat vereinbart wurde, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR L14u (vorher BEGR L14).

Freier Dienstvertrag	
L14o	Für Frauen und Männer , die das 60. Lebensjahr vollendet haben (geringfügige Personen gemäß § 5 Abs. 2 ASVG auf Grund eines freien Dienstvertrages gemäß § 4 Abs. 4 ASVG), deren Beschäftigungsverhältnis kürzer als ein Monat vereinbart wurde, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR L14o (vorher BEGR L14k).
M1r	Personen, die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden und dem Zweig der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörig sind.
M2ru	Für Frauen und Männer , die das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet haben, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR M2ru (vorher BEGR M1r).
M2r	> Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, > für Personen , welchen bereits eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde bzw. für die die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG zutreffen , gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR M2r (vorher BEGR M2ru, M1r, Y1r).
M3ru	Für Frauen (geb. nach dem 1.3.1954) und Männer (geb. nach dem 1.6.1953), die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR M3ru (vorher BEGR M1r).
M4ru	> Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) und Männer (geb. vor dem 2.6.1953), die das 60. Lebensjahr vollendet haben bzw. > für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953), für die entweder die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG vor dem 63. Lebensjahr zutreffen oder die das 63. Lebensjahr vollendet haben, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR M4ru (vorher BEGR M1r, M2ru, M2r, M3ru).
M24	Geringfügig beschäftigte Personen gemäß § 5 Abs. 2 auf Grund eines freien Dienstvertrages gemäß § 4 Abs. 4 ASVG (Angestellte), deren Beschäftigungsverhältnis länger als ein Monat vereinbart wurde.
M24k	Geringfügig beschäftigte Personen gemäß § 5 Abs. 2 auf Grund eines freien Dienstvertrages gemäß § 4 Abs. 4 ASVG (Angestellte), deren Beschäftigungsverhältnis kürzer als ein Monat vereinbart wurde.
M24u	Für Frauen und Männer (Angestellte) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben (geringfügige Personen gemäß § 5 Abs. 2 ASVG auf Grund eines freien Dienstvertrages gemäß § 4 Abs. 4 ASVG), deren Beschäftigungsverhältnis länger als ein Monat vereinbart wurde, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR M24u (vorher BEGR M14).
M24o	Für Frauen und Männer (Angestellte) , die das 60. Lebensjahr vollendet haben (geringfügige Personen gemäß § 5 Abs. 2 ASVG auf Grund eines freien Dienstvertrages gemäß § 4 Abs. 4 ASVG), deren Beschäftigungsverhältnis kürzer als ein Monat vereinbart wurde, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR M24o (vorher BEGR M24k).

Sonstige Beitragsgruppen	
N13e	Zivildienstleistende im Sinne des Zivildienstgesetzes 1986 (§ 8 Abs. 1 Z. 4 ASVG). Gemäß § 52 Abs. 2 ASVG ist ab 1.1.2016 ein Eurowert als Unfallversicherungsbeitrag mit der Verrechnungsgruppe E14 zu verrechnen.
N21r	> Angestellte Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärtinnen bzw. Rechtsanwaltsanwärtner gemäß § 7 Z. 1 lit. e ASVG; > Angestellte Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer von Ziviltechnikergesellschaften im Sinne des Ziviltechnikerkammergesetzes 1993 gemäß § 7 Z. 1 lit. g ASVG.
N22u	Für Frauen und Männer , die das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet haben, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR N22u (vorher BEGR N21r, S21r).
N22r	> Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, > für Personen , welchen bereits eine im § 22 Abs. 1 AIVG genannte Leistung zuerkannt wurde bzw. für die die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG zutreffen , gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR N22r (vorher BEGR N22u, N21r, S21r).
N23a	Für Frauen (geb. nach dem 1.3.1954) und Männer (geb. nach dem 1.6.1953), die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG nicht zutreffen, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR N23a (vorher BEGR N21r).

Sonstige Beitragsgruppen

N23u	<ul style="list-style-type: none">> Für Frauen (geb. vor dem 2.3.1954) und Männer (geb. vor dem 2.6.1953), die das 60. Lebensjahr vollendet haben bzw.> für Frauen (geb. ab dem 2.3.1954) und Männer (geb. ab dem 2.6.1953), für die entweder die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG vor dem 63. Lebensjahr zutreffen oder die das 63. Lebensjahr vollendet haben, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BEGR N23u (vorher BEGR N21r, N22r, N22u, N23a).
-------------	---

Änderung der Beitragsgruppe nach Vollendung des 60. Lebensjahres: Das jeweilige Anfallsalter wird mit dem Tag vor dem Geburtstag vollendet. Die Umstufung auf die zutreffende Beitragsgruppe hat mit dem nächstfolgendem Monatsersten zu erfolgen (z. B. Geburtsdatum 1.10.1957 – das 60. Lebensjahr wird mit 30.9.2017 vollendet – neue Beitragsgruppe ab 1.10.2017).

3.2. Beitragsgruppen und Beitragssätze

Beitragsgruppen	Gesamt	DG-Anteil	DN-Anteil	Krankenversicherung		Unfallversicherung	Pensionsversicherung		Arbeitslosenversicherung	
				Gesamt	DN-Anteil	nur DG	Gesamt	DN-Anteil	Gesamt	DN-Anteil
A1	37,75	20,63	17,12	7,65	3,87	1,30	22,80	10,25	6,00	3,00
A2u, A2	31,75	17,63	14,12	7,65	3,87	1,30	22,80	10,25		
A3u	36,45	19,33	17,12	7,65	3,87		22,80	10,25	6,00	3,00
A4u	30,45	16,33	14,12	7,65	3,87		22,80	10,25		
A1l	37,75	20,63	17,12	7,65	3,87	1,30	22,80	10,25	6,00	3,00
A2lu, A2l	31,75	17,63	14,12	7,65	3,87	1,30	22,80	10,25		
A3lu	36,45	19,33	17,12	7,65	3,87		22,80	10,25	6,00	3,00
A4lu	30,45	16,33	14,12	7,65	3,87		22,80	10,25		
N14, N14k ¹⁾	1,30	1,30				1,30				
N14u, N14o ¹⁾										
D1	37,75	20,63	17,12	7,65	3,87	1,30	22,80	10,25	6,00	3,00
D1p ²⁾	37,75	20,63	17,12	7,65	3,87	1,30	22,80	10,25	6,00	3,00
D2u, D2	31,75	17,63	14,12	7,65	3,87	1,30	22,80	10,25		
D2pu, D2p	31,75	17,63	14,12	7,65	3,87	1,30	22,80	10,25		
D3u	36,45	19,33	17,12	7,65	3,87		22,80	10,25	6,00	3,00
D4u	30,45	16,33	14,12	7,65	3,87		22,80	10,25		
D4pu	30,45	16,33	14,12	7,65	3,87		22,80	10,25		
D2x ³⁾	31,75	17,63	14,12	7,65	3,87	1,30	22,80	10,25		
D4xu ³⁾	30,45	16,33	14,12	7,65	3,87		22,80	10,25		
N24, N24k ¹⁾	1,30	1,30				1,30				
N24u, N24o ¹⁾										
L1r, M1r	37,75	20,63	17,12	7,65	3,87	1,30	22,80	10,25	6,00	3,00
L2ru, M2ru	31,75	17,63	14,12	7,65	3,87	1,30	22,80	10,25		
L2r, M2r	31,75	17,63	14,12	7,65	3,87	1,30	22,80	10,25		
L4ru, M4ru	30,45	16,33	14,12	7,65	3,87		22,80	10,25		
L14, L14k ¹⁾	1,30	1,30				1,30				
L14u, L14o ¹⁾										
M24, M24k ¹⁾	1,30	1,30				1,30				
M24u, M24o ¹⁾										
N13e ¹⁾	7,65	7,65		7,65						
N21r	14,95	8,08	6,87	7,65	3,87	1,30			6,00	3,00
N22u, N22r	8,95	5,08	3,87	7,65	3,87	1,30				
N23a	13,65	6,78	6,87	7,65	3,87				6,00	3,00
N23u	7,65	3,78	3,87	7,65	3,87					

Umlagen/Nebenbeiträge	Gesamt	DG-Anteil	DN-Anteil	Umlagen/Nebenbeiträge	Gesamt	DG-Anteil	DN-Anteil
AK	0,50		0,50	IE	0,35	0,35	
LK	0,75		0,75	NB	3,40	3,40	
WF	1,00	0,50	0,50	BV	1,53	1,53	
SW	1,40	0,70	0,70				

¹ Sind von der Entrichtung der Umlagen/Nebenbeiträge befreit, Beitrag zur BV ist zu entrichten.

² Vorstandsmitglieder von Sparkassen haben keinen IESG-Beitrag zu entrichten.

³ Die Beiträge sind zur Gänze vom Vorstandsmitglied (Geschäftsleiterin bzw. Geschäftsleiter) zu tragen, jedoch hat dieser gegenüber der Unternehmung, bei der er tätig ist, Anspruch auf Erstattung der Hälfte der Beiträge.

3.3. Beitragsgruppen für Lehrlinge

3.3.1. Beitragsgruppe für Lehrlinge mit Beginn der Lehrzeit ab dem 1.1.2016

	Arbeiterlehrling	Angestelltenlehrling	Land- und Forstwirtschaft		Jägerlehrling
			Arbeiterlehrling	Angestelltenlehrling	
Für die gesamte Lehrzeit	A3z	D3z	A3x	D3x	D3j

3.3.2. Beitragsgruppen für Lehrlinge mit Beginn der Lehrzeit vor dem 1.1.2016

Dauer der Lehrzeit	Lehrjahr (Lj.)	Arbeiterlehrling		Angestelltenlehrling	Land- und Forstwirtschaft			Jägerlehrling	
		ohne HA-L ¹	mit HA-L ¹		Arbeiterlehrling		Angestelltenlehrling		
					ohne HA-L ¹	mit HA-L ¹			
2 Jahre	1. Lehrjahr	A7y	A8y	D7b	A7v	A8v	D7l	D7w	
	2. Lehrjahr	A8y	A8y	D8b	A8v	A8v	D8l	D8w	
2 ½ Jahre	1. Lehrjahr	A7y	A8y	D7b	A7v	A8v	D7l	D7w	
	2. Lj.	½ Lj.	A7y	A8y	D7b	A7v	A8v	D7l	D7w
		½ Lj.	A8y	A8y	D8b	A8v	A8v	D8l	D8w
	3. Lj.	½ Lj.	A3y	A3y	D3b	A3v	A3v	D3l	D3w
3 Jahre	1. Lehrjahr	A7y	A8y	D7b	A7v	A8v	D7l	D7w	
	2. Lehrjahr	A7y	A8y	D7b	A7v	A8v	D7l	D7w	
	3. Lehrjahr	A3y	A3y	D3b	A3v	A3v	D3l	D3w	
3 ½ Jahre	1. Lehrjahr	A7y	A8y	D7b	A7v	A8v	D7l		
	2. Lehrjahr	A7y	A8y	D7b	A7v	A8v	D7l		
	3. Lj.	½ Lj.	A4y	A3y	D4b	A4v	A3v	D4l	
		½ Lj.	A3y	A3y	D3b	A3v	A3v	D3l	
	4. Lj.	½ Lj.	A3y	A3y	D3b	A3v	A3v	D3l	
4 Jahre	1. Lehrjahr	A7y	A8y	D7b	A7v	A8v	D7l		
	2. Lehrjahr	A7y	A8y	D7b	A7v	A8v	D7l		
	3. Lehrjahr	A4y	A3y	D4b	A4v	A3v	D4l		
	4. Lehrjahr	A3y	A3y	D3b	A3v	A3v	D3l		

¹ HA-L = Hilfsarbeiterlohn; § 1 Abs. 1 lit. b AIVG: Arbeitslosenversichert sind Lehrlinge im letzten Lehrjahr der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit sowie Lehrlinge, die auf Grund eines Kollektivvertrages Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung mindestens in der Höhe des niedrigsten Hilfsarbeiterlohnes haben.

3.4. Beitragssätze für Lehrlinge

3.4.1. Beitragssätze für Lehrlinge mit Beginn der Lehrzeit ab dem 1.1.2016

Beitragsgruppe	Gesamt	DG-Anteil	Lehrlingsanteil	Krankenversicherung			UV	Pensionsversicherung			Arbeitslosenversicherung		
				Ges.	DG	Lg.	DG	Ges.	DG	Lg.	Ges.	DG	Lg.
A3z	28,55	15,43	13,12	3,35	1,68	1,67		22,80	12,55	10,25	2,40	1,20	1,20
A3x	28,55	15,43	13,12	3,35	1,68	1,67		22,80	12,55	10,25	2,40	1,20	1,20
D3z	28,55	15,43	13,12	3,35	1,68	1,67		22,80	12,55	10,25	2,40	1,20	1,20
D3x	28,55	15,43	13,12	3,35	1,68	1,67		22,80	12,55	10,25	2,40	1,20	1,20
D3j	28,55	15,43	13,12	3,35	1,68	1,67		22,80	12,55	10,25	2,40	1,20	1,20

3.4.2. Beitragssätze für Lehrlinge mit Beginn der Lehrzeit vor dem 1.1.2016

Beitragsgruppe	Gesamt	DG-Anteil	Lehrlingsanteil	Krankenversicherung			UV	Pensionsversicherung			Arbeitslosenversicherung		
				Ges.	DG	Lg.	DG	Ges.	DG	Lg.	Ges.	DG	Lg.
A8y	28,80	15,55	13,25					22,80	12,55	10,25	6,00	3,00	3,00
A7y	22,80	12,55	10,25					22,80	12,55	10,25			
A4y	30,45	16,25	14,20	7,65	3,70	3,95		22,80	12,55	10,25			
A3y	36,45	19,25	17,20	7,65	3,70	3,95		22,80	12,55	10,25	6,00	3,00	3,00
A8v	28,80	15,55	13,25					22,80	12,55	10,25	6,00	3,00	3,00
A7v	22,80	12,55	10,25					22,80	12,55	10,25			
A4v	30,45	16,33	14,12	7,65	3,78	3,87		22,80	12,55	10,25			
A3v	36,45	19,33	17,12	7,65	3,78	3,87		22,80	12,55	10,25	6,00	3,00	3,00
D8b	28,80	15,55	13,25					22,80	12,55	10,25	6,00	3,00	3,00
D7b	22,80	12,55	10,25					22,80	12,55	10,25			
D4b	30,45	16,25	14,20	7,65	3,70	3,95		22,80	12,55	10,25			
D3b	36,45	19,25	17,20	7,65	3,70	3,95		22,80	12,55	10,25	6,00	3,00	3,00
D8l	28,80	15,55	13,25					22,80	12,55	10,25	6,00	3,00	3,00
D7l	22,80	12,55	10,25					22,80	12,55	10,25			
D4l	30,45	16,25	14,20	7,65	3,70	3,95		22,80	12,55	10,25			
D3l	36,45	19,25	17,20	7,65	3,70	3,95		22,80	12,55	10,25	6,00	3,00	3,00
D8w	28,80	15,55	13,25					22,80	12,55	10,25	6,00	3,00	3,00
D7w	22,80	12,55	10,25					22,80	12,55	10,25			
D3w	36,35	19,28	17,07	7,55	3,73	3,82		22,80	12,55	10,25	6,00	3,00	3,00

3.4.3. Umlagen und Nebenbeiträge für Lehrlinge mit Beginn der Lehrzeit ab/vor dem 1.1.2016

Umlagen/Nebenbeiträge	
LK	0,75 (Lg.; in der Steiermark und Kärnten ist die LK zu entrichten!)
AK, WF, NB, IE	für Lehrlinge nicht zu entrichten
SW	1,40 (0,7 Lg., 0,7 DG; SW-Pflicht für Lehrlinge ab dem 1.1.2017!)
BV	1,53 (DG)

3.5. Abzug der Dienstnehmerinnen- bzw. Dienstnehmeranteile – Beispiele

Arbeiter – Beitragsgruppe A1, Angestellte – Beitragsgruppe D1			
Allgemeine Beiträge		Sonderbeiträge	
Beispiel 1: Dienstnehmeranteil bei Monatslohn			
Arbeiter mit einem Brutto-Monatslohn von € 1.500,00.			
A1	€ 1.500,00	17,12 %	= € 256,80
AK	€ 1.500,00	0,50 %	= € 7,50
WF	€ 1.500,00	0,50 %	= € 7,50
			€ 271,80
<u>Rückverrechnung AV-Beitrag:</u>			
N25c*	€ -1.500,00	1,00 %	= € -15,00
Gesamtabzug			€ 256,80
Beispiel 2: Dienstnehmeranteil bei Monatsgehalt über der Höchstbeitragsgrundlage (HBGL)			
Angestellter mit einem Brutto-Monatsgehalt von € 5.000,00.			
D1	€ 4.980,00	17,12 %	= € 852,58
AK	€ 4.980,00	0,50 %	= € 24,90
WF	€ 4.980,00	0,50 %	= € 24,90
über HBGL von	€ 4.980,00	beitragsfrei	
Gesamtabzug			€ 902,38
Beispiel 3: Dienstnehmeranteil bei Sonderzahlungen (SZ)			
SZ im Juni und November in Höhe von jeweils € 1.500,00.			
Erste Sonderzahlung im Juni:			
A1	€ 1.500,00	17,12 %	= € 256,80
<u>Rückverrechnung AV-Beitrag im Juni:</u>			
N25c*	€ -1.500,00	1,00 %	= € -15,00
Gesamtabzug			€ 241,80
Zweite Sonderzahlung im November: gleich wie Sonderzahlung im Juni.			
Beispiel 4: Dienstnehmeranteil bei Sonderzahlungen über der HBGL			
SZ im Juni und November in Höhe von jeweils € 5.000,00.			
Erste Sonderzahlung im Juni:			
D1	€ 5.000,00	17,12 %	= € 856,00
Zweite Sonderzahlung im November:			
D1	€ 4.960,00	17,12 %	= € 849,15
über HBGL von	€ 9.960,00	beitragsfrei	
Gesamtabzug			€ 1.705,15
* Verrechnungsgruppe bei einer monatlichen Beitragsgrundlage von € 1.464,01 bis € 1.648,00 (siehe 3.6. <i>Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei geringem Einkommen, Seite 43</i>).			

Arbeiter – Beitragsgruppe A1, Angestellte – Beitragsgruppe D1, allgemeine Beiträge			
Beispiel 5: Dienstnehmeranteil bei Tageslohn			
Für einen an einem Tag im Monat beschäftigten Arbeiter mit einem Brutto-Tageslohn (Kalendertag) von € 175,00.			
A1	€ 166,00	17,12 %	= € 28,42
AK	€ 166,00	0,50 %	= € 0,83
WF	€ 166,00	0,50 %	= € 0,83
über HBGL von	€ 166,00	beitragsfrei	
Abzug (inklusive AV-Beitrag)			€ 30,08
<u>Rückverrechnung AV-Beitrag:</u>			
N25a*	€ -166,00	3,00 %	= € -4,98
Gesamtabzug			€ 25,10
Beispiel 6: Dienstnehmeranteil bei unbezahltm Urlaub			
Unbezahlter Urlaub vom 1.6. bis 15.6. (15 Tage); Beitragsgrundlage vom 17.5. bis 31.5. (15 Tage) € 850,00 = fiktives Entgelt.			
Fiktives Entgelt für 1.6. bis 15.6. (15 Tage)	€ 850,00		
Tatsächliches Entgelt vom 16.6. bis 30.6.	€ 920,00		
Gesamtbeitragsgrundlage Juni			€ 1.770,00
DN-Anteil vom fiktiven Entgelt (unbezahlter Urlaub):			
D1	€ 850,00	37,75 %**	= € 320,88
DN-Anteil vom tatsächlichen Entgelt:			
D1	€ 920,00	17,12 %	= € 157,50
AK	€ 920,00	0,50 %	= € 4,60
WF	€ 920,00	0,50 %	= € 4,60
			€ 166,70
Gesamtabzug Juni			€ 487,58
* Verrechnungsgruppe bei einer monatlichen Beitragsgrundlage bis € 1.342,00 (siehe 3.6. <i>Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei geringem Einkommen, Seite 43</i>).			
** Inklusive Dienstgeberanteil; ohne AK und WF; siehe 2.3.4. <i>Unbezahlter Urlaub, Seite 16</i> .			

Lehrlinge mit Beginn der Lehrzeit ab 1.1.2016

Allgemeine Beiträge

Beispiel 7:

Ein Arbeiterlehrling und ein Angestelltenlehrling; Beitragsgruppen für die gesamte Lehrzeit: A3z bzw. D3z. Brutto-Lehrlingsentschädigung monatlich jeweils € 500,00.

Lehrlingsanteil zur Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung (AV):

A3z	€	500,00	13,12 %	= €	65,60
D3z	€	500,00	13,12 %	= €	65,60

Rückverrechnung AV-Beitrag:

N25d*	2 x	€	-500,00	1,20 %	= €	-12,00
-------	-----	---	---------	--------	-----	--------

Gesamtabzug € 119,20

Lehrlingsanteil ohne AV-Beitrag je Lehrling € 59,60

Sonderbeiträge

Beispiel 8:

Ein Arbeiterlehrling und ein Angestelltenlehrling; Beitragsgruppen für die gesamte Lehrzeit: A3z bzw. D3z. Sonderzahlungen im Juni und November in Höhe von jeweils € 500,00.

Erste Sonderzahlung im Juni – Lehrlingsanteil zur Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung:

A3z	€	500,00	13,12 %	= €	65,60
D3z	€	500,00	13,12 %	= €	65,60

Rückverrechnung AV-Beitrag:

N25d*	2 x	€	-500,00	1,20 %	= €	-12,00
-------	-----	---	---------	--------	-----	--------

Gesamtabzug € 119,20

Lehrlingsanteil ohne AV-Beitrag je Lehrling € 59,60

Zweite Sonderzahlung im November: gleich wie Sonderzahlung im Juni.

* Verrechnungsgruppe bei einer monatlichen Beitragsgrundlage bis € 1.342,00 (siehe 3.6. *Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei geringem Einkommen, Seite 43*).

Lehrlinge mit Beginn der Lehrzeit vor dem 1.1.2016

Allgemeine Beiträge

Beispiel 9:

Arbeiterlehrling (A7y) und Angestelltenlehrling (D7b) im zweiten Lehrjahr, wenn dies nicht das letzte Lehrjahr ist. Brutto-Lehrlingsentschädigung monatlich jeweils € 500,00.

Lehrlingsanteil zur Pensionsversicherung (PV):

A7y	€	500,00	10,25 %	= €	51,25
D7b	€	500,00	10,25 %	= €	51,25

Gesamtabzug € 102,50

(Der Krankenversicherungsbeitrag entfällt in den ersten beiden Lehrjahren zur Gänze.)

Sonderbeiträge

Beispiel 13:

Arbeiterlehrling (A7y) und Angestelltenlehrling (D7b) im zweiten Lehrjahr, wenn dies nicht das letzte Lehrjahr ist. Sonderzahlungen im Juni und November in Höhe von jeweils € 500,00.

Erste Sonderzahlung im Juni – Lehrlingsanteil zur PV:

A7y	€	500,00	10,25 %	= €	51,25
D7b	€	500,00	10,25 %	= €	51,25

Gesamtabzug € 102,50

Zweite Sonderzahlung im November: gleich wie Sonderzahlung im Juni.

Allgemeine Beiträge

Beispiel 10:

Arbeiterlehrling (A4y) im dritten Lehrjahr, wenn dies nicht das letzte Lehrjahr ist. Brutto-Lehrlingsentschädigung monatlich € 600,00.

Lehrlingsanteil zur Kranken- u. Pensionsversicherung (KV, PV):

A4y € 600,00 14,20 % = € 85,20

Gesamtabzug € 85,20

Beispiel 11:

Arbeiterlehrling (A3y) und Angestelltenlehrling (D3b) im dritten Lehrjahr, wenn dies das letzte Lehrjahr ist. Brutto-Lehrlingsentschädigung monatlich jeweils € 770,00.

Lehrlingsanteil zur KV, PV, Arbeitslosenversicherung (AV)

A3y € 770,00 17,20 % = € 132,44

D3b € 770,00 17,20 % = € 132,44

Rückverrechnung AV-Beitrag:

N25a* 2 x € -770,00 3,00 % = € -46,20

Gesamtabzug € 218,68

Lehrlingsanteil ohne AV-Beitrag je Lehrling € 109,34

Beispiel 12:

Arbeiterlehrling (A3y) und Angestelltenlehrling (D3b) im vierten und letzten Lehrjahr. Brutto-Lehrlingsentschädigung monatlich jeweils € 900,00.

Lehrlingsanteil zur KV, PV, AV:

A3y € 900,00 17,20 % = € 154,80

D3b € 900,00 17,20 % = € 154,80

Rückverrechnung AV-Beitrag:

N25a* 2 x € -900,00 3,00 % = € -54,00

Gesamtabzug € 255,60

Lehrlingsanteil ohne AV-Beitrag je Lehrling € 127,80

* Verrechnungsgruppe bei einer monatlichen Beitragsgrundlage bis € 1.342,00 (siehe [3.6. Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei geringem Einkommen, Seite 43](#)).

Sonderbeiträge

Beispiel 14:

Arbeiterlehrling (A4y) im dritten Lehrjahr, wenn dies nicht das letzte Lehrjahr ist. Sonderzahlungen im Juni und November in Höhe von jeweils € 600,00.

Erste Sonderzahlung im Juni – Lehrlingsanteil zur KV, PV:

A4y € 600,00 14,20 % = € 85,20

Gesamtabzug € 85,20

Zweite Sonderzahlung im November: gleich wie Sonderzahlung im Juni.

Beispiel 15:

Arbeiterlehrling (A3y) und Angestelltenlehrling (D3b) im dritten Lehrjahr, wenn dies das letzte Lehrjahr ist. Sonderzahlungen im Juni und November in Höhe von jeweils € 770,00.

Erste Sonderzahlung im Juni – Lehrlingsanteil zur KV, PV, AV:

A3y € 770,00 17,20 % = € 132,44

D3b € 770,00 17,20 % = € 132,44

Rückverrechnung AV-Beitrag:

N25a* 2 x € -770,00 3,00 % = € -46,20

Gesamtabzug € 218,68

Lehrlingsanteil ohne AV-Beitrag je Lehrling € 109,34

Zweite Sonderzahlung im November: gleich wie Sonderzahlung im Juni.

Beispiel 16:

Arbeiterlehrling (A3y) und Angestelltenlehrling (D3b) im vierten und letzten Lehrjahr. Sonderzahlungen im Juni und November in Höhe von jeweils € 900,00.

Erste Sonderzahlung im Juni – Lehrlingsanteil zur KV, PV, AV:

A3y € 900,00 17,20 % = € 154,80

D3b € 900,00 17,20 % = € 154,80

Rückverrechnung AV-Beitrag:

N25a* 2 x € -900,00 3,00 % = € -54,00

Gesamtabzug € 255,60

Lehrlingsanteil ohne AV-Beitrag je Lehrling € 127,80

Zweite Sonderzahlung im November: gleich wie Sonderzahlung im Juni.

3.6. Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei geringem Einkommen

Für in der Arbeitslosenversicherung (AV) Pflichtversicherte mit geringem Einkommen ist der Dienstnehmeranteil am verminderten AV-Beitrag durch drei Einkommensstufen gestaffelt. Jeder dieser Einkommensstufen ist eine der folgenden Verrechnungsgruppen zugewiesen:

- > Verrechnungsgruppe **N25a** – Summe bei gänzlichem Entfall des DN-Anteiles zur AV (**minus 3,00 %** bei einer monatlichen Beitragsgrundlage **bis € 1.342,00**).
- > Verrechnungsgruppe **N25b** – Summe bei teilweisem Entfall des DN-Anteiles zur AV (**minus 2,00 %** bei einer monatlichen Beitragsgrundlage **von € 1.342,01 bis € 1.464,00**).
- > Verrechnungsgruppe **N25c** – Summe bei teilweisem Entfall des DN-Anteiles zur AV (**minus 1,00 %** bei einer monatlichen Beitragsgrundlage **von € 1.464,01 bis € 1.648,00**).

Bei einer monatlichen Beitragsgrundlage von **über € 1.648,00** ist der normale Versichertenanteil am AV-Beitrag von **3,00 %** anzuwenden.

Die angeführten Grenzbeträge gelten ab 1.1.2017 und werden jährlich angepasst. Sie sind auch bei der Ermittlung der Beiträge von **Sonderzahlungen** anzuwenden.

Die Verrechnungsgruppen N25a, N25b und N25c gelten ebenso für Lehrlinge, deren Lehrverhältnisse vor dem 1.1.2016 begonnen wurden.

Für Lehrlinge mit Lehrzeitbeginn ab dem 1.1.2016 gelten folgende Verrechnungsgruppen:

- > Verrechnungsgruppe **N25d** – Summe bei gänzlichem Entfall des Lehrlingsanteils zur AV (**minus 1,20 %** bei einer monatlichen Beitragsgrundlage **bis € 1.342,00**).
- > Verrechnungsgruppe **N25e** – Summe bei einem Lehrlingsanteils von 1 % AV (**minus 0,20 %** bei einer monatlichen Beitragsgrundlage **von € 1.342,01 bis € 1.464,00**).

3.6.1. Selbstabrechnende Betriebe

Zunächst erfolgt die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge mittels Beitragsnachweisung in der jeweiligen Beitragsgruppe mit den dafür vorgesehenen Beitragssätzen. Danach sind die sich aus den allgemeinen Beitragsgrundlagen und Sonderzahlungen ergebenden Gutschriften in der jeweiligen Verrechnungsgruppe in einer Gesamtsumme abzuziehen.

3.6.2. Vorschreibetriebe

Die verminderten Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind an den zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden. Sie werden in der Beitragsvorschreibung als Gutschrift berücksichtigt. Siehe [6.10. Meldung zum verminderten AV-Beitrag bei geringem Einkommen durch Vorschreibetriebe, Seite 108](#).

3.7. Beitragsnachweisung

Mit der Beitragsnachweisung werden sämtliche beitragspflichtigen Bezüge der bei dieser Dienstgeberin bzw. diesem Dienstgeber (im Beitragszeitraum) beschäftigten und der Versicherungspflicht unterliegenden Personen abgerechnet.

Nach dem Ende eines jeden Beitragszeitraumes sind die Beitragsgrundlagen der Versicherten innerhalb der Beitragsgruppe (allgemeine Beitragsgrundlage und Sonderzahlungen getrennt) zu summieren und in die dafür vorgesehenen Spalten der Beitragsnachweisung einzutragen. In der Spalte BV sind die Beiträge (= Summe der Beitragsgrundlagen zu den Beitragsgruppen x 1,53 %) zur Betrieblichen Vorsorge einzutragen.

Die Beitragsnachweisung ist nach Ablauf eines jeden Beitragszeitraumes bis spätestens 15. des Folgemonates dem Versicherungsträger vorzulegen. Die Beitragsnachweisung ist grundsätzlich elektronisch dem Versicherungsträger zu übermitteln (siehe [1.3. ELDA – Elektronischer Datenaustausch für Dienstgeberinnen und Dienstgeber, Seite 7](#)).

Aus den angeführten Beispielen (siehe [Seite 40](#) bis [Seite 42](#)) ergeben sich für die Erstellung der Beitragsnachweisung für den Beitragszeitraum Juni 2016 folgende Beitragsgrundlagen:

Arbeiter/Angestellte*											
Bsp. Nr.	Entgelt	Allgemeine BG		Sonderzahlungen		Umlagen/Nebenbeiträge				Rückverrechnung AV**	
		A1	D1	A1	D1	AK	WF	IE	BV	N25a	N25c
1.	1.500,00	1.500,00				1.500,00	1.500,00	1.500,00	22,95		-1.500,00
2.	5.000,00		4.980,00			4.980,00	4.980,00	4.980,00	76,50		
3.	1.500,00			1.500,00				1.500,00	22,95		-1.500,00
4.	5.000,00				5.000,00			5.000,00	76,50		
5.	166,00	162,00				166,00	166,00	166,00	0,00	-166,00	
6.	UU 850,00 920,00		1.770,00			920,00	920,00	1.770,00	14,08		
Gesamt		1.666,00	6.750,00	1.500,00	5.000,00	7.566,00	7.566,00	14.918,00	212,98	-166,00	-3.000,00

Lehrlinge mit Beginn der Lehrzeit ab dem 1.1.2016*													
Bsp. Nr.	Lehrlingsentschädigung	Allgemeine Beitragsgrundlage					Sonderzahlungen					BV	Rückverr. AV**
		A3z	A3x	D3z	D3x	D3j	A3z	A3x	D3z	D3x	D3j	N98	N25d
7.	500,00	500,00		500,00								15,30	-1.000,00
8.	500,00						500,00		500,00			15,30	-1.000,00
Gesamt		500,00		500,00			500,00		500,00			30,60	-2.000,00

Lehrlinge mit Beginn der Lehrzeit vor dem 1.1.2016*													
Bsp. Nr.	Lehrlingsentschädigung	Allgemeine Beitragsgrundlage					Sonderzahlungen					BV	Rückverr. AV**
		A7y	D7b	A4y	A3y	D3b	A7y	D7b	A4y	A3y	D3b	N98	N25a
9.	500,00	500,00	500,00									15,30	
10.	600,00			600,00								9,18	
11.	770,00				770,00	770,00						23,56	-1.540,00
12.	900,00				900,00	900,00						27,54	-1.800,00
13.	500,00						500,00	500,00				15,30	
14.	600,00								600,00			9,18	
15.	770,00									770,00	770,00	23,56	-1.540,00
16.	900,00									900,00	900,00	27,54	-1.800,00
Gesamt		500,00	500,00	600,00	1.670,00	1.670,00	500,00	500,00	600,00	1.670,00	1.670,00	151,16	-6.680,00

* Alle Angaben in Euro.

**** Rückverrechnung des Dienstnehmeranteiles am Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen:**

Bei den **in grün dargestellten Beträgen** handelt es sich um allgemeine Beitragsgrundlagen; in Summe € -3.506,00 (N25a), € -1.500,00 (N25c) und € -1.000,00 (N25d).

Bei den **in orange dargestellten Beträgen** handelt es sich um Sonderzahlungen, in Summe € 3.340,00 (N25a), € -1.500,00 (N25c) und € -1.000,00 (N25d).

In der nachfolgend abgebildeten (Muster-)Beitragsnachweisung sind diese Beträge unter Angabe der jeweiligen Verrechnungsgruppe angeführt.

Unter [3.6. Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei geringem Einkommen, Seite 43](#) sind die jeweilige Grenzwerte sowie Verrechnungsgruppen dargestellt.

Abgleich der Beitragsgrundlagen

Die für ein Kalenderjahr mit den monatlichen Beitragsnachweisungen gemeldeten Beitragsgrundlagen werden mit der Gesamtsumme der Beitragsgrundlagen, die jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres mit dem Lohnzettel Finanz/SV bekannt zu geben sind, abgestimmt.

3.7.1. Formular Beitragsnachweisung Elektronische Beitragsnachweisung aus ELDA-Software

1 **Beitragsnachweisung**

Speichern Abbrechen Vorlagen

2 Dienstgeber 2a zuständiger Versicherungsträger 3 Ordnungsbegriff

4 Beitragszeitraum 6 / 2017 (Monat / Jahr) **Alle Angaben in Euro**

Beitragsgruppe	Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen	Summe der Beitragsgrundlagen für Sonderzahlungen	Beitragsatz (%)	Gesamtbeiträge (Dienstgeber und Versichertenbeiträge)
1. A1	1.666,00	1.500,00	37,75	1.195,17
2. D1	6.750,00	5.000,00	37,75	4.435,63
3. A3z	500,00	500,00	28,55	285,50
4. D3z	500,00	500,00	28,55	285,50
5. A7y	500,00	500,00	22,80	228,00
6. D7h	500,00	500,00	22,80	228,00
7. A4y	600,00	600,00	30,45	365,40
8. A3y	1.670,00	1.670,00	36,45	1.217,43
9. D3b	1.670,00	1.670,00	36,45	1.217,43
10. N25a	-3.506,00	-3.340,00	3,00	-205,38
11. N25c	-1.500,00	-1.500,00	1,00	-30,00
12. N25d	-1.000,00	-1.000,00	1,20	24,00

	Summe der Beitragsgrundlagen	Beitragsatz (%)	Höhe des Nebenbeitrags
Arbeiterkammerumlage	7.566,00	0,50	37,83
Wohnbauförderungsbeitrag	7.566,00	1,00	75,66
Landarbeiterkammerumlage	0,00	0,00	0,00
Schlechtwetterentschädigungsbeitrag	0,00	0,00	0,00
IESG-Zuschlag	14.916,00	0,35	52,21
Nachtschwerarbeitsbeitrag	0,00	0,00	0,00

Diese Beitragsnachweisung enthält die Beitragsgrundlagen für die Anzahl von:

2 Arbeitern 2 Angestellten 0 geringf. beschäftigten Arbeitern
 5 Arbeiter Lehrlingen 4 Angestellten Lehrlingen 0 geringf. beschäftigten Angestellten

Davon 0 Geschäftsführer Summe allg. Beitragsgrundlagen für Geschäftsführer: 0,00
 Sonderzahlungen für Geschäftsführer: 0,00
 Beitragsgrundlage für unbezahlten Urlaub: 850,00

MALUS (Beiträge gem. AMPFG): 0 Angestellte Malusbetrag Angestellte: 0,00
 0 Arbeiter Malusbetrag Arbeiter: 0,00

Summe Auflösungsabgabe (N80): 0,00
 Summe Service Entgelt (e card Gebühr; N89): 0,00
 Summe aller DV-Beiträge (N90): 394,74
 BV-Zuschlag bei jährlicher Abrechnung des BV-Beitrages für geringfügig Beschäftigte (N97): 0,00

14 **- Gesamtsumme der Beiträge:** 9.759,12

3.7.1.1. Beitragsnachweisung - Hinweise für die Ausfertigung der elektronischen Meldung

1 Elektronische Beitragsnachweisung (BN) aus ELDA-Software

In der ELDA-Software bzw. im ELDA Online finden Sie unter Meldungen die „Beitragsnachweisung“, „Nachtrag/Gutschrift zu BN“, „Storno Beitragsnachweisung“ und „Storno Nachtrag/Gutschrift zu BN“.

2 Dienstgeber/ 2a zuständiger Versicherungsträger

Wählen Sie bitte mittels Drop-Down-Menü einen unter den Stammdaten angelegten Dienstgeber und den Versicherungsträger inklusive Beitragskontonummer aus.

3 Ordnungsbegriff

Dieses Feld wird bei der Datenübermittlung von ELDA ignoriert. Es kann von Ihnen daher firmenintern nach Belieben befüllt (z. B. Personalnummer, Filiale etc.) oder auch leer gelassen werden.

4 Beitragszeitraum

Als Beitragszeitraum gilt der Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist. In den Feldern „(Monat/ Jahr)“ führen Sie bitte den Beitragsmonat und das Beitragsjahr an.

- 5 € 8.416,00 allgemeine Beitragsgrundlage aus den Rechenbeispielen 1, 2, 5 und 6.
- € 6.500,00 Sonderzahlungsgrundlage aus den Rechenbeispielen 3 und 4.

6 € 1.000,00 allgemeine Beitragsgrundlage aus den Rechenbeispielen 7 und 8.
€ 1.000,00 Sonderzahlungsgrundlage aus den Rechenbeispielen 7 und 8.

7 € 4.940,00 allgemeine Beitragsgrundlage aus den Rechenbeispielen 9, 10, 11 und 12.
€ 4.940,00 Sonderzahlungsgrundlage aus den Rechenbeispielen 13, 14, 15 und 16.

8 Die Angabe der Verrechnungsgruppen und Beitragsgrundlagen (allgemeine Beitragsgrundlagen und Sonderzahlungsgrundlagen) für die Dienstgeberabgabe (siehe [Seite 88](#)), für die Rückverrechnung des AV-Beitrages (siehe [3.6. Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei geringem Einkommen, Seite 43](#)) und das NeuFöG (siehe [4.9. Neugründungs-Förderungsgesetz \(NeuFöG\), Seite 72](#)) hat in einer eigenen Zeile zu erfolgen.

9 Umlagen/Nebenbeiträge

Summen der Beitragsgrundlagen aus den Rechenbeispielen. Kein Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag für Lehrlinge!

10 Diese Beitragsnachweisung enthält ...

Füllen Sie diese Rubrik bitte genau und vollständig aus. Mit diesen Angaben bestätigen Sie u. a. die Anzahl der Versicherten, für die Sie Beiträge abrechnen.

11 Meldung und Abfuhr des Service-Entgeltes (Verrechnungsgruppe N89)

Betriebe, die die Beiträge im Lohnsummenverfahren abrechnen, haben das Service-Entgelt mit der Beitragsnachweisung für November an den zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden und mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen für November bis spätestens 15.12. zu zahlen.

12 Summe aller BV-Beiträge (Verrechnungsgruppe N98)

In dieser Summe werden keine Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge (BV-Beiträge) für einen unbezahlten Urlaub berücksichtigt.

13 Zuschlag BV-Beitrag (Verrechnungsgruppe N97)

Der für geringfügig Beschäftigte bei einer jährlichen Zahlungsweise der BV-Beiträge zu leistende zusätzliche Beitrag in Höhe von 2,50 % vom BV-Beitrag. Dieser Beitrag ist mit der Beitragsnachweisung Dezember bzw. bei unterjähriger Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Beitragsnachweisung des betreffenden Kalendermonates abzurechnen.

14 Gesamtsumme

Inklusive aller Beiträge, Umlagen und Gebühren (Euro und Cent genau) aus den Rechenbeispielen.

3.8. Lohnzettel Finanz/SV

Der Lohnzettel Finanz/SV enthält die für die Finanzämter und die Sozialversicherung erforderlichen Daten und ist von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber ohne besondere Aufforderung für alle im Kalenderjahr beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu übermitteln.

Im **Lohnzettel Finanz** werden die Daten für die Lohnsteuer sowie die Höhe des durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber eingezahlten Übertragungsbetrages bei Übertritt der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers vom alten Abfertigungssystem in das neue System (BMSVG) gemeldet. Bei Fragen zum Lohnzettel wenden Sie sich bitte an die zuständigen Lohnzettelberater der Betriebsstättenfinanzämter. Eine Auflistung der Lohnzettelberater finden sie unter www.elda.at unter [Downloads/Dienstgeber/Listen](#).

Im **Lohnzettel SV** werden u. a. die Beitragszeiten der Sozialversicherung und die Summen der allgemeinen Beitragsgrundlagen sowie der Sonderzahlungen für die pflichtversicherten Personen (z. B. Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer gemäß § 4 Abs. 4 ASVG, Lehrlinge) gemeldet. Weiters werden für versicherte Personen, deren Beschäftigungsverhältnisse dem BMSVG unterliegen, die Beitragszeit der Betrieblichen Vorsorge, die Summe der Beitragsgrundlagen der Betrieblichen Vorsorge (inklusive Sonderzahlungen) sowie die Höhe des abgerechneten Beitrages der Betrieblichen Vorsorge (ohne Übertragungsbetrag) bekannt gegeben. Die jeweiligen Daten der Sozialversicherung und der Betrieblichen Vorsorge müssen nicht ident sein, da verschiedene Gesetzesbestimmungen anzuwenden sind.

Der Lohnzettel SV ist unabhängig von der Höhe der Beitragsgrundlage und der Art der Beitragsabrechnung verpflichtend zu übermitteln. Auch für geringfügig Beschäftigte und für Versicherte in Vorschreibetrieben sind Lohnzettel SV fristgerecht zu erstatten. Beachten Sie bitte die „Hinweise für die Ausfertigung“. Bei Fragen zum Lohnzettel SV wenden Sie sich bitte an die [zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialversicherungsträger](#).

Die **elektronische Übermittlung** des Lohnzettel Finanz/SV ist **bis spätestens Ende Februar des folgenden Kalenderjahres** vorzunehmen (siehe [1.3. ELDA – Elektronischer Datenaustausch für Dienstgeberinnen und Dienstgeber, Seite 7](#)). Nur wenn die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar ist, kann ersatzweise der amtliche Vordruck (Formular L 16 - Lohnzettel Finanz/SV liegt bei den Finanzämtern auf) in **Papierform bis spätestens Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres** erstattet werden. Dieses Formular ist jedenfalls **an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt** zu übersenden.

Bei jeder **unterjährigen Beendigung** eines Beschäftigungsverhältnisses ist verpflichtend ein Lohnzettel SV **bis zum Ende des Folgemonates** vorzulegen (§ 34 ASVG). Die Vorlagefrist beginnt grundsätzlich mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses. Nur bei Kündigung während dem Krankenstand beginnt die Frist mit dem Ende des Krankenentgeltanspruches.

Liegen mehrere Beschäftigungsverhältnisse innerhalb eines Kalenderjahres bei derselben Dienstgeberin bzw. beim selben Dienstgeber vor, ist für jedes Dienstverhältnis zeitraumbezogen ein Lohnzettel SV zu übermitteln. Eine Summierung der Beitragsgrundlagen darf nicht erfolgen (siehe Fallbeispiel [3.8.1.1. Unterbrechungen des Beschäftigungsverhältnisses, Seite 48](#)).

Sonderregelung: Derzeit können die Beitragsgrundlagen aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen zur selben Dienstgeberin bzw. zum selben Dienstgeber summiert und in einem Beitragsgrundlagennachweis bekannt gegeben werden, wenn Ende des einen und Beginn des neuen Beschäftigungsverhältnisses innerhalb eines Kalendermonats liegen (siehe Fallbeispiel [3.8.1.1. Unterbrechungen des Beschäftigungsverhältnisses, Seite 48](#)).

Wenn im Monat des Beschäftigungsendes nachfolgende Beschäftigungen vorliegen, die in diesem Monat **beginnen und enden**, wird um die Summierung der Beitragsgrundlagen in einem Beitragsgrundlagennachweis ersucht. Dasselbe gilt zum Beginn des Beschäftigungsverhältnisses (siehe Fallbeispiele [3.8.1.2. Ein untermonatiges Beschäftigungsverhältnis, Seite 48 bis 3.8.1.5. Untermonatiges Beschäftigungsverhältnis mit laufender Folgebeschäftigung, Seite 48](#)).

Für abgeschlossene Zeiträume fallweiser Beschäftigung ist grundsätzlich ein eigener Lohnzettel SV zu erstatten (siehe Fallbeispiel [3.8.1.6. Fallweise Beschäftigung mit Unterbrechung, Seite 49](#)). Liegen fallweise Beschäftigungen zur selben Dienstgeberin bzw. zum selben Dienstgeber in unmittelbar aufeinanderfolgenden Monaten vor, ist eine Summierung der Beitragsgrundlagen und Meldung in einem Lohnzettel zulässig (siehe Fallbeispiel [3.8.1.7. Fallweise Beschäftigung ohne Unterbrechung, Seite 49](#)).

Zu beachten ist, dass für Zeiten eines durchlaufenden (regelmäßig durchgehenden) Beschäftigungsverhältnisses und einer fallweisen Beschäftigung zum selben Dienstgeber, auch wenn sie im selben Kalendermonat vorliegen, jedenfalls **getrennte** Lohnzettel erforderlich sind (siehe Fallbeispiel [3.8.1.8. Zusammentreffen fallweise und regelmäßige Beschäftigung, Seite 49](#)).

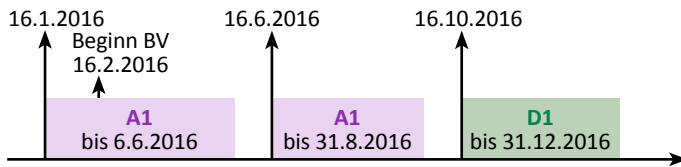
Bei einem unbezahlten Urlaub, der länger als ein Monat dauert, muss der jährliche Lohnzettel SV nicht geteilt werden, es reicht die Übermittlung eines gesamten Lohnzettel SV.

Dauern Versicherungszeiten aufgrund einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt oder Kündigungsentschädigung über einen Jahreswechsel hinaus an, ist jeweils ein Lohnzettel SV je Kalenderjahr erforderlich (siehe [3.8.1.9. Urlaubersatzleistung/Kündigungsentschädigung – Jahreswechsel, Seite 49](#)).

Für jede **geringfügige Beschäftigung** (Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer und freie Dienstnehmerinnen bzw. freie Dienstnehmer) und jede vollversicherungspflichtige Tätigkeit ist ein gesonderter Lohnzettel SV zu erstatten. Dies gilt auch für durchlaufende Beschäftigungsverhältnisse bei schwankendem Arbeitsverdienst. Achtung: In diesen Fällen sind sämtliche Daten zur betrieblichen Vorsorge auf dem Lohnzettel SV zu melden, der den letzten Beitragszeitraum umfasst (siehe [3.8.1.10. Wechsel Vollversicherung – geringfügige Beschäftigung, Seite 49](#)). Bei jeder **Korrektur** muss der unrichtige Lohnzettel SV **storniert und ein neuer** Lohnzettel SV übermittelt werden. Die Daten des stornierten Lohnzettel SV müssen mit den Daten des ursprünglichen Lohnzettel SV ident sein. Richtigstellungen oder Differenzmeldungen sind beim Lohnzettel SV nicht möglich.

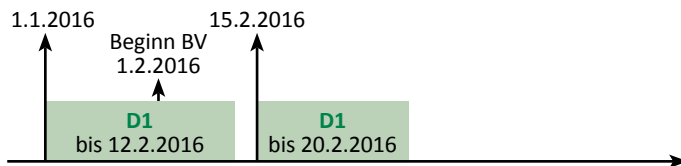
3.8.1. Fallbeispiele

3.8.1.1. Unterbrechungen des Beschäftigungsverhältnisses



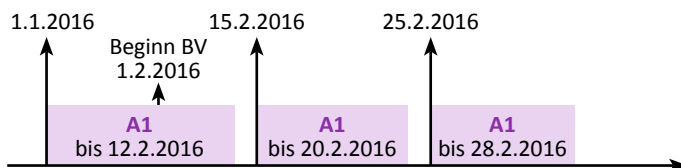
Lösung: Lohnzettel SV 01 - 08/2016 (Arbeiter) und BV 02 - 08/2016
Lohnzettel SV 10 - 12/2016 (Angestellter) und BV 10 - 12/2016

3.8.1.2. Ein untermonatiges Beschäftigungsverhältnis



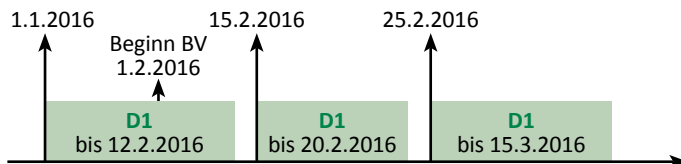
Lösung: Lohnzettel SV 01 - 02/2016 und BV 02 - 02/2016

3.8.1.3. Mehrere untermonatige Beschäftigungsverhältnisse



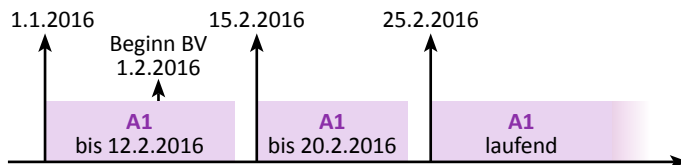
Lösung: Lohnzettel SV 01 - 02/2016 und BV 02 - 02/2016

3.8.1.4. Untermonatiges Beschäftigungsverhältnis mit abgeschlossener Folgebeschäftigung



Lösung: Lohnzettel SV 01 - 03/2016 und BV 02 - 02/2016

3.8.1.5. Untermonatiges Beschäftigungsverhältnis mit laufender Folgebeschäftigung



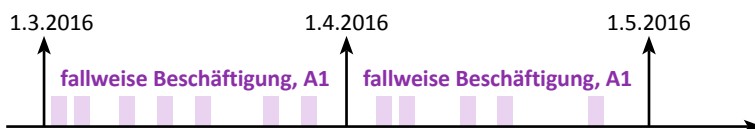
Lösung: Lohnzettel SV 01 - 12/2016 und BV 02 - 12/2016

3.8.1.6. Fallweise Beschäftigung mit Unterbrechung



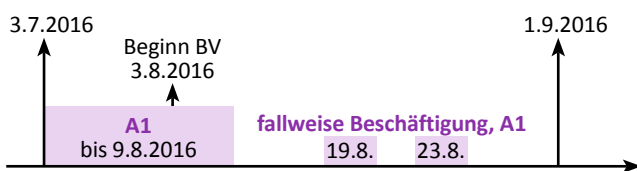
Lösung: Lohnzettel SV 04 - 04/2016 und Lohnzettel SV 06 - 06/2016

3.8.1.7. Fallweise Beschäftigung ohne Unterbrechung



Lösung: Lohnzettel SV 03 - 03/2016 und Lohnzettel 04 - 04/2016 **oder** Lohnzettel SV 03 - 04/2016

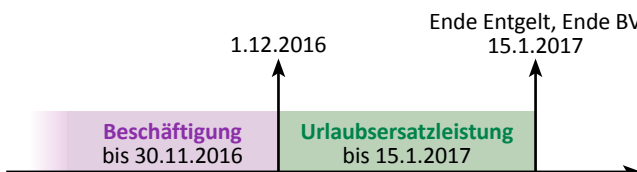
3.8.1.8. Zusammentreffen fallweise und regelmäßige Beschäftigung



Lösung: Lohnzettel SV 07 - 08/2016 und BV 08 - 08/2016 für regelmäßige Beschäftigung
Lohnzettel SV 08 - 08/2016 für fallweise Beschäftigung

3.8.1.9. Urlaubersatzleistung/Kündigungsentschädigung – Jahreswechsel

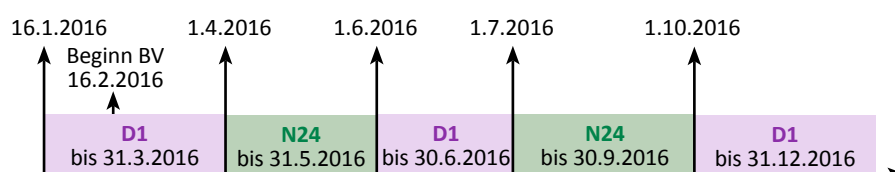
Dauern Versicherungszeiten auf Grund einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt oder Kündigungsentschädigung über einen Jahreswechsel hinaus an, sind getrennte Lohnzettel SV je Kalenderjahr erforderlich.



Lösung: Lohnzettel SV 01 - 12/2016 und BV 01 - 12/2016
Lohnzettel SV 01 - 01/2017 und BV 01 - 01/2017

3.8.1.10. Wechsel Vollversicherung – geringfügige Beschäftigung

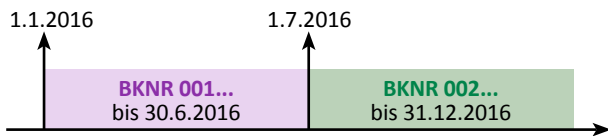
Wechselt ein Dienstnehmer während des Kalenderjahres von Voll- auf Teilversicherung oder umgekehrt, sind die Beitragsgrundlagen und Sonderzahlungen jeweils in einem eigenen Lohnzettel SV anzuführen. Hingegen sind sämtliche Daten zur Betrieblichen Vorsorge gesamt auf dem letzten Lohnzettel SV anzugeben; eine Teilung der Daten zur Betrieblichen Vorsorge ist nicht vorzunehmen.



Lösung: Lohnzettel SV 01 - 12/2016 (Angestellter) und BV 02 - 12/2016
Lohnzettel SV 04 - 09/2016 (Angestellter geringfügig)

3.8.1.11. Unterjähriger Wechsel der Beitragskontonummer

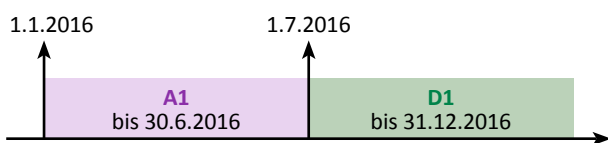
Wechselt der Dienstgeber im Zuge einer Firmenumstrukturierung, Betriebssitzverlegung, Firmenfusion oder Umstellung der Verrechnungsart die Beitragskontonummer (BKNR), ist der Lohnzettel SV zu trennen. Die Zuordnung der Beitragszeiten und der Grundlagen zu den jeweiligen Beitragskontonummern ist vorzunehmen.



Lösung: Lohnzettel SV 01 - 06/2016 (BKNR 001...)
Lohnzettel SV 07 - 12/2016 (BKNR 002...)

3.8.1.12. Wechsel der Beitragsgruppe

Erfolgt ein unterjähriger Wechsel der Beitragsgruppe (z. B. von A1 auf D1) darf der Lohnzettel SV nicht geteilt werden. Auch bei Beendigung der Lehrzeit ist diese Vorgangsweise zu beachten.



Lösung: Ein Lohnzettel SV 01 - 12/2016 (Angestellter)

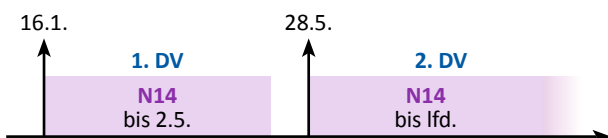
3.8.2. Lohnzettel Finanz/SV für geringfügige Beschäftigungen

Wenn es sich bei den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen um unterschiedliche Vereinbarungen handelt (kürzer als einen Monat und nicht kürzer vereinbart oder fallweise vereinbart) sind diese getrennt zu melden.

Die Meldung der Beitragsgrundlagen ist nach Ende der Beschäftigung mit Ende des Folgemonats erforderlich. Für alle in einem Kalendermonat beendeten Beschäftigungen mit gleicher Vereinbarung wird ein BGN erwartet.

3.8.2.1. Zwei länger als einen Monat vereinbarte geringfügige Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnisse (DV)

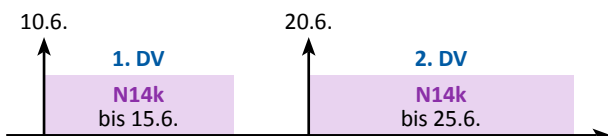
DV 1 von 16.1. bis 2.5. = geringfügig beschäftigter Arbeiter (BGR N14)
DV 2 von 28.5. bis lfd. = geringfügig beschäftigter Arbeiter (BGR N14)



Lösung: Lohnzettel SV 01 - 12 und BV 02 - 12 (SV und BV für 1. und 2. DV)

3.8.2.2. Zwei kürzer als einen Monat vereinbarte geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

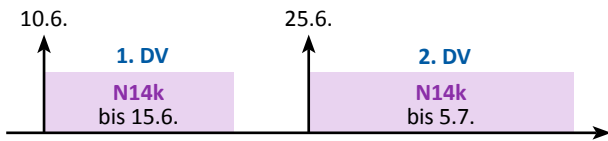
DV 1 von 10.6. bis 15.6. = geringfügig beschäftigter Arbeiter (BGR N14k), DV ist kein Nachfolgearbeitsverhältnis
DV 2 von 20.6. bis 25.6. = geringfügig beschäftigter Arbeiter (BGR N14k), DV ist ein Nachfolgearbeitsverhältnis



Lösung: Lohnzettel SV 06 - 06 und BV 06 - 06 (SV für 1. und 2. DV; BV für 2. DV)

3.8.2.3. Zwei kürzer als einen Monat vereinbarte geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

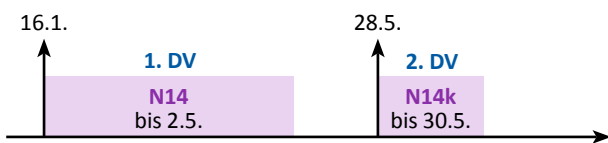
DV 1 von 10.6. bis 15.6. = geringfügig beschäftigter Arbeiter (BGR N14k), DV ist ein Nachfolgeverhältnis
DV 2 von 25.6. bis 5.7. = geringfügig beschäftigter Arbeiter (BGR N14k), DV ist ein Nachfolgeverhältnis



Lösung: Lohnzettel SV 06 - 06 und BV 06 - 06 (SV und BV für 1. DV)
Lohnzettel SV 06 - 07 und BV 06 - 07 (SV und BV für 2. DV)

3.8.2.4. Ein länger als einen Monat vereinbartes geringfügiges Beschäftigungsverhältnis und ein kürzer als einen Monat vereinbartes geringfügiges Beschäftigungsverhältnis

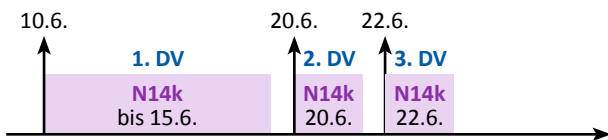
DV 1 von 16.1. bis 2.5. = geringfügig beschäftigter Arbeiter (BGR N14)
DV 2 von 28.5. bis 30.5. = geringfügig beschäftigter Arbeiter (BGR N14k)



Lösung: Lohnzettel SV 01 - 05 und BV 02 - 05 (SV und BV für 1. DV)
Lohnzettel SV 05 - 05 und BV 05 - 05 (SV und BV für 2. DV)

3.8.2.5. Ein kürzer als einen Monat vereinbartes geringfügiges Beschäftigungsverhältnis und eine fallweise vereinbarte geringfügige Beschäftigung

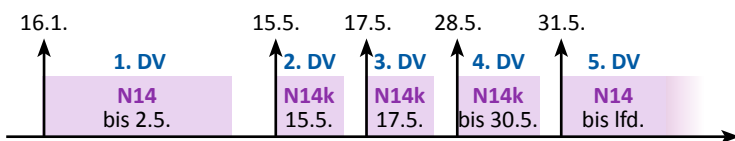
DV 1 von 10.6. bis 15.6. = geringfügig beschäftigter Arbeiter (BGR N14k)
DV 2 am 20.6. = fallweise geringfügig beschäftigter Arbeiter (BGR N14k)
DV 3 am 22.6. = fallweise geringfügig beschäftigter Arbeiter (BGR N14k)



Lösung: Lohnzettel SV 06 - 06 (SV für 1. DV)
Lohnzettel SV 06 - 06 und BV 06 - 06 (SV und BV für 2. und 3. fallweises DV)

3.8.2.6. Zwei länger als einen Monat vereinbarte geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, eine fallweise vereinbarte geringfügige Beschäftigung und ein kürzer als einen Monat vereinbartes geringfügiges Beschäftigungsverhältnis

DV 1 von 16.1. bis 2.5. = geringfügig beschäftigter Arbeiter (BGR N14)
DV 2 am 15.5. = fallweise geringfügig beschäftigter Arbeiter (BGR N14k)
DV 3 am 17.5. = fallweise geringfügig beschäftigter Arbeiter (BGR N14k)
DV 4 von 28.5. bis 30.5. = geringfügig beschäftigter Arbeiter (BGR N14k)
DV 5 von 31.5. bis lfd. = geringfügig beschäftigter Arbeiter (BGR N14)



Lösung: Lohnzettel SV 01 - 12 und BV 02 - 12 (SV und BV für 1. und 5. DV)
Lohnzettel SV 05 - 05 und BV 05 - 05 (SV und BV für 2. und 3. fallweises DV)
Lohnzettel SV 05 - 05 und BV 05 - 05 (SV und BV für 4. DV)

3.8.3. Formular für Lohnzettel Finanz/SV

3.8.3.1. Allgemeine Angaben – Hinweise zur Ausfertigung

In der ELDA-Software bzw. in ELDA Online finden Sie unter Meldungsübersicht den „Lohnzettel Finanz/SV“.

① Dienstgeber/ ② zuständiger Versicherungsträger

Wählen Sie einen unter den Stammdaten angelegten Dienstgeber und den Versicherungsträger inklusive Beitragskontonummer aus.

③ Ordnungsbegriff

Dieses Feld wird bei der Datenübermittlung von ELDA ignoriert. Es kann von Ihnen daher firmenintern nach Belieben befüllt (z. B. Personalnummer, Filiale etc.) oder auch leer gelassen werden.

④ Finanzamt-/Steuernummer

Die Finanzamt- und die Steuernummer sind nur auf Lohnzettel auszuweisen, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des § 84 Abs. 1 EStG 1988 beim Betriebsstättenfinanzamt einzubringen sind. Das Betriebsstättenfinanzamt gibt Ihnen die richtige Finanzamtsnummer erforderlichenfalls auch telefonisch bekannt.

3.8.3.2. Lohnzettel Finanz – Hinweise zur Ausfertigung

The screenshot shows the 'Lohnzettel Finanz' form. Callout 5 points to the 'Zeitraum' field. Callout 6 points to the 'Soziale Stellung' dropdown menu. Callout 7 points to the 'Beschäftigung' radio buttons for 'Vollzeit' and 'Teilzeit'. Callout 8 points to the checkboxes for 'Der Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) wurde berücksichtigt' and 'Erhöhter PAB wurde berücksichtigt'.

5 Zeitraum

Tragen Sie den Tag, den Monat und die Jahreszahl ein, für die die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer im betroffenen Kalenderjahr Entgelt bezogen hat.

6 Soziale Stellung

Maßgebend für die Angabe zur sozialen Stellung ist die Art des Bezuges, der im letzten im Lohnzettel enthaltenen Lohnzahlungszeitraum zur Auszahlung gelangte.

Soziale Stellung	Erläuterung
Lehrling	
Arbeiterin/Arbeiter	
Angestellte/Angestellter	
Beamten/Beamtin	
Vertragsbedienstete/Vertragsbediensteter	Vertragsbedienstete bzw. Vertragsbediensteter des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder Angehörige bzw. Angehöriger einer ausgegliederten Institution, auf welche bzw. welchen das Vertragsbedienstetengesetz Anwendung findet
ASVG-Pensionistin/ASVG-Pensionist	Pensionistin bzw. Pensionist mit gesetzlich geregelter Pension, ausgenommen Beamtenpensionen (z. B. Pensionszahlungen nach dem ASVG, GSVG, BSVG, NVG, FSVG, Pensionen von Kammern der Rechtsanwälte, Ziviltechniker und Architekten)
Beamten i.R./Beamtin i.R.	Ruhegenuss, Versorgungsgenuss von Bund, Ländern, Gemeinden; Pensionen von ehemaligen Beamten von ausgegliederten Institutionen/Betrieben (ÖBB, Post AG, Telekom Austria etc.)
sonstige Pensionistin/sonstiger Pensionist	Zusatz- bzw. Firmenpensionen, Bezüge aus Pensionskassen, Zusatzpensionen von Kammern (Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer, Ärztekammer, Apothekerkammer, Patentanwaltskammer etc.), Pensionszahlungen der Kirche für Priester/Ordensleute
Sonstige/unbekannt	Bezüge aus politischem Mandat (auch Gemeinderatsentschädigung), Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz (Waffenübungen), Rückzahlung von Pflichtbeiträgen an Krankenversicherungsträger, Pflegegeld-/Blindengeldzahlungen der Länder, und dgl.

7 Beschäftigung

Maßgeblich für die Angabe „Vollzeit“ oder „Teilzeit“ ist die im Zeitraum des Lohnzettels überwiegend zutreffende Beschäftigungsform.

8 Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)/Erhöhter PAB

Wurde der Alleinverdienerabsetzbetrag bzw. der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag (PAB) bei der Lohnberechnung berücksichtigt, ist die Versicherungsnummer des (Ehe-)Partners anzuführen. Wurde keine Versicherungsnummer vergeben oder konnte diese nicht eruiert werden, ist zumindest das Geburtsdatum der betreffenden Person auszuweisen.

Versicherungsnummer des (Ehe)Partners		Anzahl der Kinder 0	
<input type="checkbox"/> Der Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) wurde berücksichtigt			
Bruttobezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und § 3 Abs. 1 Z 16b)		210	0,00
Steuerfreie Bezüge gemäß § 68		215	0,00
Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels), vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge)		220	0,00
Insgesamt einbehaltene SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung			0,00
Abzüglich einbehaltene SV-Beiträge für Bezüge gemäß Kennzahl 220		225	0,00
für Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8, soweit steuerfrei bzw. mit festem Steuersatz versteuert		226	0,00
Landarbeiterfreibetrag gemäß § 104		240	0,00
Übrige Abzüge:			
Ausländstätigkeit gem. § 3 Abs. 1 Z 10			0,00
Entwicklungshelfer/innen gemäß § 3 Abs. 1 Z 11			0,00
Steuerfrei gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c			0,00
Pendlerpauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6			0,00
Pendlereuro, Betrag in Euro (§ 33 Abs. 5 Z 4) (wird nicht in Kennzahl 243 berücksichtigt)		0,00	
Einbehaltene freiwillige Beiträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 3b			0,00
Steuerfreie bzw. mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8, vor Abzug der SV-Beiträge			0,00
Sonstige steuerfreie Bezüge			0,00
Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer			0,00
Abzügl. Lohnsteuer mit festen Sätzen gem. § 67 Abs. 3 bis 8			0,00
Nach dem Tarif versteuerte sonst. Bezüge (§ 67 Abs. 2, 6, 10)		0,00	
Nicht steuerbare Bezüge (§ 26 Z 4)		0,00	
Arbeitgeberbeiträge an ausländische Pensionskassen (§ 26 Z 7)		0,00	
Werkverkehr, Anzahl Kalendemonate (§ 26 Z 5)		0	
<input type="checkbox"/> Der Lohnzahlungszeitraum wurde unterbrochen			
Dieser Teil ist nur von pensionsauszahlenden Stellen oder Körperschaften öffentlichen Rechts auszufüllen			
Nicht zu erfassende Bezüge gem. § 25 Abs. 1 Z 2a u. 3a (75%)		0,00	
Pflegegeld von-bis		0,00	
Berücksichtigte Freibeträge laut Mitteilung gemäß § 63			0,00
Bei der Aufrollung berücksichtigte Kirchenbeiträge, OGB-Beiträge			0,00
Eingezahlter Übertragungsbetrag an BV		10	0,00
Überlassung eines arbeitgebereig. Kfz für Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte, Anzahl Kalendemonate (§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. b)			0
Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 35			0,00
Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 105			0,00
Bei der Aufrollung berücksichtigte Sonderausgaben gemäß § 18 Abs. 1 Z 7			0,00
Lohnzettel SV			
Zugehörigkeit		bitte nur auswählen, wenn nicht ausschließlich BV Meldung	

9 Unter den nachstehend angeführten Kennzahlen sind folgende Beträge auszuweisen:

- 210 Bruttobezüge gemäß § 25 EStG 1988 inklusive steuerfreie Bezüge, aber ohne Bezüge gemäß § 26 EStG 1988 und ohne Familienbeihilfe bzw. Pflegegeld.
- 215 Steuerfreie Bezüge gemäß § 68 EStG 1988 (z. B. steuerfreie Zuschläge für Überstunden).
- 220 Sonstige Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 EStG 1988 innerhalb des Jahressechstels, vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge. Die Kennzahl umfasst auch den Freibetrag gemäß § 67 Abs. 1 EStG 1988 in Höhe von € 620,00 sowie allenfalls durch die Freigrenze steuerfrei belassene sonstige Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 EStG 1988. Hier sind auch Bezüge gemäß § 67 Abs. 5 EStG 1988 einzutragen, soweit sie als sonstige Bezüge zu versteuern sind.
- 230 Die Kennzahl enthält nur die einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge, Kammerumlage und Wohnbauförderungsbeitrag abzüglich der unter den Kennzahlen 225 und 226 gesondert auszuweisenden Sozialversicherungsbeiträge für Bezüge gemäß § 67 EStG 1988 soweit sie mit festem Steuersatz versteuert wurden.
- 225 Einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge für Bezüge gemäß Kennzahl 220, die mit festem Steuersatz versteuert wurden.
- 226 Einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge für Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 EStG 1988, die mit festem Steuersatz versteuert oder steuerfrei belassen wurden.
- 240 Landarbeiterfreibetrag gemäß § 104 EStG 1988.
- 243 Nicht gesondert angeführte steuerfreie Bezüge (z. B. Ausgleichszulage) sowie ein rückgezahlter Arbeitslohn sind unter „Sonstige steuerfreie Bezüge“ anzuführen.
- 260 Die anrechenbare Lohnsteuer enthält auch die auf die sonstigen Bezüge gemäß § 67 EStG 1988 innerhalb des Jahressechstels (Kennzahl 220) entfallende Lohnsteuer.

10 Eingezahlter Übertragungsbetrag an BV

Hier ist jener Betrag einzutragen, der beim Wechsel der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers vom alten in das neue Abfertigungssystem von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber direkt an die zuständige Betriebliche Vorsorgekasse einbezahlt wurde.

3.8.3.3. Lohnzettel SV – Hinweise zur Ausfertigung

The screenshot shows the 'Lohnzettel SV' form. At the top right, it says 'Bei der Aufrollung berücksichtigte Sonderausgaben gemäß § 18 Abs. 1 Z 7' with a value of 0,00. The form fields are as follows:

Zugehörigkeit (11)	bitte nur auswählen, wenn nicht ausschließlich BV Meldung	
Beitragszeitraum (12)	- / - (Von - Bis Monat / Jahr)	
Allgemeine Beitragsgrundlage (13)	0,00	BV Beitragszeitraum (von - bis Monat) (18)
<input type="checkbox"/> Anspruch auf Sonderzahlung (14)		BV-Beitragsgrundlage inkl. SZ (19)
Beitragsgrundlage Sonderzahlung (15)	0,00	Eingezahlter Beitrag an BMV (20)
Beitragspflichtiges Teilentgelt (16)	0,00	
Anzahl der Tage mit Teilentgelt (17)		
Einlangedatum Papiermeldung FA		

At the bottom, there is a section for 'Adresse der Arbeitsstätte' with a 'Strasse' field.

11 Zugehörigkeit

Eine Auswahl ist zu treffen zwischen

- > Arbeiter,
- > Angestellter,
- > geringfügig beschäftigter Arbeiter,
- > geringfügig beschäftigter Angestellter oder
- > sonstiger Arbeiter/Angestellter ohne Pensionsvers./Sozialhilfeempfänger(in).

12 Beitragszeitraum

Tragen Sie in den Feldern den Monat bzw. die Monate und das Jahr der versicherungspflichtigen Zeit ein.

13 Allgemeine Beitragsgrundlage

Hier tragen Sie die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im ausgewiesenen Zeitraum (auf den Cent genau bis zur Höchstbeitragsgrundlage) ein. In diese Gesamtsumme darf keinesfalls eingerechnet werden:

- > die Sonderzahlung(en)
- > das beitragspflichtige Teilentgelt. Das im Fall der Erkrankung gebührende (beitragspflichtige) Teilentgelt von mindestens 50 % ist nicht in diese Gesamtsumme einzubeziehen – siehe [Punkt 16, Beitragspflichtiges Teilentgelt](#) (§ 49 Abs. 3 Z. 9 ASVG).
- > der Unterschiedsbetrag, von dem Sie den zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrag (Beitragsgruppe A13) entrichten müssen, wenn der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer die Schlechtwetterentschädigung nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz gebührt.

Sofern nicht ein voller Entgeltfortzahlungsanspruch auf Grund einer arbeitsrechtlichen Regelung bestand, ist das der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer für die ersten drei Tage einer Erkrankung gebührende Entgelt in diese Gesamtsumme einzubeziehen.

Beitragsgrundlagen für geringfügig Beschäftigte (Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer und freie Dienstnehmerinnen bzw. freie Dienstnehmer – auch bei Wechsel von Voll- auf Teilversicherung und umgekehrt) sind jeweils in einem eigenen Lohnzettel SV anzuführen.

14 Anspruch auf Sonderzahlung

Ein Anspruch auf Sonderzahlung ist mit einem Häkchen zu kennzeichnen, wenn die versicherte Person Anspruch auf Sonderzahlung(en) hatte oder Sonderzahlung(en) erhalten hat (z. B. Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld). Wird mit dem Lohnzettel SV nur die Sonderzahlung gemeldet (wenn z. B. bei einer längeren Arbeitsunfähigkeit die Pflichtversicherung wegen Ende des Entgeltanspruches endet, das Beschäftigungsverhältnis aber erst zu einem späteren Zeitpunkt gelöst wird; Sonderzahlungsanspruch besteht daher bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses), ist das Feld „Anspruch auf Sonderzahlung“ ebenfalls mit einem Häkchen zu kennzeichnen.

15 Beitragsgrundlage Sonderzahlung

Hier tragen Sie die Summe der Sonderzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld) im ausgewiesenen Zeitraum (auf den Cent genau bis zur Höchstbeitragsgrundlage) ein.

16 Beitragspflichtiges Teilentgelt

Geben Sie bitte hier den beitragspflichtigen Betrag der/des Teilentgelte/s an, die/das der versicherten Person im Falle einer Erkrankung im ausgewiesenen Zeitraum „von - bis“ gebührte/n (auf den Cent genau bis zur Höchstbeitragsgrundlage). Beitragspflichtiges Teilentgelt ist jenes Entgelt, das neben einem Kranken- oder Wochengeldbezug geleistet wird, wenn es 50 % der vollen Geld- und Sachbezüge vor dem Eintritt des Versicherungsfalles erreicht oder übersteigt.

17 Anzahl Tage mit Teilentgelt

Tragen Sie die Anzahl der Kalendertage mit Anspruch auf beitragspflichtiges Teilentgelt ein. Beachten Sie dazu die Hinweise zu [Punkt 16, Beitragspflichtiges Teilentgelt](#).

18 BV-Beitragszeitraum

Tragen Sie den Monat bzw. die Monate ein, in dem bzw. in denen eine Beitragspflicht nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) bestanden hat.

19 BV-Beitragsgrundlage inkl. SZ

Tragen Sie hier die Summe der Beitragsgrundlagen der Betrieblichen Vorsorge (BV) für den laufenden Bezug und der Sonderzahlungen ohne Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage auf den Cent genau ein.

20 Eingezahlter Beitrag an BV

Hier ist jener Betrag (auf den Cent genau) einzutragen, der von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber für die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer als Beitrag zur BV mit dem Krankenversicherungsträger abgerechnet wurde. Ein eventuell geleisteter Übertragungsbetrag ist hier nicht einzutragen. Der für geringfügig Beschäftigte bei einer jährlichen Zahlungsweise zu leistende Zuschlag (Verrechnungsgruppe N97) in Höhe von 2,50 % vom Beitrag zur BV ist nicht zu berücksichtigen.

3.8.3.4. Adresse der Arbeitsstätte – Hinweise zur Ausfertigung

The image shows a screenshot of a form titled 'Adresse der Arbeitsstätte'. At the top, there is a field for 'Einlangedatum Papiermeldung FA' with a date selection box. Below this, the form is divided into several input fields: 'Strasse' (with callout 21), 'Hausnummer von - bis' and 'Stiege / Tür/Top' (with callout 21), 'Plz / Ort' (with callout 22), 'Gemeindenkennziffer' (with callout 23) and 'Pol. Gemeinde' (with callout 24). There is also an 'Ausstellungsdatum' field and a blue link 'Ausfüllhilfe anzeigen'.

Adresse der Arbeitsstätte

Die Angabe der Adresse der Arbeitsstätte am 31. Dezember bzw. am letzten Beschäftigungstag innerhalb eines Jahres ist auf dem Lohnzettel verpflichtend zu melden. Eine Arbeitsstätte ist ein (Teil eines) Unternehmen(s) an einem räumlich festgelegten Ort (= Adresse), an dem oder von dem aus Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt werden, für die mindestens eine Person (u. U. auch nur zeitweise) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeitet. Diese Definition und die folgenden Erläuterungen gelten analog auch für Einrichtungen des öffentlichen Bereiches, von Vereinen, Interessenvertretungen, sonstigen Körperschaften (wie z. B. Ämter, Dienststellen, Geschäftsstellen, Büros).

- > Arbeitsstätten können sich in Gebäuden bzw. Wohnungen (z. B. Arztpraxis) oder außerhalb eines Gebäudes (z. B. Schottergrube) befinden. Mehrere von einem Unternehmen genutzte Gebäude an derselben Adresse (Hausnummer) gelten als eine Arbeitsstätte. Verteilt sich das Unternehmen auf mehrere Adressen (auch unterschiedliche Hausnummern derselben Straße, z. B. Büro und Werkstatt), so gilt jede dieser Adressen als eigene Arbeitsstätte und es sind die Beschäftigten diesen zuzuordnen.
- > In Einkaufszentren, Gewerbeparks oder Markthallen befinden sich die einzelnen Arbeitsstätten meistens in so genannten Tops. In diesen Fällen gilt jedes Top als eigene Adresse. Falls sich in derartigen baulichen Einrichtungen mehrere Filialen des Unternehmens befinden, gilt daher jede dieser Filialen als eigene Arbeitsstätte und es sind die Beschäftigten diesen zuzuordnen.
- > Baustellen, mobile Verkaufsstände o. Ä. sind keine Arbeitsstätten, da sie nicht auf Dauer eingerichtet sind. Für dort Beschäftigte ist die Adresse jener Arbeitsstätte anzugeben, der sie am Stichtag organisatorisch zugehörten, z. B. die regionale Niederlassung, von der aus die Arbeitseinteilung vorgenommen wird.

- > Für Beschäftigte mit wechselnden Arbeitsorten (Außendienst, Montage etc.) ist ebenfalls die Adresse jener Arbeitsstätte anzugeben, der sie am Stichtag organisatorisch zugehörten, z. B. die regionale Niederlassung, von der aus die Arbeitseinteilung vorgenommen wird.
- > Für Beschäftigte, die ins Ausland entsendet wurden, ist keine genaue Adresse, sondern nur der betreffende Staat anzugeben.

21 Straße

Es ist die offizielle Straßenbezeichnung bzw. Hausnummer einzutragen. Falls es keine Straßenbezeichnung gibt, genügt die Angabe im Feld „Ort“.

22 Ort

Die Angabe der Ortschaft ist u. a. deshalb notwendig, da es innerhalb einer Gemeinde gleiche Straßenbezeichnungen, allerdings in unterschiedlichen Ortschaften geben kann.

23 Gemeindegenniffer

Die Gemeindegenniffer (5-stellig) finden Sie auf der Homepage der Statistik Austria (www.statistik.at unter „Klassifikationen, Regionale Gliederung, Gemeinden“).

24 Politische Gemeinde

Die Angabe der Gemeinde ist deshalb notwendig, da nicht jede Gemeinde eine eigene Postleitzahl hat und außerdem gleiche Straßenbezeichnungen vorkommen können. Befindet sich die Arbeitsstätte im Ausland, ist nur der Staat anzugeben.

3.9. Einzahlung der Beiträge – Buchungsweg

Die Beiträge sind **innerhalb von 15 Tagen** nach Eintritt der Fälligkeit ohne gesonderte Aufforderung so rechtzeitig zu überweisen, dass die gesetzliche, 15tägige Zahlungsfrist auch unter Einrechnung des **Bank- bzw. Buchungsweges** eingehalten wird. Dieses sogenannte **Bringschuldverhältnis** bedingt also, dass die Rechtzeitigkeit der Zahlung von der Wahl des Überweisungstages wie auch des Überweisungsweges abhängt, wobei die Gefahr für das rechtzeitige Eintreffen der Zahlung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber getragen werden muss. Fällt der 15. eines Kalendermonates auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich die Frist bis zum nächstfolgenden Werktag.

Erfolgt die Einzahlung zwar verspätet, aber noch innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der 15-Tage-Frist, so bleibt diese Verspätung ohne Rechtsfolgen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Zahlungseingang (Verbuchung bzw. Wertstellung), so müssen Verzugszinsen in der festgelegten Höhe (2017: 3,38 % p. a.) vorgeschrieben werden.

Führen Sie bitte auf den Einzahlungsbelegen die Ihnen zugewiesene Beitragskontonummer unbedingt an!

3.10. Fälligkeit der Beiträge

Die allgemeinen Beiträge sind in der Regel am letzten Tag des Kalendermonates fällig, in den das Ende des Beitragszeitraumes fällt. Die Sonderbeiträge werden im Regelfall am letzten Tag des Kalendermonates fällig, in dem die Sonderzahlung fällig wurde (wenn die Sonderzahlung aber vor ihrer Fälligkeit ausgezahlt wurde, am letzten Tag des Auszahlungsmonates).

4.1. Arbeiterkammerumlage (AK)

Die Umlage zur Kammer für Arbeiter und Angestellte (AK) - die **von der versicherten Person allein zu tragen** ist - beträgt **0,50 %** der allgemeinen Beitragsgrundlage bis zur Höchstbeitragsgrundlage. Die AK ist grundsätzlich von allen kammerzugehörigen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern zu leisten. Die Dienstgeberinnen und Dienstgeber haben für die bei ihnen beschäftigten kammerzugehörigen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer den Umlagebetrag vom Lohn (Gehalt) einzubehalten. Die Einhebung der AK obliegt jenem Sozialversicherungsträger, der zur Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung der Kammerzugehörigen berufen ist. Dieser Sozialversicherungsträger hat die AK an die Kammer für Arbeiter und Angestellte abzuführen.

Keine AK ist zu entrichten für:

- > nach dem Berufsausbildungsgesetz (Lehrlinge) oder nach gleichartigen Rechtsvorschriften in Berufsausbildung befindliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer,
- > geringfügig Beschäftigte,
- > Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder von Kapitalgesellschaften; in Unternehmen mit anderer Rechtsform leitende Angestellte, denen dauernd maßgebender Einfluss auf die Führung des Unternehmens zusteht,
- > Rechts- und Patentanwaltsanwärterinnen bzw. Rechts- und Patentanwaltsanwärter,
- > Notariatskandidatinnen und -kandidaten,
- > Berufsanwärterinnen bzw. Berufsanwärter der Wirtschaftstreuhänderinnen bzw. Wirtschaftstreuhänder,
- > Ärztinnen und Ärzte sowie in öffentlichen oder Anstaltsapotheken angestellte Pharmazeutinnen und Pharmazeuten,
- > Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Zur genauen Feststellung der Kammerzugehörigkeit und der damit verbundenen Pflicht zur Entrichtung der AK: [siehe §§ 10, 11, 17 und 61 Arbeiterkammergesetz 1992 \(AKG\)](#).

Weiters entfällt die AK bei Sonderzahlungen und bei einem Urlaub ohne Entgeltzahlung.

4.2. Auflösungsabgabe

Seit 2013 hat zum Ende eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses/freien Dienstverhältnisses die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber eine Auflösungsabgabe zu entrichten, wenn das Dienstverhältnis/freie Dienstverhältnis nach dem 31.12.2012 geendet hat.

4.2.1. Allgemeines

Die Auflösungsabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe für Zwecke der Arbeitsmarktpolitik. Die Hälfte der Einnahmen aus der Auflösungsabgabe ist für Beihilfen an Unternehmen zur Förderung der Beschäftigung älterer Personen zu verwenden.

4.2.2. Höhe und Fälligkeit

Die Auflösungsabgabe beträgt 2017 einheitlich **€ 124,00**. Dieser Betrag ist jährlich aufzuwerten und auf volle Euro zu runden.

Fällig wird die Auflösungsabgabe im Monat der Auflösung des Dienstverhältnisses bzw. freien Dienstverhältnisses gemeinsam mit den Sozialversicherungsbeiträgen.

Ab einer Klageeinbringung über die Rechtswirksamkeit der Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. freien Dienstverhältnisses ist die Verjährung der Auflösungsabgabe so lange gehemmt, bis die Ausfertigung der rechtskräftigen Gerichtsentscheidung oder Vergleichsausfertigung an den zuständigen Krankenversicherungsträger zugestellt wurde.

4.2.3. Abrechnung der Auflösungsabgabe

Der Anfall der Auflösungsabgabe ist auf der Abmeldung anzugeben.

Selbstabrechnerinnen bzw. Selbstabrechner haben die Auflösungsabgabe/Summe der Auflösungsabgaben in der **Verrechnungsgruppe N80** mit der Beitragsnachweisung für jenen Beitragszeitraum zu melden, in dem die Auflösungsabgabe/n fällig wurde/n, und mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen für diesen Beitragszeitraum abzuführen. Vorschreibetriebe erhalten vom Krankenversicherungsträger eine Beitragsvorschreibung, in der die Auflösungsabgabe/n enthalten ist/sind.

4.2.4. Keine Auflösungsabgabe

Die Auflösungsabgabe ist nicht zu entrichten, wenn:

- > das Dienstverhältnis bzw. freie Dienstverhältnis auf längstens sechs Monate befristet war
- > die Auflösung des Dienstverhältnisses während des Probemonats erfolgt
Ein Probemonat ist nicht zwingend ein Monat. Sieht ein Kollektivvertrag einen längeren Zeitraum als Probezeit vor, so ist dieser Zeitraum als „Probemonat“ zu werten.
- > die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer
 - gekündigt hat
Einige Kollektivverträge sehen vor, dass die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer eine einvernehmliche Auflösung beantragen kann und die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber diesem Antrag entsprechen muss. Da im Kollektivvertrag eindeutig festgelegt ist, dass es sich hierbei um eine einvernehmliche Lösung handelt, ist die Auflösungsabgabe zu zahlen.
 - ohne wichtigen Grund vorzeitig ausgetreten ist
Bei vorzeitigen Austritten auf Grund der Geburt eines Kindes (§ 15r MSchG bzw. § 9a VKG) fällt keine Auflösungsabgabe an.
 - aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig ausgetreten ist
 - im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses einen Anspruch auf eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension hat
 - im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses das Regelpensionsalter vollendet hat und die Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension erfüllt
 - bei einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Sonderruhegeldes nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz erfüllt
 - gerechtfertigt entlassen wurde
- > die freie Dienstnehmerin bzw. der freie Dienstnehmer
 - gekündigt hat
 - das freie Dienstverhältnis ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst hat
 - einen wichtigen Grund gesetzt hat, der die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber veranlasst hat, das freie Dienstverhältnis vorzeitig aufzulösen
 - im Zeitpunkt der Auflösung des freien Dienstverhältnisses einen Anspruch auf eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension hat
 - bei einvernehmlicher Auflösung des freien Dienstverhältnisses das Regelpensionsalter vollendet hat und die Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension erfüllt
- > ein Lehrverhältnis aufgelöst wird
- > ein verpflichtendes Ferial- oder Berufspraktikum beendet wird
- > das Dienstverhältnis bzw. freie Dienstverhältnis nach § 25 der Insolvenzordnung gelöst wird
- > innerhalb eines Konzerns im unmittelbaren Anschluss an das beendete Dienstverhältnis ein neues Dienstverhältnis begründet wird
Gilt auch, wenn es sich innerhalb eines Konzerns im unmittelbaren Anschluss an das beendete Dienstverhältnis um ein neues freies Dienstverhältnis handelt.
- > das Dienstverhältnis durch den Tod der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers endet
- > das freie Dienstverhältnis durch den Tod der freien Dienstnehmerin bzw. des freien Dienstnehmers endet

4.2.5. Besonderheiten

4.2.5.1. Ältere Dienstnehmerinnen bzw. ältere Dienstnehmer

Die Auflösungsabgabe kann fällig werden, wenn Arbeitslosenversicherungspflicht besteht und diese Personen nur von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung befreit sind. Bei jenen Fällen, welche nicht arbeitslosenversicherungspflichtig sind, ist keine Auflösungsabgabe zu entrichten.

4.2.5.2. Geringfügig Beschäftigte

Bei Beendigung eines geringfügigen Dienstverhältnisses fällt keine Auflösungsabgabe an.

Lohnschwankungen, die bei einem grundsätzlich voll- und arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zu einer geringfügigen Beschäftigung führen, lösen keine Auflösungsabgabe aus, da das Beschäftigungsverhältnis nicht beendet wird. In derartigen Fallkonstellationen erfolgt eine Änderungsmeldung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber.

Wird jedoch ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis tatsächlich beendet und ein neues Dienstverhältnis als geringfügige Beschäftigung bei derselben Dienstgeberin bzw. beim selben Dienstgeber begonnen, ist eine Ab- bzw. Anmeldung zu erstatten. In diesen Fällen ist die Auflösungsabgabe zu entrichten.

4.2.5.3. Karenzierung

Wenn ein arbeitsrechtlich aufrechtes Dienstverhältnis während einer Karenzierung beendet wird, ist für den Anfall der Auflösungsabgabe nicht der Sachverhalt zum Zeitpunkt der Beendigung maßgeblich. Der Anfall der Auflösungsabgabe ist anhand der letzten Pflichtversicherung vor der Karenzierung zu prüfen.

4.2.5.4. Weiterverwendungszeit nach Lehrende

Die im Berufsausbildungsgesetz geregelte Verpflichtung, einen ausgelernten Lehrling weiter zu verwenden, ist nicht als Befristung des Dienstverhältnisses zu werten. Wurde jedoch für die Weiterverwendungszeit ausdrücklich ein befristetes Dienstverhältnis von maximal sechs Monaten vereinbart, führt die Beendigung zu keiner Auflösungsabgabe.

4.2.5.5. Sonderregelung für die Bauwirtschaft

Die Auflösungsabgabe fällt für alle Betriebe hinsichtlich jener Arbeiterinnen und Arbeiter nicht an, die dem Sachbereich der Urlaubsregelung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen und für die die gemäß § 21 BUAG festgesetzten Zuschläge entrichtet wurden. Als Ersatz führt die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) einen Pauschalbetrag für Zwecke der Arbeitsmarktpolitik ab.

4.2.5.6. Fragen-Antworten-Katalog

Einen ausführlichen Fragen-Antworten-Katalog zur Auflösungsabgabe finden Sie in den Empfehlungen zur einheitlichen Vollzugspraxis der Versicherungsträger im Bereich des Melde-, Versicherungs- und Beitragswesens unter www.sozdok.at. Geben Sie im Feld „Suchbegriffe für Volltextsuche“ den Begriff „AMPFG-0025“ ein und Sie gelangen direkt zu allen weiteren Infos.

4.3. Auftraggeberinnen- und Auftraggeberhaftung bei der Weitergabe von Bauleistungen (AGH)

Seit 1.9.2009 gilt eine AGH für Subunternehmen in der Bauwirtschaft. Daran sind jene Unternehmen gebunden, welche die Erbringung von Bauleistungen nach § 19 Abs. 1a des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994) an ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise weitergeben. Seit 1.1.2011 gilt auch die Reinigung von Bauwerken als Bauleistung. Zur grundsätzlichen Abklärung, ob im Einzelfall eine Reinigung von Bauwerken im Sinne des § 19 Abs. 1a UStG 1994 vorliegt, wenden Sie sich bitte an das zuständige Finanzamt.

Bis zum Höchstausmaß von 20 % des tatsächlich geleisteten Werklohnes umfasst die AGH jene Umlagen/Nebenbeiträge, die das beauftragte Unternehmen an österreichische Krankenversicherungsträger abzuführen hat oder für die es nach dieser Regelung haftet.

Auftrag gebende Unternehmen haben folgende Möglichkeiten, sich von der Haftung zu befreien:

- > Auftrag an ein Unternehmen, das in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) geführt wird. Die Liste ist unter www.sozialversicherung.at bei den Informationen für „Dienstgeber“ kostenfrei einsehbar.
- > Überweisung von nur 80 % des Werklohnes an die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer und 20 % als Haftungsbetrag an das Dienstleistungszentrum-AGH (DLZ-AGH).

Wurde von keiner dieser Möglichkeiten Gebrauch gemacht, haftet die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber für 20 % des tatsächlich an die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer ausbezahlten Werklohnes - sofern

- > bei der Auftragnehmerin bzw. beim Auftragnehmer ein Insolvenzstatbestand nach § 1 IESG vorliegt (z. B. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens) bzw.
- > gegen die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer erfolglos Exekution geführt wurde.

Ansprüche aus der Haftung sind im Zivilrechtsweg vor den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelsachen berufenen Gerichten geltend zu machen.

Eine Aufnahme in die HFU-Gesamtliste ist bei Vorliegen folgender Voraussetzungen möglich:

- > Beschäftigung von nach dem ASVG angemeldeten Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern;
- > schriftlicher Antrag an das DLZ-AGH;
- > Erbringung von Bauleistungen mindestens drei Jahre lang;
- > keine rückständigen Beiträge im zweitvorangegangenen Kalendermonat;
- > keine ausständigen Beitragsnachweisungen für denselben Zeitraum.

Seit 1.7.2011 besteht in Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 67a ff ASVG gemäß § 82a EStG 1988 eine Haftung auch für lohnabhängige Abgaben. Wird die Erbringung von Bauleistungen nach § 19 Abs. 1a UStG 1994 von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen weitergegeben, so haftet das Auftrag gebende Unternehmen für die vom Finanzamt einzuhebenden lohnabhängigen Abgaben, die das beauftragte Unternehmen abzuführen hat, bis zum Höchstausmaß von fünf Prozent des geleisteten Werklohnes.

Seit 1.1.2015 können auch natürliche Personen ohne Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer in die HFU-Gesamtliste aufgenommen werden. Überdies kann eine Auftraggeberin bzw. ein Auftraggeber nun auch für diese Ein-Personen-Unternehmen den Haftungsbetrag an das DLZ-AGH überweisen.

Seit 1.1.2016 kann ein Guthaben auf Grund von AGH-Zahlungen nur dann an die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber ausbezahlt werden, wenn keine fälligen Zuschläge nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) und keine fälligen Abgabeforderungen des Bundes unberichtigt aushaften. Bestehen solche Rückstände, so wird das Guthaben mit diesen Rückständen verrechnet.

Weitere Informationen und einen Fragen-Antworten-Katalog zur AGH finden Sie unter www.sozialversicherung.at bei den Informationen für „Dienstgeber“.

4.4. Betriebliche Vorsorge (BV)

Die Betriebliche Vorsorge ersetzt seit 1.1.2003 das vorher leistungsorientierte Abfertigungssystem durch ein beitragsorientiertes System im Rahmen eines Kapitaldeckungsverfahrens. Die Finanzierung der Betrieblichen Vorsorge erfolgt dabei durch regelmäßige Beitragsleistungen der Dienstgeberinnen und Dienstgeber. Die Ansprüche der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer aus diesem System sind auf Betriebliche Vorsorgekassen (BV-Kassen) ausgelagert. Somit richten sich diese Ansprüche der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nicht gegen ihre Dienstgeberin bzw. ihren Dienstgeber, sondern gegen die jeweilige BV-Kasse. Zur Auswahl einer BV-Kasse haben Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber und Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer eine (Betriebs-)Vereinbarung zu schließen.

Unter www.sozialversicherung.at finden sie bei den Informationen für „Dienstgeber“ in den „Grundlagen A-Z“ unter „Betriebliche Vorsorge“ einen umfangreichen Fragen-Antworten-Katalog zum Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG).

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Regelungen des BMSVG über die Betriebliche Vorsorge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

4.4.1. Geltungsbereich des BMSVG

- > für Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen und nach dem 31.12.2002 begonnen haben (neue Dienstverhältnisse);
- > für Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen und vor dem 1.1.2003 begonnen haben (bestehende alte Dienstverhältnisse), wenn die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber und die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer auf individueller Basis schriftlich den Übertritt in das Vorsorgesystem nach dem BMSVG vereinbaren, ab diesem Zeitpunkt (frühestens ab 1.1.2003);
- > für freie Dienstverhältnisse im Sinne des § 4 Abs. 4 des ASVG seit 1.1.2008;
- > für Lehrlinge;
- > für geringfügig Beschäftigte;
- > für Vorstandsmitglieder im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG.

Ausgenommen vom BMSVG sind

- > Arbeitsverhältnisse zu Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden (**landesgesetzliche Sonderbestimmungen, welche die Betriebliche Vorsorge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regeln, sind zu beachten**),
- > Arbeitsverhältnisse zum Bund, auf die dienstrechtliche Vorschriften anzuwenden sind,
- > Arbeitsverhältnisse zu Stiftungen, Anstalten, Fonds oder sonstigen Einrichtungen, auf die das Vertragsbedienstetengesetz 1948 anzuwenden ist,
- > Arbeitsverhältnisse, die dem Kollektivvertrag des Bundesforstgesetzes 1996 unterliegen,
- > freie Dienstverhältnisse mit vertraglich festgelegten Abfertigungsansprüchen,
- > unmittelbar nachfolgende freie Dienstverhältnisse mit derselben Dienstgeberin bzw. demselben Dienstgeber oder einer Dienstgeberin bzw. einem Dienstgeber im Konzern mit solchen Abfertigungsansprüchen,
- > land- und forstwirtschaftliche Arbeiterinnen und Arbeiter im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984 (im Landarbeitsgesetz 1984 wurde eine dem BMSVG entsprechende Regelung geschaffen; **für Landarbeiterinnen und Landarbeiter gelten die in weiterer Folge dargestellten Bestimmungen, wenn entsprechende landesgesetzliche Regelungen bestehen**) sowie
- > fallweise beschäftigte Personen gemäß § 471a ASVG.

Sonderbestimmungen

Für Arbeitsverhältnisse, die dem „Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz“ (BUAG) unterliegen, gelten die Bestimmungen des BMSVG nur teilweise; die allgemeinen Bestimmungen sowie die Bestimmungen über das Beitragsrecht und das Leistungsrecht des BMSVG sind für derartige Arbeitsverhältnisse anzuwenden. Für die beitragsrechtliche Abwicklung, d. h. die Meldung, Abrechnung und Abfuhr der Beiträge zur BV und Grundlagen für die BV auf Grund von Arbeitsverhältnissen, die dem BUAG unterliegen, ist nicht der Krankenversicherungsträger, sondern weiterhin ausschließlich die „Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse“ (BUAK) zuständig: Neben der bestehenden Abfertigungskasse für Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter wurde eine eigene BV-Kasse gegründet.

Für diesbezügliche Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BUAK-BV-Kasse zur Verfügung (österreichweit unter der Telefonnummer: 05/795 79-3000; Internetadresse: www.buak-bvk.at).

4.4.2. Beginn der Beitragszahlung zur BV

Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber muss für die Dienstnehmerin und den Dienstnehmer bzw. für die freie Dienstnehmerin und den freien Dienstnehmer monatlich einen Beitrag zur BV entrichten. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis oder freie Dienstverhältnis länger als einen Monat dauert. Der erste Monat einer Beschäftigung bei einer Dienstgeberin bzw. einem Dienstgeber ist somit grundsätzlich beitragsfrei.

Der Beginn der Beitragszahlung zur BV berechnet sich grundsätzlich vom Tag des Beginns der Beschäftigung bis zum selben Tag des nächstfolgenden Monats. Nimmt z. B. die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer die Beschäftigung am 20.7. bzw. 31.8. auf, beginnt die Beitragszahlung zur BV am 20.8. bzw. 1.10. Es ist dabei nur die Dauer des Arbeitsverhältnisses wesentlich, nicht aber das tatsächliche Beschäftigungsausmaß im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses. So ist auch auf jede Tätigkeit das BMSVG anzuwenden, die z. B. regelmäßig am Freitag ausgeübt wird (durchlaufende Pflichtversicherung).

Wird innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem Ende eines Arbeitsverhältnisses oder freien Dienstverhältnisses mit derselben Dienstgeberin bzw. demselben Dienstgeber erneut ein Arbeitsverhältnis oder freies Dienstverhältnis geschlossen, setzt die Beitragszahlung zur BV mit dem ersten Tag dieses Arbeitsverhältnisses oder freien Dienstverhältnisses ein.

Den Beginn der Beitragszahlung zur BV muss die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber dem zuständigen Krankenversicherungsträger auf der Anmeldung bzw. bei Übertritt **mittels Änderungsmeldung** bekannt geben.

4.4.3. Ende der Beschäftigung

Seit dem 1.1.2008 werden die Pflichtversicherung verlängernde Zeiten einer Urlaubersatzleistung, Kündigungsentschädigung oder für nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses fortgezahltes Entgelt auch als Anwartschaftszeiten der BV angerechnet. Das sozialversicherungsrechtliche Ende des Beschäftigungsverhältnisses entspricht somit dem Ende der Beitragszahlung für die BV.

4.4.4. Höhe der Beitragszahlung zur BV – Beitragsgrundlage für die BV

Der Beitragssatz für die BV beträgt **1,53 %** des monatlichen Entgeltes inklusive allfälliger Sonderzahlungen.

Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber muss den Beitrag zur BV an den zuständigen Krankenversicherungsträger zur Weiterleitung an die BV-Kassen überweisen. Es gelten die Bestimmungen des ASVG über die Beitragsentrichtung. Die Höhe der Beiträge zur BV ist im Lohnsummenverfahren dem Krankenversicherungsträger mit der Beitragsnachweisung unter der **Verrechnungsgruppe N98** zu melden. Die Beiträge zur BV sind innerhalb der üblichen Fristen des ASVG zu zahlen (i. d. R. 15. des nächstfolgenden Kalendermonates; die verspätete Einzahlung innerhalb der Respirofrist von drei Tagen bleibt ohne Rechtsfolgen, ansonsten fallen Verzugszinsen an).

Beitragsgrundlage für die BV ist das monatliche Entgelt inklusive der Sonderzahlungen. Welche Leistungen als Entgelt zu verstehen sind, bestimmt sich nach dem sozialversicherungsrechtlichen Entgeltbegriff des § 49 ASVG. Wegen eines allfälligen beitragsfreien ersten Monats darf aber die Sonderzahlung für die Beitragsgrundlagenbildung der BV nicht aliquot gekürzt werden.

Bei der Berechnung des Beitrages zur BV bleiben sowohl die Geringfügigkeitsgrenze als auch die Höchstbeitragsgrundlage außer Betracht. Dies bedeutet, dass Beiträge zur BV sowohl von geringfügigen Entgelten als auch vom Entgelt über der Höchstbeitragsgrundlage zu entrichten sind.

4.4.5. Beiträge zur BV für geringfügig Beschäftigte

Seit dem Beitragszeitraum Jänner 2006 besteht für die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber die Wahlmöglichkeit, die Beiträge zur BV aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen entweder monatlich oder jährlich zu überweisen. Bei einer jährlichen Zahlungsweise der Beiträge zur BV für geringfügig Beschäftigte sind **zusätzlich 2,50 %** vom zu leistenden Beitrag zur BV gleichzeitig mit diesem Beitrag zur BV an den zuständigen Krankenversicherungsträger zur Weiterleitung an die BV-Kasse zu überweisen.

Wird das geringfügige Beschäftigungsverhältnis unterjährig beendet und wurde die jährliche Zahlungsweise gewählt, sind die Beiträge zur BV ebenso wie der zusätzliche Beitrag von 2,50 % jedenfalls mit den Sozialversicherungsbeiträgen im Beendigungsmonat abzurechnen.

Der Wechsel von monatlicher Zahlungsweise der Beiträge zur BV für geringfügig Beschäftigte auf jährliche Zahlungsweise oder umgekehrt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat die Änderung der Zahlungsweise dem zuständigen Träger der Krankenversicherung bis spätestens Dezember des laufenden Jahres für das kommende Jahr schriftlich zu melden.

4.4.6. Beitragsleistung in besonderen Fällen

4.4.6.1. Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst

Für die Dauer des Präsenzdienstes ist bei aufrechter Arbeitsverhältnis die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber verpflichtet, einen Beitrag zur BV in der Höhe von 1,53 % einer fiktiven Bemessungsgrundlage zu entrichten. Als fiktive Bemessungsgrundlage gilt der Betrag des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 KBGG (täglich € 14,53, voller Monat x 30).

Erhält die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber weiterhin beitragspflichtiges Entgelt (auch geringfügig), ist hiervon zusätzlich zur fiktiven Bemessungsgrundlage ebenfalls ein Beitrag zur BV zu zahlen.

Diese Regelung gilt entsprechend für die Zeit eines

- > Zivildienstes,
- > Wehrdienstes als Zeitsoldat (Beiträge zur BV für eine Dauer bis zwölf Monate),
- > Ausbildungsdienstes.

4.4.6.2. Krankengeldbezug

Für die Dauer eines Anspruches auf Krankengeld nach dem ASVG hat die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer bei weiterhin aufrechter Arbeitsverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung zur BV durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber in Höhe von 1,53 % einer fiktiven Bemessungsgrundlage. Diese richtet sich nach der Hälfte des für den Kalendermonat vor Eintritt des Versicherungsfalles der Arbeitsunfähigkeit gebührenden Entgeltes. Sonderzahlungen sind bei der Festlegung der fiktiven Bemessungsgrundlage außer Acht zu lassen. Diese Bestimmung gilt auch für freie Dienstnehmerinnen bzw. freie Dienstnehmer.

Erfolgt eine 50%ige Entgeltfortzahlung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber neben dem Krankengeldbezug, ist die fiktive Bemessungsgrundlage in diesem Fall 100 % des vorherigen Entgeltes. Die fiktive Bemessungsgrundlage setzt sich in diesem Fall aus der 50%igen Entgeltfortzahlung sowie der fiktiven 50%igen Bemessungsgrundlage für den Bezug des Krankengeldes zusammen.

Wird das Arbeitsverhältnis während der Arbeitsunfähigkeit beendet, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bemessungsgrundlage das fortgezahlte Entgelt (keine zusätzliche fiktive Bemessungsgrundlage).

Erhält die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer volles Krankengeld und von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber zusätzlich eine Entgeltfortzahlung (zum Beispiel in der Höhe von 25 %), ist vom fortgezahlten Entgelt kein Beitrag zur BV zu zahlen (auch für die Sozialversicherung beitragsfrei); Beitragsgrundlage für die BV ist nur die fiktive 50%ige Bemessungsgrundlage.

Das Teilentgelt bei Lehrlingen erhöht die fiktive 50%ige Bemessungsgrundlage nicht.

4.4.6.3. Wiedereingliederungsteilzeit

Für die Dauer der Wiedereingliederungsteilzeit nach § 13a AVRAG sind von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber Beiträge zur BV auf Basis des monatlichen Entgeltes sowie der Sonderzahlungen vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit zu entrichten.

4.4.6.4. Rehabilitationsgeldbezug

Für die Dauer eines Anspruches auf Rehabilitationsgeld nach dem ASVG hat die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer bei weiterhin aufrehtem Arbeitsverhältnis keinen Anspruch auf eine Beitragsleistung zur BV durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber. Diese Bestimmung gilt auch für freie Dienstnehmerinnen bzw. freie Dienstnehmer.

Erfolgt aber eine mindestens 50%ige Entgeltfortzahlung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber statt bzw. neben dem Rehabilitationsgeldbezug, sind von der Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber Beiträge zur BV zu entrichten. Beitragsgrundlage für die BV ist das fortgezahlte Entgelt.

4.4.6.5. Wochengeldbezug

Für die Dauer eines Anspruches auf Wochengeld nach dem ASVG hat die Dienstnehmerin bei weiterhin aufrehtem Arbeitsverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber in Höhe von 1,53 % einer Bemessungsgrundlage in Höhe eines Monatsentgeltes, berechnet nach dem in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Versicherungsfall der Mutterschaft gebührenden Entgeltes, einschließlich anteiliger Sonderzahlungen, es sei denn, diese sind für die Dauer des Wochengeldbezuges fortzuzahlen.

Die Bestimmung gilt sowohl für Dienstnehmerinnen als auch für freie Dienstnehmerinnen.

4.4.6.6. Kinderbetreuungsgeldbezug

Für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges hat die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer oder die ehemalige Dienstnehmerin bzw. der ehemalige Dienstnehmer, wenn der Zeitraum zwischen dem Beginn des Kinderbetreuungsgeldbezuges und dem Ende des letzten der BV unterliegenden Arbeitsverhältnisses nicht mehr als drei Jahre beträgt, Anspruch auf eine Beitragsleistung zur BV zu Lasten des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) in Höhe von 1,53 % des jeweils bezogenen Kinderbetreuungsgeldes ohne Zuschüsse.

Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat keine Beiträge zur BV zu entrichten. Die Überweisung der Beiträge zur BV an die BV-Kasse der letzten Dienstgeberin bzw. des letzten Dienstgebers führt der Krankenversicherungsträger durch.

4.4.6.7. Familienhospizkarenz

Für die Dauer einer Familienhospizkarenz nach § 14a oder 14b AVRAG gegen Entfall des Entgeltes hat die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer Anspruch auf Beitragsleistung zur BV zu Lasten des Bundes von 1,53 % der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 5b Abs. 1 KBGG. Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat keine Beiträge zur BV zu entrichten. Die Überweisung der Beiträge zur BV an die BV-Kasse der letzten Dienstgeberin bzw. des letzten Dienstgebers führt der Krankenversicherungsträger durch.

Bei einer Herabsetzung der Normalarbeitszeit der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers handelt es sich um keinen entgeltfreien Zeitraum, daher sind von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber Beiträge zur BV auf Basis des monatlichen Entgeltes vor Herabsetzung der Arbeitszeit zu leisten.

4.4.6.8. Pflegekarenz

Für die Dauer einer Pflegekarenz nach § 14c AVRAG hat die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer Anspruch auf eine Beitragsleistung zur BV zu Lasten des Bundes von 1,53 % der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 5b Abs. 1 KBGG. Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat keine Beiträge zur BV zu entrichten. Die Überweisung der Beiträge zur BV an die BV-Kasse der letzten Dienstgeberin bzw. des letzten Dienstgebers führt der Krankenversicherungsträger durch.

Bei der Pflgeteilzeit gemäß § 14d AVRAG handelt es sich um keinen entgeltfreien Zeitraum, daher sind von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber Beiträge zur BV auf Basis des monatlichen Entgeltes vor Herabsetzung der Arbeitszeit zu leisten.

4.4.6.9. Bildungskarenz

Für die Dauer einer Bildungskarenz nach § 11 des AVRAG hat die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer Anspruch auf eine Beitragsleistung zur BV zu Lasten der Mittel aus der Gebarung der Arbeitsmarktpolitik von 1,53 % der Bemessungsgrundlage in Höhe des von der Dienstnehmerin bzw. vom Dienstnehmer bezogenen Weiterbildungsgeldes gemäß § 26 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat keine Beiträge zur BV zu entrichten. Die Überweisung der Beiträge zur BV an die BV-Kasse der letzten Dienstgeberin bzw. des letzten Dienstgebers führt der Krankenversicherungsträger durch.

Bei der Bildungsteilzeit gemäß § 11a AVRAG handelt es sich um keinen entgeltfreien Zeitraum, daher sind von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber Beiträge zur BV auf Grundlage des monatlichen Entgeltes sowie der Sonderzahlungen vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit zu entrichten; Lohnerhöhungen sind zu berücksichtigen (siehe [2.3.2. Bildungsteilzeit und Wiedereingliederungsteilzeit, Seite 15](#)).

4.4.6.10. Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes

Bei einer Freistellung gegen Entfall des Entgeltes gemäß § 12 AVRAG sind für das karenzierte Dienstverhältnis weder von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber noch von Mitteln aus der Gebarung der Arbeitsmarktpolitik Beiträge zu BV zu leisten.

4.4.6.11. Übersicht

Sonderfall	Beitragsleistung durch	(fiktive) Bemessungsgrundlage
Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst	Dienstgeberin bzw. Dienstgeber	Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 1 KBGG (täglich € 14,53)
Krankengeldbezug, keine Entgeltfortzahlung bzw. Entgeltfortzahlung unter 50 %	Dienstgeberin bzw. Dienstgeber	50 % des für den Kalendermonat vor Eintritt des Versicherungsfalles der Arbeitsunfähigkeit gebührenden Entgeltes ohne Sonderzahlungen
Krankengeldbezug, 50%ige Entgeltfortzahlung	Dienstgeberin bzw. Dienstgeber	50%ige Entgeltfortzahlung und 50 % des für den Kalendermonat vor Eintritt des Versicherungsfalles der Arbeitsunfähigkeit gebührenden Entgeltes ohne Sonderzahlungen
Wiedereingliederungsteilzeit	Dienstgeberin bzw. Dienstgeber	Monatliches Entgelt sowie Sonderzahlungen vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit
Rehabilitationsgeldbezug, keine Entgeltfortzahlung bzw. Entgeltfortzahlung unter 50 %	entfällt	entfällt
Rehabilitationsgeldbezug, Entgeltfortzahlung von mindestens 50 %	Dienstgeberin bzw. Dienstgeber	Höhe des fortgezahlten Entgeltes

Sonderfall	Beitragsleistung durch	(fiktive) Bemessungsgrundlage
Wochengeldbezug	Dienstgeberin bzw. Dienstgeber	Monatsentgelt, berechnet nach dem in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Versicherungsfall der Mutterschaft gebührenden Entgelte, samt anteiliger Sonderzahlungen
Kinderbetreuungsgeldbezug	Familienlastenausgleichsfonds	bezogenes Kinderbetreuungsgeld ohne Zuschüsse
Familienhospizkarenz, Freistellung gegen Entfall des Entgeltes	Bund	Kinderbetreuungsgeld gemäß § 5b Abs. 1 KBGG (täglich € 26,60)
Familienhospizkarenz, Herabsetzung der Normalarbeitszeit	Dienstgeberin bzw. Dienstgeber	monatliches Entgelt sowie Sonderzahlungen vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit
Pflegekarenz	Bund	Kinderbetreuungsgeld gemäß § 5b Abs. 1 KBGG (täglich € 26,60)
Pflegeteilzeit	Dienstgeberin bzw. Dienstgeber	monatliches Entgelt sowie Sonderzahlungen vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit
Bildungskarenz	Mittel aus der Gebarung der Arbeitsmarktpolitik	Weiterbildungsgeld gemäß § 26 Abs. 1 AIVG
Bildungsteilzeit	Dienstgeberin bzw. Dienstgeber	monatliches Entgelt sowie Sonderzahlungen vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit
Freistellung gegen Entfall des Entgeltes	entfällt	entfällt

4.4.7. Meldung des Beitrages zur BV im Lohnsummenverfahren

Die Höhe der Beiträge zur BV ist dem Krankenversicherungsträger auf der Beitragsnachweisung bis zum 15. des Folgemonates unter der **Verrechnungsgruppe N98** (Summe der BV-Beiträge) zu melden.

Die Meldung der Grundlagen für die BV und der entrichteten Beiträge zur BV pro beschäftigter Dienstnehmerin bzw. beschäftigtem Dienstnehmer hat jährlich im Nachhinein im Zuge der Ausfertigung des Lohnzettels Finanz/SV zu erfolgen (bis Ende Februar des Folgejahres für elektronisch meldende Betriebe mittels Lohnzettel Finanz/SV, bis zum 31.1. des Folgejahres für nicht elektronisch meldende Betriebe mittels Formular L 16). Bei unterjähriger Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist eine Lohnzettel- und Beitragsgrundlagenmeldung bis zum Ende des Folgemonates zu liefern (siehe [3.8. Lohnzettel Finanz/SV, Seite 46](#)).

4.4.7.1. Meldung bei jährlicher Zahlung für geringfügig Beschäftigte

Bei einer jährlichen Zahlungsweise sind die zusätzlichen 2,50 % vom zu leistenden Beitrag zur BV auf der Beitragsnachweisung für Dezember bzw. für den Beendigungsmonat (bei unterjähriger Beendigung) in der **Verrechnungsgruppe N97** (BV-Zuschlag bei jährlicher Abrechnung des BV-Beitrages für geringfügig Beschäftigte) anzugeben.

4.4.8. Meldung des Beitrages zur BV im Vorschreibeverfahren

Das vorgesehene System der Zeiten- und Grundlagenmeldungen macht im Vorschreibeverfahren zusätzlich eine Meldung über die Summe der monatlichen Beiträge zur BV notwendig. Diese Meldung ist jeweils bis zum Siebenten des Folgemonates zu erstatten. Hat sich die Summe der monatlichen Beiträge zur BV gegenüber dem Vormonat verändert, muss eine Meldung – gegebenenfalls auch eine Nullmeldung – erstattet werden (siehe [6.11. Meldung zum BV-Beitrag durch Vorschreibetriebe, Seite 109](#)).

Die Meldung der Grundlagen für die BV und der entrichteten Beiträge zur BV pro beschäftigter Dienstnehmerin bzw. beschäftigtem Dienstnehmer hat jährlich im Nachhinein im Zuge der Ausfertigung des Lohnzettels Finanz/SV zu erfolgen (bis Ende Februar des Folgejahres für elektronisch meldende Betriebe mittels Lohnzettel Finanz/SV, bis zum 31.1. des Folgejahres für nicht elektronisch meldende Betriebe mittels Formular L 16). Bei unterjähriger Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist eine Lohnzettel- und Beitragsgrundlagenmeldung bis zum Ende des Folgemonates zu liefern (siehe [3.8. Lohnzettel Finanz/SV, Seite 46](#)).

4.4.8.1. Meldung bei jährlicher Zahlung für geringfügig Beschäftigte

Bei einer jährlichen Zahlungsweise sind die zusätzlichen 2,50 % vom zu leistenden Beitrag zur BV auf der „Meldung zum BV-Beitrag“ für Dezember bzw. für den Beendigungsmonat (bei unterjähriger Beendigung) im dafür vorgesehenen Feld „BV-Zuschlag bei jährlicher Abrechnung des BV-Beitrages für geringfügig Beschäftigte“ anzugeben.

4.4.9. Auswahl und Wechsel der BV-Kasse

Jede Dienstgeberin bzw. jeder Dienstgeber hat rechtzeitig eine BV-Kasse auszuwählen. Die *Auswahl der BV-Kasse* hat durch eine Betriebsvereinbarung zu erfolgen.

Für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die von keinem Betriebsrat vertreten sind, trifft die Auswahl der BV-Kasse zunächst die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber. Über die beabsichtigte Auswahl der BV-Kasse sind alle Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer binnen einer Woche schriftlich zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer binnen zwei Wochen gegen die beabsichtigte Auswahl schriftlich Einwände erhebt, muss die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber eine andere BV-Kasse vorschlagen.

Der Beitrittsvertrag ist zwischen der BV-Kasse und der beitretenden Dienstgeberin bzw. dem beitretenden Dienstgeber abzuschließen. Dieser Beitrittsvertrag hat insbesondere auch alle Beitragskontonummern der beitretenden Dienstgeberin bzw. des beitretenden Dienstgebers bei allen in Betracht kommenden Krankenversicherungsträgern zu enthalten. Die BV-Kasse meldet die Beitragskontonummer/n mit der entsprechenden Leitzahl der BV-Kasse an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Dieser leitet die Daten an den zuständigen Krankenversicherungsträger weiter. Damit entfällt die Verpflichtung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers zur Meldung der Leitzahl der BV-Kasse an den Versicherungsträger.

Dienstgeberinnen und Dienstgeber, die noch keine BV-Kasse auswählen konnten (keine Einigung mit den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern), haben jedenfalls unabhängig davon die Beiträge zur BV rechtzeitig an den zuständigen Krankenversicherungsträger zu entrichten. Der Krankenversicherungsträger hat diese Beiträge zur BV zu veranlassen (gemäß § 446 ASVG). Nach erfolgter Wahl der BV-Kasse durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber überweist der Krankenversicherungsträger diese Beiträge zur BV samt angefallener Zinsen an die zuständige BV-Kasse.

Hat die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber innerhalb von sechs Monaten nach der erstmaligen Anmeldung einer Beschäftigten bzw. eines Beschäftigten zur BV keinen Vertrag mit einer BV-Kasse abgeschlossen, wird das gesetzliche Zuweisungsverfahren für alle Arbeitsverhältnisse und freien Dienstverhältnisse eingeleitet, die dem BMSVG unterliegen.

Das bedeutet, dass der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber eine BV-Kasse durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zugeordnet wird. Die Zuweisung erfolgt nach einem Schlüssel, der sich an den Marktanteilen der BV-Kassen orientiert. Welche BV-Kasse konkret zugeteilt wird, ist nicht absehbar.

4.4.10. Anspruch aus der BV

Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer kann bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses über den Betrag zur BV verfügen, wenn

- > ein auszahlungsrelevanter Beendigungsgrund vorliegt und
- > bereits drei Einzahlungsjahre seit der ersten Beitragszahlung zur BV oder der letztmaligen Auszahlung aus der BV vergangen sind.

Eine Auszahlung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn

- > eine gesetzliche Pension in Anspruch genommen wird,
- > für die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer seit mindestens fünf Jahren keine Beiträge zur BV nach dem BMSVG oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften geleistet wurden,
- > die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension erreicht hat (gemäß Übergangsbestimmungen).

Der Anspruch auf Verfügung über den Betrag zur BV besteht nicht, wenn

- > die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer gekündigt hat (ausgenommen während Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder dem VKG),
- > bei verschuldeter Entlassung,
- > bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt.

Alle anderen Beendigungsgründe sind verfügungsbegründend.

Die Krankenversicherungsträger sind verpflichtet, den BV-Kassen diese Beendigungsgründe bekannt zu geben, damit eine gesetzeskonforme Verfügung über den Betrag zur BV erfolgen kann. Eine rechtzeitige und vollständige Meldung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (insbesondere der Beendigungsgründe) ist daher besonders wichtig.

4.4.11. Rechenbeispiele für die BV

4.4.11.1. Berechnung und Abrechnung des Beitrages zur BV

Angabe Das Entgelt eines Dienstnehmers beträgt in einem Monat € 6.000,00. In diesem Entgelt sind keine beitragsfreien Entgeltbestandteile im Sinne des § 49 Abs. 3 ASVG enthalten.

Lösung Rechenweg: $€ 6.000,00 \times 1,53 \% = € 91,80$
Die Beitragsgrundlage für die BV beträgt € 6.000,00. Der Beitrag zur BV in Höhe von € 91,80 ist in der Verrechnungsgruppe N98 abzurechnen.

4.4.11.2. Berechnung und Abrechnung des Beitrages zur BV in einem Monat, in dem eine Sonderzahlung bezahlt wird

Angabe Das Entgelt einer Dienstnehmerin beträgt in einem Monat € 6.000,00. Zusätzlich erhält sie in diesem Monat eine Sonderzahlung in Höhe von € 6.000,00. Weder im Entgelt noch in der Sonderzahlung sind beitragsfreie Entgeltbestandteile im Sinne des § 49 Abs. 3 ASVG enthalten.

Lösung Rechenweg: $(€ 6.000,00 + € 6.000,00) \times 1,53 \% = € 183,60$
Die Beitragsgrundlage für die BV beträgt € 12.000,00. Der Beitrag zur BV in Höhe von € 183,60 ist in der Verrechnungsgruppe N98 abzurechnen.

4.4.11.3. Ermittlung der Beitragsgrundlage für die BV zur Berechnung des Beitrages zur BV während einer Arbeitsunfähigkeit

Angabe Ein Dienstnehmer ist im Zeitraum 12.5.2017 bis 30.7.2017 arbeitsunfähig infolge Krankheit. Er unterliegt dem EFZG. Demgemäß hat der Dienstnehmer für sechs Wochen Anspruch auf volles Entgelt und für vier Wochen Anspruch auf halbes Entgelt. Daraus ergeben sich folgende Ansprüche:

12.5.2017 - 25.6.2017	Entgeltfortzahlung,	100 %
26.6.2017 - 23.7.2017	Entgeltfortzahlung,	50 %
26.6.2017 - 23.7.2017	Krankengeld,	50 %
24.7.2017 - 30.7.2017	Krankengeld,	100 %

Lösung In den jeweiligen Zeiträumen sind folgende Bezüge als Beitragsgrundlagen für die BV heranzuziehen:

1.5.2017 - 11.5.2017	Entgelt,	100 %
12.5.2017 - 31.5.2017	Entgeltfortzahlung,	100 %
1.6.2017 - 25.6.2017	Entgeltfortzahlung,	100 %
26.6.2017 - 30.6.2017	Entgeltfortzahlung,	50 %
26.6.2017 - 30.6.2017	Entgelt vor Arbeitsunfähigkeit,	50 %
1.7.2017 - 23.7.2017	Entgeltfortzahlung,	50 %
1.7.2017 - 30.7.2017	Entgelt vor Arbeitsunfähigkeit,	50 %
31.7.2017 - 31.7.2017	Entgelt,	100 %

Kollektivvertragliche Entgeltzahlungen während einer Arbeitsunfähigkeit (Zuschüsse zum Krankengeld) von weniger als 50 % sind gemäß § 49 Abs. 3 Z 9 ASVG beitragsfrei; und sind daher bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage für die BV nicht zu berücksichtigen.

4.4.11.4. Ermittlung der Beitragsgrundlage für die Berechnung des Beitrages zur BV während der Wochenhilfe

Angabe Eine Dienstnehmerin unterliegt ab 15.5.2017 dem Beschäftigungsverbot gemäß § 3 Abs. 1 MSchG. Ihr voraussichtlicher Entbindungstermin ist der 10.7.2017. Im Zeitraum 15.5.2017 bis 4.9.2017 bezieht sie Wochengeld.

Lösung Während der Zeit des Wochengeldbezuges ist die Beitragsgrundlage für die BV von einem fiktiven Entgelt zu berechnen. Das fiktive Entgelt wird nach dem in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Versicherungsfall der Mutter-

schaft gebührenden Entgelt berechnet. Dabei sind auch Sonderzahlungen anteilmäßig zu berücksichtigen – außer sie sind für die Dauer des Wochengeldbezuges fortzuzahlen.

In den jeweiligen Zeiträumen sind folgende Bezüge als Beitragsgrundlagen für die BV heranzuziehen:

1.5.2017 - 14.5.2017	Entgelt, 100 %
15.5.2017 - 31.5.2017	fiktives Entgelt
1.6.2017 - 30.6.2017	fiktives Entgelt
1.7.2017 - 31.7.2017	fiktives Entgelt
1.8.2017 - 31.8.2017	fiktives Entgelt
1.9.2017 - 4.9.2017	fiktives Entgelt

Ab dem 5.9.2017 hat die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber keine Beiträge zur BV mehr zu leisten.

4.4.11.5. Berechnung und Abrechnung des Beitrages zur BV für einen geringfügig Beschäftigten bei einer jährlichen Beitragsentrichtung. (Dieses Beispiel gilt auch bei einer unterjährigen Beendigung des Dienstverhältnisses.)

Angabe Die Beitragsgrundlage eines geringfügig Beschäftigten beträgt in einem Jahr € 4.000,00.

Lösung Rechenweg: € 4.000,00 x 1,53 % = € 61,20
€ 61,20 x 2,50 % = € 1,53

Der Beitrag zur BV in Höhe von € 61,20 ist in der Verrechnungsgruppe N98 abzurechnen. Der Zuschlag zur BV bei jährlicher Bezahlung des Beitrages zur BV für geringfügig Beschäftigte in Höhe von € 1,53 ist in der Verrechnungsgruppe N97 abzurechnen.

4.5. Bonus-Malus

4.5.1. Bonus-Malus-System zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag

Die Regelungen zu diesem Bonus-Malus-System (Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Einstellung bzw. Freisetzung Älterer) wurden ab 1.9.2009 aufgehoben. Lediglich am 31.8.2009 bestehende Bonus-Fälle bleiben weiterhin aufrecht.

Der letzte Zeitpunkt, an dem die Einstellung einer Dienstnehmerin bzw. eines Dienstnehmers zu einem Bonus führen konnte, war der 31.8.2009 (dies gilt auch für Wiedereinstellungen). Der Wechsel von einem geringfügigen zu einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnis konnte ebenfalls nur noch bis 31.8.2009 einen Bonus begründen.

4.5.2. Bonus-Malus-System für die Beschäftigung älterer Personen

Um die Beschäftigungszahlen älterer Personen (ab 55 Jahren) anzuheben, wurden drei Zielwerte festgelegt: Zum Stichtag 30.6.2017 müssen

- > 73,60 % der 55- bis 59-jährigen Männer,
 - > 33,10 % der 60- bis 64-jährigen Männer und
 - > 60,10 % der 55- bis 59-jährigen Frauen
- in Österreich erwerbstätig sein.

Wird auch nur einer dieser Zielwerte nicht erreicht, tritt mit 1.1.2018 ein Bonus-Malus-System in Kraft.

Vorab hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bis zum 30. September eines jeden Jahres für alle Unternehmen mit durchschnittlich mindestens 25 vollversicherten Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern einmal jährlich den Anteil älterer Personen (55 Lebensjahre und älter) an allen vollversicherten Beschäftigten festzustellen:

- > für alle Dienstgeberinnen und Dienstgeber insgesamt (Gesamtquote),
- > für alle Dienstgeberinnen und Dienstgeber pro Branche (Branchenquote),
- > für jede einzelne dieser Dienstgeberinnen bzw. für jeden einzelnen dieser Dienstgeber (Dienstgeberinnen- bzw. Dienstgeberquote).

Weiters hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die betroffenen Dienstgeberinnen und Dienstgeber einmal jährlich über die ermittelten Quoten elektronisch zu informieren. Diese Information erfolgt im WEBEKU (siehe 4.14. WEB-BE-Kunden-Portal (WEBEKU), Seite 76).

4.5.3. Vorgesehener Bonus

Erreicht oder überschreitet die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die Branchenquote, senkt sich der von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber zu zahlende Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds um 0,1 % der Beitragsgrundlage.

4.5.4. Vorgesehener Malus

Erreicht die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die Branchenquote nicht, erhöht sich für die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber die Auflösungsabgabe (siehe 4.2. Auflösungsabgabe, Seite 58) auf den doppelten Betrag.

4.5.5. Weitere Informationen

Detaillierte Informationen und einen umfassenden Fragen-Antworten-Katalog zum Bonus-Malus-System für die Beschäftigung älterer Personen finden Sie im Internet-Auftritt des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger unter www.hauptverband.at.

4.6. Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag (IE)

Der Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag, der **zur Gänze von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber zu tragen** ist, beträgt seit 1.1.2016 **0,35 %** der allgemeinen Beitragsgrundlage bis zur Höchstbeitragsgrundlage sowie der Beitragsgrundlage für Sonderzahlungen. Der IE ist grundsätzlich für **alle der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegenden Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer** zu leisten.

Unter der Voraussetzung, dass Arbeitslosenversicherungspflicht besteht, ist der IE außerdem zu entrichten:

- > seit 1.1.2006 für jene Mitglieder des Organes einer juristischen Person, die zu deren gesetzlichen Vertretung berufen sind, und für die leitenden Angestellten, soweit sie jeweils Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer sind.
- > seit 1.1.2008: für freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer

Während eines unbezahlten Urlaubes, der nicht länger als ein Monat dauert, ist der IE weiterhin von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber zu tragen.

Kein IE ist zu entrichten für:

- > Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer des Bundes, der Bundesländer, der Gemeinden und der Gemeindeverbände;
- > Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer von Dienstgeberinnen bzw. Dienstgebern, die entweder nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes oder gemäß völkerrechtlicher Verträge oder auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen Immunität genießen;
- > Gesellschafterinnen und Gesellschafter, denen ein beherrschender Einfluss auf die Gesellschaft zusteht, auch wenn dieser Einfluss ausschließlich oder teilweise auf der treuhändigen Verfügung von Gesellschaftsanteilen Dritter beruht oder durch treuhändige Weitergabe von Gesellschaftsanteilen ausgeübt wird;
- > Vorstände einer Aktiengesellschaft, die der Arbeitslosenversicherung und der Lohnsteuerpflicht unterliegen;
- > Vorstandsmitglieder von Sparkassen;
- > Lehrlinge für die gesamte Dauer der Lehrzeit;
- > Personen, die vor dem 1.1.1953 geboren sind (60. Lebensjahr vollendet bzw. das für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer maßgebliche Mindestalter vollendet);
- > Personen, die nach dem 31.12.1952 geboren sind, sobald sie alle Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension erfüllen bzw. das 63. Lebensjahr vollendet haben.

4.7. Landarbeiterkammerumlage (LK)

Die LK – die **von der versicherten Person allein zu tragen** ist – beträgt **0,75 %** der allgemeinen Beitragsgrundlage bis zur Höchstbeitragsgrundlage.

Sie ist grundsätzlich von gegen Entgelt beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft oder diesen gleichgestellten Betrieben (§ 27 ASVG in Verbindung mit den in den jeweiligen Bundesländern in Geltung stehenden Landarbeiterkammergesetzen) und von auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätigen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern (z. B. Milchmesserinnen und Milchmesser der Landwirtschaftskammer u. ä.) zu leisten.

Keine LK ist zu entrichten

- > für Lehrlinge (Ausnahme: Kärnten, Steiermark);
- > für freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer (Ausnahme: Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark);
- > für leitende Angestellte, denen dauernd ein maßgebender Einfluss auf die Führung des Betriebes zusteht (Ausnahme: Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol);
- > für Ehegattinnen bzw. Ehegatten, Kinder, Kindeskinde sowie Schwiegerkinder ihrer Dienstgeberin bzw. ihres Dienstgebers, wenn sie der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung nach den Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes unterliegen (Achtung: landesgesetzliche Sonderregelungen beachten);
- > für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sofern in diesen dauernd mehr als fünf Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer beschäftigt sind;
- > von Sonderzahlungen (Ausnahme: Kärnten, wo die LK von der Beitragsgrundlage für Sonderzahlungen bis höchstens € 9.960,00 jährlich zu leisten ist);
- > bei einem Urlaub ohne Entgeltzahlung (Ausnahme: Kärnten, Steiermark);
- > in Burgenland und Wien für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Großbetrieben und in land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften mit mehr als zehn Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern; dort wird an Stelle der Landarbeiterkammerumlage die Arbeiterkammerumlage eingehoben (Arbeiterkammergesetz 1992);
- > in Wien für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die weder in land- und forstwirtschaftlichen Großbetrieben noch in land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften mit mehr als zehn Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern beschäftigt sind und keinem Landarbeiterkammergesetz unterliegen.

4.8. Nachtschwerarbeits-Beitrag (NB)

Nachtarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 1 des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG) leistet eine Dienstnehmerin bzw. ein Dienstnehmer, die bzw. der in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens sechs Stunden arbeitet, sofern nicht in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.

Nachtschwerarbeit leistet eine Dienstnehmerin bzw. ein Dienstnehmer, die bzw. der das Kriterium der Nachtarbeit erfüllt hat und unter den in Art. VII Abs. 2 Z 1 - 11 NSchG angeführten Bedingungen arbeitet.

Ein **Nachtschwerarbeitsmonat** liegt jedenfalls dann vor, wenn eine Dienstnehmerin bzw. ein Dienstnehmer innerhalb eines Kalendermonates an mindestens sechs Arbeitstagen Nachtschwerarbeit erbringt.

Für den Zeitraum der Verlängerung der Pflichtversicherung auf Grund einer Urlaubersatzleistung bzw. einer Kündigungsschädigung werden Nachtschwerarbeitszeiten erworben, ebenso während eines unbezahlten Urlaubes, der nicht länger als ein Monat dauert.

Weitere allgemeine Informationen über die Regelungen zur Nachtarbeit und Nachtschwerarbeit finden Sie auch in den Empfehlungen zur einheitlichen Vollzugspraxis der Versicherungsträger im Bereich des Melde-, Versicherungs- und Beitragswesens unter www.sozdok.at.

4.8.1. Meldeverpflichtung

Nach dem Ende des Kalendermonates, in dem Nachtschwerarbeit geleistet wurde, haben die Dienstgeberinnen und Dienstgeber dem Krankenversicherungsträger jede davon betroffene Dienstnehmerin bzw. jeden davon betroffenen Dienstnehmer innerhalb der gesetzlichen Frist mittels Änderungsmeldung gesondert bekannt zu geben.

4.8.2. Höhe des NB

Die **Dienstgeberinnen und Dienstgeber** haben für jede Dienstnehmerin bzw. jeden Dienstnehmer, die bzw. der einen Nachtschwerarbeitsmonat erwirbt, von der allgemeinen Beitragsgrundlage bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage einen Nachtschwerarbeits-Beitrag von **3,40 %** zu leisten. Dieser Beitrag ist auch von Sonderzahlungen zu entrichten.

4.9. Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG)

Mit dem NeuFöG wird die Neugründung eines Betriebes durch zahlreiche Befreiungen von bestimmten Abgaben, Beiträgen und Gebühren erleichtert.

4.9.1. Förderung der Neugründung

Für den Bereich der Sozialversicherung gilt als Begünstigung, dass Neugründerinnen und Neugründer für beschäftigte Personen (z. B. Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, Lehrlinge, freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer) die **Dienstgeberinnen- bzw. Dienstgeberanteile am Wohnbauförderungsbeitrag** (siehe [Seite 77](#)) **und die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung** – unbeschadet des Bestandes der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung – nicht entrichten müssen.

Für Neugründungen bis zum 31.12.2011:

Wenn die Aufnahme von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern erst zu einem späteren Zeitpunkt nach der Neugründung des Unternehmens erfolgt, so ist die Befreiung mit zwölf Monaten ab der Neugründung befristet.

Für Neugründungen nach dem 31.12.2011:

- > Die Begünstigung kann im Kalendermonat der Neugründung sowie in den folgenden 35 Kalendermonaten in Anspruch genommen werden.
- > Die Begünstigung besteht für den Kalendermonat, in dem erstmals eine Dienstnehmerin bzw. ein Dienstnehmer beschäftigt wird, und die folgenden elf Kalendermonate.
- > Ab dem zwölften Kalendermonat, das dem Kalendermonat der Neugründung folgt, ist die Begünstigung nur noch für die ersten drei beschäftigten Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer anzuwenden.

4.9.2. Zeitpunkt der Neugründung

Als Zeitpunkt der Neugründung gilt jener Kalendermonat, in dem die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber erstmals nach außen werbend in Erscheinung tritt; das bedeutet, wenn die für den Betrieb typischen Leistungen am Markt angeboten werden.

4.9.3. Erklärung der Neugründung

Die Befreiung von den Wohnbauförderungsbeiträgen und den Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung tritt nur ein, wenn die Neugründerin bzw. der Neugründer der zuständigen Gebietskrankenkasse bereits **im Vorhinein** (das bedeutet bei der Erst-anmeldung einer Dienstnehmerin bzw. eines Dienstnehmers) den amtlichen Vordruck über die „Erklärung der Neugründung“ mit Beratungsbestätigung der jeweiligen gesetzlichen Berufsvertretung vorlegt.

Der Vordruck ist nur dann gültig, wenn darauf durch die gesetzliche Berufsvertretung (z. B. Wirtschaftskammer) die Inanspruchnahme der verpflichtend vorgesehenen Beratung bestätigt ist.

Wenn die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber keiner gesetzlichen Berufsvertretung angehört, muss die Beratung durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in Anspruch genommen und bestätigt werden. Der amtliche Vordruck (NeuFö 2) ist bei den Wirtschaftskammern, bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und den Finanzämtern erhältlich. Weiters steht dieses Formular im Internetauftritt des Bundesministeriums für Finanzen unter www.bmf.gv.at zum Download bereit.

4.9.4. Beitragsabrechnung

Die Abrechnung der Beiträge für Neugründerinnen und Neugründer erfolgt ausschließlich im Lohnsummenverfahren. Besondere Beitragsgruppen sind nicht vorgesehen. Vielmehr werden alle Beiträge zunächst nach dem vollen Beitragssatz ermittelt. Die Rückverrechnung der nicht anfallenden Dienstgeberinnen- bzw. Dienstgeberanteile am Wohnbauförderungsbeitrag und zur gesetzlichen Unfallversicherung ist in derselben Beitragsabrechnung mit den bundeseinheitlich festgelegten Rückverrechnungsgruppen N44/N69/N73 vorzunehmen.

Hinweis: Für geringfügig Beschäftigte entfallen zwar die Unfallversicherungsbeiträge, bei der Beurteilung ob eine Dienstgeberabgabe anfällt sowie bei der Berechnung der Dienstgeberabgabe (siehe [Seite 88](#)) sind die diesbezüglichen Beitragsgrundlagen aber jedenfalls zu berücksichtigen.

4.9.5. Verrechnungsgruppen

- > **N44:** Rückverrechnung Wohnbauförderungsbeitrag (0,50 %) und Unfallversicherungsbeitrag (1,30 %) – insgesamt 1,80 %
- > **N69:** Rückverrechnung Wohnbauförderungsbeitrag – 0,50 %
- > **N73:** Rückverrechnung Unfallversicherungsbeitrag – 1,30 %

4.9.6. Meldeverpflichtung

Wird der neugegründete Betrieb während des förderungsbedingten Entfalles des UV- bzw. WF-Beitrages um bereits bestehende andere Betriebe oder Teilbetriebe erweitert, stehen die Befreiungen weder für den neu gegründeten noch für den damit verbundenen Betrieb zu. Bereits in Anspruch genommene Befreiungen fallen nachträglich (rückwirkend) weg und die Beiträge sind nachzuentrichten. Die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber ist verpflichtet, diesen Umstand der zuständigen Kasse unverzüglich mitzuteilen.

4.10. Schlechtwetterentschädigungsbeitrag (SW)

Erleiden Arbeiterinnen und Arbeiter, auf deren Beschäftigungsverhältnis das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 (BSchEG) anzuwenden ist, einen durch Schlechtwetter verursachten Lohnausfall, hat ihnen die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber eine Schlechtwetterentschädigung zu zahlen (gilt auch für Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe bezüglich jener Arbeiterinnen und Arbeiter, die gemäß § 2 Abs. 1 lit. h des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes/BUAG in den Sachbereich der Urlaubsregelung einbezogen sind). Die als Schlechtwetterentschädigung ausgezahlten Beträge sind der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber von der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse über Antrag zu ersetzen.

In der durch Schlechtwetter ausfallenden Arbeitszeit sind Arbeiterinnen und Arbeiter in der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem Entgelt versichert, das ihnen bei Vollarbeit (vgl. § 6 Abs. 1 BSchEG) gebührt hätte. In den übrigen Zweigen der Sozialversicherung sind sie mit dem im Beitragszeitraum tatsächlich erzielten Entgelt (= Lohn zuzüglich Schlechtwetterentschädigung) versichert zu halten. Für die Berechnung der AK, des WF, der LK, des SW und des IE bildet ebenfalls das tatsächlich erzielte beitragspflichtige Entgelt die Grundlage.

Den zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrag für den Differenzbetrag zwischen dem bei Vollarbeit gebührenden Arbeitsentgelt und dem tatsächlich erzielten Entgelt (= Lohn zuzüglich Schlechtwetterentschädigung) trägt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber allein. Dieser ist mit 7,65 % in der Verrechnungsgruppe A13 unter Beachtung der Höchstbeitragsgrundlage abzurechnen.

Ab 1.1.2017 sind gewerbliche Lehrlinge jener Betriebe, die in den Geltungsbereich des BSchEG fallen, ebenfalls vom BSchEG erfasst. Dies gilt nicht nur für neu abgeschlossene Lehrverhältnisse, sondern auch für aufrechte Lehrverhältnisse, die vor dem 1.1.2017 begonnen haben. Lehrlinge in Angestelltenberufen bleiben vom BSchEG ausgenommen.

Für die unter das BSchEG fallenden Lehrlinge ist ab 1.1.2017 der zusätzliche Krankenversicherungsbeitrag für den Differenzbetrag zwischen dem bei Vollarbeit gebührenden Entgelt und dem tatsächlich erzielten Entgelt bei Schlechtwetter in folgenden Verrechnungsgruppen abzurechnen:

- > A13 mit 7,65 % für Lehrlinge ab dem dritten Lehrjahr mit Beginn des Lehrverhältnisses vor dem 1.1.2016
- > B13 mit 3,35 % für Lehrlinge mit Beginn des Lehrverhältnisses ab dem 1.1.2016

4.10.1. Beispiel zur Abrechnung bei Schlechtwetterentschädigung

Angabe Die Sollarbeitszeit eines Bauarbeiters beträgt in einem Monat 173 Stunden. Sein Stundenlohn beträgt € 16,00. In diesem Monat fallen 23 Schlechtwetterstunden an.

Lösung	Bruttolohn für Sollarbeitszeit:	173 x € 16,00 =	€ 2.768,00
	Bruttolohn für Istarbeitszeit:	150 x € 16,00 =	€ 2.400,00
	Schlechtwetterlohn:	23 x € 16,00 x 60 % =	€ <u>220,80</u>
	Tatsächlicher Bruttolohn		€ 2.620,80
	Beitragspflichtiges Entgelt:		
	Abrechnung in A1:		€ 2.620,80
	Abrechnung in A13:	€ 2.768,00 - € 2.620,80 =	€ 147,20

4.10.2. Höhe des SW

Gilt für ein Beschäftigungsverhältnis das BSchEG, fällt zur Finanzierung der Schlechtwetterentschädigung der SW an. Der SW ist **je zur Hälfte von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber und von der Dienstnehmerin bzw. vom Dienstnehmer zu tragen** und beträgt **1,40 %** der allgemeinen Beitragsgrundlage bis zur Höchstbeitragsgrundlage. Dieser Beitrag ist auch von Sonderzahlungen und ab 1.1.2017 auch für gewerbliche Lehrlinge zu entrichten.

Bei Urlaub ohne Entgeltzahlung ist ebenfalls der SW zu zahlen, aber zur Gänze von der Versicherten bzw. vom Versicherten zu tragen.

Der SW ist **nicht zu entrichten** für die Dauer einer Beschäftigung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern auf Auslandsbaustellen, weiters nicht für Angestellte, Lehrlinge in Angestelltenberufen und geringfügig Beschäftigte.

4.11. Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung

Seit dem 1.1.2007 sind folgende Daten der im Betrieb unter erschwerten Arbeitsbedingungen beschäftigten männlichen Versicherten, die bereits das 40. Lebensjahr vollendet haben, und weiblichen Versicherten, die bereits das 35. Lebensjahr vollendet haben, dem jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden:

- > alle Tätigkeiten, die auf das Vorliegen von Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung schließen lassen,
- > die Namen und Versicherungsnummern jener Personen, die derartige Tätigkeiten verrichten, und
- > die Dauer der Tätigkeiten.

Die Schwerarbeitsmeldung hat zwischen Anfang Jänner und Ende Februar des nächstfolgenden Kalenderjahres zu erfolgen.

Um ihre Meldepflicht zur Schwerarbeit erfüllen zu können, haben die Dienstgeberinnen und Dienstgeber Aufzeichnungen über die Schwerarbeit in ihrem Betrieb zu führen.

Keine Meldepflicht besteht:

- > bei einer Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 Z 3 der Schwerarbeitsverordnung, da die Feststellung des Vorliegens einer Minderung der Erwerbstätigkeit von mindestens zehn Prozent als kausale Folge dieser Tätigkeit erst im Nachhinein möglich ist;
- > bei geringfügiger Beschäftigung;
- > wenn der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber keine Informationen zu Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 6 der Schwerarbeitsverordnung vorliegen, die Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung leisten (sofern diese Informationen der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber vorliegen, ist für diese Personen eine Schwerarbeitsmeldung möglich);
- > bei Tätigkeiten, für die Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der BUAK nach den §§ 21 und 21a des BUAG zu entrichten sind (in diesen Fällen werden die Meldungen von der BUAK durchgeführt).

Dienstgeberinnen und Dienstgeber haben bei Vorliegen von Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung (im Gegensatz zur Nachtschwerarbeit nach dem NSchG) keinen zusätzlichen, gesonderten Beitrag zu entrichten.

Unter www.sozialversicherung.at finden Sie weitere Informationen und einen Fragen-Antworten-Katalog zum Thema „Schwerarbeit“.

4.12. Service-Entgelt (für die e-card)

4.12.1. Gesetzliche Regelung

Für die e-card ist jährlich ein Service-Entgelt zu entrichten. Gemäß § 31c Abs. 3 Z 1 ASVG hat die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber

- > am 15.11. eines jeden Jahres
- > für die zu diesem Stichtag bei ihr bzw. ihm in einem Dienstverhältnis stehenden Personen

das Service-Entgelt einzuheben und an den Krankenversicherungsträger abzuführen. Für das Jahr 2018 ist am 15.11.2017 ein Service-Entgelt in Höhe von **€ 11,35** fällig.

4.12.2. Betroffene Personen

Das Service-Entgelt ist für folgende Personen von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber einzuheben, wenn für diese zum **Stichtag 15.11.** ein Krankenversicherungsschutz besteht:

- > Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer;
- > freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer;
- > Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit mindestens die Hälfte ihres Entgeltes fortgezahlt bekommen;
- > Lehrlinge;
- > Bezieherinnen bzw. Bezieher von Urlaubersatzleistungen gemäß § 10 UrlG sowie Bezieherinnen bzw. Bezieher einer Kündigungsentschädigung;
- > Personen in einem Ausbildungsverhältnis.

Nicht einzuheben ist das Service-Entgelt für

- > geringfügig Beschäftigte;
- > Personen, von denen bekannt ist, dass sie die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber wegen Pensionsantritt im ersten Quartal des nachfolgenden Kalenderjahres von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung abmelden wird;
- > Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die am Stichtag keine Bezüge erhalten (z. B. Wochenhilfe, Karenz nach dem MSchG/VKG, Präsenzdienst bzw. Zivildienst);
- > Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit weniger als die Hälfte ihres Entgeltes fortgezahlt bekommen.

4.12.3. Art der Einhebung

Die Einhebung des Service-Entgeltes erfolgt durch Einbehaltung vom Lohn auf Grund der Daten, die der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber aus seiner Lohnverrechnung bekannt sind. Das Service-Entgelt ist auch für jene Personen einzuheben, bei denen nach den Daten der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers Mehrfachversicherungen oder Rezeptgebührenbefreiungen bestehen. In diesen Fällen kann das Service-Entgelt auf Antrag der bzw. des Betroffenen durch den *zuständigen Krankenversicherungsträger* rückerstattet werden.

4.12.4. Meldung und Abfuhr des Service-Entgeltes

Das Service-Entgelt ist am 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig.

Selbstabrechnerinnen bzw. Selbstabrechner haben das Service-Entgelt in der **Verrechnungsgruppe N89** mit der Beitragsnachweisung für November an den zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden und mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen für November bis spätestens 15.12. abzuführen.

Vorschreibetriebe melden dem zuständigen Krankenversicherungsträger die Summe der einzuhebenden Service-Entgelte mit dem bundeseinheitlichen Formular „Meldung zum Service-Entgelt durch Vorschreibetriebe“ (siehe [6.12. Meldung zum Service-Entgelt durch Vorschreibetriebe, Seite 109](#)) und erhalten von diesem Krankenversicherungsträger eine Beitragsvorschreibung, in der die Summe der Service-Entgelte enthalten ist.

4.12.5. Rückerstattung des Service-Entgeltes

Der *Krankenversicherungsträger* hat bei zu viel bezahltem Service-Entgelt auf Antrag der bzw. des Betroffenen die Rückerstattung durchzuführen (dies kann z. B. bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung zum Stichtag der Fall sein). Nachdem der Kran-

kenversicherungsträger keine personenbezogene Meldung über das entrichtete Service-Entgelt erhält, bedarf es hierzu einer Bestätigung, welche die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer beizubringen hat. Wenn die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer keine Bestätigung des Abzuges des Service-Entgeltes mit seinem Gehaltszettel beibringen kann, werden die Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber ersucht, im Anlassfall eine gesonderte Bestätigung auszustellen.

4.13. Sozial- und Weiterbildungsfonds-Beitrag (SO)

Gewerbliche Arbeitskräfteüberlasserinnen und -überlasser im Sinne des § 94 Z 72 der Gewerbeordnung 1994 haben einen Beitrag zur Finanzierung des Sozial- und Weiterbildungsfonds für überlassene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu entrichten, wenn sowohl Kollektivverträge für den Betrieb der Überlasserin bzw. des Überlassers als auch für den Betrieb der Beschäftigtenin bzw. des Beschäftigten vorliegen.

Der SO ist **von der Überlasserin bzw. dem Überlasser allein zu tragen** und beträgt für überlassene Arbeiterinnen und Arbeiter ab **0,80 %** der allgemeinen Beitragsgrundlage bis zur Höchstbeitragsgrundlage, wobei die Geringfügigkeitsgrenze nicht anzuwenden ist. Dieser Beitrag ist auch von Sonderzahlungen zu leisten.

Ab 1.1.2017 ist SO auch für überlassene Angestellte zu entrichten.

Kein SO ist zu entrichten:

- > wenn nur für den Betrieb der Überlasserin bzw. des Überlassers oder nur für den Betrieb der Beschäftigtenin bzw. des Beschäftigten ein Kollektivvertrag vorliegt;
- > wenn weder für den Betrieb der Überlasserin bzw. des Überlassers noch für den Betrieb der Beschäftigtenin bzw. des Beschäftigten ein Kollektivvertrag vorliegt.

4.13.1. Beitragsabrechnung von inländischen Überlasserinnen und Überlassern

Der SO wird am Letzten eines Kalendermonates mit den Sozialversicherungsbeiträgen fällig. Die Meldung und Beitragsabrechnung ist in einer Summe und in Verrechnungsgruppen durchzuführen.

- > N18: Summe der SO für überlassene Arbeiterinnen und Arbeiter
- > N28: Summe der SO für überlassene Angestellte (gilt erst ab 1.1.2017)

4.13.2. Beitragszahlung von inländischen Überlasserinnen und Überlassern

Der SO ist mit den Sozialversicherungsbeiträgen an jenen Krankenversicherungsträger abzuführen, der für die Durchführung der Pflichtversicherung zuständig ist, und von diesem an den Sozial- und Weiterbildungsfonds zu überweisen.

4.13.3. Beitragsabrechnung und Beitragszahlung von ausländischen Überlasserinnen und Überlassern

Besteht für eine überlassene Arbeitskraft keine Pflichtversicherung in Österreich, haben die ausländischen Überlasserinnen und Überlasser den SO über die BUAK (www.buak.at) abzurechnen.

Wenn aber die überlassene Arbeitskraft der Pflichtversicherung in Österreich unterliegt, gelten für die ausländischen Überlasserinnen und Überlasser dieselben Abrechnungs- und Zahlungsbestimmungen wie für inländische Überlasserinnen und Überlasser.

4.14. WEB-BE-Kunden-Portal (WEBEKU)

Die Kundinnen- und Kundenfreundlichkeit im Bereich der elektronischen Kommunikation innerhalb der Sozialversicherung soll verbessert werden, indem wichtige Funktionalitäten für die Kundinnen und Kunden (Dienstgeberinnen und Dienstgeber, Versicherte und Bevollmächtigte) im Web angeboten werden.

4.14.1. Allgemeine Informationen

Das WEBEKU stellt die online Kontoinformation zur Verfügung. Dadurch erhalten Kundinnen und Kunden eine aktuelle Sicht auf die Beitragskonten bei allen Gebietskrankenkassen. Zusätzlich ist über das WEBEKU die Abfrage des Beschäftigtenstandes möglich, ebenso eine elektronische Antragstellung (z. B. für das Auszahlen von Guthaben oder für das Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung).

Unternehmen, die der Auftraggeberinnen- und Auftraggeberhaftung unterliegen, können über das WEBEKU ihr Auftragnehmerinnen- bzw. Auftragnehmerkonto einsehen.

Weiteres informiert der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit dem WEBEKU über die Gesamtquote, die Branchenquote und die Dienstgeberinnen- bzw. Dienstgeberquote zum Bonus-Malus-System für die Beschäftigung älterer Personen.

4.14.2. Vorteile

- > Orts- und zeitunabhängiger Zugriff
- > Tagesaktuelle Daten
- > Abfrage des Beschäftigtenstandes
- > Benutzerfreundliche Anwendung
- > Einfache Administration
- > Rasche Möglichkeit zur Reaktion
- > Verminderung von Rückfragen
- > Verringerung der Papierflut

4.14.3. Voraussetzungen

Zur Authentifizierung gibt es folgende Möglichkeiten:

- > Authentifizierung mit **Handy-Signatur** oder Bürgerkarte (Informationen unter www.digitales.oesterreich.gv.at)
- > Authentifizierung mit Zugangsdaten des Unternehmensserviceportals/USP (Informationen unter www.usp.gv.at)

4.14.4. Zuständige Stelle

> Allgemeine Auskünfte:

IT-Services der Sozialversicherung GmbH, Customer Care Center
Telefon Inland: 05 01 24 6200 (Bitte im Inland die erste Null nie weglassen!)
Telefon Ausland: +43 5 01 24 6200
E-Mail: sv-servicecenter@itsv.at

> Registrierung für Dienstgeber und Bevollmächtigte im USP:

USP Service Center
Telefon Inland: 0810 202 202

4.14.5. Verfahrensablauf Anmeldung für Dienstgeberinnen und Dienstgeber bzw. deren Bevollmächtigte

Für eine Erstanmeldung ist eine Registrierung im Unternehmensserviceportal erforderlich.

4.14.6. Kosten

Bei Benutzung dieses Online-Services fallen für Sie **keine** Gebühren an.

4.14.7. Fragen und Antworten

Weitere Informationen und Antworten auf eventuelle Fragen finden Sie unter www.sozialversicherung.at.

4.15. Wohnbauförderungsbeitrag (WF)

Der WF - der **je zur Hälfte von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber und von der Versicherten bzw. vom Versicherten zu tragen** ist - beträgt **1 %** der allgemeinen Beitragsgrundlage bis zur Höchstbeitragsgrundlage.

Der Beitragspflicht unterliegen:

- > Personen, die auf Grund eines privat- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, oder als Heimarbeiterinnen bzw. Heimarbeiter beschäftigt sind, solange sie Anspruch auf Entgelt haben;
- > Dienstgeberinnen und Dienstgeber, soweit deren Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer beitragspflichtig sind;
- > Auftraggeberinnen und Auftraggeber der beitragspflichtigen Heimarbeiterinnen bzw. Heimarbeiter.

Bei mehrfacher Beschäftigung ist der WF nur so weit zu leisten, als die Summe der Entgelte aus zwei oder mehreren Beschäftigungen die Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt.

Kein WF ist zu entrichten für:

- > Lehrlinge;
- > geringfügig Beschäftigte;
- > freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer;
- > Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, soweit auf sie die Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984 Anwendung finden;
- > Gutsangestellte;
- > Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt sind;
- > Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die neben Diensten
 - für die Hauswirtschaft einer land- oder forstwirtschaftlichen Dienstgeberin bzw. eines land- oder forstwirtschaftlichen Dienstgebers oder
 - für Mitglieder ihres bzw. seines HausstandesDienste für den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers leisten und nicht unter das „Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz“ fallen;
- > Hausbesorgerinnen und Hausbesorger im Sinne des „Hausbesorgergesetzes“ (gilt nur für Dienstverhältnisse, die bis zum 30.6.2000 abgeschlossen wurden);
- > Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer während des geförderten Zeitraumes gemäß NeuFöG (gilt nur für Dienstgeberinnen- bzw. Dienstgeberanteil);
- > Vorstände einer Aktiengesellschaft, für die keine Arbeitslosenversicherungs- und Lohnsteuerpflicht besteht;
- > Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter) von Aktiengesellschaften, Sparkassen, Landeshypotheken sowie Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und hauptberufliche Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter) von Kreditgenossenschaften, die nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.

Weiters entfällt der WF bei Sonderzahlungen und bei einem Urlaub ohne Entgeltfortzahlung.

5.1. Erntehelferinnen und Erntehelfer

Bei Erntehelferinnen und Erntehelfern gemäß § 18 Abs. 3 Z. 2 Fremdenengesetz handelt es sich um Fremde, die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind und denen eine **Beschäftigungsbewilligung** nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz im Reisedokument mit einer **Geltungsdauer von höchstens sechs Wochen** erteilt wurde.

Erntehelferinnen und Erntehelfer im Sinne des § 18 Abs. 3 Z. 2 Fremdenengesetz nur **von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommen**, somit ist keine geringfügige Beschäftigung möglich.

Für Bürgerinnen und Bürger von EU-Staaten, die als Erntehelfer tätig sind, ist einerseits keine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz erforderlich, andererseits entfällt die Befreiung von der Entrichtung des Pensionsversicherungsbeitrages. Diese Dienstnehmer sind in der Beitragsgruppe A1L zu melden.

Bezüglich der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung gelten die Erntehelferinnen bzw. Erntehelfer als Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer. Neben den Sozialversicherungsbeiträgen (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung) sind auch die Landarbeiterkammerumlage und der Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag zu entrichten. Wohnbauförderungsbeitrag fällt keiner an. Sofern ein Arbeitsverhältnis begründet wird, das länger als einen Monat dauert, besteht BMSVG-Pflicht.

Für die Abrechnung der Erntehelferinnen und Erntehelfer in der Land- und Forstwirtschaft ist die **Beitragsgruppe A11I** (KV: 7,65 %, UV: 1,30 %, AV: 6,00 %, LK: 0,75 %) zu verwenden. In den Bundesländern Wien und Burgenland ist anstelle der Landarbeiterkammerumlage die Arbeiterkammerumlage von 0,50 % zu entrichten, jedoch nur dann, wenn mehr als zehn DN beschäftigt werden oder wenn in einem Großbetrieb eine dauernde Verwendung mindestens einer Arbeitskraft mit abgeschlossener landwirtschaftlicher Mittelschulbildung erforderlich ist (§ 1 Abs. 2 lit. b AKG 1945). Für Erntehelferinnen und Erntehelfer in einem Gewerbebetrieb ist die Beitragsgruppe A11 (KV: 7,65 %, UV: 1,30 %, AV: 6,00 %, AK: 0,50 %, IE: 0,35 %) vorgesehen.

5.1.1. Erntehelferinnen und Erntehelfer als geringfügig Beschäftigte

Bei einem Entgelt unter der Geringfügigkeitsgrenze (2017: € 425,70) ist die Erntehelferin bzw. der Erntehelfer als **geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerin bzw. beschäftigter Arbeitnehmer** anzumelden und gilt auch sozialversicherungsrechtlich **nicht mehr als Erntehelferin bzw. Erntehelfer im Sinne des Fremdenengesetzes**. Die Anmeldung der Erntehelferin bzw. des Erntehelfers als geringfügig Beschäftigte bzw. als geringfügig Beschäftigter ist der regionalen Geschäftsstelle des AMS mitzuteilen.

5.2. Fallweise Beschäftigte

Unter fallweise Beschäftigten sind Personen zu verstehen, die in unregelmäßiger Folge tageweise bei derselben Dienstgeberin bzw. beim selben Dienstgeber beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist.

Keine fallweise Beschäftigung liegt z. B. vor, wenn sich eine Person nur einmal wöchentlich (z. B. jeden Montag) oder einmal monatlich (z. B. jeden 15. oder jeden letzten Freitag im Monat) eine bestimmte Arbeitsleistung zu erbringen verpflichtet. Durch die im Voraus bestimmte, periodisch wiederkehrende Arbeitsleistung, liegt ein durchlaufendes Beschäftigungsverhältnis vor.

5.3. Familienhospizkarenz

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit der Verpflichtung zur Arbeitsleistung durch einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag – **auch Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte** – haben entsprechend den Regelungen im AVRAG seit 1.7.2002 die Möglichkeit der Familienhospizkarenz (Sterbebegleitung oder Begleitung schwerst erkrankter Kinder). Freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer unterliegen durch ihren freien Dienstvertrag nicht dem AVRAG und können daher die Familienhospizkarenz nicht in Anspruch nehmen.

Folgende Maßnahmen können zur Familienhospizkarenz verlangt werden:

- > Herabsetzung der Normalarbeitszeit
- > Änderung der Lage der Normalarbeitszeit
- > Freistellung gegen Entfall des Entgeltes

Für die Dauer der Familienhospizkarenz besteht eine **eigene krankens- und pensionsversicherungsrechtliche Absicherung**. Davon sind **geringfügig Beschäftigte ausgenommen**: Das einzelne geringfügige Beschäftigungsverhältnis, aus dem die Familienhospizkarenz möglich ist, löst nur die Teilversicherung in der Unfallversicherung aus.

5.3.1. Sterbebegleitung

Durch § 14a AVRAG haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit, eine Herabsetzung, eine Änderung der Lage der Normalarbeitszeit oder eine Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes für die Sterbebegleitung einer bzw. eines nahen Angehörigen im Sinne des § 16 Abs. 1 UrlG zu verlangen.

Nahe Angehörige in diesem Sinne sind:

- > die Ehegattin bzw. der Ehegatte,
- > die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner,
- > die Person, die mit der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer in Lebensgemeinschaft lebt,
- > Verwandte in gerader Linie (Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern) sowie
- > Wahl- und Pflegekinder.

Diese Regelung gilt auch für:

- > Verwandte in der Seitenlinie zweiten Grades (Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder),
- > Wahl- und Pflegeeltern,
- > leibliche Kinder der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten.

Ein gemeinsamer Haushalt mit der versicherten Person ist nicht Voraussetzung.

Für Kinder seiner eingetragenen Partnerin bzw. seines eingetragenen Partners hat die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer insoweit Anspruch, als die Sterbebegleitung aus wichtigen wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen kein Elternteil übernehmen kann.

Dauer:

Vorerst für einen bestimmten, **drei Monate** nicht übersteigenden Zeitraum. Eine Verlängerung ist zulässig, wobei die Gesamtdauer mit sechs Monaten begrenzt ist.

Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer hat der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber die von ihr bzw. ihm verlangte Maßnahme sowie deren Verlängerung schriftlich bekannt zu geben, wobei der Grund für die Maßnahme bzw. die Verlängerung als auch das Verwandtschaftsverhältnis glaubhaft zu machen ist. Die Glaubhaftmachung des Grundes kann durch eine ärztliche Bestätigung, dass die Angehörige bzw. der Angehörige lebensbedrohlich erkrankt ist, erfolgen. Auf Verlangen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers ist eine schriftliche Bescheinigung über das Verwandtschaftsverhältnis vorzulegen.

In der Regel wird zwischen der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer und der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber eine Vereinbarung über die Maßnahme der Familienhospizkarenz erfolgen. Kommt eine solche nicht zu Stande, ist ein eigenes Verfahren vorgesehen (Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht).

5.3.2. Begleitung von schwerst erkrankten Kindern

Im § 14b AVRAG wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer festgelegt, dass eine derartige Karenzregelung auch für die Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern (Wahl-, Pflegekindern oder leiblichen Kindern der anderen Ehepartnerin bzw. des anderen Ehepartners, der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten) möglich ist.

Zunächst ist diese Maßnahme auf fünf Monate beschränkt. Bei einer Verlängerung darf die Gesamtdauer neun Monate nicht überschreiten. Sonst gelten die Regelungen für die Sterbebegleitung analog.

5.3.3. Kranken- und pensionsversicherungsrechtliche Absicherung

Hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen sind mehrere Fallkonstellationen zu unterscheiden:

5.3.3.1. Freistellung gegen Entfall des Entgeltes

Für die Zeit der Familienhospizkarenz liegt ein **Kranken- und Pensionsversicherungsschutz** nach § 29 Abs. 1 und 2 AIVG vor. Die Krankenversicherungsbeiträge werden aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung vom AMS, die Pensionsversicherungsbeiträge vom Bund getragen.

- > Beitragsgrundlage für die Kranken- und Pensionsversicherung: Wenn die Beitragsgrundlage vor Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz über der Geringfügigkeitsgrenze lag, wird als Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung der Betrag von € 889,84 (Wert des Einzelrichtsatzes für 2017), in der Pensionsversicherung der Betrag von € 1.776,70 herangezogen.
- > Solchermaßen geschützte Personen haben während der Familienhospizkarenz aus der Krankenversicherung nur einen **Sachleistungsanspruch**. In der Pensionsversicherung werden Beitragszeiten der Pflichtversicherung erworben.
- > Die Anmeldung zur Familienhospizkarenz ist durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber zu erstatten. Diese löst eine Abmeldung des Dienstverhältnisses auf dem Beitragskonto der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers aus. Ebenso sind die Abmeldung von der Familienhospizkarenz sowie die (Wieder-)Anmeldung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber zu erstatten.
- > Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat während der Zeit der Familienhospizkarenz keine Beiträge zu zahlen.

5.3.3.2. Herabsetzung der Arbeitszeit

Das herabgesetzte Entgelt liegt unter der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2017: € 425,70).

- > Für die Zeit der Familienhospizkarenz liegt **Kranken- und Pensionsversicherungsschutz** nach § 29 Abs. 1 und 2 AIVG vor.
- > Die Krankenversicherungsbeiträge werden aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung vom AMS, die Pensionsversicherungsbeiträge vom Bund getragen. Für die Zeit der Familienhospizkarenz besteht weiters Versicherungspflicht in der **Unfallversicherung**. Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat während der Zeit der Familienhospizkarenz den Unfallversicherungsbeitrag vom herabgesetzten beitragspflichtigen Entgelt zu entrichten. Der Beitrag zur BV ist von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber auf Basis des monatlichen Entgeltes vor Herabsetzung der Arbeitszeit zu leisten.
- > Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber erstellt eine Anmeldung zu Teilzeit-Karenz. Gleichzeitig legt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber eine Änderungsmeldung für die geringfügige Beschäftigung vor. Nach Beendigung der Teilzeit-Karenz erstattet die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die Abmeldung von der Teilzeit-Karenz. Hinsichtlich des Dienstverhältnisses gibt es mehrere Szenarien:
 - Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer nimmt die Tätigkeit als Vollversicherte bzw. als Vollversicherter wieder auf: Vorlage einer Änderungsmeldung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber für die Vollversicherung.
 - Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer bleibt geringfügig beschäftigt: Keine Meldungslegung seitens der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers erforderlich, da bereits ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis besteht.
 - Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer beendet das Dienstverhältnis: Erstattung einer Abmeldung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber.
- > Die An- und Abmeldung für das AMS bzw. für den Bund wird von der Gebietskrankenkasse erstellt. Betreffend Beitragsgrundlagen und Leistungsanspruch in der Kranken- und Pensionsversicherung gelten die unter Punkt „5.3.3.1. Freistellung gegen Entfall des Entgeltes“ angeführten Bestimmungen.

Das herabgesetzte Entgelt liegt über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2017: € 425,70).

- > Die versicherte Person unterliegt auf Grund dieses Dienstverhältnisses weiterhin der Vollversicherung.
- > Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat vom herabgesetzten beitragspflichtigen Entgelt die Sozialversicherungsbeiträge und die Umlagen/Nebenbeiträge einzuzahlen.
- > Der Beitrag zur BV ist von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber auf Basis des monatlichen Entgeltes vor Herabsetzung der Arbeitszeit zu leisten.

Das Entgelt vor der Herabsetzung der Arbeitszeit liegt unter der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2017: € 425,70).

- > Für geringfügig beschäftigte Personen, die eine Herabsetzung des Entgeltes vereinbaren, tritt kein Kranken- und Pensionsversicherungsschutz ein.
- > Der Beitrag zur BV ist von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber auf Basis des monatlichen Entgeltes vor Herabsetzung der Arbeitszeit zu leisten.

5.3.4. Meldungen

Die Inanspruchnahme und die Änderung (bzw. Verlängerung) einer Familienhospizkarenz wie auch die Höhe des Entgeltes vor und während einer Familienhospizkarenz sind dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden. Für die Meldung der

Familienhospizkarenz sind eigenständige Meldungen vorgesehen (siehe [6.7. Meldungen zur Familienhospizkarenz/Pflegekarenz, Seite 106](#)).

5.3.5. Pflegekarenzgeld

Für ab 1.1.2014 beginnende Familienhospizvereinbarungen kann Pflegekarenzgeld beantragt werden. Hinsichtlich der sozialen Absicherung gelten dieselben Regelungen wie für Pflegekarenz, siehe [5.10. Pflegekarenz/Pflegezeit, Seite 91](#).

5.4. Ferialarbeiterinnen bzw. Ferialarbeiter und Ferialangestellte

Zunächst sind die Gruppe der Ferialarbeiterinnen bzw. Ferialarbeiter und Ferialangestellten sowie jene der Ferialpraktikantinnen bzw. Ferialpraktikanten zu unterscheiden. An die jeweilige Gruppe knüpfen sich unterschiedliche Rechtsfolgen.

5.4.1. Ferialarbeiterinnen bzw. Ferialarbeiter und Ferialangestellte

Wenn Schülerinnen bzw. Schüler und Studierende in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt werden, unterliegen diese als Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer der Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 2 ASVG.

Die Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer kennzeichnenden Merkmale liegen vor, wenn die beschäftigte Person an Arbeitszeit, Arbeitsort und arbeitsbezogenes Verhalten (Weisungen) gebunden ist. Hier sind folgende Punkte zu beachten:

- > Es gelten die lohngestaltenden (kollektivvertraglichen) Vorschriften.
- > Die Sozialversicherungsbeiträge sind zumindest vom gebührenden Entgelt (auch von Sonderzahlungen) zu entrichten.
- > Wenn das Beschäftigungsverhältnis länger als einen Monat dauert, sind von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge (BV) zu leisten.
- > Die Beitragsabrechnung erfolgt in der Beitragsgruppe A1 oder D1, je nachdem, welche Tätigkeit ausgeübt wird. Liegt nur eine geringfügige Beschäftigung vor, ist die Beitragsgruppe N14 oder N24 anzuwenden.

Ferialarbeiterinnen bzw. Ferialarbeiter und Ferialangestellte sind auf den Meldungen als solche zu kennzeichnen und innerhalb der [Meldefristen](#) beim zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden.

5.4.2. Ferialpraktikantinnen bzw. -praktikanten (Pflichtpraktikantinnen bzw. -praktikanten)

„Echte“ Ferialpraktikantinnen bzw. Ferialpraktikanten sind nicht zur Pflichtversicherung anzumelden.

Damit jemand als „echte“ Ferialpraktikantin bzw. „echter“ Ferialpraktikant qualifiziert werden kann, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- > keine (persönliche) Arbeitsverpflichtung, keine Weisungsgebundenheit, keine Kontrollunterworfenheit, keine Einbindung in die Betriebsorganisation etc.
- > weder Geldleistungen (auch kein „Taschengeld“) noch Sachleistungen von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber
- > die Ferialpraktikantinnen bzw. -praktikanten müssen Schülerinnen bzw. Schüler oder Studierende sein, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche Tätigkeit verrichten
- > es muss sich bei den Ferialpraktikantinnen bzw. Ferialpraktikanten nachweislich um Schülerinnen bzw. Schüler oder Studierende einer bestimmten Fachrichtung handeln, die im Betrieb entsprechend dieser Fachrichtung eingesetzt werden
- > im Mittelpunkt der Tätigkeit muss der Lern- und Ausbildungszweck (nicht die Arbeitsleistung) stehen

Ferialpraktikantinnen bzw. Ferialpraktikanten haben während ihrer Tätigkeit – ohne Beitragsleistung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers – einen Unfallversicherungsschutz.

Ein Praktikum kann nicht nur während der Ferienzeit (als „Ferialpraktikum“), sondern während des ganzen Jahres absolviert werden, allerdings kann sich die Dauer nur nach einer einschlägigen Ausbildungsvorschrift richten. Beachten Sie bitte, dass es sich nachweislich um Schülerinnen bzw. Schüler oder Studierende einer bestimmten Fachrichtung handeln muss und diese im Betrieb entsprechend der Fachrichtung verwendet werden müssen. Nachweise über die Ausbildungserfordernisse sind sorgfältig aufzubewahren.

Wichtig: Werden echten Ferialpraktikantinnen bzw. Ferialpraktikanten dennoch Geldleistungen (auch „Taschengeld“) oder

Sachleistungen gewährt, sind diese als Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer (geringfügig beschäftigt oder vollversichert – je nach Höhe des Entgeltes) zur Sozialversicherung anzumelden.

5.4.3. Sonderregelung für Ferialpraktikantinnen bzw. Ferialpraktikanten im Hotel- und Gastgewerbe

Für die Praktikantinnen bzw. Praktikanten in dieser Branche gelten besondere Regelungen:

- > Durch ein Ferialpraktikum wird regelmäßig ein Dienstverhältnis begründet.
- > Bei einem Pflichtpraktikum ist ein Volontariat ausgeschlossen.
- > Es ist der Kollektivvertrag anzuwenden; Ferialpraktikantinnen bzw. Ferialpraktikanten haben Anspruch auf ein Entgelt in der Höhe der jeweils geltenden Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr.
- > Diese Ferialpraktikantinnen bzw. Ferialpraktikanten sind Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer und deshalb in der Beitragsgruppe A1 oder D1 abzurechnen.

Die in § 4 Abs. 1 Z 4 und 5 ASVG genannten Personen sind jedenfalls nach dem ASVG pflichtversichert.

5.4.4. Individuelle Berufsorientierung (Schnupperlehre) – Arbeit auf Probe

- > Erfolgt das Schnuppern im Rahmen einer Schulveranstaltung oder als individuelle Berufsorientierung gemäß § 13b SchUG (individuelle Freistellung vom Unterricht, auf dem Lehrplan aufbauend, maximal fünf Tage im Schuljahr) und werden weder Geld- noch Sachbezüge gewährt, so ist keine Anmeldung erforderlich. Ein Unfallversicherungsschutz ist durch die Schülerunfallversicherung gegeben.
- > Bei einer individuellen Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit (ohne Schulbezug, auf Eigeninitiative) ist bei Personen im oder nach dem achten Schuljahr maximal 15 Tage pro Betrieb und Kalenderjahr ein beitragsfreier Unfallversicherungsschutz ohne Meldung bei einem Sozialversicherungsträger möglich. Da es sich dabei um einen Schutz aus der Schülerunfallversicherung handelt, gilt dies nur, solange jemand noch Schülerin bzw. Schüler ist (z. B. zwischen siebenter und achter Klasse des Gymnasiums), nicht jedoch wenn die Schule abgebrochen oder beendet worden ist.
- > Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Landesstelle der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt; die Kontaktdaten finden Sie unter www.auva.at.
- > Wird eine Person in einem Betrieb jedoch für einfache Tätigkeiten herangezogen um ihre Eignung für eine allenfalls später erfolgende Einstellung zu testen, besteht im Regelfall eine Eingliederung in den Betrieb (Einhaltung einer bestimmten Arbeitszeit, Vorgabe des Arbeitsortes, persönliche Arbeitsleistungspflicht, Betriebsmittel werden von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt) und es liegt ein Dienstverhältnis gemäß § 4 Abs. 2 ASVG vor. Die Anmeldung ist mit dem Tag der Aufnahme der (Probe-)Tätigkeit vorzunehmen. Auch wenn der auf Probe tätigen Dienstnehmerin bzw. dem auf Probe tätigen Dienstnehmer kein Entgelt gewährt wird, ist dennoch von einem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis auszugehen und stellt jedenfalls der Anspruchslohn laut lohngestaltender Norm die Beitragsgrundlage dar.

Weitere Informationen zu diesem Thema können Sie auch im **Praxisleitfaden „Praktikanten – Welche Beschäftigungsformen sind möglich?“** unter www.sozialversicherung.at nachlesen.

5.5. Freier Dienstvertrag (§ 4 Abs. 4 ASVG)

Ein sozialversicherungspflichtiger freier Dienstvertrag wird durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- > Verpflichtung zur Dienstleistung für eine Dienstgeberin bzw. einen Dienstgeber, wobei die Tätigkeit im Wesentlichen persönlich erbracht werden muss,
- > durch eine jederzeitige Vertretungsmöglichkeit wird die Versicherungspflicht als freie Dienstnehmerin bzw. freier Dienstnehmer nicht ausgeschlossen, wenn der Vertrag im Wesentlichen persönlich erfüllt wird,
- > Möglichkeit, den Arbeitsablauf selbst zu regeln und gegebenenfalls den Beschäftigungsort sowie die Arbeitszeit selbst zu bestimmen,
- > Erfüllung des Vertrages im Wesentlichen mit den Betriebsmitteln der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers,
- > Vertragsdauer: auf bestimmte oder unbestimmte Zeit,
- > Entgeltbezug aus dieser Tätigkeit.

Entscheidend ist dabei, dass nicht von vornherein eine einzelne Leistung geschuldet wird, deren Durchführung - wie lange dies auch immer dauern mag - die Pflicht der Schuldnerin bzw. des Schuldners abschließend erfüllt (= Werkvertrag), sondern dass

Dienste einer mehr oder weniger bestimmten Art für eine von vornherein befristete oder aber für eine unbestimmte Dauer geschuldet werden (= Dienstvertrag). Beim freien Dienstvertrag wird daher ein Wirken (Dauerschuldverhältnis) und nicht ein Werk geschuldet. Die freie Dienstnehmerin bzw. der freie Dienstnehmer schuldet ein Bemühen und nicht ausschließlich einen Erfolg.

Dienstleistungen können Arbeiten, Verrichtungen, Tätigkeiten jedweder Art sein, unabhängig davon, ob die Tätigkeit erlaubterweise erfolgt. Es muss eine vertragliche Verpflichtung vorliegen. Diese kann auf Grund eines schriftlichen oder mündlichen Vertrages oder durch konkludente Handlung zu Stande kommen.

5.5.1. Beginn und Ende der Pflichtversicherung

- > Beginn: Mit dem Tag der Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit.
- > Ende: Mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses. Fällt jedoch der Zeitpunkt, an dem der Anspruch auf Entgelt endet, nicht mit dem Zeitpunkt des Endes des Beschäftigungsverhältnisses zusammen, so erlischt die Pflichtversicherung mit dem Ende des Entgeltanspruches.

5.5.2. Meldepflicht und Meldefristen für die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber

Für diesen Personenkreis gelten die selben Regelungen wie für alle anderen Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer auch.

5.5.3. Geringfügigkeitsgrenze

Für diese Versichertengruppe gelten die Bestimmungen über die Geringfügigkeit einer Beschäftigung, die Dienstgeberabgabe und Auswirkung bei mehreren gleichzeitig ausgeübten, geringfügigen Tätigkeiten wie für Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer.

Werden die Geringfügigkeitsgrenzen nicht überschritten, entsteht wie bei den Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern eine Teilversicherung in der Unfallversicherung.

5.5.4. Örtliche Zuständigkeit

Die Gebietskrankenkasse des Ortes der Beschäftigung ist zuständig. Ist ein Beschäftigungsort nicht vorhanden, gilt der Wohnsitz als Beschäftigungsort.

5.5.5. Beitragsgrundlage

Als Beitragsgrundlage gilt das im Kalendermonat gebührende Entgelt gemäß § 49 ASVG. Wird allerdings der Arbeitsverdienst für längere Zeiträume als einen Kalendermonat vereinbart, ist das Honorar auf die Dauer der Pflichtversicherung umzulegen (Durchschnittsbetrachtung). Dies bedeutet, dass monatlich eine Beitragsnachweisung mit der errechneten (durchschnittlichen) Beitragsgrundlage zu erstatten ist.

Die nicht beitragspflichtigen Entgeltbestandteile sind unter [2.5. Entgelt, Seite 17](#) angeführt und gelten auch für diese Versicherungsverhältnisse.

Aufwandsersätze sind allerdings nur dann beitragsfrei zu berücksichtigen, wenn sie der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber von der freien Dienstnehmerin bzw. vom freien Dienstnehmer gesondert in Rechnung gestellt werden. Pauschalierte Aufwandsersätze sind beitragspflichtig.

5.5.6. Höchstbeitragsgrundlage

Als monatliche Höchstbeitragsgrundlage gilt

- > wenn keine Sonderzahlungen bezogen werden, das 35fache (2017: € 5.810,00),
- > sonst das 30fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (2017: € 4.980,00 und für Sonderzahlungen jährlich € 9.960,00).

Liegt kein voller Kalendermonat vor, ist pro sozialversicherungsrelevanten Tag ein 30stel der unter Pkt. 1 bzw. 2 angeführten Höchstbeitragsgrundlage zu rechnen.

5.5.7. Beitragssätze

- > Freie Dienstnehmerin bzw. freier Dienstnehmer: 17,12 %
- > Dienstgeberin bzw. Dienstgeber: 20,63 %

5.5.8. Umlagen/Nebenbeiträge

Freie Dienstnehmerinnen bzw. freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG sind den Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern für die Bereiche der Arbeitslosenversicherung und der Insolvenz-Entgeltsicherung gleichgestellt. Somit sind für freie Dienstnehmerinnen bzw. freie Dienstnehmer auch die Beiträge zur **Arbeitslosenversicherung** und der **Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag** an den zuständigen Träger der Krankenversicherung abzuführen.

Freie Dienstnehmerinnen bzw. freie Dienstnehmer sind in die **Betriebliche Vorsorge** einbezogen und bei der Zukunftsvorsorge den Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern gleichgestellt. Nur jene Bestimmungen des Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG), die direkt auf arbeitsrechtliche Regelungsinhalte abstellen, sind von der Anwendung auf freie Dienstnehmerinnen bzw. freie Dienstnehmer ausgenommen.

Die **Arbeiterkammerumlage** ist ebenfalls zu entrichten. In Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Kärnten sind Arbeiterinnen bzw. Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft der Landarbeiterkammer zugehörig und daher ist die Landarbeiterkammerumlage zu entrichten. Der Wohnbauförderungsbeitrag ist für freie Dienstnehmerinnen bzw. freie Dienstnehmer weiterhin nicht zu entrichten.

5.5.9. Beitragsgruppen

Die für freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer anzuwendenden Beitragsgruppen sind der Aufstellung auf [Seite 34](#) zu entnehmen.

5.5.10. Altersbedingter Entfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages

Folgende Personengruppen sind 2017 von der Entrichtung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages befreit:

- > Männer und Frauen, ab Vollendung des 60. Lebensjahres, die einen bestehenden Anspruch auf eine Alterspension haben (nicht relevant ist die Korridor pension) sowie
- > Männer und Frauen ab Vollendung des 63. Lebensjahres in jedem Fall (Pensionsanspruch spielt hier keine Rolle mehr).

5.5.11. Ausnahmen von der Pflichtversicherung

- > Personen, die auf Grund dieser Tätigkeit bereits nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 GSVG oder § 2 Abs. 1 BSVG oder nach § 2 Abs. 1 und 2 FSVG versichert sind.
- > Personen, bei denen es sich um eine Nebentätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 1 lit. f B-KUVG handelt.
- > Personen, die eine freiberufliche Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer) begründet, ausüben.
- > Personen, bei denen es sich um eine Tätigkeit als Kunstschaffender, insbesondere als Künstler im Sinne des § 2 Abs. 1 des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, handelt.
- > Bäuerliche Nachbarschaftshilfe.

5.6. Geringfügig Beschäftigte

Ein Beschäftigungsverhältnis mit einem beitragspflichtigen Entgelt, das die monatliche Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt, begründet grundsätzlich nur die Teilversicherung in der Unfallversicherung.

5.6.1. Geringfügigkeitsgrenze 2017

Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn daraus im Kalendermonat kein höheres Entgelt als € 425,70 gebührt.

Kein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn das im Kalendermonat gebührende Entgelt den Betrag nur deshalb nicht übersteigt, weil die für mindestens einen Monat oder auf unbestimmte Zeit vereinbarte Beschäftigung im Laufe des betreffenden Kalendermonates begonnen oder geendet hat oder unterbrochen wurde.

Die Geringfügigkeitsgrenze (GFG) gilt nicht:

- > für Lehrlinge;
- > für Hausbesorgerinnen bzw. Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes (außer für die Dauer des Karenzurlaubes und des Beschäftigungsverbotes gemäß dem Mutterschutzgesetz 1979) für alle Dienstverhältnisse, die vor dem 1.7.2000 begonnen wurden;
- > für Kurzarbeiterinnen bzw. Kurzarbeiter, wenn das Entgelt die für die Geringfügigkeit geltenden Beträge deshalb nicht übersteigt, da wegen Kurzarbeit die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird.

Es ist jeweils zu prüfen:

- > Für welchen Zeitraum wurde das Dienstverhältnis abgeschlossen?
- > Wann beginnt oder endet das Dienstverhältnis?
- > Wie hoch ist das im Kalendermonat gebührende Entgelt?

5.6.2. Unbefristetes Dienstverhältnis:

Bei einer auf unbestimmte Zeit vereinbarten Beschäftigung ist für die Beurteilung der Geringfügigkeit stets jenes Entgelt heranzuziehen, das für einen ganzen Kalendermonat gebührt bzw. gebührt hätte. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis untermonatig, ist daher nicht das für den Anfangs- oder den Beendigungsmonat tatsächlich ausbezahlte Entgelt ausschlaggebend, sondern das (vereinbarte bzw. hochgerechnete) Entgelt für einen ganzen Kalendermonat.

Beispiel:

- > Unbefristetes Dienstverhältnis, Beginn 4.10., Ende 4.12. (einvernehmliche Lösung)
- > Vereinbartes Entgelt für ein ganzes Kalendermonat: € 746,00 = über der GFG

5.6.3. Für zumindest einen Monat vereinbartes Dienstverhältnis:

Hier gelten dieselben Bestimmungen wie bei unbefristeten Dienstverhältnissen.

Beispiel:

- > Befristetes Dienstverhältnis, Beginn 15.7. bis 14.8. (= 1 Monat)
- > Hochgerechnetes Entgelt für einen ganzen Kalendermonat: € 300,00 = unter der GFG

5.6.4. Für kürzer als einen Monat vereinbartes Dienstverhältnis:

Hier ist jenes Entgelt heranzuziehen, das für die vereinbarte Dauer der Beschäftigung im jeweiligen Kalendermonat gebührt bzw. gebührt hätte.

Beispiel:

- > Befristetes Dienstverhältnis vom 25.2. bis 7.3. (= kürzer als 1 Monat)
- > Entgelt Februar: € 250,00 = unter der GFG
- > Entgelt März: € 500,00 = über der GFG

5.6.5. Mehrere Dienstverhältnisse beim selben Dienstgeber:

Mehrere Dienstverhältnisse eines Dienstnehmers beim selben Dienstgeber sind stets getrennt zu betrachten.

Beispiel:

- > Unbefristetes Dienstverhältnis zu Dienstgeber A, Beginn 1.1., Ende 5.2. (einvernehmliche Lösung)
- > Vereinbartes Entgelt für einen ganzen Kalendermonat: € 1.200,00 = über der GFG

- > Befristetes DV zu DG A vom 24.2. bis 15.3. (=kürzer als 1 Monat)
- > Entgelt Februar: € 200,00 = unter der GFG
- > Entgelt März: € 400,00 = unter der GFG

5.6.6. Fallweise Beschäftigung:

Bei der fallweisen (tageweisen) Beschäftigung ist zu beachten, dass jeder Tag als eigenständiges Dienstverhältnis zu betrachten ist. Eine „Zusammenrechnung“ hat daher nicht zu erfolgen.

Beispiel:

- > 5.1., Entgelt: € 100,00 = unter der GFG
- > 6.1., Entgelt: € 100,00 = unter der GFG
- > 18.1., Entgelt: € 500,00 = über der GFG (tägliche HB berücksichtigen)
- > 20.1., Entgelt: € 500,00 = über der GFG (tägliche HB berücksichtigen)

Vollversicherung besteht daher nur am 18.1. und 20.1.

Geringfügig Beschäftigte unterliegen der **Betrieblichen Vorsorge (BV)**, weshalb auch der Beitrag zur BV zu entrichten ist!

Arbeitsrechtlich sind diese Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer jenen gleichgestellt, die der Vollversicherungspflicht (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) unterliegen. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist sowohl bei Angestellten als auch bei Arbeiterinnen bzw. Arbeitern die in den jeweiligen Gesetzen vorgesehene Entgeltfortzahlung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber zu leisten.

Dauert die Erkrankung länger und ist der Entgeltfortzahlungsanspruch bereits erschöpft, ist die Abmeldung mit dem letzten Entgelttag zu erstatten. Eine neuerliche Anmeldung hat nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit und Wiederaufnahme der Beschäftigung, bzw. bei neuerlichem Entgeltfortzahlungsanspruch, zu erfolgen.

5.6.7. Vorgangsweise bei Wechsel von Teilversicherung auf Vollversicherung und umgekehrt

Ein untermonatlicher Wechsel ist ausnahmslos nur dann möglich, wenn zwei getrennte Beschäftigungsverhältnisse vorliegen. In diesem Fall ist das erste Beschäftigungsverhältnis mit einer Abmeldung zu beenden und für das zweite Beschäftigungsverhältnis eine Anmeldung zu erstatten.

5.6.8. Wechsel von Teilversicherung auf Vollversicherung

Kommt es während des Bestandes der Teilversicherung zu einer Erhöhung des Entgeltes, wodurch die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird, liegt **ab Beginn des jeweiligen Beitragszeitraumes** Vollversicherung vor. Die **ab Beginn des jeweiligen Kalendermonates** gültige neue Beitragsgruppe und das sozialversicherungspflichtige Gesamtentgelt sind mittels **Änderungsmeldung** bekannt zu geben.

5.6.9. Wechsel von Vollversicherung auf Teilversicherung

Treten bei Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses die Voraussetzungen für eine geringfügige Beschäftigung während des Kalendermonates ein, so endet die Vollversicherung (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung) mit dem Ende dieses Beitragszeitraumes. Die ab Beginn des folgenden Kalendermonates gültige neue Beitragsgruppe und das sozialversicherungspflichtige Gesamtentgelt für beide betroffenen Beitragszeiträume sind jeweils mittels Änderungsmeldung bekannt zu geben.

Ist bereits am Ersten eines Beitragszeitraumes bekannt, dass ab diesem Zeitpunkt nur eine geringfügige Beschäftigung vorliegen wird, endet die Vollversicherung mit dem Ende des vorangegangenen Beitragszeitraumes. Die **ab Beginn des jeweiligen Kalendermonates** gültige neue Beitragsgruppe und das sozialversicherungspflichtige Gesamtentgelt sind mittels Änderungsmeldung bekannt zu geben.

5.6.10. Sonderzahlungen

Sofern ein arbeitsrechtlicher Anspruch auf Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss, Weihnachtsgeld) besteht bzw. wenn Sonderzahlungen ausbezahlt werden, sind diese ebenfalls zu melden - Vorschreibetrieb - und abzurechnen - Selbstabrechner - (siehe [2.4. Beitragszeitraum, Seite 17](#)).

5.6.11. Beitragsgruppen für geringfügig beschäftigte Personen vor Vollendung des 60. Lebensjahres

Für geringfügig beschäftigte (freie) Dienstnehmerinnen und (freie) Dienstnehmer ist der Unfallversicherungsbeitrag (1,30 %) in folgenden Beitragsgruppen abzurechnen:

Geringfügige Beschäftigung vereinbart für		Art der Tätigkeit
zumindest einen Monat oder unbefristet	kürzer als einen Monat	
N14	N14k	Arbeitertätigkeit
N24	N24k	Angestelltentätigkeit
L14	L14k	freie Dienstnehmerinnen bzw. freie Dienstnehmer mit Arbeitertätigkeit
M24	M14k	freie Dienstnehmerinnen bzw. freie Dienstnehmer mit Angestelltentätigkeit

5.6.12. Dienstgeberabgabe für die Beitragsgruppen N14/N24/L14/M24/N14k/N24k/L14k/M24k

Hat die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber mehr als einen geringfügig Beschäftigten, ist die Summe der monatlichen allgemeinen Beitragsgrundlagen (ohne Sonderzahlungen) aller geringfügig Beschäftigten (Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer und freie Dienstnehmerinnen bzw. freie Dienstnehmer) im Kalendermonat zu ermitteln. Übersteigt diese Summe das Eineinhalbfache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2017: € 638,55), hat die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber – zusätzlich zum Unfallversicherungsbeitrag in der Höhe von 1,30 % – eine pauschalierte Abgabe in der Höhe von 16,40 % zu entrichten.

Beitragsgrundlage für die Dienstgeberabgabe ist die Summe aller Entgelte (einschließlich der Sonderzahlungen nach § 49 ASVG) der geringfügig beschäftigten Personen. Für die Verrechnung der Dienstgeberabgabe ist die Verrechnungsgruppe N72 mit dem Beitragssatz von 17,70 % zu verwenden. Diese Verrechnungsgruppe beinhaltet auch den Unfallversicherungsbeitrag. Bei kürzer als einen Monat vereinbarten Dienstverhältnissen empfehlen wir, die jeweilige Beitragsgruppe für geringfügig Beschäftigte (z. B. N14k) plus die Verrechnungsgruppe N64 zu verwenden.

5.6.13. Beitragsgruppen für geringfügig beschäftigte Personen ab Vollendung des 60. Lebensjahres

Ab 1.1.2004 sind für Frauen und Männer ab dem Beginn des der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Kalendermonates keine Unfallversicherungsbeiträge zu entrichten. Diese werden aus den Mitteln der Unfallversicherung gezahlt.

Geringfügig beschäftigte (freie) Dienstnehmerinnen und (freie) Dienstnehmer sind ab dem Beginn des der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Kalendermonates in folgende Beitragsgruppen einzureihen:

Geringfügige Beschäftigung vereinbart für		Art der Tätigkeit
zumindest einen Monat oder unbefristet	kürzer als einen Monat	
N14u	N14o	Arbeitertätigkeit
N24u	N24o	Angestelltentätigkeit
L14u	L14o	freie Dienstnehmerinnen bzw. freie Dienstnehmer mit Arbeitertätigkeit
M24u	M14o	freie Dienstnehmerinnen bzw. freie Dienstnehmer mit Angestelltentätigkeit

5.6.14. Dienstgeberabgabe für die Beitragsgruppen N14u/N24u/L14u/M24u/N14o/N24o/L14o/M24o

Zur Ermittlung, ob die Dienstgeberabgabe zu entrichten ist, ist auch die Summe der monatlichen allgemeinen Beitragsgrundlagen der in den Beitragsgruppen N14u, N24u, L14u, M24u, N14o, N24o, L14o und M24o gemeldeten Versicherten heranzuziehen.

Versicherte in den Beitragsgruppen N14u, N24u, L14u, M24u, N14o, N24o, L14o und M24o sind – wenn die Dienstgeberabgabe zu entrichten ist – in der Verrechnungsgruppe **N74 mit dem Beitragssatz von 16,40 %** abzurechnen. Treffen die Voraussetzungen für die Dienstgeberabgabe nicht zu, sind für die Abrechnung der Beiträge für geringfügig beschäftigte Personen in den Beitragsgruppen N14u, N24u, L14u, M24u, N14o, N24o, L14o und M24o die Summen der allgemeinen Beitragsgrundlagen und Sonderzahlungsgrundlagen der jeweiligen Beitragsgruppe anzuführen – als Prozentsatz setzen Sie in diesem Falle 0,00 % und als Beitrag € 0,00 ein (siehe nachfolgendes Beispiel).

Beispiel:

- > Geringfügig beschäftigter Arbeiter, Geburtsdatum: 1.7.1957
- > Beitragsverrechnung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber (Selbstabrechner)
- > Anmeldung per 1.12.2013 in Beitragsgruppe N14
- > 1.1.2017 - 30.6.2017 Lohn monatlich € 100,00
- > Urlaubsgeld Juni 2017 € 100,00
- > 1.7.2017 - 31.12.2017 Lohn monatlich € 200,00
- > Weihnachtsgeld Dezember 2017 € 200,00

Lösung:

- > Änderungsmeldung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber: N14u ab 1.7.2017
- > Beitragsnachweisung 12/2017

Beitragsgruppe	Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen	Summe der Sonderzahlungen	Gesamtsumme je Beitragsgruppe	Prozentsatz	Gesamtbeiträge (Dienstgeber- und Versichertenbeiträge)
N14	€ 600,00	€ 100,00	€ 700,00	1,30 %	€ 9,10
N14u	€ 1.200,00	€ 200,00	€ 1.400,00	0,00 %	€ 0,00

- > Lohnzettel SV durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber für den Beitragszeitraum 01 - 12/2017
- > Allgemeine Beitragsgrundlage: € 1.800,00
- > Beitragsgrundlage Sonderzahlungen: € 300,00

5.6.15. Lohnzettel SV

Der Lohnzettel SV umfasst die gesamte Zeit der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung sowie die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen und die Summe der Sonderzahlungsgrundlagen (inklusive der beitragsfreien UV-Zeit und der beitragsfreien UV-Beitragsgrundlagen). Gegebenenfalls sind auch die Daten betreffend die Betriebliche Vorsorge zu melden.

5.6.16. Beitragszeitraum

Als Beitragszeitraum gilt das Kalenderjahr. Die Beiträge (Unfallversicherungsbeitrag bzw. Dienstgeberabgabe) sind erst mit Ablauf des Kalenderjahres fällig und so zu entrichten, dass sie bis spätestens 15.1. des folgenden Kalenderjahres bei der Kasse einlangen.

Erfolgt die Einzahlung zwar verspätet, aber noch innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der 15-Tage-Frist, so bleibt diese Verspätung ohne Rechtsfolgen. Die Beiträge können auch monatlich abgerechnet werden. Die entsprechenden Vereinbarungen sind mit dem Versicherungsträger zu treffen.

5.6.17. Auswirkungen für die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer

Erzielt eine Dienstnehmerin bzw. ein Dienstnehmer (freie Dienstnehmerin bzw. freier Dienstnehmer) Entgelte aus verschiedenen Beschäftigungsverhältnissen, werden diese im jeweiligen Kalendermonat zusammengerechnet. Ergibt sich dabei, dass der Betrag der Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird, so gilt diese Person für sich nicht mehr als geringfügig beschäftigt und unterliegt der Vollversicherung (Schutz auch in der Kranken- und Pensionsversicherung).

Die Dienstnehmerbeiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung (inklusive allfälliger Kammerumlage) werden der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer (freien Dienstnehmerin bzw. freien Dienstnehmer) vom Krankenversicherungsträger einmal jährlich im Nachhinein zur Zahlung vorgeschrieben.

Entgelte der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers (freien Dienstnehmerin bzw. freien Dienstnehmers) aus einer geringfügigen Beschäftigung bei gleichzeitigem Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung, Karenzgeldbezug, Pensionsbezug sowie Bezügen nach dem B-KUVG werden nicht zusammengerechnet. Auf [Seite 114](#) finden Sie eine Checkliste für geringfügig Beschäftigte.

5.7. Kinderbetreuungsgeld – Beschäftigung während des Bezuges

Es besteht Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, sofern

- > für dieses Kind Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und Familienbeihilfe für dieses Kind tatsächlich bezogen wird,
- > der beantragende Elternteil mit diesem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und eine idente Hauptwohnsitzmeldung besitzt,
- > der beantragende Elternteil und das Kind den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich haben und
- > der Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte des beantragenden Elternteiles im Kalenderjahr den absoluten Grenzbetrag von € 16.200,00 oder den höheren individuellen Grenzbetrag (60 % des Gesamtbetrages der maßgeblichen Einkünfte im letzten Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, maximal jedoch in dem der Geburt drittvorangegangenen Kalenderjahr – für Geburten ab 1.1.2012) nicht übersteigt.

Nicht österreichische Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger müssen sich samt ihrem Kind nach §§ 8 und 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz rechtmäßig in Österreich aufhalten.

5.7.1. Einkommensermittlung

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der Kinderbetreuungsgeld bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen bzw. das Einkommen des (Ehe-)Partners maßgeblich (Ausnahme: Bei der Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beträgt die Zuverdienstgrenze für den beziehenden Elternteil € 6.800,00 und für dem (Ehe-) Partner € 16.200,00). Die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2017 beträgt 60 % des letzten Einkommens, mindestens aber € 16.200,00. Hinsichtlich des Einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von € 6.800,00 möglich.

Durch die Möglichkeit des Verzichts auf das Kinderbetreuungsgeld für einen im Vorhinein bestimmten Zeitraum von einem oder mehreren Monaten bleiben die im Verichtszeitraum erzielten Einkünfte außer Ansatz.

5.8. Lehrlinge

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass ein Lehrling zur Sozialversicherung angemeldet wird, dessen tatsächliche Lehrzeit durch die Anrechnung bestimmter Ausbildungszeiten wie Schulzeiten oder einer Vorlehre verkürzt ist. Für die Meldung und Abrechnung der Beiträge ist die bei einem Dienstgeber **tatsächlich zu absolvierende Lehrzeit** maßgeblich.

5.8.1. Krankenversicherungsbeitrag

5.8.1.1. Regelung für Lehrlinge mit Beginn der Lehrzeit vor dem 1.1.2016

- > Für die Dauer der **ersten zwei Jahre** der Lehrzeit ist jedenfalls **kein Krankenversicherungsbeitrag** abzuführen (weder Dienstgeber- noch Lehrlingsanteil).
- > Sofern die Lehrzeit zwei Jahre übersteigt, ist nach Ablauf der zwei beitragsfreien Jahre der **gesamte Krankenversicherungsbeitrag** abzuführen (Dienstgeber- und Lehrlingsanteil).

5.8.1.2. Regelung für Lehrlinge mit Beginn der Lehrzeit ab dem 1.1.2016

Die Befreiung von der Entrichtung von Beiträgen in der Krankenversicherung für die beiden ersten Lehrjahre entfällt. Es wird ein eigener Beitragssatz für Lehrlinge eingeführt, der für die gesamte Lehrzeit gilt:

- > Beitragssatz gesamt: **3,35 %** (Dienstnehmeranteil: 1,67 %, Dienstgeberanteil: 1,68 %)

5.8.2. Unfallversicherungsbeitrag

Der Unfallversicherungsbeitrag **entfällt** für die gesamte Dauer des Lehrverhältnisses. **Für Zeiten, für die kein Kranken- bzw. Unfallversicherungsbeitrag geleistet wird, besteht trotzdem Versicherungsschutz!**

5.8.3. Arbeitslosenversicherungspflicht

5.8.3.1. Regelung für Lehrlinge mit Beginn der Lehrzeit vor dem 1.1.2016

Der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen Lehrlinge **im letzten Jahr der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit** sowie Lehrlinge, die auf Grund eines Kollektivvertrages Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung mindestens in der Höhe des niedrigsten Hilfsarbeiterlohnes haben.

5.8.3.2. Regelung für Lehrlinge mit Beginn der Lehrzeit ab dem 1.1.2016

Es wird ein einheitlicher Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung eingeführt, der für die gesamte Lehrzeit gilt:

- > Beitragssatz gesamt: **2,40 %** (Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil jeweils 1,20 %)

Bei geringem Einkommen des Lehrlings verringert sich der Dienstnehmeranteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag wie folgt:

- > Monatliche Beitragsgrundlage **bis € 1.342,00**: gänzlicher Entfall des Lehrlingsanteils zur AV (minus 1,20 % der monatlichen Beitragsgrundlage, Verrechnungsgruppe N25d)
- > Monatliche Beitragsgrundlage **von € 1.342,01 bis € 1.464,00**: Lehrlingsanteil von 1 % AV (minus 0,20 % der monatlichen Beitragsgrundlage, Verrechnungsgruppe N25e)

Für bereits vor dem 1.1.2016 bestehende Lehrverhältnisse ändert sich nichts. Die Änderungen sind nur auf Lehrverhältnisse anzuwenden, die ab dem 1.1.2016 beginnen.

5.8.4. Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag

Für die gesamte Dauer des Lehrverhältnisses entfällt der Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag. Die anzuwendenden Beitragsgruppen sowie regionalen Sonderbestimmungen sind der Aufstellung auf [Seite 38](#) und [Seite 39](#) zu entnehmen.

Beispiel zu verkürzter Lehre

Für die Ermittlung der korrekten Beitragsgruppe ist die bei einer Dienstgeberin bzw. einem Dienstgeber tatsächlich zu absolvierende Lehrzeit maßgeblich.

Angabe:

- > Arbeiterlehrling, Dauer der Lehrzeit laut Lehrberufsliste drei Jahre
- > Beginn der Lehrzeit: 1.5.2015, Ende der (verkürzten) Lehrzeit: 30.4.2017

Lösung:

Anzuwendendes Beitragsgruppenschema für zweijährige Lehrzeit

- > 1.5.2015 bis 30.4.2016: Beitragsgruppe A7y
- > 1.5.2016 bis 30.4.2017: Beitragsgruppe A8y

5.9. Mehrfache Beschäftigung

Übt die pflichtversicherte Person gleichzeitig mehrere die Versicherungspflicht begründende Tätigkeiten aus, so ist bei der Bemessung der Beiträge in jedem einzelnen Beschäftigungsverhältnis die Höchstbeitragsgrundlage (siehe [2.8. Höchstbeitragsgrundlagen, Seite 24](#)) zu berücksichtigen. Dies gilt entsprechend auch für die Sonderzahlungen.

5.10. Pflegekarenz/Pflegezeit

Um eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu gewährleisten, besteht ab 1.1.2014 für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit der Vereinbarung einer Pflegekarenz (gegen gänzlichen Entfall des Arbeitsentgeltes) oder einer Pflegezeit (gegen aliquoten Entfall des Arbeitsentgeltes).

Ziel dieser Pflegekarenz bzw. Pflegezeit ist, insbesondere im Falle eines plötzlich auftretenden Pflegebedarfs einer/eines nahen Angehörigen oder zur Entlastung einer pflegenden Person für eine bestimmte Zeit, den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit einzuräumen, die Pflegesituation (neu) zu organisieren.

5.10.1. Voraussetzungen

- > Pflege und/oder Betreuung von nahen Angehörigen, denen zum Zeitpunkt des Antritts Pflegegeld ab der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) mit Bescheid zuerkannt wurde (bei demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen genügt die Zuerkennung von Pflegegeld der Stufe 1).
- > Schriftliche Vereinbarung zwischen der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber und der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer.

- > Dauer des Arbeitsverhältnisses ununterbrochen mindestens drei Monate (bei Saisoniers muss das befristete Arbeitsverhältnis ununterbrochen zwei Monate gedauert haben und innerhalb von vier Jahren Beschäftigungszeiten zur selben Arbeitgeberin bzw. zum selben Arbeitgeber im Ausmaß von mindestens drei Monaten vorliegen).

5.10.2. Personenkreis

Die Möglichkeit zur Vereinbarung einer Pflegekarenz oder Pflegezeit besteht für:

- > Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer mit privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen
- > Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete

Als nahe Angehörige gelten

- > die Ehegattin bzw. der Ehegatte und dessen Kinder,
- > Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern,
- > Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder,
- > die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte und dessen Kinder,
- > die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner und dessen Kinder sowie
- > Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

Ein gemeinsamer Haushalt mit der nahen Angehörigen bzw. dem nahen Angehörigen ist nicht erforderlich.

5.10.3. Dauer

Da Pflegekarenz und Pflegezeit Überbrückungsmaßnahmen darstellen, ist die Dauer mit ein bis drei Monaten festgelegt. Im Rahmen der Pflegezeit darf die herabgesetzte wöchentliche Normalarbeitszeit nicht unter zehn Stunden liegen. Die Vereinbarung der Pflegekarenz bzw. Pflegezeit in mehreren Teilen (zeitliche Unterbrechung) ist nicht zulässig.

Grundsätzlich kann Pflegekarenz oder Pflegezeit im Arbeitsverhältnis für ein und dieselbe zu pflegende/betreuende Person nur einmal vereinbart werden. Nur im Fall einer Erhöhung der Pflegegeldstufe der zu pflegenden/betreuenden Person ist einmalig eine neuerliche Vereinbarung der Pflegekarenz oder Pflegezeit zulässig.

Für eine zu pflegende/betreuende Person können auch mehrere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils eine Pflegekarenz oder Pflegezeit vereinbaren. So können z. B. zwei Geschwister für denselben Elternteil für unterschiedliche Zeiträume jeweils eine Pflegekarenz oder Pflegezeit für eine Dauer von bis zu drei Monaten, also für insgesamt bis zu sechs Monaten, vereinbaren. Im Falle einer Erhöhung des Pflegebedarfs ist eine erneute Vereinbarung für dieselbe Angehörige bzw. denselben Angehörigen möglich.

Zu beachten: Das Pflegekarenzgeld gebührt jedoch nicht länger als maximal zwölf Monate pro pflegebedürftiger Person (bei Inanspruchnahme durch zumindest zwei nahe Angehörige und neuerlicher Vereinbarung aufgrund der Erhöhung des Pflegebedarfs).

5.10.4. Erforderliche Meldungen bei Pflegekarenz (Vollkarenz)

Anmeldung zur Pflegekarenz gegen Entfall des Entgeltes durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber.

5.10.5. Erforderliche Meldungen bei Pflegezeit

5.10.5.1. Das reduzierte Entgelt bleibt über der Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2017: € 425,70)

- > **Bei Selbstabrechnern (Lohnsummenverfahren):** Keine Meldung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber erforderlich, jedoch Abrechnung der seitens der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers anfallenden Beiträge in der Beitragsnachweisung.
- > **Bei Beitragsvorschreibung:** Änderungsmeldung hinsichtlich der Entgelthöhe.

5.10.5.2. Das reduzierte Entgelt liegt unter der Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2017: € 425,70)

- > **Anmeldung zur Pflegezeit** (für alle Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber)
- > **Änderungsmeldung** hinsichtlich der Beitragsgruppe (für alle Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber).
- > **Bei Selbstabrechnern (Lohnsummenverfahren):** Abrechnung der seitens der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers anfallenden Beiträge in der Beitragsnachweisung.
- > **Bei Beitragsvorschreibung:** Änderungsmeldung hinsichtlich der Entgelthöhe.

5.10.6. Pflegekarenzgeld

Pflegekarenzgeld ist beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) zu beantragen.

5.10.6.1. Pflegekarenzgeld bei Pflegekarenz und Familienhospizkarenz

Der durch die Pflege/Betreuung ausfallende Arbeitsverdienst wird durch Pflegekarenzgeld teilweise ersetzt. Dieses gebührt für maximal sechs Monate pro zu betreuender Person. Jede pflegende Angehörige bzw. jeder pflegende Angehöriger kann davon höchstens drei Monate in Anspruch nehmen. Bei Erhöhung des Pflegebedarfes um zumindest eine Pflegegeldstufe, stehen weitere sechs Monate zu.

Das Pflegekarenzgeld gebührt in Höhe des Arbeitslosengeldes (55 % des täglichen Nettoeinkommens) zuzüglich allfälliger Kinderzuschläge, mindestens jedoch in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze.

Wird eine vollversicherungspflichtige Tätigkeit karenziert, besteht der ursprüngliche Schutz in der Kranken- und Pensionsversicherung weiter. Die Sozialversicherungsbeiträge bzw. die Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge werden auf Basis fiktiver Beitragsgrundlagen vom Bund getragen.

5.10.6.2. Pflegekarenzgeld bei Pflegezeit

Durch Reduktion der Arbeitszeit, und somit auch des Einkommens, gebührt das Pflegekarenzgeld aliquot.

Je nach Höhe des nach der Reduzierung gebührenden Arbeitsentgeltes liegt auf Grund des Dienstverhältnisses Vollversicherung bzw. bei geringfügigem Entgelt Teilversicherung in der Unfallversicherung (UV) vor. Wird das vollversicherte Dienstverhältnis durch die Verminderung der Arbeitszeit geringfügig, besteht dennoch eine soziale Absicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung (KV, PV). Die Beiträge hierfür werden vom Bund getragen.

Sonderzahlungen gebühren in dem der Voll- und Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr. Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge sind von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber auf Basis des monatlichen Entgeltes vor Herabsetzung der Arbeitszeit zu leisten. Durch das niedrigere Einkommen kann es zum gänzlichen bzw. teilweisen Entfall des Versichertenanteiles am Arbeitslosenversicherungsbeitrag kommen.

Für geringfügig Beschäftigte, die eine Pflegekarenz oder eine Pflegezeit vereinbaren, tritt kein Kranken- und Pensionsversicherungsschutz ein.

5.11. Präsenzdienst

Für die Dauer des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes besteht eine Pflichtversicherung nur in der Krankenversicherung. Der Leistungsanspruch des Wehrpflichtigen aus dieser Pflichtversicherung ruht jedoch für seine Person für die Dauer des Präsenzdienstes. Leistungen werden nur an die anspruchsberechtigten Familienangehörigen gewährt.

Präsenzdienstzeiten (Ausbildungsdienstzeiten) bzw. Präsenzdienstzeiten als Zeitsoldat von mindestens einem Jahr werden ab dem 1.1.2005 entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) auf dem Pensionskonto erfasst.

Für die Dauer des Präsenzdienstes sind für den wehrpflichtigen Versicherten keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten.

Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge sind während des Präsenzdienstes bzw. bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses zu entrichten.

Um den Wehrpflichtigen und deren Angehörigen den gesetzlich vorgesehenen sozialversicherungsrechtlichen Schutz zu sichern, ist von den Dienstgeberinnen bzw. Dienstgebern Folgendes zu beachten:

- > Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber sowie die sonstigen meldepflichtigen Personen (Stellen) haben den Versicherten anlässlich des Antrittes des Präsenzdienstes ordnungsgemäß abzumelden. Als Abmeldegrund ist „Präsenzdienstleistung im Bundesheer“ anzugeben.
- > Für die Dauer des Präsenzdienstes hat die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber bei aufrechter Arbeitsverhältnis den Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge in der Höhe von 1,53 % einer fiktiven Bemessungsgrundlage zu entrichten. Als fiktive

Bemessungsgrundlage gilt der Betrag des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 KBGG (2017: täglich € 14,53, voller Monat: x 30).

- > Nach Wiederaufnahme der Beschäftigung bzw. nach Wiederbeginn des Entgeltanspruches ist eine neuerliche Anmeldung zu erstatten.

5.12. Zivildienst

Zivildienstleistende im Sinne des Zivildienstgesetzes 1986 (ZDG) und Zivildienstpflichtige, die einen Auslandsdienst gemäß § 12b ZDG leisten, unterliegen der Kranken- und Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Die Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge werden zur Gänze von den Rechtsträgern (Einrichtungen) getragen, für die der Zivildienstler tätig ist.

Die tägliche Beitragsgrundlage für Zivildienstler beträgt im Jahr 2017 € 37,59; die monatliche Beitragsgrundlage € 1.127,70.

Die mitversicherten Angehörigen des Zivildienstlers können Leistungen aus der Krankenversicherung in Anspruch nehmen. Zivildienstzeiten werden entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) auf dem Pensionskonto erfasst.

Der Zivildienstler ist bei Antritt des Zivildienstes mit dem letzten Tag des Entgeltanspruches abzumelden. Als Abmeldegrund ist „Zivildienst“ anzugeben. Das Feld „Betrieblicher Vorsorgebeitrag Ende“ ist nicht auszufüllen. Bei Wiederaufnahme der Beschäftigung ist eine neuerliche Anmeldung vor Arbeitsantritt zu erstatten.

Für die Dauer des Zivildienstes sind von der ursprünglichen Dienstgeberin bzw. vom ursprünglichen Dienstgeber für den Zivildienstler keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten. Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat jedoch für die Dauer des Zivildienstes den **Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge** in der Höhe von 1,53 % zu entrichten, wenn und so lange das Beschäftigungsverhältnis nicht gelöst ist. Als Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge ist das Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 1 KBGG (2017: täglich € 14,53; voller Monat: x 30) heranzuziehen.

Für Zivildienstleistende ist der Unfallversicherungsbeitrag ab 1.1.2016 nicht mehr in Form eines prozentuellen Anteiles an der Beitragsgrundlage, sondern in Form eines Fixbetrages zu entrichten. Dieser unterliegt der jährlichen Aufwertung und beträgt 2017 € 5,29.

6.1. Allgemeines

Meldeweg: Für die Übermittlung von Meldungen zur Sozialversicherung steht Ihnen das elektronische Datenaustauschsystem (ELDA) zur Verfügung. Damit gelangen Meldungen rasch und sicher zum zuständigen Krankenversicherungsträger (siehe [1.3. ELDA – Elektronischer Datenaustausch für Dienstgeberinnen und Dienstgeber, Seite 7](#)).

Bitte übermitteln Sie per ELDA und verwenden Sie Papierformulare nur noch in den wenigen Ausnahmefällen (siehe [1.3.1.9. Richtlinien über Ausnahmen von der Meldeerstattung mittels Datenfernübertragung \(RMDFÜ 2005\), Seite 8](#)).

Meldefristen: Sämtliche Sozialversicherungsmeldungen müssen innerhalb bestimmter gesetzlicher Fristen beim Krankenversicherungsträger einlangen. Welche Meldung innerhalb welcher Frist zu erstatten ist, finden Sie unter [1.4. Meldepflicht im Überblick \(Meldungen\), Seite 9](#).

6.1.1. Allgemeine Datenfelder in den meisten Meldungen

Daten der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers (Stammdaten)

Diese Felder enthalten in den Drop-Down-Listen Daten, die für die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber als Stammdaten eingetragen wurden.

- > Drop-Down-Liste „Dienstgeber“: Wählen Sie jene Daten der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers aus, unter denen die Beitragsabrechnung zu erfolgen hat.
- > Drop-Down-Liste „zuständiger Versicherungsträger“: Wählen Sie den für die Beitragsabrechnung zuständigen Krankenversicherungsträger samt der zugewiesenen Beitragskontonummer aus.

Ordnungsbegriff

Dieses Feld dient der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber und kann daher firmenintern nach Belieben befüllt (z. B. mit der Personalnummer der erfassenden Dienstnehmerin bzw. des erfassenden Dienstnehmers) oder auch leer gelassen werden.

Daten der versicherten Person:

In diesen Feldern sind die Daten der bzw. des Versicherten anzuführen.

- > Entnehmen Sie die Personaldaten der e-card oder einem Personaldokument.
- > Achten Sie bei der Eingabe auf die richtige Schreibweise von Namen und Versicherungsnummer/VSNR (vierstellige laufende Nummer und in der Regel das Geburtsdatum), der Anschrift und der Staatsangehörigkeit.
- > Wählen Sie zutreffende akademische Grade aus.
- > Belegen Sie das Feld „männlich“ oder „weiblich“.
- > Befüllen Sie das Feld „Geburtsdatum“ nur dann, wenn die letzten sechs Stellen der VSNR nicht mit dem Geburtsdatum übereinstimmen oder noch keine VSNR vorhanden ist.

Ausfüllhilfen

Auf den folgenden Seiten bieten wir Ausfüllhilfen an.

- > Die detaillierte Beschreibung der Datenfelder entnehmen Sie der Organisationsbeschreibung „Datenaustausch mit Dienstgebern (DM)“ unter www.elda.at.
- > Die Anmeldung zu ELDA können Sie unter www.elda.at im Menüpunkt „Registrierung“ vornehmen.

6.2. Anmeldung

Elektronische Meldung aus ELDA-Software

Anmeldung

Speichern Abbrechen Vorlagen Dienstnehmer eCard auslesen

Dienstgeber zuständiger Versicherungsträger Ordnungsbegriff

Familienname

Familienname 2

Früherer Familienname 1

Früherer Familienname 2

Vorname(n)

Vorname 2

Akademischer Grad

Akademischer Grad 2

Land / Plz / Ort A

Strasse

Versicherungsnummer Geburtsdatum

Geschlecht männlich weiblich

Staatsangehörigkeit Österreich

Beschäftigt ab

Beschäftigt als

Geringfügig beschäftigt Ja Nein

Zugehörigkeit Arbeiter(in)

Das Arbeitsverhältnis unterliegt folgender gesetzlicher Regelung: Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) Andere gesetzliche Regelung:

Tabakmonopolgesetz Ja Nein

Umlagen / Nebenbeiträge

<input type="checkbox"/> Arbeiterkammerumlage	<input type="checkbox"/> Schlechtwetterentschädigung
<input type="checkbox"/> Landarbeiterkammerumlage	<input type="checkbox"/> Nacht-Schwerarbeits-Beitrag
<input type="checkbox"/> Wohnbauförderungsbeitrag	<input type="checkbox"/> IESG-Zuschlag

Lehrlinge: 1. Lehrjahr vom bis Ende der Lehrzeit:

nicht mit dem Dienstgeber verheiratet oder verwandt

mit dem Dienstgeber verheiratet / in eingetragener Partnerschaft lebend

mit dem Dienstgeber verwandt (wenn ja, wie?)

Am Unternehmen beteiligt (wenn ja, wie?)

Geldbezüge (monatl., brutto) inkl. Provisionen, Trinkgelder, usw. € 0,00

Sachbezüge Ja Nein

Monatslohn Zeitlohn Anzahl der Tage bei Zeitlohn: 0

Beitragsgruppe: Durchschnittlich beschäftigt in der Woche: 0 Tage, 0,00 Std.

Betriebliche Vorsorge durch Bauarbeiter-Urlaubskasse: Ja Nein

Betrieblicher Vorsorgebeitrag ab:

Beschäftigungsort (Land / Plz / Ort) A

Ausfüllhilfe

Beachten Sie die Erläuterungen unter [6.1.1. Allgemeine Datenfelder in den meisten Meldungen, Seite 95](#).

Feld „Beschäftigt ab“

Führen Sie jenes Datum an, mit dem die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer tatsächlich die Tätigkeit aufgenommen hat. Die Pflichtversicherung eines Lehrlings beginnt mit dem im Lehrvertrag festgesetzten Datum.

Feld „Beschäftigt als“

Geben Sie die exakte Berufsbezeichnung ein.

Felder „Geringfügig beschäftigt“ und „Zugehörigkeit“

Wählen Sie Zutreffendes aus.

Feld „Das Arbeitsverhältnis unterliegt folgender gesetzlichen Regelung“

Wählen Sie die gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsverhältnis aus der Drop-Down-Liste aus und/oder tragen Sie im Feld „andere gesetzliche Regelungen“ die maßgeblichen Bestimmungen ein.

Feld „Tabakmonopolgesetz“

Zu diesem Feld ist nur dann „ja“ anzugeben, wenn die Dienstgeberin/der Dienstgeber Inhaber/in eines Tabakfachgeschäftes ist.

Feld „Umlagen/Nebenbeiträge“

Wählen Sie jene Umlagen/Nebenbeiträge aus, die zum Arbeitsverhältnis zu verrechnen sind.

Feld „Lehrlinge“

Geben Sie das Ende der gesamten Lehrzeit an. Hat das Lehrverhältnis vor dem 1.1.2016 begonnen, tragen Sie auch die Dauer des ersten Lehrjahres ein. Näheres dazu auf [Seite 90](#).

Felder „nicht mit dem Dienstgeber verheiratet oder verwandt“, „mit dem Dienstgeber verheiratet/in eingetragener Partnerschaft lebend“ und „mit dem Dienstgeber verwandt (wenn ja, wie?)“

Belegen Sie Zutreffendes. Besteht eine Verwandtschaft mit der Dienstgeberin/dem Dienstgeber, führen Sie das Verwandtschaftsverhältnis an (z. B. Sohn).

Feld „Am Unternehmen beteiligt (wenn ja, wie?)“

Trifft eine Beteiligung am Unternehmen zu, vergessen Sie nicht die Höhe einzutragen.

Feld „Geldbezüge“

Tragen Sie den (voraussichtlichen) monatlichen gesamten Bruttogeldbezug (mit Provisionen, Trinkgeldern und ähnlichen Bestandteilen des Entgelts) ohne Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage ein. Rechnen Sie eventuelle Sachbezüge dazu. Sonderzahlungen zählen nicht zum monatlichen Entgelt. Beachten Sie, dass die Beiträge von dem im Beitragszeitraum gebührenden oder darüber hinaus gewährten beitragspflichtigen Entgelt zu entrichten sind. Der Kalendermonat ist mit 30 Tagen anzunehmen.

Feld „Sachbezüge“

Wählen Sie nur dann „ja“ aus, wenn für das Feld „Geldbezüge“ auch Sachbezüge hinzuzurechnen sind. Sonst geben Sie „nein“ an.

Felder „Monatslohn“ und „Zeitlohn“

Wählen Sie „Monatslohn“ – auch wenn die Pflichtversicherung untermonatig beginnt. Die Felder „Zeitlohn“ und „Anzahl der Tage bei Zeitlohn“ sind nicht zu verwenden.

Feld „Beitragsgruppe“

Führen Sie die richtige Beitragsgruppe an. Im Zweifelsfall unterstützt Sie das Online-Service „Beitragsgruppe ermitteln“.

Feld „Durchschnittlich beschäftigt in der Woche“

Tragen Sie die Anzahl der Arbeitstage und Arbeitsstunden im Durchschnitt pro Woche ein.

Feld „Betriebliche Vorsorge durch Bauarbeiter-Urlaubskasse“

Wählen Sie „ja“, wenn die Ansprüche aus der Betrieblichen Vorsorge der Bauarbeiter-Urlaubskasse übertragen sind.

Feld „Betrieblicher Vorsorgebeitrag ab“

Tragen Sie das entsprechende Datum ein. Näheres dazu ab [Seite 62](#).

Feld „Beschäftigungsort (Land/Plz/Ort)“

Ist die Versicherte/der Versicherte bei einem weiteren Standort Ihres Betriebes (z. B. Filiale, Baustelle oder Büro) beschäftigt, tragen Sie den Beschäftigungsort ein.

6.3. Mindestangaben-Anmeldung

ELDA bietet unter www.elda.at auch das Online-Service „Mindestangaben-Anmeldung“ an. Zur Verwendung dieses Online-Services ist keine vorherige Registrierung erforderlich.

Elektronische Meldungen aus ELDA-Software

The screenshot shows a software window titled "Mindestangaben-Anmeldung". At the top, there is a toolbar with icons for "Speichern" (Save), "Abbrechen" (Cancel), "Vorlagen" (Templates), "Dienstnehmer" (Employee), and "eCard auslesen" (Read eCard). Below the toolbar, there are three dropdown menus: "Dienstgeber", "zuständiger Versicherungsträger", and "Ordnungsbegriff". The main form area contains several input fields: "Familienname" (Family name), "Vorname(n)" (First name(s)), "Versicherungsnummer" (Insurance number), "Geburtsdatum" (Date of birth) with a date picker, "Geschlecht" (Gender) with radio buttons for "männlich" (male) and "weiblich" (female), "Anmeldedatum" (Registration date) with a date picker, and "Beschäftigungsort (Land / Plz / Ort)" (Employment location) with a dropdown menu showing "A".

Ausfüllhilfe

Beachten Sie die Erläuterungen unter [6.1.1. Allgemeine Datenfelder in den meisten Meldungen, Seite 95](#).

Feld „Anmeldedatum“

Führen Sie jenes Datum an, mit dem die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer tatsächlich die Tätigkeit aufnehmen wird. Die Pflichtversicherung eines Lehrlings beginnt mit dem im Lehrvertrag festgesetzten Datum.

Feld „Beschäftigungsort (Land/Plz/Ort)“

Geben Sie in diesem Feld jenen Ort an, wo die Beschäftigung zum Arbeitsantritt tatsächlich ausgeübt wird.

Zur **Mindestangaben-Anmeldung von fallweise beschäftigten Personen** bietet die ELDA-Software ein eigenes Formular an.

Mindestangaben-Anmeldung fallw. Beschäftigte

Speichern Abbrechen Vorlagen Dienstnehmer eCard auslesen

Dienstgeber _____ zuständiger Versicherungsträger _____ Ordnungsbegriff _____

Familienname _____

Vorname(n) _____

Versicherungsnummer _____ Geburtsdatum ____/____/____

Geschlecht männlich weiblich

Anmeldedatum ____/____/____

Beschäftigungsart (Land / Plz / Ort)
A _____

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben muss auch bei fallweiser Beschäftigung für jeden Beschäftigungstag eine einzelne Mindestangabenanmeldung durchgeführt werden. Verwenden Sie dafür aber bitte dennoch immer dieses Formular!

Ausfüllhilfe

Beachten Sie die Erläuterungen unter [6.1.1. Allgemeine Datenfelder in den meisten Meldungen, Seite 95](#). Näheres zu fallweise Beschäftigten unter [5.2. Fallweise Beschäftigte, Seite 79](#).

Feld „Anmeldedatum“

Führen Sie jenes Datum an, mit dem die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer tatsächlich die Tätigkeit aufnehmen wird. Bitte übermitteln Sie für jeden Arbeitstag eine eigene Mindestangaben-Anmeldung.

Feld „Beschäftigungsart (Land/Plz/Ort)“

Geben Sie in diesem Feld jenen Ort an, wo die Beschäftigung zum Arbeitsantritt tatsächlich ausgeübt wird.

Beachten Sie weiters: ELDA bietet unter www.elda.at auch das Online-Service „Mindestangaben-Anmeldung“ an. Zur Verwendung dieses Online-Services ist keine vorherige Registrierung erforderlich.

6.4. Abmeldung

Elektronische Meldung aus ELDA-Software

The screenshot shows the 'Abmeldung' (Termination) form in the ELDA software. The form is titled 'Abmeldung' and has a menu bar with options: 'Speichern', 'Abbrechen', 'Vorlagen', 'Dienstnehmer', and 'eCard auslesen'. The form is divided into several sections:

- Header:** 'Dienstgeber', 'zuständiger Versicherungsträger', and 'Ordnungsbegriff'.
- Personal Data:** 'Familienname', 'Familienname 2', 'Vorname(n)', 'Vorname 2', 'Akademischer Grad', 'Akademischer Grad 2', 'Land / Plz / Ort', 'Strasse', 'Versicherungsnummer', and 'Geburtsdatum'.
- Termination Details:** 'Ende d. Entgeltanspruches', 'Ende Beschäftigungsverh.', 'Geringfügig beschäftigt' (radio buttons for Ja/Nein), 'Abmeldegrund' (dropdown menu), and 'bei sonstigen Gründen:'.
- Malus:** 'Malus' checkbox, 'Beitragsgrundlage Malus €' (input field with 0,00), and 'Tabakmonopolgesetz' (radio buttons for Ja/Nein).
- Marital Status:** Radio buttons for 'nicht mit dem Dienstgeber verheiratet oder verwandt', 'mit dem Dienstgeber verheiratet / in eingetragener Partnerschaft lebend', and 'mit dem Dienstgeber verwandt (wenn ja, wie?)'.
- Salary:** 'Zuletzt bezogenes Entgelt €' (input field with 0,00), 'Sachbezüge' (radio buttons for Ja/Nein), and 'Monatslohn' / 'Zeitlohn' (radio buttons).
- Other Data:** 'Anzahl der Tage bei Zeitlohn:' (input field with 0), 'Betrieblicher Vorsorgebeitrag Ende:', 'Kündigungentschädigung ab:' (date range), 'Urlaubersatzleistung ab:' (date range), and 'Auflösungsabgabe' (radio buttons for Ja/Nein).

Ausfüllhilfe

Beachten Sie die Erläuterungen unter [6.1.1. Allgemeine Datenfelder in den meisten Meldungen, Seite 95](#).

Feld „Ende d. Entgeltanspruches“

Tragen Sie das entsprechende Datum ein.

- > Endet der aufrechte Entgeltanspruch zu einem anderen Zeitpunkt als das Beschäftigungsverhältnis, gilt das Ende des Entgeltanspruches als Versicherungsende.
- > Bei Lehrlingen endet die Pflichtversicherung im Allgemeinen mit der Auflösung des Lehrverhältnisses, auch wenn der Anspruch auf Lehrlingsentschädigung bereits früher geendet hat (Ausnahme: Urlaubersatzleistung).
- > Ein Urlaub ohne Entgeltzahlung bis zur Dauer eines Monats beendet die Pflichtversicherung nicht. Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer ist nicht abzumelden.
- > Vereinbaren Sie mit Ihrer Dienstnehmerin/Ihrem Dienstnehmer einen unbezahlten Urlaub für einen längeren Zeitraum als einen Monat, endet die Pflichtversicherung mit dem Ende des Entgeltanspruches. Das ist der letzte Tag vor dem Antritt des unbezahlten Urlaubs.

Feld „Ende Beschäftigungsverh.“

Tragen Sie das entsprechende arbeitsrechtliche Ende des Beschäftigungsverhältnisses ein.

Feld „Geringfügig beschäftigt“

Wählen Sie Zutreffendes aus.

Feld „Abmeldegrund“

Wählen Sie aus der Drop-Down-Liste den zutreffenden Abmeldegrund aus. Abweichendes ist bei „sonstiger Grund mit Ende des Beschäftigungsverhältnisses“ einzutragen.

Feld „Malus“

Dieses Feld betrifft nur rückwirkende Abmeldungen von Beschäftigungsverhältnissen vor dem 1.9.2009, die dem ehemaligen Bonus-Malus-System nach § 5b des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes unterlagen.

Feld „Tabakmonopolgesetz“

Zu diesem Feld ist nur dann „ja“ anzugeben, wenn die Dienstgeberin/der Dienstgeber Inhaber/in eines Tabakfachgeschäftes ist. Sonst ist „nein“ auszuwählen.

Felder „nicht mit dem Dienstgeber verheiratet oder verwandt“, „mit dem Dienstgeber verheiratet/in eingetragener Partnerschaft lebend“ und „mit dem Dienstgeber verwandt (wenn ja, wie?)“

Belegen Sie Zutreffendes. Besteht eine Verwandtschaft mit der Dienstgeberin/dem Dienstgeber, führen Sie das Verwandtschaftsverhältnis an (z. B. Sohn).

Feld „Zuletzt bezogenes Entgelt“

Tragen Sie das für einen Monat vereinbarte oder (kollektiv)vertraglich gebührende sozialversicherungspflichtige Bruttogesamtentgelt (Geld- und Sachbezüge) ein – exklusive der Sonderzahlungen. Die Höchstbeitragsgrundlage bleibt dabei außer Betracht. Bei Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern, die nicht einen vollen Monat beschäftigt sind, ist immer auf ein fiktives monatliches Gesamtentgelt umzurechnen. Der Kalendermonat ist mit 30 Tagen anzunehmen.

Feld „Sachbezüge“

Wählen Sie nur dann „ja“ aus, wenn für das Feld „Zuletzt bezogenes Entgelt“ Sachbezüge hinzuzurechnen waren. Sonst geben Sie „nein“ an. Näheres zu Sachbezügen ab [Seite 24](#).

Felder „Monatslohn“ und „Zeitlohn“

Wählen Sie „Monatslohn“ – auch wenn die Pflichtversicherung untermonatig endet. Die Felder „Zeitlohn“ und „Anzahl der Tage bei Zeitlohn“ sind nicht zu verwenden.

Feld „Betrieblicher Vorsorgebeitrag Ende“

Tragen Sie das entsprechende Datum ein. Näheres dazu ab [Seite 62](#).

Feld „Kündigungentschädigung“

Hat Entgeltanspruch auf Grund einer Kündigungentschädigung bestanden, tragen Sie den Beginn und das Ende der Kündigungentschädigung ein.

Feld „Urlaubsersatzleistung“

Hat Entgeltanspruch auf Grund einer Urlaubsersatzleistung bestanden, tragen Sie den Beginn und das Ende der Urlaubsersatzleistung ein.

Feld „Auflösungsabgabe“

Belegen Sie das Feld mit „ja“, wenn wegen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses die Auflösungsabgabe anfällt. Sonst ist „nein“ auszuwählen. Näheres zur Auflösungsabgabe ab [Seite 58](#).

6.5. Meldung fallweise Beschäftigter

Elektronische Meldung aus ELDA-Software

Meldung fallweise Beschäftigter

Speichern Abbrechen Vorlagen Dienstnehmer eCard auslesen

Dienstgeber _____ zuständiger Versicherungsträger _____ Ordnungsbegriff _____

Familienname _____
Familienname 2 _____
Früherer Familienname 1 _____
Früherer Familienname 2 _____
Vorname(n) _____
Vorname 2 _____
Akademischer Grad _____
Akademischer Grad 2 _____
Land / Plz / Ort A _____
Strasse _____
Versicherungsnummer _____ Geburtsdatum _____.____
Geschlecht männlich weiblich
Staatsangehörigkeit Österreich
Beschäftigt im Monat ____ / ____ (Monat / Jahr)
Beschäftigt als _____
Geringfügig beschäftigt Ja Nein
Zugehörigkeit Arbeiter(in)

Der Dienstnehmer war an folgenden Tagen beschäftigt: (Bitte zutreffende Tage anhaken!)

<input type="checkbox"/> 01	<input type="checkbox"/> 02	<input type="checkbox"/> 03	<input type="checkbox"/> 04	<input type="checkbox"/> 05	<input type="checkbox"/> 06	<input type="checkbox"/> 07	<input type="checkbox"/> 08	<input type="checkbox"/> 09	<input type="checkbox"/> 10	
<input type="checkbox"/> 11	<input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13	<input type="checkbox"/> 14	<input type="checkbox"/> 15	<input type="checkbox"/> 16	<input type="checkbox"/> 17	<input type="checkbox"/> 18	<input type="checkbox"/> 19	<input type="checkbox"/> 20	
<input type="checkbox"/> 21	<input type="checkbox"/> 22	<input type="checkbox"/> 23	<input type="checkbox"/> 24	<input type="checkbox"/> 25	<input type="checkbox"/> 26	<input type="checkbox"/> 27	<input type="checkbox"/> 28	<input type="checkbox"/> 29	<input type="checkbox"/> 30	<input type="checkbox"/> 31

Das Arbeitsverhältnis unterliegt folgender gesetzlicher Regelung: Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) Andere gesetzliche Regelung: _____

Tabakmonopolgesetz Ja Nein

Umlagen / Nebenbeiträge

<input type="checkbox"/> Arbeiterkammerumlage	<input type="checkbox"/> Schlechtwetterentschädigung
<input type="checkbox"/> Landarbeiterkammerumlage	<input type="checkbox"/> Nacht-Schwerarbeits-Beitrag
<input type="checkbox"/> Wohnbauförderungsbeitrag	<input type="checkbox"/> IESG-Zuschlag

nicht mit dem Dienstgeber verheiratet oder verwandt
 mit dem Dienstgeber verheiratet / in eingetragener Partnerschaft lebend
 mit dem Dienstgeber verwandt (wenn ja, wie?) _____

Am Unternehmen beteiligt (wenn ja, wie?) _____

Geldbezüge (monatl., brutto) inkl. Provisionen, Trinkgelder, usw. € 0,00

Sachbezüge Ja Nein

Beitragsgruppe: _____

Betrieblicher Vorsorgebeitrag ab: _____.____

Beschäftigungsort (Land / Plz / Ort) A _____

Ausfüllhilfe

Beachten Sie die Erläuterungen unter [6.1.1. Allgemeine Datenfelder in den meisten Meldungen, Seite 95.](#)

Feld „Beschäftigt im Monat“

Geben Sie den Kalendermonat der fallweisen Beschäftigung an.

Feld „Beschäftigt als“

Führen Sie die exakte Berufsbezeichnung an.

Felder „Geringfügig beschäftigt“ und „Zugehörigkeit“

Wählen Sie Zutreffendes aus.

Feld „Der Dienstnehmer war an folgenden Tagen beschäftigt“

Wählen Sie all jene Tage aus, an denen die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer beschäftigt ist.

Feld „BV-Beitragszahlung ab“

Siehe [4.4.2. Beginn der Beitragszahlung zur BV, Seite 62](#).

Feld „Das Arbeitsverhältnis unterliegt folgender gesetzlichen Regelung“

Wählen Sie die gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsverhältnis aus der Drop-Down-Liste aus und/oder tragen Sie im Feld „andere gesetzliche Regelungen“ die maßgeblichen Bestimmungen ein.

Feld „Tabakmonopolgesetz“

Zu diesem Feld ist nur dann „ja“ anzugeben, wenn die Dienstgeberin/der Dienstgeber Inhaber/in eines Tabakfachgeschäftes ist. Sonst ist „nein“ auszuwählen.

Feld „Umlagen/Nebenbeiträge“

Wählen Sie jene Umlagen/Nebenbeiträge aus, die zum Arbeitsverhältnis zu verrechnen sind.

Felder „nicht mit dem Dienstgeber verheiratet oder verwandt“, „mit dem Dienstgeber verheiratet/in eingetragener Partnerschaft lebend“ und „mit dem Dienstgeber verwandt (wenn ja, wie?)“

Belegen Sie Zutreffendes. Besteht eine Verwandtschaft mit der Dienstgeberin/dem Dienstgeber, führen Sie das Verwandtschaftsverhältnis an (z. B. Sohn).

Feld „Am Unternehmen beteiligt (wenn ja, wie?)“

Trifft eine Beteiligung am Unternehmen zu, vergessen Sie nicht die Höhe einzutragen.

Feld „Geldbezüge“

Tragen Sie den (voraussichtlichen) monatlichen gesamten Bruttogeldbezug (mit Provisionen, Trinkgeldern und ähnlichen Bestandteilen des Entgelts) ohne Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage ein. Rechnen Sie eventuelle Sachbezüge dazu. Sonderzahlungen zählen nicht zum monatlichen Entgelt. Beachten Sie, dass die Beiträge von dem im Beitragszeitraum gebührenden oder darüber hinaus gewährten beitragspflichtigen Entgelt zu entrichten sind.

Feld „Sachbezüge“

Wählen Sie nur dann „ja“ aus, wenn für das Feld „Geldbezüge“ auch Sachbezüge hinzuzurechnen sind. Sonst geben Sie „nein“ an. Näheres zu Sachbezügen ab [Seite 24](#).

Feld „Beitragsgruppe“

Führen Sie die richtige Beitragsgruppe an. Im Zweifelsfall unterstützt Sie das Online-Service „Beitragsgruppe ermitteln“.

Feld „Beschäftigungsort (Land/Plz/Ort)“

Ist die Versicherte/der Versicherte bei einem weiteren Standort Ihres Betriebes (z. B. Filiale, Baustelle oder Büro) beschäftigt, tragen Sie den Beschäftigungsort ein.

6.6. Änderungsmeldung

Elektronische Meldung aus ELDA-Software

Änderungsmeldung

Speichern Abbrechen Vorlagen Dienstnehmer eCard auslesen

Dienstgeber: _____ zuständiger Versicherungsträger: _____ Ordnungsbegriff: _____

Familienname: _____
Familienname 2: _____
Früherer Familienname 1: _____
Früherer Familienname 2: _____
Vorname(n): _____
Vorname 2: _____
Akademischer Grad: _____
Akademischer Grad 2: _____
Land / Plz / Ort: _____
Strasse: _____
Versicherungsnummer: _____ Geburtsdatum: _____
Geschlecht: männlich weiblich keine Änderung
Staatsangehörigkeit: - keine Änderung -
Änderung ab: _____
Beschäftigt als: _____
Geringfügig beschäftigt: Ja Nein keine Änderung
Zugehörigkeit: - keine Änderung -

Das Arbeitsverhältnis unterliegt folgender gesetzlicher Regelung: - keine Änderung -
Andere gesetzliche Regelung: _____

Umlagen/Nebenbeiträge ändern
 Arbeiterkammerumlage Schlechtwetterentschädigung
 Landarbeiterkammerumlage Nacht-Schwerarbeits-Beitrag
 Wohnbauförderungsbeitrag IESG-Zuschlag

Lehrlinge: 1. Lehrjahr vom _____ bis _____ Ende der Lehrzeit: _____
 nicht mit dem Dienstgeber verheiratet oder verwandt keine Änderung
 mit dem Dienstgeber verheiratet / in eingetragener Partnerschaft lebend
 mit dem Dienstgeber verwandt (wenn ja, wie?) _____
Am Unternehmen beteiligt (wenn ja, wie?) _____

Geldbezüge (monatl., brutto) inkl. Provisionen, Trinkgelder, usw. € 0.00
Sachbezüge Ja Nein keine Änderung
 Monatslohn Zeitlohn keine Änderung Anzahl der Tage bei Zeitlohn: 0

Beitragsgruppe: _____ Durchschnittlich beschäftigt in der Woche: 0 Tage, 0.00 Std.
Betriebliche Vorsorge durch Bauarbeiter-Urlaubskasse: Ja Nein keine Änderung
Betrieblicher Vorsorgebeitrag ab: _____
Betrieblicher Vorsorgebeitrag Ende: _____
Beschäftigungsort (Land / Plz / Ort): _____

Nachfolgend sind alle Felder angeführt. Felder, bei denen Änderungen festgestellt wurden sind markiert.
Bitte kontrollieren Sie nochmals Ihre Eingaben.

Weiterer Ordnungsbegriff des Dienstgebers
 Familienname
 zweiter Familienname
 Früherer Familienname 1
 Früherer Familienname 2
 Vorname

Ausfüllhilfe

Mit dieser Meldung können Sie Daten ändern, die Sie bisher mit einer Anmeldung oder einer Änderungsmeldung bekannt gegeben haben. Beachten Sie daher die Informationen zur Anmeldung auf [Seite 96](#). Befüllen Sie jene Felder, in denen es zu Änderungen kommt.

Beachten Sie bitte weiters:

Ist das Feld „Geldbezüge“ zu ändern, tragen Sie das für einen Monat vereinbarte oder (kollektiv)vertraglich gebührende sozialversicherungspflichtige Bruttogesamtentgelt (Geld- und Sachbezüge) ein – exklusive der Sonderzahlungen. Die Höchstbeitragsgrundlage bleibt dabei außer Betracht. Bei Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern, die nicht einen vollen Monat beschäftigt sind, ist immer auf ein fiktives monatliches Gesamtentgelt umzurechnen. Der Kalendermonat ist mit 30 Tagen anzunehmen.

In der Zeile mit den Feldern „Monatslohn“, „Zeitlohn“, „keine Änderung“ und „Anzahl der Tage bei Zeitlohn“ ist immer das Feld „keine Änderung“ zu wählen, da bisher ein Monatslohn gemeldet wurde.

Nach dem Ende des Kalendermonates, in dem Nachtschwerarbeit geleistet wurde, ist jede davon betroffene Dienstnehmerin/ jeder davon betroffene Dienstnehmer gesondert bekannt zu geben.

6.7. Meldungen zur Familienhospizkarenz/Pflegekarenz

Elektronische Meldung aus ELDA-Software

Familienhospizkarenz/Pflegekarenz Anmeldung

Speichern Abbrechen Vorlagen Dienstnehmer eCard auslesen

Dienstgeber zuständiger Versicherungsträger Ordnungsbegriff

Familienname

Familienname 2

Früherer Familienname 1

Früherer Familienname 2

Vorname(n)

Vorname 2

Akademischer Grad

Akademischer Grad 2

Land / Plz / Ort A

Strasse

Versicherungsnummer Geburtsdatum

Geschlecht männlich weiblich

Staatsangehörigkeit Österreich

Anmeldedatum

Karenzart Familienhospizkarenz gegen Entfall des Entgeltes mit Beginn bis 31.12.2013

Entgelt vor Antritt der Familienhospiz-Karenz €

Entgelt während der Familienhospiz-Karenz €

Familienhospizkarenz/Pflegekarenz Abmeldung

Speichern Abbrechen Vorlagen Dienstnehmer eCard auslesen

Dienstgeber zuständiger Versicherungsträger Ordnungsbegriff

Familienname

Familienname 2

Vorname(n)

Vorname 2

Akademischer Grad

Akademischer Grad 2

Land / Plz / Ort A

Strasse

Versicherungsnummer Geburtsdatum

Abmeldedatum

Familienhospizkarenz/Pflegekarenz Änderungsmeldung

Speichern Abbrechen Vorlagen Dienstnehmer eCard auslesen

Dienstgeber zuständiger Versicherungsträger Ordnungsbegriff

Familienname

Familienname 2

Vorname(n)

Vorname 2

Versicherungsnummer Geburtsdatum

Änderung ab

Karenzart - keine Änderung -

Entgelt vor Antritt der Familienhospiz-Karenz €

Entgelt während der Familienhospiz-Karenz €

Ausfüllhilfe

Mit diesen Meldungen können Sie die Zeiten einer Pflegekarenz/Familienhospizkarenz bekannt geben und ändern.

Beachten Sie die Erläuterungen unter [6.1.1. Allgemeine Datenfelder in den meisten Meldungen, Seite 95](#).

Zutreffendes ist einzugeben bzw. aus den Drop-Down-Listen auszuwählen.

Näheres finden Sie unter [5.3. Familienhospizkarenz, Seite 79](#) und unter [5.10. Pflegekarenz/Pflegeteilzeit, Seite 91](#).

6.8. Schwerarbeitsmeldung

Elektronische Meldung aus ELDA-Software

Tätigkeit	von (TT.MM.)	bis (TT.MM.)
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Ausfüllhilfe

Beachten Sie die Erläuterungen unter [6.1.1. Allgemeine Datenfelder in den meisten Meldungen, Seite 95](#).

Feld „Tätigkeitsjahr“

Tragen Sie jenes Kalenderjahr ein, in dem Schwerarbeit geleistet wurde, und melden Sie pro Person nur eine Schwerarbeitsmeldung pro Kalenderjahr.

Feld „Tätigkeit“

Wählen Sie Zutreffendes aus den Drop-Down-Listen aus und ergänzen Sie pro Tätigkeit den Zeitraum.

Beachten Sie: Sind für Tätigkeiten Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) nach den §§ 21 und 21a des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes zu entrichten, werden die Meldungen von der BUAK durchgeführt.

Näheres zur Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung finden Sie auf [Seite 74](#).

6.9. Sonderzahlungsmeldung durch Vorschreibetriebe

Elektronische Meldung aus ELDA-Software

Sonderzahlungsmeldung

Speichern Abbrechen Vorlagen Dienstnehmer eCard auslesen

Dienstgeber: [Dropdown] zuständiger Versicherungsträger: [Dropdown] Ordnungsbegriff: [Text]

Familienname: [Text]
Familienname 2: [Text]
Vorname(n): [Text]
Vorname 2: [Text]
Versicherungsnummer: [Text] Geburtsdatum: [Text]
Beitragszeitraum: [Text] / [Text] (Monat / Jahr)
Betrag (brutto): € [Text] 0,00
Beitragsgruppe: [Text]

Ausfüllhilfe

Beachten Sie die Erläuterungen unter [6.1.1. Allgemeine Datenfelder in den meisten Meldungen, Seite 95](#).

Feld „Beitragszeitraum“

Geben Sie jenen Kalendermonat ein, für den die Sonderzahlung gewährt wurde.

Feld „Betrag (brutto)“

Tragen Sie den Bruttobetrag der beitragspflichtigen Sonderzahlung ohne Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen ein. Beachten Sie, dass die Beiträge von dem im Beitragszeitraum gebührenden oder darüber hinaus gewährten beitragspflichtigen Entgelt zu entrichten sind.

Feld „Beitragsgruppe“

Geben Sie dem Beitragszeitraum entsprechend jene Beitragsgruppe ein, mit der die Sonderzahlung abzurechnen ist.

6.10. Meldung zum verminderten AV-Beitrag bei geringem Einkommen durch Vorschreibetriebe

Elektronische Meldung aus ELDA-Software

Meldung zum verminderten AV-Beitrag

Speichern Abbrechen Vorlagen

Dienstgeber: [Dropdown] zuständiger Versicherungsträger: [Dropdown] Ordnungsbegriff: [Text]

	verminderter AV-Beitrag - ab	Summe der verminderten AV-Beiträge
N25a (-3 %)	[Text] / [Text]	0,00
N25b (-2 %)	[Text] / [Text]	0,00
N25c (-1 %)	[Text] / [Text]	0,00
N25d (-1,20 %)	[Text] / [Text]	0,00
N25e (-0,20 %)	[Text] / [Text]	0,00

Ausfüllhilfe

Beachten Sie die Erläuterungen unter [6.1.1. Allgemeine Datenfelder in den meisten Meldungen, Seite 95](#).

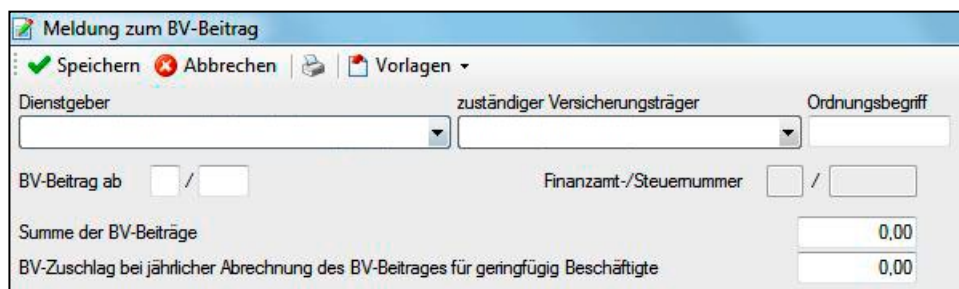
Felder „verminderter AV-Beitrag - ab“ und „Summe der verminderten AV-Beiträge“

Bei den entsprechenden Verrechnungsgruppen tragen Sie das Datum mit jenem Kalendermonat und -jahr ein, ab dem die verminderten Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu berechnen waren. Ergänzen Sie zu den entsprechenden Verrechnungsgruppen die Summe der verminderten Arbeitslosenversicherungsbeiträge.

Beachten Sie weiters:

- > Haben Sie bereits eine Meldung zum verminderten Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen durch Vorschreibetriebe erstattet, ist in weiterer Folge nur dann eine Meldung erforderlich, wenn sich die Summe zu einer Verrechnungsgruppe gegenüber dem Vormonat geändert hat.
- > Wenn eine Verrechnungsgruppe wegfällt – z. B. durch Erhöhung der monatlichen Beitragsgrundlage – senden Sie uns für diese Verrechnungsgruppe eine „Nullmeldung“. Ohne „Nullmeldung“ für diese Verrechnungsgruppe wird davon ausgegangen, dass keine Änderung eingetreten ist. Die Beitragsvorschreibung würde durch die fehlende „Nullmeldung“ falsche Summen enthalten.

6.11. Meldung zum BV-Beitrag durch Vorschreibetriebe



Elektronische Meldung aus ELDA-Software

Ausfüllhilfe

Beachten Sie die Erläuterungen unter [6.1.1. Allgemeine Datenfelder in den meisten Meldungen, Seite 95](#).

Feld „BV-Beitrag ab“

Tragen Sie das Datum mit jenem Kalendermonat und -jahr ein, ab dem die BV-Beiträge zu berechnen waren.

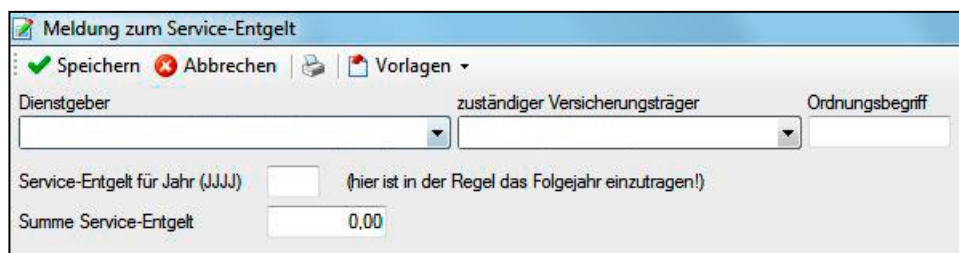
Felder „Summe der BV-Beiträge“ und „BV-Zuschlag bei jährlicher Abrechnung des BV-Beitrages für geringfügig Beschäftigte“

Geben Sie die Summe der tatsächlichen BV-Beiträge aller Beschäftigten und die Summe der BV-Zuschläge für geringfügig Beschäftigte ein.

Beachten Sie weiters:

Haben Sie bereits eine Meldung zum BV-Beitrag durch Vorschreibetriebe erstattet, ist in weiterer Folge nur dann eine Meldung erforderlich, wenn sich die Summe der BV-Beiträge oder der BV-Zuschläge gegenüber dem Vormonat geändert hat (keine BV-Beiträge = Nullmeldung). Ohne entsprechende Meldung wird davon ausgegangen, dass keine Änderung eingetreten ist. Die Beitragsvorschreibung würde durch die fehlende Meldung falsche Summen enthalten.

6.12. Meldung zum Service-Entgelt durch Vorschreibetriebe



Elektronische Meldung aus ELDA-Software

Ausfüllhilfe

Beachten Sie die Erläuterungen unter [6.1.1. Allgemeine Datenfelder in den meisten Meldungen, Seite 95](#).

Feld „Service-Entgelt für das Jahr (JJJJ)“

Geben Sie das auf den jeweiligen 15. November folgende Kalenderjahr an.

Feld „Summe Service-Entgelt“

Tragen Sie die vorzuschreibenden Service-Entgelte für alle krankenversicherten Beschäftigten in einer Summe ein.

6.13. Arbeits- und Entgeltbestätigung

Papierformular

Das Formular Arbeits- und Entgeltbestätigung verwenden Sie ausschließlich bei einer Arbeitsunfähigkeit Ihrer krankenversichert Beschäftigten, damit diese ihren Anspruch auf Krankengeld geltend machen können. Nur vollständig ausgefüllte Bestätigungen können anerkannt werden. Die Kasse behält sich die Prüfung der in der Entgeltbestätigung gemachten Angaben vor. Für Schäden, die der Kasse infolge unrichtiger Angaben erwachsen, haftet die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber, die bzw. der zur Ausstellung der Entgeltbestätigung verpflichtet ist. Nachträgliche Richtigstellungen sind mit Datum, Stempel und Unterschrift so zu bestätigen, dass die ursprünglichen Eintragungen leserlich bleiben.

A bis D

Beachten Sie die Erläuterungen unter [6.1.1. Allgemeine Datenfelder in den meisten Meldungen, Seite 95.](#)

An die A		Beitragskontonummer B	
Arbeits- und Entgeltbestätigung			
Eingangsstempel des Krankenversicherungsträgers Versicherungsnummer bitte vollständig anführen! ▶		Versicherungsnummer	
Familienname/Nachname (auch alle früher geführten Namen)		akad. Grad	
Vorname/n		Geb.-Datum lt. Geb.-Urkunde	
Anschrift (Int. KFZ-K., Plz., Ort, Straße, Nr.) C			
1 Beschäftigt seit: (letzter arbeitsrechtlicher Eintritt)		oder andere Regelung	
bei <input type="checkbox"/> 5.- <input type="checkbox"/> 6.- oder Tage-Woche, bei – Tage-Turnus.		Arbeitsfreie/r Tag/e	
Tag Monat Jahr		Mo Di Mi Do Fr Sa So	
Arbeitspflichtige Feiertage im Entgeltfortzahlungszeitraum		Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr	
als (Tätigkeit genau bezeichnen)		<input type="checkbox"/> Arbeiter/in <input type="checkbox"/> Angestellte/r <input type="checkbox"/> Vertragsbedienstete/r <input type="checkbox"/> Freie Dienstnehmerin/ Freier Dienstnehmer	
2 Grund d. Arbeitseinstellung		<input type="checkbox"/> Arbeitsunfall <input type="checkbox"/> Berufskrankheit	
Letzter Arbeitstag:		Grund für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses:	
Tag Monat Jahr		<input type="checkbox"/> 01 – Kündigung d. Dienstgeberin <input type="checkbox"/> 02 – Kündigung d. Dienstnehmerin <input type="checkbox"/> 03 – Einvernehmliche Lösung <input type="checkbox"/> 04 – Zeitablauf <input type="checkbox"/> 05 – Berechtigter vorzeitiger Austritt <input type="checkbox"/> 06 – Fristlose Entlassung <input type="checkbox"/> 07 – Karenz nach MSchG/VKG <input type="checkbox"/> 08 – Präsenzdienstleistung im Bundesheer <input type="checkbox"/> 09 – Zwildienst <input type="checkbox"/> 10 – Pragmatisierung <input type="checkbox"/> 12 – Ummeldung <input type="checkbox"/> 30 – Lösung in der Probezeit durch Dienstgeber <input type="checkbox"/> 34 – Lösung in der Probezeit durch Dienstnehmer <input type="checkbox"/> 00 – sonstige Gründe:	
Das Beschäftigungsverhältnis wurde/wird			
<input type="checkbox"/> nicht gelöst			
<input type="checkbox"/> gelöst mit:			
Tag Monat Jahr			
3 Bankverbindung der/des Versicherten:			
IBAN		BIC	
3 Beitragspflichtiges Entgelt – ohne SZ im letzten Beitragszeitraum (bei freien Dienstnehmer/innen in den letzten drei Kalendermonaten) vor dem Ende des vollen Entgeltanspruches			
Anzugeben sind Geldbezüge (einschließlich Trinkgelder, Trinkgeldpauschale, Provisionen oder Sonstiges) und allenfalls Sachbezüge			
ab bis €		Sachbezüge im beitragspflichtigen Entgelt enthalten <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
ab bis €		Sachbezüge (Art und mengenmäßig genau anführen)	
ab bis €			
ab bis €			
Zusammen €			
Anspruch auf Sonderzahlung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Vordienstzeiten <input type="checkbox"/> ja, ab bis <input type="checkbox"/> nein		Einarbeitungstage:	
Kündigungsentschädigung <input type="checkbox"/> ja, ab bis <input type="checkbox"/> nein		1. 2.	
Urlaubersatzleistung <input type="checkbox"/> ja, ab bis <input type="checkbox"/> nein		3. 4.	
freiwillige Entgeltfortzahlung <input type="checkbox"/> ja, ab bis <input type="checkbox"/> nein		5. 6.	
Volles Entgelt wird weiterbezahlt bis		Teilentgelt-Prozentanteil des Gesamtentgeltes:	
Anspruch auf Entgeltfortzahlung <input type="checkbox"/> 4 Wo., <input type="checkbox"/> 6 Wo., <input type="checkbox"/> 8 Wo., <input type="checkbox"/> 10 Wo., <input type="checkbox"/> 12 Wo.	 % ab bis	
Berechnet nach <input type="checkbox"/> Arbeitsjahr <input type="checkbox"/> Kalenderjahr <input type="checkbox"/> Arbeitstage <input type="checkbox"/> Kalendertage	 % ab bis	
Folgende Vorerkrankungen wurden angerechnet			
ab bis ab bis			
ab bis ab bis			
ab bis ab bis			
ab bis ab bis			
Für allfällige Rückfragen		Telefonnummer, Unterschrift und Stempel d. Dienstgeberin/Dienstgebers bzw. d. Bevollmächtigten	
Daten der Bearbeiterin / des Bearbeiters bzw. der Kontaktperson		Für die Richtigkeit der Angaben haftet d. Ausstellerin/Aussteller (§§ 1295 ff ABGB)	
Name		D	
Telefonnummer		Datum	

1 Beschäftigt seit

Tragen Sie den Beginn des letzten Beschäftigungsverhältnisses ein.

2 Grund d. Arbeitseinstellung

Beispiele zu „Grund d. Arbeitseinstellung“:

- > Allgemeine Gründe: Krankheit, bezahlter Urlaub, unbezahlter Urlaub; dauert der unbezahlte Urlaub länger als einen Monat, endet die Pflichtversicherung mit dem Ende des Entgeltanspruches – vergessen Sie die Abmeldung nicht.
- > Arbeitsrechtliche Gründe: Entlassung, einvernehmliche Lösung – vergessen Sie die Abmeldung nicht.
- > „Letzter Arbeitstag“: Das ist jener Tag, an dem die versicherte Person das letzte Mal vor der Arbeitsunfähigkeit gearbeitet hat.
- > „Grund für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses“: Kreuzen Sie den zutreffenden Abmeldegrund an (01-10, 12, 30, 34) oder geben Sie unter „sonstige Gründe“ einen abweichenden Abmeldegrund bekannt (00).

3 Beitragspflichtiges Entgelt ...

Entgelt – Näheres dazu ab [Seite 17](#); Sonderzahlungen und beitragsfreie Bezüge zählen nicht zum monatlichen Entgelt. Als Beitragszeitraum gilt der Kalendermonat.

- > Geben Sie das Entgelt an, das im zuletzt vorangegangenen Kalendermonat (bei freien Dienstnehmerinnen bzw. freien Dienstnehmern in den letzten drei Kalendermonaten) vor dem Ende des vollen Entgeltanspruches gebührt hat oder darüber hinaus gewährt wurde. Wird das Entgelt aus besonderen Gründen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit ausgezahlt, so ist es

jenem Kalendermonat zuzuordnen, in dem darauf Anspruch bestand. Bezüge ohne Rechtsanspruch sind entsprechend dem Zeitpunkt der Auszahlung zu berücksichtigen. Wird Kurzarbeits- oder Qualifizierungsunterstützung bezogen, geben Sie den vor Eintritt der Kurzarbeit erzielten Lohn an, wenn dieser höher ist als der aktuelle Lohn; vermerken Sie, seit wann die Kurzarbeits-/Qualifizierungsunterstützung gebührt.

- > Bestand wegen einer früheren Arbeitsunfähigkeit nur für einen Teil des letzten Kalendermonates (bei freien Dienstnehmerinnen bzw. freien Dienstnehmern der letzten drei Kalendermonate) vor dem Ende des vollen Entgeltanspruches Beitragspflicht, geben Sie ebenfalls das Entgelt dieses Kalendermonates (bei freien Dienstnehmerinnen bzw. freien Dienstnehmern dieser drei Kalendermonate) an. Anzugeben sind nur Zeiten des vollen Entgeltanspruches, Zeiten in denen nur Teilentgelt bezogen wurde und das Entgelt des laufenden Beitragszeitraumes bleiben hier unberücksichtigt.
- > Wenn im zuletzt vorangegangenen Kalendermonat (bei freien Dienstnehmerinnen bzw. freien Dienstnehmern in den letzten drei Kalendermonaten) vor dem Ende des vollen Entgeltanspruches entweder das Beschäftigungsverhältnis noch nicht bestand oder die versicherte Person (z. B. bei Wiedererkrankung) im zuletzt vorangegangenen Kalendermonat (bei freien Dienstnehmerinnen bzw. freien Dienstnehmern in den letzten drei Kalendermonaten) wegen Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf beitragspflichtiges Entgelt hatte, ist das beitragspflichtige Entgelt des laufenden Beitragszeitraumes einzutragen. Auch in diesem Fall sind nur Zeiten des vollen Entgeltanspruches anzugeben, Zeiten in denen nur Teilentgelt bezogen wurde, bleiben unberücksichtigt.
- > Unbezahlter Urlaub (ohne Abmeldung höchstens bis zu einem Monat möglich): Führen Sie den Betrag an, der auf jenen Zeitabschnitt entfällt, der unmittelbar vor diesem Urlaub liegt und in seiner Länge der Urlaubsdauer entspricht.

„Anspruch auf Sonderzahlung“: Bestätigen Sie hier den Anspruch auf Sonderzahlungen, wenn solche im Kalenderjahr, in dem die Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist, bereits gezahlt wurden oder unter der Annahme eines fortlaufenden Beschäftigungsverhältnisses noch fällig werden.

4 Kündigungsschädigung, Urlaubersatzleistung

Näheres dazu ab [Seite 28](#).

5 Volles Entgelt wird weiterbezahlt bis

Geben Sie das Datum des Endes des Entgeltanspruches - unter Berücksichtigung des § 9 des Arbeitsruhegesetzes - an. Besteht während der Arbeitsunfähigkeit durch gesetzliche oder vertragliche Vorschriften Anspruch auf Weiterleistung des Entgeltes oder auf Gewährung von Zuschüssen, muss dies genau angeführt werden. Hinweise wie „laut Kollektivvertrag“ oder „im gesetzlichen Ausmaß“ genügen nicht.

6.14. Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld

Papierformular

Die Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld dient zur Berechnung und Anweisung des Wochengeldes. Nur vollständig ausgefüllte Bestätigungen können anerkannt werden. Die Kasse behält sich die Prüfung der in der Entgeltbestätigung gemachten Angaben vor. Die zur Ausstellung der Entgeltbestätigung verpflichteten Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber haften für Schäden, die der Kasse infolge unrichtiger Angaben entstehen. Nachträgliche Richtigstellungen sind mit Datum, Stempel und Unterschrift so zu bestätigen, dass die ursprünglichen Eintragungen leserlich bleiben.

An die A		Vor dem Ausfüllen des Formulars bitte die Rückseite lesen!		Beitragskontonummer B	
Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld					
<small>Eingangsstempel des Krankenversicherungsträgers</small>					
Familienname/Nachname (auch alle früher geführten Namen)				akad. Grad	
Vorname/n C				Geb.-Datum lt. Geb.-Urkunde	
Anschrift (Int. KFZ-K., Plz., Ort, Straße, Nr.)					
1 Beschäftigt seit: (letzter arbeitsrechtlicher Eintritt)		Tag	Monat	Jahr	
als <input type="checkbox"/> Arbeiterin <input type="checkbox"/> Angestellte <input type="checkbox"/> Vertragsbedienstete <input type="checkbox"/> Freie Dienstnehmerin (Tätigkeit genau bezeichnen)					
2 Grund d. Arbeitseinstellung					
<input type="checkbox"/> 02 – Kündigung d. Dienstnehmerin <input type="checkbox"/> 03 – einvernehmliche Lösung <input type="checkbox"/> 04 – Zeitablauf <input type="checkbox"/> 05 – Berechtigter vorzeitiger Austritt <input type="checkbox"/> 06 – Fristlose Entlassung <input type="checkbox"/> 07 – Karenz nach MSchG <input type="checkbox"/> 00 – sonstige Gründe					
Das Beschäftigungsverhältnis wurde/wird:					
Letzter Arbeitstag		<input type="checkbox"/> nicht gelöst		<input type="checkbox"/> gelöst mit	
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr
Gebührenurlaub oder unbezahlter Urlaub vor Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft ab bis					
Bankverbindung der/des Versicherten					
IBAN			BIC		
3 Arbeitsverdienst inkl. Trinkgeld und Trinkgeldpauschale (ohne Sonderzahlungen) in den letzten 3 Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles					
für Dienstnehmerinnen netto €			für freie Dienstnehmerinnen brutto €		
Sachbezüge im Arbeitsverdienst enthalten <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Sachbezüge (Art und mengenmäßig genau anführen)					
Weitergewährung von Sachbezügen während des Wochengeldbezuges <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Unterbrechung des Bezuges des vollen Arbeitsverdienstes während der letzten 3 Kalendermonate					
ab		bis		bis	
ab		bis		bis	
ab		bis		bis	
Anspruch auf Sonderzahlung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Ausmaß: Monatsbezüge, Wochenbezüge					
4 Während des Beschäftigungsverbotes besteht folgender Anspruch auf Fortbezug des Entgeltes: <input type="checkbox"/> gesetzlich <input type="checkbox"/> vertraglich					
<input type="checkbox"/> Anspruch auf das halbe Entgelt bis <input type="checkbox"/> Anspruch auf mehr als das halbe Entgelt bis <input type="checkbox"/> kein Anspruch					
Für allfällige Rückfragen			Telefonnummer, Unterschrift und Stempel d. Dienstgeberin/Dienstgebers bzw. d. Bevollmächtigten		
Daten der Bearbeiterin / des Bearbeiters bzw. der Kontaktperson			Für die Richtigkeit der Angaben haftet d. Ausstellerin/Aussteller (§§ 1295 ff ABGB)		
Name			D		
Telefonnummer					
			Datum		

A bis D

Beachten Sie die Erläuterungen unter [6.1.1. Allgemeine Datenfelder in den meisten Meldungen, Seite 95.](#)

1 Beschäftigt seit

Tragen Sie den Beginn des letzten Beschäftigungsverhältnisses ein.

2 Grund d. Arbeitseinstellung ...

Beispiele zu „Grund d. Arbeitseinstellung“:

- > Allgemeine Gründe: Mutterschaft, bezahlter Urlaub, unbezahlter Urlaub; dauert der unbezahlte Urlaub länger als einen Monat, endet die Pflichtversicherung mit dem Ende des Entgeltanspruches - bitte die Abmeldung nicht vergessen.
- > Arbeitsrechtliche Gründe: Entlassung, einvernehmliche Lösung; bitte die Abmeldung nicht vergessen. Kreuzen Sie bitte den zutreffenden Abmeldegrund an (02-07) oder geben Sie unter „sonstige Gründe“ einen abweichenden Abmeldegrund bekannt (00).
- > „Letzter Arbeitstag“: Der letzte Arbeitstag ist jener Tag, an dem die Versicherte das letzte Mal vor dem Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft gearbeitet hat.

3 Arbeitsverdienst / Nettoarbeitsverdienst

Als Nettoarbeitsverdienst gelten alle Geld- und Sachbezüge, einschließlich der die Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Entgeltanteile, abzüglich der beitragsfreien Lohn- und Gehaltszuschläge, die beim Aussetzen der Beschäftigung wegfallen (Ersätze für tatsächlich geleistete Aufwendungen wie z. B. Fahrtspesenvergütungen), des Anteils der Dienstnehmerin an den Sozialversicherungsbeiträgen, der angefallenen Anteile der Dienstnehmerin an den Umlagen und Nebenbeiträgen (Arbeiterkammerumlage, Landarbeiterkammerumlage, Wohnbauförderungsbeitrag, Schlechtwetterentschädigungsbeitrag) und abzüglich der

gesondert zu berechnenden Lohnsteuer.

- > Tragen Sie jeweils den Nettoarbeitsverdienst der letzten drei Kalendermonate vor dem Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft ein.
- > Hat das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis erst in dem Monat begonnen, in dem auch der Versicherungsfall der Mutterschaft eingetreten ist, so ist nur der in diesem Monat erzielte Netto-Arbeitsverdienst anzugeben.
- > Wird ein Nettoarbeitsverdienst aus besonderen Gründen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit ausbezahlt, so ist dieser grundsätzlich jenem Kalendermonat zuzuordnen, in dem darauf Anspruch bestand (z. B. Überstunden, Mehrstunden etc.)
- > Sonderzahlungen sind bei der Angabe des Nettoarbeitsverdienstes nicht hinzuzurechnen.

Fallen in diese drei Kalendermonate Zeiten, in denen die werdende Mutter keinen oder nicht den vollen Arbeitsverdienst erhalten hat, sind diese Zeiten als Unterbrechung anzuführen und bleiben beim Nettoarbeitsverdienst außer Betracht. Dies betrifft Zeiten der Unterbrechung des vollen Lohnes oder Gehaltes wegen Krankheit, Kurzarbeit, unbezahlten Urlaubes, Dienstes als Schöffin oder Geschworene, einer Maßnahme nach dem Epidemie- oder Tierseuchengesetz, Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Rahmen der besonderen Vorschriften über die erweiterte Bildungsfreistellung und Sterbebegleitung. Fallen in diese drei Kalendermonate nur solche Zeiten, so verlängert sich der maßgebende Zeitraum um diese Zeiten.

Beispiel:

- > Vollversicherungspflichtiges Dienstverhältnis ab 1.3.2017
- > Arbeitsunfähigkeit von 6.7.2017 bis 31.8.2017 (100 % Entgeltfortzahlung bis 17.8.2017, 50 % Entgeltfortzahlung von 18.8.2017 bis 31.8.2017)
- > Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft am 12.11.2017
- > Arbeitsverdienst in den letzten drei Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft vom 1.8.2017 bis 31.10.2017 mit Unterbrechung des Bezuges des vollen Arbeitsverdienstes der letzten drei Kalendermonate vom 18.8.2017 bis 31.8.2017

Lösung:

Der einzutragende Nettoarbeitsverdienst vom 1.8.2017 bis 31.10.2017 setzt sich zusammen aus den Zeiten vom 1.8.2017 bis 17.8.2017 (ab 18.8.2017 bis 31.8.2017 gebührte 50 % Entgeltfortzahlung, daher ist dieses Teilentgelt aus dem Nettoarbeitsverdienst herauszurechnen), vom 1.9.2017 bis 30.9.2017 und vom 1.10.2017 bis 31.10.2017.

Gehört der November zum Bemessungszeitraum und war von der Dienstnehmerin das Service-Entgelt für die e-card durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber einzubehalten, siehe [4.12. Service-Entgelt \(für die e-card\), Seite 75](#), erhöht sich bei der Berechnung des Nettoarbeitsverdienstes der Anteil der Dienstnehmerin an den Sozialversicherungsbeiträgen um das Service-Entgelt. Weiters ist das Service-Entgelt als Lohnsteuerfreibetrag zu berücksichtigen, wodurch sich die Lohnsteuer um das Service-Entgelt vermindert.

Bei **freien Dienstnehmerinnen** gilt an Stelle des Nettoarbeitsverdienstes der Bruttoarbeitsverdienst ohne Sachbezüge.

Sachbezüge (Näheres dazu ab [Seite 24](#)) sind art- und mengenmäßig anzuführen, wenn sie der Versicherten unentgeltlich gewährt werden. Ergänzen Sie auch, an wie vielen Tagen pro Woche Sachbezüge gewährt werden. Beitragspflichtige Sachbezüge, die während der Wochenhilfe nicht weiter gewährt werden, zählen entsprechend dem Ausfallsprinzip zum Nettoarbeitsverdienst. Der geldwerte Vorteil dieser Bezüge ist zusammen mit den Geldbezügen in einer Summe im Formularfeld „Arbeitsverdienst in den letzten drei Monaten für Dienstnehmerinnen (netto)“ einzutragen. Zusätzlich muss das Feld „Sachbezüge im Arbeitsverdienst enthalten“ angekreuzt werden. Sachbezüge, die während des Wochengeldbezuges weitergewährt werden (z. B. Wohnung, PKW), gehören nicht zum ausgefallenen Nettoarbeitsverdienst. Das Formularfeld „Sachbezüge, Weitergewährung während Wochengeldbezug“ ist in einem derartigen Fall anzukreuzen.

„**Anspruch auf Sonderzahlung**“: Tragen Sie ein, auf wie viele Monats- oder Wochenbezüge Anspruch auf Sonderzahlungen (Näheres dazu auf [Seite 28](#)) pro Jahr besteht.

4 Während des Beschäftigungsverhältnisses besteht ...

Besteht während des Beschäftigungsverbotes durch gesetzliche oder vertragliche Vorschriften Anspruch auf Fortbezug des Entgeltes, führen Sie dies bitte an.

7.1. Checkliste für geringfügig Beschäftigte

7.1.1. Lohnsummenverfahren: Beiträge, Abgaben und Zuschläge

Was?	Ausmaß	Art der Meldung	Besonderheiten	Vorlage bis wann?
UV-Beitrag vor Vollendung des 60. Lj	1,30 % (seit 1.7.2014) der Beitragsgrundlage inklusive SZ	Spätestens BN Dezember; Beitragsgruppe: N14, N24, L14, M24, N14k, N24k, L14k bzw. M24k*	BN sind auch für AN, die das 60. Lj vollendet haben, zu erstatten (Beitragsatz und Beitrag = 0,00); Beitragsgruppe: N14u, N24u, L14u, M24u, N14o, N24o, L14o bzw. M24o*.	Bei monatlicher Abrechnung: BN bis spätestens 15. des Folgemonates;
DAG	16,40 % der Beitragsgrundlage inklusive SZ	Spätestens BN Dezember; Verrechnungsgruppe: N72 (UV-Beitrag + DAG = 17,70 % [seit 1.7.2014] der Beitragsgrundlage inkl. SZ) bzw. N74 (DAG = 16,40 % der Beitragsgrundlage inkl. SZ)*; N74 ist u. a. für Personen ab dem 60. Lj zu verwenden.	Grenzwert = 1,5fache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2017 = € 638,55); DAG ist nur zu entrichten, wenn die monatlichen allgemeinen Beitragsgrundlagen aller geringfügig Beschäftigten der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers den Grenzwert übersteigen.	bei jährlicher Abrechnung: BN bis spätestens 15.1. des Folgejahres
BV-Beiträge und Zuschläge	BV-Beitrag: 1,53 % der Beitragsgrundlage inklusive SZ	Monatliche oder jährliche BN (Dezember); Verrechnungsgruppe: N98 (Beitrag)*	Antragstellung auf Änderung der Zahlungsweise beim Sozialversicherungsträger ist immer nur für das Folgejahr möglich; unterjährig austretende Versicherte sind im Folgemonat und mit BV-Zuschlag abzurechnen.	
	BV-Zuschlag bei jährlicher Zahlung: 2,50 % des BV-Beitrages	BN Dezember; Verrechnungsgruppe: N98 (Beitrag) und zusätzlich N97 (Zuschlag)*		

UV = Unfallversicherung, AN = Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, DAG = Dienstgeberabgabe, BV = Betriebliche Vorsorge, Lj = Lebensjahr, SZ = Sonderzahlung, BN = Beitragsnachweisung

* Details zu Beitragsgruppen finden Sie im Beitragsgruppenschema unter www.sozialversicherung.at.

7.1.2. Verschreibeverfahren: Beiträge, Abgaben und Zuschläge

Was?	Ausmaß	Art der Meldung	Besonderheiten	Vorlage bis wann?
BV-Beiträge und Zuschläge	BV-Beitrag: 1,53 % der Beitragsgrundlage inklusive SZ	Meldung zum BV-Beitrag; Verrechnungsgruppe: N98	Antragstellung auf Änderung der Zahlungsweise beim Sozialversicherungsträger ist immer nur für das Folgejahr möglich; unterjährig austretende Versicherte sind im Folgemonat und mit BV-Zuschlag abzurechnen.	Meldung zum BV-Beitrag ist im Rahmen der Anmeldung zu erstatten; bei jeder Änderung der Entgelthöhe sowie bei jeder SZ-Meldung ist auch eine Meldung zum BV-Beitrag zu erstatten.
	BV-Zuschlag bei jährlicher Zahlung: 2,50 % des BV-Beitrages	Meldung zum BV-Beitrag; Verrechnungsgruppe: N98 (Beitrag) und N97 ausfüllen (Zuschlag)*		

BV = Betriebliche Vorsorge, SZ = Sonderzahlung

* Details zu Beitragsgruppen finden Sie im Beitragsgruppenschema unter www.sozialversicherung.at.

Achtung: Ab Vollendung des 60. Lebensjahres – Änderung in den Beitragsgruppen nicht vergessen (N14u, N24u, L14u, M24u, N14o, N24o, L14o, bzw. M24o)!

7.2. Checkliste für den Jahreswechsel

In unserer Checkliste finden Sie einen Überblick, welche Meldungen zum Jahreswechsel zu erstatten sind.

Was?	Lohnsummenverfahren	Vorschreibeverfahren	Personenkreis	Art der Meldung	Besonderheiten	Vorlage bis wann? (Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet die Frist gem. Artikel 5 des Europäischen Fristenübereinkommens (FristenÜB) am nächstfolgenden Werktag.)
Schwerarbeitsmeldung	✓	✓	AN, die unter erschwerten Arbeitsbedingungen tätig und in der PV pflichtversichert sind (keine Meldung z. B. bei Tätigkeiten, für die Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der BUAK nach den §§ 21 und 21a des BUAG zu entrichten sind - in diesen Fällen werden die Meldungen von der BUAK durchgeführt -, für geringfügig Beschäftigte oder Erntehelferinnen bzw. Erntehelfer in der Beitragsgruppe A11 bzw. A11 ¹)	Schwerarbeitsmeldung	Meldung nur für Männer ab dem 40. bzw. Frauen ab dem 35. Lj; erschwerende Arbeitsbedingungen sind in der Schwerarbeitsverordnung definiert; Zeiten einer Kündigungsentschädigung oder Urlaubersatzleistung sind nicht zu melden.	Jährlich im Nachhinein; frühestens ab Jänner; spätestens bis Ende Februar
Jahreslohnzettel	✓	✓	Alle AN; auch für freie Dienstnehmerinnen bzw. freie Dienstnehmer (nur Sozialversicherungsteil) und geringfügig Beschäftigte sind Jahreslohnzettel zu erstatten	Lohnzettel Finanz/SV	Zweiteiliges Formular für Sozialversicherung und Finanzverwaltung; Beitragsgrundlagen und Beiträge zur BV sind auch mittels Lohnzettel Finanz/SV zu melden	Elektronisch bis Ende Februar des Folgejahres ²
Mitteilung gemäß § 109a EStG 1988	✓		Freie Dienstnehmerinnen bzw. freie Dienstnehmer	Mitteilung gemäß § 109a EStG 1988 ³	Dieses Formular ist für freie Dienstnehmerinnen bzw. freie Dienstnehmer anstelle des lohnsteuerrechtlichen Teiles des Lohnzettels Finanz/SV zu erstatten.	Elektronisch bis Ende Februar des Folgejahres ³

AN = Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Lj = Lebensjahr, BV = Betriebliche Vorsorge, PV = Pensionsversicherung

¹ Details zu Beitrags- und Verrechnungsgruppen finden Sie im Beitragsgruppenschema unter www.sozialversicherung.at.

² Bis spätestens Ende Jänner des Folgejahres mittels Papierformular L 16 an das zuständige Finanzamt: Nur noch in wenigen Ausnahmefällen, siehe [1.3.1.9. Richtlinien über Ausnahmen von der Meldeerstattung mittels Datenfernübertragung \(RMDFÜ 2005\), Seite 8.](#)

³ Bis spätestens Ende Jänner des Folgejahres mittels Papierformular E 109a an das zuständige Finanzamt.

7.3. Infos und Services im Internet

Die Gebietskrankenkassen bieten Ihnen neben dem Arbeitsbehelf eine Fülle an zusätzlichen elektronischen Infos und Services an:

www.sozialversicherung.at + Websites der Gebietskrankenkassen:

- > Grundlagen und Fachthemen A – Z,
- > Beitragsgruppenschema (Arbeiterinnen bzw. Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge etc.),
- > Schwerpunktthemen (Auftraggeberinnen- und Auftraggeberhaftung, Internationales etc.),
- > Fragen-Antworten-Kataloge (BMSVG, Schwerarbeit, Auslandstätigkeit),
- > Formulare,
- > Online-Medien: Magazin „DGservice“, Newsletter, Praxisleitfaden „Auslandstätigkeit: Wer ist wo versichert?“, Praxisleitfaden „Praktikanten: Welche Beschäftigungsformen sind möglich?“, Arbeitsbehelf bzw. Arbeitsbehelf für Privathaushalte etc.,
- > Online-Services: Abfragen des Beitragskontos (WEBEKU), Ermitteln von Beitragsgruppen, Anfordern einer Beitragskontonummer, Erteilen von Abbuchungsaufträgen, Einsicht in die Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste), Abfragen von Krankenstandsbescheinigungen (KSB) etc.

www.elda.at:

Informationen zum elektronischen Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern (Registrierung, Meldungserfassung, Übermittlung etc.).

www.sozdok.at:

- > Sozialversicherungsgesetze,
- > Empfehlungen zur einheitlichen Vollzugspraxis des Melde-, Versicherungs- und Beitragswesens (E-MVB),
- > Tabellen der veränderlichen Werte,
- > Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger etc.

www.ris.bka.gv.at/SVRecht:

Die amtlichen Verlautbarungen der österreichischen Sozialversicherung und des Hauptverbandes werden seit Jänner 2016 im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) kundgemacht. Dort finden Sie auch alle bisher im Internet (seit 2002) verlautbarten Kundmachungen der Sozialversicherung.

7.4. Kontaktdaten der Gebietskrankenkassen



Burgenländische Gebietskrankenkasse
Siegfried Marcus-Straße 5
7000 Eisenstadt

www.bgkk.at
Telefon: 02682/608 - 0, Fax: 02682/608 - 1041
E-Mail: melde.beitrag@bgkk.at, DVR: 0023973



Kärntner Gebietskrankenkasse
Kempfstraße 8
9021 Klagenfurt

www.kgkk.at
Telefon: 050 5855 - 2700, Fax: 050 5855 - 2780
E-Mail: meldewesen@kgkk.at, DVR: 0024007



Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
Kremser Landstraße 3, 3100 St. Pölten
Postanschrift: Postfach 164, 3101 St. Pölten

www.noedis.at
Telefon: 050 899, Fax: 050 899 - 6550
E-Mail: hauptstelle@noegkk.at, DVR: 0023965



Oberösterreichische Gebietskrankenkasse
Gruberstraße 77, Postfach 61
4021 Linz

www.ooegkk.at
Telefon: 05 7807 - 0, Fax: 05 7807 - 104210
E-Mail: sekretariat.vs@ooegkk.at, DVR: 0023981



Salzburger Gebietskrankenkasse
Engelbert-Weiß-Weg 10, 5020 Salzburg
Postanschrift: Postfach 2020, 5021 Salzburg

www.sgkk.at
Telefon: 0662/8889 - 0, Fax: 0662/8889 - 4008
E-Mail: mvb@sgkk.at, DVR: 0024015



Steiermärkische Gebietskrankenkasse
Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz
Postanschrift: Postfach 900, 8011 Graz

www.stgkk.at
Telefon: 0316/8035 - 4100, Fax: 0316/8035 - 1593
E-Mail: mvb.post@stgkk.at, DVR: 0023990



Tiroler Gebietskrankenkasse
Klara-Pölt-Weg 2
6020 Innsbruck

www.tgkk.at
Telefon: 059160, Fax: 059160 - 51033
E-Mail: mvb@tgkk.at, DVR: 0024023



Vorarlberger Gebietskrankenkasse
Jahngasse 4
6850 Dornbirn

www.vgkk.at
Telefon: 050 8455 - 7301, Fax: 050 8455 - 87301
E-Mail: beitragsabteilung@vgkk.at, DVR: 0024031



Wiener Gebietskrankenkasse
Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien
Postanschrift: Postfach 6000, 1100 Wien

www.wgkk.at
Telefon: 01/601 22-0, Fax: 01/602 46 13
E-Mail: office@wgkk.at, DVR: 0023957

7.5. Impressum

Herausgeber: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Kundmanngasse 21, 1030 Wien, Tel.: +43 (0)1 711 32-0, Fax: +43 (0)1 711 32-3777, E-Mail: posteingang.allgemein@hvb.sozvers.at, Internet: www.sozialversicherung.at • Redaktion: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in Kooperation mit den Gebietskrankenkassen • Layout: Niederösterreichische Gebietskrankenkasse/NÖDIS • Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne GmbH, 3580 Horn • Offenlegung (§ 25 Mediengesetz): Magazin zur Herausgabe von Informationen zur Sozialversicherung, Medieninhaber: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Kundmanngasse 21, 1030 Wien

7.6. Abkürzungsverzeichnis

Die folgende Aufstellung beinhaltet die in diesem Arbeitsbehelf verwendeten Abkürzungen und deren Bedeutungen.

Abkürzung	Bedeutung
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
AGH	Auftraggeberinnen- und Auftraggeberhaftung
AK	Arbeiterkammerumlage
AKG	Arbeiterkammergesetz 1992
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
AMS	Arbeitsmarktservice
AngG	Angestelltengesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AV	Arbeitslosenversicherung
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
AVRAG	Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz
BAG	Berufsausbildungsgesetz
BEGR	Beitragsgruppe
BG	Beitragsgrundlage
BGBI	Bundesgesetzblatt
BIC	Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl)
BKNR	Beitragskontonummer
B-KUVG	Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMSVG	Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz
BN	Beitragsnachweisung
BPG	Betriebspensionsgesetz
BPGG	Bundespflegegeldgesetz
BUAG	Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz
BUAK	Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse
BSchEG	Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957
BSVG	Bauern- Sozialversicherungsgesetz
BV	Betriebliche Vorsorge
DFÜ	Datenfernübertragung
DG	Dienstgeberin bzw. Dienstgeber
DN	Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer
DV	Dienstverhältnis
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
ELDA	Elektronischer Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern
ESTG 1988	Einkommensteuergesetz 1988
EU	Europäische Union
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
FSVG	Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger
GFG	Geringfügigkeitsgrenze
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
HA-L	Hilfsarbeiterlohn
HbG	Hausbesorgergesetz
HeimArbG	Heimarbeitsgesetz 1960
HFU-Liste	Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen
HGHAngG	Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz
IBAN	International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

Abkürzung	Bedeutung
IE	Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag bzw. Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
IESG	Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
KSB	Krankenstandsbescheinigung
K-SVFG	Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz
KV	Krankenversicherung
LK	Landarbeiterkammerumlage
LSD-BG	Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz
MSchG	Mutterschutzgesetz 1979
NB	Nachtschwerarbeits-Beitrag
NeuFöG	Neugründungs-Förderungsgesetz
NSchG	Nachtschwerarbeitsgesetz
NVG	Notarversicherungsgesetz 1972
PV	Pensionsversicherung
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
SO	Sozial- und Weiterbildungsfonds-Beitrag
SV	Sozialversicherung
SW	Schlechtwetterentschädigungsbeitrag
SZ	Sonderzahlung
TAG	Theaterarbeitsgesetz
UrlG	Urlaubsgesetz
UStG 1994	Umsatzsteuergesetz 1994
UV	Unfallversicherung
UZ	Urlaubszuschuss
VB	Vertragsbedienstete
VBG	Vertragsbedienstetengesetz 1948
VKG	Väter-Karenzgesetz
VSNR	Versicherungsnummer
WEBEKU	WEB-BE-Kunden-Portal
WF	Wohnbauförderungsbeitrag
WR	Weihnachtsremuneration
ZDG	Zivildienstgesetz 1986
ZTKG	Ziviltechnikerkammergesetz 1993

7.7. Stichwortverzeichnis

- A**
- Abkürzungsverzeichnis 118
 - Abmeldung 9, 100
 - Abzug der Dienstnehmeranteile 40
 - Akkordschlusszahlungen 14
 - Allgemeine Beitragsgrundlage 14
 - Allgemeine Beitragsgrundlage in besonderen Fällen 14
 - Allspartenservice 6
 - Altersteilzeit 14
 - Änderungsmeldung 10, 104
 - Anmeldung 9, 96
 - Arbeiterkammerumlage 58
 - Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei geringem Einkommen 43
 - Meldung zum verminderten AV-Beitrag bei geringem Einkommen durch Vorschreibetriebe 11, 108
 - Arbeits- und Entgeltbestätigung 110
 - für Wochengeld 112
 - Auflösungsabgabe 58
 - Auftraggeberinnen- und Auftraggeberhaftung bei der Weitergabe von Bauleistungen (AGH) 60
 - Auskunftspflicht (Meldepflicht) 6
- B**
- Beitragsgruppen
 - für den Regelfall 31
 - für Lehrlinge 38
 - Beitragsnachweisung 11, 43
 - Beitragssätze
 - für den Regelfall 37
 - für Lehrlinge 39
 - Beitragszeitraum 17
 - für geringfügig Beschäftigte 89
 - Betriebliche Vorsorge 61
 - Beitragsleistung in besonderen Fällen 63
 - Meldung zum BV-Beitrag durch Vorschreibetriebe 11, 109
 - Bildungskarenz 65
 - Bildungsteilzeit 15
 - Bonus-Malus-System für die Beschäftigung älterer Personen 69
 - Buchungsweg (Postlauf) 57
- C**
- Checkliste
 - für den Jahreswechsel 115
 - für geringfügig Beschäftigte 114
- D**
- Deputate in der Land- und Forstwirtschaft 26
 - Dienstgeberabgabe 88
- E**
- Einzahlung der Beiträge 57
 - ELDA 7
 - Entgelt 17
 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall 22
 - Entgeltfortzahlungsfonds bei der AUVA 23
 - Entscheidungen der Arbeitsgerichte 17
 - Erntehelferinnen und Erntehelfer 79
- F**
- Fälligkeit der Beiträge 57
 - Fallweise Beschäftigte 79
 - Meldung fallweise Beschäftigter 10, 102
 - Familienhospizkarenz 79
 - Meldungen zur Familienhospizkarenz/Pflegekarenz 10, 106
 - Ferialarbeiterinnen bzw. Ferialarbeiter und Ferialangestellte 82
 - Freier Dienstvertrag 83
- G**
- Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben 12
 - Geringfügig Beschäftigte 85
 - Geschworene 14
- H**
- Höchstbeitragsgrundlage 24
 - Sonderzahlungen 28
- I**
- Infos und Services im Internet 116
 - Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag 70
- K**
- Kinderbetreuungsgeld 90
 - Kündigungsentschädigungen 29
 - Kurzarbeitsunterstützung 15
- L**
- Landarbeiterkammerumlage 71
 - Lehrlinge 90
 - Beitragsgruppen für Lehrlinge 38
 - Beitragssätze für Lehrlinge 39
 - Lohn- und Gehaltsänderungsmeldung durch Vorschreibetriebe 11
 - Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz 13
 - Lohnzettel 10, 46
 - Geringfügig Beschäftigte 89
- M**
- Mehrfache Beschäftigung 91
 - Meldefristen 9

Meldepflicht im Überblick [9](#)
Mindestangaben-Anmeldungen [9](#), [98](#)

N

Nachtschwerarbeits-Beitrag [71](#)
Nachzahlungen (Akkordschlusszahlungen) [14](#)
Neugründungs-Förderungsgesetz [72](#)
Nutzung des arbeitgebereigenen KFZ [27](#)
Nutzung des arbeitgebereigenen KFZ-Abstell- oder Garagenplatzes [26](#)

P

Pflegekarenz/Pflegezeit [91](#)
Meldungen zur Familienhospizkarenz/Pflegekarenz [10](#), [106](#)
Präsenzdienst [93](#)

S

Sachbezüge [24](#)
Schlechtwetterentschädigungsbeitrag [73](#)
Schnupperlehre [83](#)
Schöffin bzw. Schöffe [14](#)
Schwerarbeit [74](#)
Schwerarbeitsmeldung [10](#), [107](#)
Service-Entgelt (für die e-card) [75](#)
Meldung zum Service-Entgelt durch Vorschreibetriebe
[11](#), [109](#)
Sonderfälle zur Berechnung der Versichertenanteile [27](#)
Sonderzahlungen [28](#)
Sonderzahlungsmeldung durch Vorschreibetriebe
[11](#), [108](#)
Sozial- und Weiterbildungsfonds-Beitrag [76](#)

T

Teilpension [14](#)
Trinkgelder [28](#)

U

Umlagen/Nebenbeiträge
Für den Regelfall [37](#)
Für Lehrlinge [39](#)
Unbezahlter Urlaub (Urlaub ohne Entgeltzahlung) [16](#)
Urlaubersatzleistung [28](#)

V

Verzugszinsen [57](#)

W

WEB-BE-Kunden-Portal - WEBEKU [76](#)
Wiedereingliederungsteilzeit [15](#)
Wohnbauförderungsbeitrag [77](#)
Wohnraumbewertung [25](#)

Z

Zivildienst [94](#)

Arbeitsbehelf

Sollten sich unterjährig Änderungen ergeben, stehen Ihnen die jeweiligen Gebietskrankenkassen (siehe „7.4. *Kontaktdaten der Gebietskrankenkassen*“ auf Seite 117) gerne zur Verfügung bzw. wird der Arbeitsbehelf im Internet laufend aktualisiert. Den elektronischen Arbeitsbehelf finden Sie unter

www.sozialversicherung.at.

